Deutsche

Volks- und Kulturgeschichte

für

Schule und Haus.

Von

Dr. Karl Biedermann,

ordentl. Honorarprofessor an der Universität Leipzig.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

II. Teil.

Von der Entstehung eines selbständigen deutschen Reichs bis zu Karl V.

(843—1519).

Wiesbaden.

Verlag von J. F. Bergmann.

1891.

Königl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

Inhalts-Verzeichnis.

Drittes Buch: Von der Entstehung eines selbständigen deutschen Reichs bis zum Zwischenreich.

Seite

Erstes Kapitel: Äußere und innere Gestaltung Deutschlands bei seiner Trennung vom Frankenreiche 3
Zweites Kapitel: Das deutsche Reich unter den letzten Karolingern . . . 6
Drittes Kapitel: Deutschland unter eigenen Königen 7
Viertes Kapitel: Das deutsche Königtum halb Erb- halb Wahlmonarchie . 32
Fünftes Kapitel: Gegner und Bundesgenossen des deutschen Königtums . 38
Sechstes Kapitel: Reich und Kirche, König und Papst 42
Siebentes Kapitel: Deutsches Königtum und römisches Kaisertum . . . 48
Achtes Kapitel: Die Machtmittel des Königtums: Reichsgut, Regalien, Einkünfte 53
Neuntes Kapitel: Das Heer- und Verteidigungswesen des Reichs . . . 58
Zehntes Kapitel: Das Gerichtswesen 60
Elftes Kapitel: Der Reichstag 62
Zwölftes Kapitel: Soziale Zustände. Das Lehnswesen in seiner vollen Ausbildung. Das Rittertum 63
Dreizehntes Kapitel: Städte- und Bürgertum 69
Vierzehntes Kapitel: Die wirtschaftliche Thätigkeit des Volkes 75
Fünfzehntes Kapitel: Geistiges, sittliches, geselliges Leben 81

Viertes Buch: Von Rudolf von Habsburg bis zu Karl V.

Erstes Kapitel: Politischer Zustand Deutschlands am Ende des Zwischenreichs 95
Zweites Kapitel: Deutschland unter Wahlkönigen 98
Drittes Kapitel: Das Königtum der freien Wahl und seine Folgen . . . 124
Viertes Kapitel: Das Reichsgrundgesetz die „Goldene Bulle“ 126
Fünftes Kapitel: Die Versuche einer Reform der Reichsverfassung . . . 131
Sechstes Kapitel: Umgestaltungen im Kriegswesen 133
Siebentes Kapitel: Eindringen des römischen Rechts nach Deutschland . 135
Achtes Kapitel: Der Reichstag 136
Neuntes Kapitel: Der Einzelstaat: Landesherr und Landstände 137

Seite

Zehntes Kapitel: Die Kämpfe der Patrizier und der Handwerker in den Städten 141
Elftes Kapitel: Die Städtebündnisse 144
Zwölftes Kapitel: Der große Hansabund 146
Dreizehntes Kapitel: Materielle und geistige Kulturfortschritte des deutschen Volkes in dieser Periode 155
Vierzehntes Kapitel: Lage des Bauernstandes. Vorboten des Bauernkrieges 161
Fünfzehntes Kapitel: Die kirchlichen Zustände 164
Litterarische Hilfsmittel 171

Drittes Buch.

Von der Entstehung eines selbständigen deutschen Reichs bis zum Zwischenreich.

Erstes Kapitel.

Äußere und innere Gestaltung Deutschlands bei seiner Trennung vom übrigen Frankenreiche.

Als durch den Vertrag von Verdun (843) Deutschland ein selbständiges Reich wurde, hatte es zu Grenzen: im Norden die Nordsee und die Eider, im Osten die Elbe von der Nordsee bis zum Einfluß der Saale, von da an südlich die Saale und weiterhin die Raab; im Süden umfaßte es noch die deutsche Schweiz oder Oberalemannien, während die französische zu Lotharingien gehörte, im Westen reichte es bis an den Rhein, nur daß Friesland zu Lotharingien, dagegen die Bistümer Mainz, Worms, Speier (ungefähr das heutige Rheinbayern und Rheinhessen) zu Deutschland gehörten.

Der Teilung zu Verdun folgte eine zweite (870) zu Meersen an der Maas. Die Linie Lothars starb 869 aus bis auf einen männlichen Sproß, Ludwig II., der, zufrieden mit Italien und dem Kaisertitel, zumal da er keine Söhne hatte, sich um das übrige Erbe seines Hauses wenig kümmerte und ohne viel Widerstand geschehen ließ, daß Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche sich in dasselbe teilten. So erhielt Ludwig die Länder zwischen Rhein, Maas und Schelde, sowie Friesland. Die Grenze zwischen Ost- und Westfranken (Deutschland und Frankreich) fiel nunmehr ziemlich genau zusammen mit der Sprachgrenze zwischen germanisch und romanisch.

Seiner inneren Gestaltung nach zerfiel Deutschland zunächst in die Gebiete der vier großen Stämme: der Sachsen, zu denen man auch die Friesen und die Thüringer rechnete (in Nord- und Mitteldeutschland), der Franken (am Mittelrhein rechts und links und am Main), der Alemannen oder, wie sie von jetzt an häufiger genannt werden, Schwaben (rechts und links am Oberrhein und in der deut-

schen Schweiz); der Bayern (östlich davon). Der fünfte Stamm, die Lothringer, der erst durch die Teilung von Meersen an Deutschland kam, wohnte nur jenseits des Rheins, war sprachlich zum Teil gemischt, erschien überhaupt als nicht so fest mit Deutschland verwachsen, wie die vier anderen Stämme.

Jeder dieser Stämme hatte seine Eigentümlichkeiten in Sprache, Sitte, Recht u. s. w., hielt daran fest und unterschied sich dadurch von den anderen Stämmen. Diese Besonderheit der Stämme und ihr Streben nach möglichster Unabhängigkeit ward verschärft durch das Wiederaufleben der Stammesherzogtümer. Karl d. Gr. hatte dieselben beseitigt — auch da, wo sie am mächtigsten waren, in Sachsen und Bayern. Gerade in diesen beiden Ländern aber erstand das Stammesherzogtum am frühesten wieder. Bayern kam bei der zuerst von Ludwig dem Frommen vorgenommenen Reichsteilung an Ludwig den Deutschen, der sich davon „König der Bojoarier" nannte, dann an dessen Sohn Karlmann und an des letzteren natürlichen Sohn Arnulf, der „Herzog von Bayern" oder auch „von Kärnten" genannt wurde. Sachsen gab Ludwig der Deutsche als Herzogtum einem angesehenen sächsischen Großen, Ludolf, mit dem Auftrage, die Reichsgrenze nach Norden und Osten zu verteidigen; so entstand (850) das Herzogsgeschlecht der Ludolfinger, welchem die deutschen Könige Heinrich I. und die Ottonen entstammten.

Daß gerade Bayern und Sachsen schon so bald wieder zu einer gewissen staatlichen Selbständigkeit als Herzogtümer gelangten und zwar durch die deutschen Könige selbst, hatte seinen Grund wohl darin, daß diese beiden Länder feindlichen Angriffen am meisten ausgesetzt waren, Bayern denen der Avaren, Bulgaren u. s. w., Sachsen denen der Slawen und Normannen. Franken, Schwaben, Lothringen schienen von solchen Gefahren weniger bedroht. Indessen wirkte das einmal gegebene Beispiel auch auf die anderen Stämme zurück, und so trat die Herzogsgewalt bald überall wieder hervor.

Die Herzöge sollten eigentlich bloße Beamte des Königs sein; allein sie waren zugleich Führer und Vertreter ihres Stammes, und dies gab ihnen eine gewisse Unabhängigkeit.

Jedes Herzogtum zerfiel in Gaue oder Grafschaften. Der Graf hatte als richterlicher und militärischer Vorgesetzter des Gaues eine ziemlich umfassende Gewalt über seine Gaugenossen; außerdem besaß er als großer Grundherr (sei es durch eigenen Grundbesitz oder durch das vom Könige ihm zugeteilte „Amtslehen") eine Anzahl von

Vasallen, verfügte daher ebenfalls über eine nicht unbedeutende materielle und moralische Macht.

Innerhalb der Herzogtümer und der Grafschaften finden wir nun aber noch eine dritte Art von Gebieten, das sind die geistlichen: Erzbistümer, Bistümer, Abteien. Schon unter den Merovingern waren die Bistümer Mainz, Köln, Trier (die später zu Erzbistümern erhoben wurden), Worms, Speier, Konstanz, Straßburg entstanden. Unter Pipin dem Kurzen waren Basel, Passau, Salzburg, Regensburg, Würzburg, Erfurt, Eichstädt, Freisingen, unter Karl dem Großen Minden, Münster, Osnabrück, Paderborn, Halberstadt, Hildesheim, Bremen, Verden hinzugekommen. Die meisten dieser geistlichen Gebiete wurden im Laufe der Zeit der Gerichtsbarkeit der Grafen entzogen und mit eigener Gerichtsbarkeit begabt; ihre Inhaber führten die Mannschaften ihres Gebietes auf eigene Hand dem Herzog und dem König zu und waren ebenfalls in der Regel als „Senioren" von einem Kreise von Vasallen umgeben.

So gab es bereits eine sehr zahlreiche Klasse weltlicher und geistlicher Großen mit einem ausgedehnten Grundbesitz, einem weitreichenden Einfluß auf die Masse der Bevölkerung und einem mehr oder weniger großen Maße von Selbständigkeit. Durch ihren Lehenseid waren sie zwar dem König als oberstem Lehensherrn zum Gehorsam und zur Treue verpflichtet; allein eine andere Macht als diese moralische hatte der König über sie kaum. Wohl gebot auch er über eine Anzahl von Vasallen oder „Getreuen"; dagegen war seine Gewalt über diejenigen Mannen, welche nicht in einem solchen unmittelbaren Verhältnis zu ihm standen, nur eine mittelbare, lediglich durch die Lehensfolge der nächsten Lehensherren oder Senioren dieser Mannen (der Herzöge, Grafen, Bischöfe rc.) bedingte.

Diese Sachlage muß man fest im Auge behalten, um die Geschichte des deutschen Königtums recht zu verstehen.

Zweites Kapitel.

Das deutsche Reich unter den letzten Karolingern.

Auch nach der Teilung von 843 galt *Deutschland* noch immer als *ein Teil* des *großen Karolingerreichs*, welches den Nachkommen Karls des Großen gemeinsam gehören sollte. Es wurde daher auch in der Regel *Ostfranken* genannt. Als *Ludwig der Deutsche* starb (876), machte Karl der Kahle in der That Ansprüche auf dessen Anteil. Doch behaupteten sich gegen ihn Ludwigs Söhne *Karlmann* und *Ludwig der Jüngere* in der Schlacht bei Andernach. Sie teilten Deutschland unter sich und mit ihrem jüngeren Bruder *Karl* (dem *Dicken*). Karlmann erhielt Bayern, Ludwig Franken und Sachsen, Karl Schwaben. Die neuen linksrheinischen Länder wurden zwischen Ludwig und Karl geteilt. Aber schon 880 starb Karlmann, 882 Ludwig, bald darauf auch des letzteren hinterlassener Sohn, und so fiel das ganze Deutschland *Karl dem Dicken* zu. 884 wählten auch die westfränkischen Großen diesen (mit Übergehung des noch unmündigen Enkels Karls des Kahlen, der später als „Karl der Einfältige" in der Geschichte erscheint) zu ihrem König, so daß noch einmal das ganze Reich Karls des Großen in *einer* Hand vereinigt war. Allein schon 887 ward Karl der Dicke wegen seiner Unfähigkeit von sämtlichen Großen auf einer Versammlung zu Tribur des Thrones entsetzt. 888 starb er. In Westfranken oder Frankreich kam (nach einer kurzen Zwischenregierung des Grafen Odo von Paris, Herzogs von Francien) Karl der Einfältige zur Regierung, und seine Nachkommen behaupteten sich dort, wenn auch mit immer schwächer werdendem Ansehen, bis 987, wo das Geschlecht der Capetinger, (in der Person Hugo Capets, eines Nachkommen jenes Grafen Odo) sich dauernd der obersten Gewalt bemächtigte. In Deutschland ergriff, unter Zustimmung der Großen oder doch eines überwiegenden Teils derselben, ein natürlicher Sohn Karlmanns, *Arnulf*, die Zügel der Herrschaft. Er verteidigte das Reich tapfer gegen Angriffe der Normannen und der mährischen Slawen. Auch nach Italien drang er vor und erlangte von dem Papste Formosus die Krönung als römischer Kaiser. Ludwig II., der letzte Kaiser aus Lothars Stamme, war 875 gestorben.

Arnulf hinterließ bei seinem Tode (899) einen unmündigen Sohn, Ludwig das Kind. Die Großen wählten diesen zum König, damit nicht die westlichen Karolinger wieder Anspruch auf Deutschland machen möchten. Aber kaum erwachsen starb Ludwig (911). Mit ihm erlosch die deutsche Linie der Karolinger auch in ihrem nichtlegitimen Nebenzweige; der deutsche Königsthron stand verwaist.

Drittes Kapitel.

Deutschland unter eigenen Königen.

Das Nationalgefühl der Deutschen war so weit erstarkt, daß dieselben sich einem westfränkischen Könige schwerlich unterworfen hätten. Auch konnte der schwache Karl der Einfältige an so etwas nicht denken. Eher stand zu besorgen, daß Deutschland in seine einzelnen Stämme zerfallen möchte. Indessen sprachen verschiedene Momente zu Gunsten der Einheit. Zunächst die Verwandtschaft des Blutes, der Sprache, des Glaubens. Besonders die kirchliche Einheit war ein starkes Band. Die Bischöfe mußten fürchten, daß bei einer Trennung der Stämme einzelne davon (z. B. die erst mit Gewalt bekehrten Sachsen) am Ende wieder dem Heidentum verfielen. Sodann hatten sämtliche Stämme durch ihre Einverleibung in das gewaltige Karolingische Reich sich an den Gedanken gewöhnt, einem großen und mächtigen Staatswesen anzugehören. Dazu endlich die Gefahren, die ihnen, wenn sie sich trennen würden, von den Nachbarn im Norden und Osten augenscheinlich drohten.

So kam es, daß das Bedürfnis, Deutschland geeint und dadurch stark zu erhalten, den Trieb der Absonderung überwog, und zwar am meisten, wie es scheint, bei den Franken und den Sachsen. Die Großen dieser beiden Stämme vereinigten sich zur Wahl eines deutschen Königs. Sie trugen die Krone dem mächtigsten Fürsten an, Otto dem Erlauchten, Herzog von Sachsen, aus dem Hause der Ludolfinger. Dieser jedoch, bereits hochbetagt, lehnte ab und lenkte die Blicke der Wähler auf Konrad, den angesehensten unter den fränkischen Großen, der deshalb auch öfters „Herzog der Franken" genannt wird. So wurde dieser gewählt. Allein seine Macht war

eine mehr scheinbare als wirkliche. Im Innern hatte er nach allen Seiten hin mit Unbotmäßigkeit zu kämpfen, und so vermochte er auch nach außen keine nachdrückliche Kraft zu entfalten. Die wilden Ungarn, von einem Herzog von Bayern (auch Arnulf genannt), der sich dem Könige widersetzt hatte und von ihm vertrieben worden war, als Bundesgenossen ins Land gerufen, verwüsteten Deutschland. Mit dem Sohne Ottos des Erlauchten, Herzog Heinrich, geriet Konrad in Zwist, weil er so unklug war, diesem den in Thüringen gelegenen Teil der väterlichen Lehen vorzuenthalten. Heinrich ließ ihn das Übergewicht seiner herzoglichen über die königliche Macht empfinden. Nur in Schwaben gelang es ihm, zwei Großen, die sich zu Herzögen aufgeworfen hatten, Erchanger und Berthold, mit Hilfe des Bischofs von Konstanz obzusiegen. Konrad ließ beide als Rebellen hinrichten.

Nach solchen Erfahrungen war es ebenso ein Akt der Klugheit, wie des Patriotismus, wenn Konrad vor seinem Tode (919) seinem Bruder Eberhard anempfahl, die deutsche Königskrone dem zuzuwenden, der allein die Macht besitze, ihr das nötige Ansehen nach innen und außen zu sichern. Das aber war Heinrich, der Sachsenherzog. Eberhard folgte diesem Rate, und die Fürsten gingen darauf ein. Nach der Erzählung des Chronisten Richer waren es wiederum nur die Franken und Sachsen, welche Heinrich zum König wählten. Er selbst nannte sich „König der Franken", als ob noch immer die Franken es wären, welche die Krone zu vergeben hätten. Die schöne Sage, wie Heinrich die Fürsten, welche kommen, ihm die Krone anzubieten, am Vogelherd empfängt, die Justus Kerner so ergreifend in poetischer Form ausgeprägt, scheint erst später entstanden zu sein; keiner der zeitgenössischen Geschichtsschreiber erwähnt sie, und der Name „Finkler" oder „Vogler" taucht erst im 11. Jahrhundert (bei Lambert von Hersfeld) auf.

Als nach vollzogener Wahl der Erzbischof Heriger von Mainz den König krönen und salben wollte, wies Heinrich dies zurück, indem er, wie Widukind erzählt, sagte, er halte sich solcher Ehre nicht für wert; ihm genüge es, zum Könige gewählt zu sein.

Die Wahl des Sachsen Heinrich war, abgesehen von der starken Hausmacht, die er dem Königtum zubrachte, auch deshalb bedeutsam, weil nun erst der Sachsenstamm, der sich bis jetzt immer noch mehr nur als der Frankenherrschaft gewaltsam unterworfen betrachtet hatte, das Gefühl der vollen Zubehörigkeit zum Reiche erhielt.

Auch Heinrich hatte Kämpfe mit unbotmäßigen Großen zu bestehen; aber er wußte sie teils durch rasche Machtentfaltung zu be-

siegen, wie den Herzog Burchard von Schwaben, teils durch seine ebenso gewinnende wie imponierende Persönlichkeit zu ihrer Pflicht zurückzuführen, auch wohl durch kluge Zugeständnisse mit sich auszusöhnen, wie Arnulf von Bayern, dem er die Besetzung der Bischofsstühle in seinem Herzogtum überließ, und mit dessen Tochter er seinen jüngeren Sohn Heinrich vermählte; oder er wartete seine Zeit ab, so rücksichtlich Lothringens, welches seit Kaiser Arnulfs Tod stark zu Frankreich neigte. Als der dortige Herzog Reginar starb, gelang es ihm, dessen Sohn Giselbert wieder auf die deutsche Seite herüberzuziehen. Er gab ihm seine Tochter Gerberga zur Gemahlin.

Seine ganze Kraft wandte nun Heinrich auf die Sicherung Deutschlands nach außen. Gegen die Slawen hatte er schon als Herzog siegreich gekämpft. Gegen die Ungarn, welche 924 in Sachsen einfielen, war er anfangs so glücklich nicht. Unfähig, ihnen die Spitze zu bieten, mußte er sich in seine Burg bei Goslar einschließen und das Land verheeren lassen, ja sogar mit einem Tribut einen neunjährigen Waffenstillstand erkaufen. Diese Zeit benutzte er, um sich auf einen entscheidenden Kampf mit diesem wilden Volke vorzubereiten. Er legte an den östlichen Grenzen des Reichs feste Plätze, Burgen, an und versah sie mit Besatzungen, indem er von den Dienstmannen auf seinen Gütern je den neunten Mann in eine solche Burg ziehen, die anderen für dessen Verpflegung sorgen hieß. Weil ferner die Ungarn, als wohlberitten, mit bloßem Fußvolk nicht leicht zu bekämpfen waren, so organisierte Heinrich eine zahlreiche, gutgerüstete Reiterei und übte sie regelmäßig in der Handhabung der Waffen und der Art des Angriffs, indem er sie lehrte, Schild an Schild, in geschlossenen Reihen, nicht einzeln, dem Feinde entgegenzurücken. Nun wandte er sich erst wieder gegen die Slawen, welche fortwährend die Ostgrenze beunruhigten. Die Heveller (im heutigen Brandenburg) besiegte er (927) und zerstörte ihre Hauptfeste Brennebor. Ebenso unterwarf er die Daleminzier (an der Mittelelbe), zerstörte ihre Feste Grona (unweit Lommatzsch) und gründete die Mark Meißen, sicherte auch den Lauf der Saale durch eine Reihe von Burgen, wie Saalfeld, Rudolstadt, die Leuchtenburg, Dornburg, Naumburg. Auch die mehr nordwärts an der Elbe wohnenden Redarier wurden unterworfen. Selbst in Böhmen drang Heinrich bis Prag vor und zwang den Czechenherzog Wenzel, sich in eine Art von Abhängigkeit vom deutschen König zu begeben.

Als dann nach Ablauf des Waffenstillstandes die Ungarn wieder

erschienen und neuen Tribut forderten, ward ihnen dieser versagt. Darauf drangen sie in zwei Heereshaufen in Thüringen und Sachsen ein, erlitten aber eine doppelte Niederlage, die entschiedenste bei Keusch-berg unweit Merseburg (933) unter Heinrichs eigener Führung, der überall, bald voransprengend bald in den hintersten Reihen, die Seinen befehligte und ermutigte. Zuletzt wandte er sich noch gegen die Dänen und rückte die von Karl d. Gr. an die Eider verlegte Grenze weiter nördlich, so daß sie Schleswig mit umfaßte (934). Er starb 936 und ward in Quedlinburg begraben.

Heinrich I. hatte sein Amt wesentlich als das eines „Heereskönigs" aufgefaßt. Bei den drohenden Gefahren von außen hatte er willige Heeresfolge gefunden (zumeist allerdings von seiten seiner Sachsen); im übrigen hatte er die Selbständigkeit der Herzöge und anderer Großen geschont, des Eingriffs in die inneren Angelegenheiten ihrer Länder sich enthalten, nur zum Schutze des Reichs Burgen und zur Ausbreitung des Christentums Bistümer (z. B. Meißen) angelegt. Durch dieses ebenso kluge als kräftige Regiment hatte Heinrich nicht bloß das Ansehen des Königtums, sondern auch das seines eigenen Hauses so sehr befestigt, daß bei seinem Tode über seinen Nachfolger kein Zweifel obwaltete. Nach einer Vorbesprechung der sächsischen und fränkischen Großen versammelten sich alle Fürsten, weltliche und geistliche, in Aachen, der alten Lieblingsresidenz Karls des Großen, und wählten einmütig Otto, den ältesten Sohn Heinrichs aus dessen zweiter Ehe (die erste war wegen kirchlicher Schwierigkeiten wieder getrennt worden) mit Mathilde, einer sächsischen Edeln, angeblich aus Widukinds Geschlecht. Erzbischof Hildebert von Mainz vollzog die feierliche Salbung. Dann setzte sich Otto mit den Erzbischöfen zum glänzenden Königsmahl nieder, wobei der Herzog von Lothringen als Kämmerer, der von Franken als Truchseß, der von Schwaben als Schenk und der von Bayern als Marschalk ihn bedienten.

Otto war gleich seinem Vater von kräftiger Gestalt und königlichem Wesen, erschien aber in seinem Auftreten strenger, während Heinrich liebenswürdiger gewesen war.

Die Regierung Ottos I. war ebenso stürmisch als glänzend. Im Innern mußte er wiederholt gegen abtrünnige Vasallen kämpfen, mit denen seine eigenen Verwandten, erst sein Stiefbruder Thankmar, dann sein jüngerer Bruder Heinrich, später sein Sohn Ludolf und sein Schwiegersohn Konrad sich verbanden, und welche sogar einen Fremden, Ludwig VI. von Frankreich, zu ihrer Hilfe herbeiriefen. Doch ward Otto ihrer

aller Herr, wenn auch nicht ohne große Schwierigkeiten. Ein sächsischer Großer, Hermann Billung, leistete ihm dabei wichtige Dienste, wofür Otto sein eigenes Herzogtum Sachsen auf ihn übertrug.

Nach außen war Otto überall siegreich. Den Böhmerherzog Boleslav zwang er nach harten Kämpfen, die Oberherrlichkeit des deutschen Königs von neuem anzuerkennen. Die Slawen an Oder und Spree bezwang er mit Hilfe Hermann Billungs und des von ihm als Markgraf der Nordmark eingesetzten mächtigen Grafen Gero, legte neue Marken an und gründete Bistümer in Havelberg, Brandenburg, Merseburg, Zeitz u. s. w., erhob auch Magdeburg zum Erzbistum. Die Dänen, die in Schleswig eingefallen, verjagte er von dort, drang bis an die Spitze Jütlands vor und schleuderte — zum Zeichen, daß er so weit gekommen — seine Lanze in die Fluten des Meeres. König Harald von Dänemark mußte geloben, sich taufen zu lassen und sein Land vom Reiche zu Lehen zu nehmen. Mit dem König Ludwig von Frankreich hatte sich Otto inzwischen ausgesöhnt, sogar verschwägert; von ihm gegen dessen aufrührerische Vasallen zur Hilfe gerufen, brachte er diese zum Gehorsam und erhielt dafür von Ludwig den Verzicht auf das westliche Lothringen.

Die Ungarn, uneingedenk der schweren Niederlagen, die sie unter Heinrich I. erlitten, hatten 954 abermals verwüstend und plündernd Süddeutschland durchzogen. Als sie 955 diesen Raubzug wiederholten, traf sie Otto mit der gesammelten Macht der deutschen Stämme auf dem Lechfeld bei Augsburg. Anfangs brachten die Ungarn, indem sie über den Lech setzten, die Nachhut des deutschen Heeres, Böhmen und Schwaben, ins Gedränge. Allein die Franken (unter Ottos Schwiegersohn Konrad, der hier seinen früheren Abfall glänzend sühnte und den Heldentod fand) warfen sich ihnen entgegen; der König selbst mit seinen Mannen vollendete den Sieg. Der größte Teil der Ungarn ward vernichtet, und niemals haben dieselben seitdem wieder Deutschland beunruhigt.

Nun wandte sich Otto nach Italien. Dort hatten seit dem Verfall des lotharingischen Reiches verschiedene Große um die Herrschaft gestritten. Einer derselben, Hugo von der Provence, hatte sich zum König aufgeschwungen, war aber von Berengar von Ivrea besiegt worden. Als er und sein Sohn Lothar bald nach einander gestorben waren, wollte Berengar die Witwe des letzteren, Adelheid, mit seinem eigenen Sohne vermählen und hielt dieselbe, weil sie sich dagegen sträubte, gefangen. Otto, damals eben Witwer, beschloß, sich mit Adel-

heid zu vermählen und so die Krone Italiens zu erwerben. Es gelang ihm, die Gefangene zu befreien, und 951 feierte Otto seine Hochzeit mit ihr zu Pavia. Während er aber wieder in Deutschland beschäftigt war, bemächtigte sich Berengar aufs neue der Herrschaft in Oberitalien, bedrängte sogar den Papst Johann XII. in Rom. Von diesem zu Hilfe gerufen, brach Otto 961 mit einem Heere nach Italien auf, ließ sich in Mailand zum König der Lombardei, im folgenden Jahre in Rom vom Papst zum Kaiser krönen. Auch nach Unteritalien drang er vor und eroberte Calabrien, das zum oströmischen Reiche gehörte, schloß aber mit dem oströmischen Kaiser Frieden, indem er seinen Sohn Otto mit dessen Tochter Theophano vermählte. Die Römer ließ er schwören, „nie einen Papst zu wählen ohne Zustimmung des deutschen Königs." Wiederholte Unruhen in Italien riefen ihn immer wieder dorthin und hielten ihn viele Jahre lang von Deutschland fern.

Otto starb auf der Höhe seiner Macht (973). Er ruht im Dome zu Magdeburg. Die Geschichte hat ihn mit Recht „den Großen" genannt. Er hat sich sowohl um die Befestigung des Königtums im Innern, als um die Macht und das Ansehen des Reiches nach außen wesentliche Verdienste erworben. Nicht bloß die Slawen, sondern auch Dänen und Polen erkannten unter ihm die Oberhoheit des deutschen Königs an. Nur seine italienische Politik ward verhängnisvoll für Deutschland, indem sie seine Nachfolger, die nicht so wie er beiden Aufgaben gewachsen waren, zu sehr von ihren Pflichten gegen Deutschland abzog.

Sein Sohn Otto II. gelangte mit 18 Jahren auf den Thron. Sogleich im Anfange seiner Regierung ward er in schwere Kämpfe mit seinem Vetter Heinrich von Bayern („der Zänker" zubenannt) verwickelt. Es war das ein Sohn Heinrichs, des jüngeren Bruders Ottos I. Gegen ihn und die mit ihm verbündeten Fürsten von Dänemark, Böhmen und Mähren behauptete sich Otto siegreich, wobei ihm der Sohn Hermann Billungs, Bernhard von Sachsen, getreulich beistand. Der König Lothar von Frankreich wollte diese Wirren benutzen, um sich Lothringens wieder zu bemächtigen, drang sogar bis Aachen vor; allein Otto warf ihn zurück, rückte siegreich vor Paris und zwang seinen Gegner, in einem Vertrage endgültig auf Lothringen zu verzichten (978).

Nun aber lockte es auch ihn, wie seinen Vater, nach Italien. Nachdem er sich in Rom zum Kaiser hatte krönen lassen, wandte er sich gegen Unteritalien. Der griechische Kaiser rief die Araber herbei. Otto, geschlagen, rettete sich auf ein Schiff, das er für ein befreundetes hielt,

sah aber, daß es ein feindliches war, und entging mit Not der Gefangenschaft, indem er an einem Orte, wo er eine Schar der Seinen in der Nähe wußte, durch einen kühnen Sprung ins Meer das Ufer gewann. Er rüstete nun einen neuen Kriegszug nach Unteritalien, starb aber vor dessen Ausführung, erst 28 Jahre alt, in Rom mit Hinterlassung eines erst dreijährigen Sohnes, der als Otto III. zum König gewählt ward.

Um die Regentschaft stritten sich die Kaiserin-Witwe Theophano und die Herzöge von Sachsen, Schwaben und Bayern. Jener Heinrich „der Zänker", der schon gegen Otto II. sich aufgelehnt hatte, wollte den Knaben vom Throne verdrängen und hatte denselben bereits in seine Gewalt gebracht; allein die anderen Fürsten „hielten treu zu dem gekrönten König", wie zeitgenössische Geschichtsschreiber erzählen: Heinrich mußte seinen Plan aufgeben. Mit fünfzehn Jahren gelangte Otto zur Regierung. Seine Großmutter, die italienische Adelheid, und seine Mutter, die griechische Theophano, hatten die Seele des Knaben mit glänzenden Bildern des klassischen Altertums erfüllt; sein Oheim Bischof Bruno hatte ihm hohe Begriffe vom Kaisertum beigebracht. Die Nähe des tausendjährigen christlichen Reiches weckte in ihm allerhand schwärmerische Ideen. So schwankte er hin und her zwischen mystischen Anwandlungen von Weltentsagung und phantastischen Plänen fabelhafter Machtentfaltung. Er machte eine Wallfahrt zum Grabe des heiligen Adalbert von Gnesen, besuchte im Dome zu Aachen die Ruhestätte Karls des Großen und ließ sich dessen Sarg öffnen; dann wieder faßte er den Plan, seine Residenz nach Rom zu verlegen und diese Stadt zur Hauptstadt eines italienisch-deutschen Weltreichs, ähnlich dem alten römischen, zu machen. Dadurch erregte er aber ebensoviel Unmut bei den deutschen Großen, welche mit Recht darin eine Gefahr für die wahren Interessen Deutschlands erblickten, wie bei den Italienern, welche sich mit einer ihnen verhaßten Fremdherrschaft bedroht sahen. Die ersteren dachten sogar an eine Absetzung Ottos, die letzteren empörten sich gegen ihn unter Führung des Römers Crescentius. Der von Otto als Gregor V. zum Papst eingesetzte Bischof Bruno ward ermordet, Otto selbst von den Empörern in dem Kastell Paterno belagert. Er starb (es hieß wohl, vergiftet durch die Witwe des Crescentius, den er hatte hinrichten lassen, wahrscheinlich jedoch an der sog. Malaria), erst 22 Jahre alt (1002) und ward, wie er es gewünscht, neben Karl dem Großen begraben. Mit ihm erlosch der ältere Zweig des Ludolfingischen Hauses.

Als nächster Verwandter machte Heinrich von Bayern (der Sohn des „Zänkers", welcher letztere inzwischen gestorben war) Anspruch auf den Thron, fand aber Mitbewerber an zwei anderen Fürsten, Eckhard von Meißen und Hermann von Schwaben, und mußte die Wahlstimmen der Fürsten durch allerhand Zugeständnisse auf Kosten der Königsgewalt erkaufen.

Auch Heinrich II. widmete einen großen Teil seiner Zeit und der Kraft des Reiches den Angelegenheiten Italiens. Dreimal mußte er dorthin gehen, um die Ordnung herzustellen. Mit dem über Böhmen und Polen regierenden Boleslav II., genannt Chrobry („der Ruhmreiche"), der Reichsland an sich reißen wollte, führte er unglücklich Krieg und mußte zuletzt einen Frieden (zu Budissin, 1018) schließen, der die Lausitz in der Form eines Reichslehens in Boleslavs Händen ließ.

Heinrich II. starb ohne männliche Erben (1024). Er ruht im Dom zu Bamberg, welche Stadt er zum Bistum erhoben hatte. Mit ihm erlosch das sächsische Haus auch in seiner Nebenlinie, und es mußte daher zur Wahl eines Königs aus einem anderen Hause geschritten werden. Diese Wahl ward mit ungewöhnlicher Feierlichkeit vollzogen. Auf der großen Rheinebene zwischen Worms und Mainz kamen die Großen der verschiedenen Stämme mit zahlreichem Gefolge zusammen. Rechts lagerten die Sachsen, die Ostfranken, die Bayern und die Schwaben, links die westlichen Franken und die Lothringer. Lange ward unter den Führern über die Person des zu Wählenden verhandelt. Endlich vereinigten sich die Stimmen auf zwei hervorragende Männer aus dem fränkischen Stamme, beide mit Namen Konrad. Der ältere Konrad war ein bloßer Graf, aber reich begütert und hochangesehen; der jüngere war Herzog der Franken. Beide verständigten sich untereinander dahin, daß, welcher auch gewählt werde, der andere ihm willig huldigen wolle. Darauf eröffnete Erzbischof Aribo von Mainz die eigentliche Wahlverhandlung und gab seine Stimme dem älteren Konrad. Ihm fielen alle Bischöfe bei, von den weltlichen Fürsten zuerst Herzog Konrad, sodann die Mehrzahl der anderen. Nur ein Teil derer, die für den Herzog waren, entfernten sich grollend; doch huldigten auch sie später dem gewählten König. Dieser, nunmehr Konrad II., ließ bei der feierlichen Krönung seinen Vetter, den Herzog, zum sichtbaren Zeichen ihres Einverständnisses neben sich niedersitzen. Von dem neugewählten König erzählt Wipo einen volksfreundlichen Zug. Als es zur Krönung ging, drängten sich an ihn viele Arme mit Bittgesuchen. Er hörte sie an, und als einige aus seiner Umgebung ihn mahnten, die Cere-

monie der Krönung nicht zu verzögern, erwiderte Konrad, die Erfüllung seiner königlichen Pflichten gegen die Armen gehe allem vor.[1])

Um sich der Zustimmung aller Stämme zu versichern, machte Konrad bald nach seiner Krönung einen Umzug durch die verschiedenen Teile des Reichs. Er bestätigte den einzelnen Stämmen ihre hergebrachten Rechte, ließ sich dagegen von ihnen huldigen, unterrichtete sich dabei von den Zuständen des Volkes, sprach wohl auch persönlich hier und da Recht. Man nannte dies den „Königsritt“. Manche spätere Könige haben diesen Brauch beibehalten.

Sogleich im Anfang seiner Regierung hatte Konrad einen heftigen Strauß mit einem nahen Verwandten zu bestehen. Das alte Land der Burgunder (am Jura und längs der Rhone hinab bis zum Mittelländischen Meer) war 534 an das Frankenreich gefallen und bei den Teilungen von Verdun und Meersen bei der westlichen Reichshälfte verblieben. Allmählich entstand jedoch erst im Westen des Jura unter einem Grafen Boso von Vienne, dann im Osten unter einem welfischen Grafen Rudolf ein selbständiges burgundisches Reich (ein cis- und ein transjuranisches), bis endlich ein König Rudolf II. beide Reiche unter seinem Scepter vereinigte. Von der Hauptstadt Arles (an der Rhone) ward dieses Reich auch das Arelatische genannt. Ein späterer König von Burgund, Rudolf III., der kinderlos war, erteilte dem (mit ihm verwandten) deutschen König Heinrich II. für den Fall seines Todes die Anwartschaft auf sein Reich. Konrad II. (der überdies mit einer Enkelin Rudolfs III., Gisela, vermählt war) machte diese Anwartschaft geltend. Allein ein Sohn Giselas aus einer früheren Ehe, Ernst von Schwaben, glaubte als solcher nähere Rechte auf Burgund zu haben. Er empörte sich gegen seinen Stiefvater, und ihm schlossen sich ein paar andere schwäbische Große an, darunter ein Werner oder Wezel von Kyburg. Konrad siegte jedoch über die Verbündeten. Wie es heißt, hätten die schwäbischen Edlen, als sie gegen den König geführt wurden, erklärt, ihr Treueeid gegen diesen gehe dem gegen den Herzog vor. Ernst ward gefangen und in mehrjähriger Haft (auf dem Giebichenstein bei Halle) gehalten, zuletzt aber von seinem Stiefvater auf die Bitten seiner Mutter freigegeben; er sollte sogar sein Herzogtum Schwaben wieder erhalten, wofern er nur den Aufenthalt seines Freundes Werner, der

[1]) Den feierlichen Akt der Wahl und insbesondere die rührende Scene zwischen den beiden Konraden hat nach der Erzählung des Zeitgenossen Wipo Uhland in seinem Drama: „Ernst von Schwaben“ sehr lebendig geschildert.

sich gerettet hatte, verriete. Da er sich dessen weigerte, ward er geächtet. Er floh zu Werner und trieb mit diesem und anderen Edlen eine Art von Räuberwesen im Schwarzwald, bis zuletzt sie alle von den Mannen des Königs umringt und getötet wurden.

Das burgundische Erbe hatte Konrad noch gegen einen anderen Mitbewerber zu verteidigen, Odo, Grafen der Champagne, den Enkel Rudolfs III. (Sohn seiner ältesten Tochter). Auch gegen ihn behauptete Konrad sein Recht und setzte sich, da inzwischen Rudolf III. 1032 gestorben war, mit eigener Hand die burgundische Krone aufs Haupt.

Im Osten sicherte Konrad die von Polen, Ungarn, Slawen bedrohten Grenzen Deutschlands durch siegreiche Kämpfe und durch Gründung neuer Marken oder Verstärkung der schon bestehenden. Auch wirkte er erfolgreich für Ausbreitung des Christentums in Mecklenburg und Pommern. Dagegen gab er das von Heinrich I. für Deutschland gewonnene, von Otto I. mit tapferer Hand behauptete Schleswig preis, indem er bei der Vermählung der Tochter des Dänenkönigs mit seinem Sohne Heinrich es jenem als dänisches Lehen überließ. Seitdem ist Schleswig nie mehr ein Bestandteil des alten deutschen Reiches gewesen.

Als Gesetzgeber hat sich Konrad durch zwei wichtige Akte verewigt. Schon bald nach dem Anfange seiner Regierung (1028) verordnete er, daß den kleinen Vasallen ihre Lehen von den größeren erblich belassen werden sollten. Dadurch knüpfte er diese Edlen enger an sich und an das Königtum, machte sie zugleich unabhängiger von ihren Senioren und schwächte so die Macht dieser letzteren.

Eine zweite wichtige Maßregel, die unter Konrad II. zustande kam, war die Einführung eines sogenannten Gottesfriedens (treuga Dei). Der Anstoß dazu ging von dem französischen Benediktinerkloster Clugny aus. Um das sehr verbreitete Fehderecht wenigstens zu beschränken, sollten alle Fehden — bei Strafe der Exkommunikation — während der durch das Leiden und den Tod Christi geheiligten Tage, d. h. von Donnerstag Abend bis Montag früh, verboten sein. In Frankreich trat auf dieser Grundlage ein Gottesfriede 1027 in Kraft. Dasselbe geschah in Burgund (hier, wie es scheint, unter Mitwirkung Konrads) 1033, in Deutschland erst später.

Die Reichsgewalt suchte Konrad auch dadurch zu stärken, daß er drei der großen Herzogtümer, Bayern, Schwaben und Franken, welche während seiner Regierung frei wurden, seinem Sohne, dem späteren König Heinrich III., zu Lehen gab. Auch war er bemüht, das von

früheren Königen allzu freigebig ausgeteilte Reichsgut an das Reich zurückzubringen. Er starb 1039.

Sein Sohn, Heinrich III., schon 1026 zum König erwählt, hatte in den Kriegen seines Vaters tapfer mitgefochten. Auch er suchte die der Reichsgewalt feindlichen Mächte möglichst unschädlich zu machen. Zwar wagte er nicht, die von seinem Vater ihm übergebenen Herzogtümer, nachdem er König geworden, in seiner Hand zu behalten, allein er vergab sie, mit Umgehung der großen Geschlechter, an Mindermächtige. Außerdem schwächte er die Macht der Herzöge, indem er Teile ihres Gebietes zu einer unabhängigen Stellung erhob. So machte er es mit der Landgrafschaft Thüringen und mit dem Erzbistum Bremen, welche beide er von dem Herzogtum Sachsen ablöste. Seine auswärtigen Kriegszüge galten den Böhmen und den Ungarn. Die ersteren zwang er zur Anerkennung der Lehnshoheit des Reiches, und auch die letzteren brachte er (freilich nur vorübergehend) dahin, daß sie sich einer solchen unterwarfen. Mit dem König von Frankreich hatte er eine persönliche Zusammenkunft in Metz, bei welcher beide sich gegenseitig durch einen Eid verpflichteten, Frieden zu halten. Im Innern kämpfte Heinrich siegreich gegen den Herzog Gottfried von Oberlothringen, welcher sich auch Niederlothringens bemächtigen wollte.

Heinrich hielt streng auf die Wahrung der Rechte sowohl der Krone als der Kirche, aber auch jedes anderen Rechts. Man nannte ihn daher, wie Wipo berichtet, linea justitiae („Maßstab des Rechtes"). Zwar zur Herstellung eines „Kaiserrechts", d. h. einer die Rechte aller Stände gleichmäßig regelnden Gesetzgebung, wozu sein Erzieher Wipo ihm geraten haben soll, kam es nicht; wohl aber verkündete Heinrich einen Gottes- oder Landfrieden für Deutschland, wie sein Vater für Italien und Burgund gethan hatte.

Nicht minder gingen Heinrichs Bemühungen auf eine Reinigung der Kirche, die seit lange tiefer Verderbnis anheimgefallen war. Drei Päpste machten sich damals die Herrschaft streitig, welche ein jeder von ihnen durch unlautere Mittel erlangt hatte. Es waren dies Benedikt IX., Sylvester III. und Gregor VI. Heinrich ließ alle drei auf einer Synode zu Sutri absetzen und einen Deutschen als Klemens II. zum Papste wählen. Geistlichkeit und Volk von Rom, seine gute Absicht erkennend, baten ihn wiederholt, den päpstlichen Stuhl, der durch den raschen Tod seiner Inhaber immer wieder erledigt wurde, durch Männer seiner Wahl neu zu besetzen. Bei der letzten Gesandtschaft dieser Art befand sich auch jener Hildebrand, der später als Papst

Gregor VII. so ganz andere Grundsätze verfocht. Heinrich wählte jedesmal Deutsche, Männer von gutem Rufe und von reinen Sitten, die denn auch wenigstens die ärgsten Ausartungen der Geistlichkeit zu beseitigen strebten. Indem Heinrich auf diese Weise die Kirche zu läutern suchte, stärkte er freilich zugleich deren Macht und setzte sie in den Stand, unter Umständen gegen das deutsche Königtum kraftvoller als bisher aufzutreten. Allein seine Absicht war löblich, und ohne die Fehler seines Sohnes wäre diese verstärkte Macht der Kirche nicht so verhängnisvoll für das Reich geworden.

Es wird gesagt, Heinrich habe den Plan gehabt, die Krone erblich in seinem Hause zu machen. Bestimmt nachweisbare Anzeichen dafür hat man nicht. Nur das weiß man, daß er fast ängstlich bemüht war, seinem Sohne die Thronfolge zu sichern. Kaum zwei Wochen nach dessen Geburt ließ er beim Weihnachtsfest 1050, das er der Sitte gemäß mit einer Anzahl Fürsten feierte, diese dem Knaben Treue schwören; drei Jahre darauf ließ er auf einem Reichstag zu Tribur denselben förmlich zum König wählen, und wieder ein Jahr später ward der erst Vierjährige zu Aachen feierlich gekrönt.

Für die Bildung des Volkes suchte Heinrich III. durch Stiftung von Klosterschulen, an die er Gelehrte aus Britannien berief, durch Förderung der Musik ebenso wie der Geschichtsschreibung zu wirken. Ihm verdanken auch die kunstvollen Dome zu Worms, Mainz und Speier ihre Entstehung. Jedenfalls war Heinrich III. einer der kräftigsten und bestgesinnten deutschen Könige. Wenn seine Strenge, namentlich in der letzten Zeit seiner Regierung, den Unmut der Großen erregte, wie gesagt wird, so gereicht auch das ihm nur zum Lobe. Leider starb er jung, erst 39 Jahre alt (1056).

Es war ein nationales Unglück, daß auf diesen kräftigen König ein kaum sechsjähriger Knabe, Heinrich IV., folgte. Die Zügel der Regierung ergriff zuerst dessen Mutter Agnes. Um die unzufriedenen Großen zu begütigen, verteilte sie mit freigebiger Hand und wohl nicht immer mit richtiger Auswahl die erledigten großen Lehen.

Darüber unmutig, suchte der Erzbischof von Köln, Anno oder Hanno, die Regierung an sich zu reißen. Er bemächtigte sich der Person des jungen Königs, indem er ihn auf ein Rheinschiff lockte, angeblich zu einer Spazierfahrt. Der junge König, damals zwölfjährig, gab dabei einen Beweis von großem Mut. Als er die Täuschung inne ward, sprang er in den Strom, um zu entkommen, ward aber aufgefangen und nach Köln gebracht. Der allgemeine Unwille zwang jedoch

nach einiger Zeit Hanno, die Vormundschaft, die er sich angemaßt, wenigstens mit einem Zweiten, dem Erzbischof Adalbert von Bremen, zu teilen. Letzterer gewann einen großen, aber wenig günstigen Einfluß auf den jungen Heinrich, indem er, im Gegensatze zu Hannos vielleicht zu großer Strenge, seinem leidenschaftlichen Naturell die Zügel schießen ließ, ihn auch mit hochfliegenden Ideen von der Unumschränktheit des Königtums und mit Haß gegen die sächsischen Großen erfüllte, von denen Adalbert selbst sich verletzt glaubte.

Mit fünfzehn Jahren mündig erklärt, überließ sich der unter so ungünstigen Einflüssen aufgewachsene junge König allen wilden Leidenschaften. Nun setzte Hanno mit Hilfe anderer Fürsten es durch, daß ihm wieder eine Art von Vormundschaft über Heinrich zuerkannt wurde. Die Art, wie dies geschah, wie man ihn, den König, gleich einem Gefangenen behandelte, erbitterte Heinrich aufs höchste. Dazu kam, daß Hanno ihn gegen seine Neigung zur Ehe mit Bertha, der Tochter des Markgrafen von Susa, zwang. Später hat Heinrich sich mit dieser ausgesöhnt, und Bertha hat ihm in seinen mißlichsten Schicksalen mit rührender Treue zur Seite gestanden.

Sobald er wieder sein eigener Herr geworden, gab Heinrich sich den Eingebungen seines heftigen Temperamentes völlig hin, suchte sich namentlich an denen, die ihm entgegentraten, zu rächen und machte sich damit immer mehr Feinde. Besonders die Sachsen erbitterte er dadurch, daß er in ihren Landen eine Menge von Burgen anlegte, mit zahlreichem Gefolge immer dort residierte und ihnen so gleichsam recht auffällig den Herrn zeigte. Die Thüringer brachte er gegen sich auf, da er ihnen einen Kirchenzehnten zu Gunsten des Erzbischofs von Mainz, den er dadurch für sich gewinnen wollte, auferlegte. Zuletzt brach in beiden Ländern ein Aufstand aus (1073). Heinrich, in seiner Harzburg belagert, entfloh. Nun erhoben sich auch andere ihm feindlich gesinnte Große, und schon war von seiner Entsetzung die Rede. Doch gelang es ihm, die Sachsen und Thüringer zu beschwichtigen, indem er ihnen in einem Vertrag (1074) die Erledigung ihrer Beschwerden und speziell die Niederreißung der Burgen versprach. Als aber die Sachsen diesen Akt selbst vornahmen und dabei so rücksichtslos verfuhren, daß sie u. a. selbst die Kirche auf der Harzburg und das dortige Erbbegräbnis der Könige nicht verschonten, da nahm Heinrich dies zum Vorwand, um den Vertrag zu brechen und die Sachsen mit Krieg zu überziehen. Er fand Bundesgenossen an mehreren Fürsten, besonders aber an den, schon damals mächtig aufstrebenden, großen Rheinstädten. Die Sachsen

2*

wurden bei Hohenburg an der Unstrut (1075) geschlagen, und nun mißbrauchte Heinrich seinerseits seinen Sieg, ließ die geschleiften Burgen wieder aufrichten, hielt viele vornehme Sachsen in langer und schwerer Haft und zog ihre Güter ein.

Jetzt aber erstand für Heinrich ein neuer, furchtbarer Gegner in der Person des, im Jahre 1073 als Gregor VII. zum Papste erwählten Hildebrand. Dieser, 1020 in Rom geboren, im Kloster Clugny erzogen, hatte schon als Ratgeber früherer Päpste die Maßregeln vorbereitet, die er dann, selbst Papst geworden, mit größter Strenge und eiserner Konsequenz durchführte. Unter Nikolaus II. war während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. (1059), jedenfalls auf Betrieb Hildebrands, durch eine Synode die Papstwahl den Kardinälen überwiesen, das Recht der deutschen Könige, den päpstlichen Stuhl zu besetzen, zu einer bloßen Formalität herabgemindert worden. Unter Leo IX. waren strenge Erlasse gegen die sogenannte Simonie ergangen, d. h. gegen die Vergebung geistlicher Stellen für Geld. Gregor VII. dehnte dieses Verbot dahin aus, daß überhaupt geistliche Stellen nicht von Weltlichen vergeben werden, daß auch die Bischöfe nicht mehr die sogen. Investitur (die Belehnung mit Ring und Stab) von den Königen empfangen dürften. Auf einer Kirchenversammlung zu Rom (1075) ward dies feierlich beschlossen. Nun war allerdings bisher, und namentlich auch unter Heinrich IV., vielfach ein schmachvoller Handel mit Pfründen getrieben worden. Gregor benutzte dies klugerweise für seine Pläne. 1076 erschien bei Heinrich ein päpstlicher Legat und forderte ihn auf, seine Räte, die sich der Simonie schuldig gemacht, sowie die durch Simonie zu ihren Stellen gelangten Bischöfe abzusetzen, sich selbst aber der Investitur künftig zu enthalten.

Heinrich antwortete darauf durch Berufung einer deutschen Synode nach Worms, in welcher unter seinem Einfluß die Absetzung des Papstes dekretiert wurde. Zwei weitere Synoden (zu Piacenza und zu Pavia) schlossen sich dem an. Allein Gregor, auf die mißliche Lage Heinrichs in Deutschland bauend, griff jetzt zu einem Mittel, welches gegen einen deutschen König anzuwenden noch kein Papst gewagt hatte: er sprach den Bann über Heinrich aus und entband alle Unterthanen des Reiches von ihrem Treueide gegen denselben.

Dies gab den zahlreichen Feinden Heinrichs in Deutschland den Mut, zu einer Maßregel zu schreiten, welche ebenfalls neu und unerhört war. Auf einer Fürstenversammlung zu Tribur ward beschlossen: „wofern Heinrich nicht binnen Jahresfrist sich vom Banne löse, solle

er des Thrones verlustig sein und solle zu einer neuen Wahl geschritten werden".

Um dieses Äußerste abzuwenden und Zeit zu gewinnen — in der Hoffnung, dann doch noch seiner Feinde Herr zu werden — unternahm Heinrich im Winter von 1076 zu 1077 die Reise nach Italien. Er mußte heimlich dorthin gelangen, denn seine Feinde ließen ihn ängstlich bewachen und suchten es ihm unmöglich zu machen, sich vom Banne zu lösen. Bei hartem Frost, durch unwegsame Alpenpässe, mußte Heinrich seinen Weg suchen. Seine edle Gemahlin Bertha teilte mit ihm alle Beschwerden und Gefahren dieser Reise. Gregor selbst war überrascht und fast bestürzt, als der deutsche König plötzlich als Bittender vor ihm zu Canossa erschien, wo Gregor sich eben aufhielt, um Lösung vom Banne bat, sich der härtesten Buße unterzog, auch versprach, den Schiedsspruch des Papstes in dem Streite mit den Fürsten anzurufen. Gregor konnte ihm die Aufhebung des Bannes nicht wohl versagen, sandte aber gleichzeitig heimlich Botschaft nach Deutschland und ermunterte die Fürsten, auf ihrem Vorhaben zu beharren.

So fand eine zweite Fürstenversammlung im Beisein eines päpstlichen Legaten zu Forchheim statt. Auf dieser ward — „mit allgemeiner Zustimmung und unter Beistimmung des päpstlichen Legaten" — der folgende inhaltsschwere Beschluß gefaßt:

„Die königliche Gewalt über Deutschland kann niemandem durch Erbrecht zufallen, wie dies früher Sitte gewesen, sondern ein Sohn des Königs kann die Krone nur durch freiwillige Wahl erlangen. Wenn ein solcher die dazu nötigen Eigenschaften nicht hat oder das Volk ihn nicht will, so steht es in der Macht des Volkes, wen immer auf den Thron zu erheben."

Auf Grund dieses Beschlusses ward sodann Heinrich förmlich abgesetzt und an seiner Stelle R u d o l f v o n S c h w a b e n zum König gewählt.

Heinrich, der größer im Unglück war als im Glück, nahm unverzagt den Kampf mit seinem Gegenkönig auf. Zwar verlor er mehrere Schlachten gegen denselben, allein in der letzten Schlacht ward Rudolf tödlich verwundet. Heinrich gab das Herzogtum Schwaben einem jungen Edeln, Friedrich von Büren, dessen Geschlecht von einer Burg in Schwaben den Namen H o h e n s t a u f e n erhielt. An ihm, dem Ahnherrn des späteren Kaiserhauses, gewann Heinrich einen ebenso treuen als tapferen und kriegstüchtigen Verbündeten. Er vermählte ihm seine Tochter Agnes.

Noch zwei Gegenkönige wurden von der feindlichen Fürstenpartei aufgestellt: Hermann von Luxemburg und Ecbert von Meißen; allein Hermann vermochte sich nicht gegen Heinrich zu halten und entsagte zuletzt selbst dem Throne; Ecbert unterlag und fand einen unrühmlichen Tod.

Inzwischen hatte der unversöhnliche Gregor VII. Heinrich von neuem gebannt. Die Wirkung dieses Bannes war aber nicht mehr dieselbe, wie die des früheren. Sogar ein Teil der deutschen Geistlichkeit ward bedenklich wegen der immer deutlicher hervortretenden Absicht des Papstes, sich sowohl in die kirchlichen als in die weltlichen Angelegenheiten des Reiches zu mischen. Heinrich konnte daher wagen, auf einer Synode zu Brixen nochmals die Absetzung Gregors dekretieren zu lassen, und er gab diesem Beschlusse auch sofort Nachdruck. Nachdem er Friedrich von Staufen mit der Wahrung seiner Interessen in Deutschland betraut hatte, brach er selbst mit einem Heere nach Italien auf und setzte den als Klemens III. zum Gegenpapste erhobenen Erzbischof von Ravenna, Guibert, mit Gewalt in Rom ein. Gregor flüchtete in die Engelsburg, ward dort von Heinrich belagert, zwar von dem zu Hilfe gerufenen Normannenherzog Robert Guiscard befreit, konnte aber auf den päpstlichen Stuhl nicht wieder gelangen und starb als Verbannter in dem von Robert ihm gebotenen Asyl zu Salerno (1085).

So sah dieser gewaltige Papst sich selbst um die Früchte der mühsamen Arbeit eines ganzen Lebens betrogen; allein spätere Päpste setzten sein Werk fort, und der Gedanke, daß das Papsttum nicht bloß unabhängig von dem deutschen Königtum sein, sondern über dieses herrschen müsse, gewann in Rom mehr und mehr Boden.

Heinrich IV. hatte nun in fast 30jährigen Kämpfen mit weltlichen und kirchlichen Gewalten sich behauptet, freilich zum großen Nachteil des Reiches, das dadurch zerrüttet, und des Volkes, das durch diese ewigen Kämpfe schwer betroffen worden war. Da traf ihn noch im späteren Alter der härteste Schlag. Schon früher war sein ältester Sohn, Konrad, den Verführungen seiner Gegner erlegen und von ihm abgefallen. Er hatte denselben, der bereits, wie üblich, zum Nachfolger seines Vaters gewählt war, auf einem Reichstage absetzen und an seiner Stelle den zweiten Sohn, Heinrich, wählen lassen. Jetzt (1104) ward ihm auch dieser abtrünnig gemacht. Man sagt wohl zu dessen Entschuldigung: er habe gefürchtet, sein Vater, mit so vielen der Fürsten verfeindet, von einem späteren Papste, Paschalis II., nochmals gebannt,

werde am Ende nicht nur sich, sondern sein ganzes Haus um die Krone bringen, und er habe dies abwenden wollen. Selbst dann aber war die Art, wie er gegen seinen Vater verfuhr, eine empörende. Mit List lockte er ihn auf die Burg Böckelheim an der Nahe, machte ihn dort zum Gefangenen, ließ von einer Anzahl von Fürsten an seiner statt sich zum Kaiser wählen und verlangte von ihm, er solle förmlich der Krone entsagen. Heinrich entkam aus der Gefangenschaft, fand bei seinen getreuen Rheinstädten und bei dem Herzog von Lothringen bereite Hilfe und war im Begriff, den Krieg gegen seinen Sohn zu beginnen, als er (1106) starb. Sein Leichnam blieb, als der eines Gebannten, lange über der Erde; erst später wurde die kirchliche Genehmigung zu dessen Bestattung erteilt.

Heinrich IV. hatte große Anlagen und gute Eigenschaften; er war namentlich ein warmer Freund des Bürgertums und der bedrückten Volksklassen, daher aus diesen Kreisen bei seinem Tode sich laute Klage erhob. Leider aber war er durch seine verfehlte Erziehung in bedauerlicher Weise mißleitet. So ließ er seinen Herrscherlaunen die Zügel schießen, beging mehrfache Willkür und hielt auch da, wo ihm das Recht zur Seite stand, in dessen Verfolgung nicht Ziel noch Maß. Sein und Deutschlands Unglück wollte, daß er es mit zwei gleich gefährlichen Feinden zu thun hatte, der Unbotmäßigkeit der Fürsten und der Politik eines ebenso verschlagenen, als willensstarken Papstes, und daß er beiden Grund oder doch Vorwand zu Feindseligkeiten gab. Von seiner Regierung an kann man — trotz der noch folgenden äußerlich glänzenden Zeiten — den Verfall des deutschen Königtums datieren.

Die päpstliche Partei hatte sich getäuscht, wenn sie glaubte, der junge Heinrich werde, weil er ihr als Werkzeug gegen seinen Vater gedient hatte, auch als König (Heinrich V.) ihr zu Willen sein. Nachdem die Verhandlungen zwischen ihm und Paschalis II. über die Streitfrage der Investitur zu keinem Ziele geführt, zog Heinrich mit einem Heere gen Rom (1110). Paschalis suchte ihn zum Aufgeben des Investiturrechtes zu vermögen, indem er ihm die Zurückgabe alles von früheren Königen der Kirche verliehenen weltlichen Gutes anbot. Heinrich ging darauf ein; er ahnte wohl, daß die hohe Geistlichkeit dieses päpstliche Zugeständnis niemals gutheißen würde. Und so geschah es. Der Papst sah sich gezwungen, dasselbe zurückzunehmen, worauf auch Heinrich seine Zusage widerrief. Nun verweigerte Paschalis dem Könige die Kaiserkrönung. Darüber kam es in der Peterskirche selbst zu heftigen Scenen. Zuletzt ließ Heinrich den Papst und die anwesenden Kardinäle gewalt-

sam in Haft nehmen. Paschalis mußte seine Freiheit mit dem Versprechen erkaufen, das Investiturrecht der deutschen Könige anzuerkennen, Heinrich als Kaiser zu krönen, auch niemals den Bann über ihn zu verhängen. Die Kaiserkrönung erfolgte, und Heinrich kehrte nach Deutschland zurück. Aber der Papst berief eine Synode nach Troyes in Burgund, und weil er versprochen hatte, den König nicht zu bannen, so veranlaßte er den Erzbischof von Vienne, dies zu thun. Wiederum, wie schon unter Heinrich IV., wurden die päpstlichen Umtriebe von den sächsischen Großen unterstützt. Deren neuer Herzog, Lothar, aus dem Hause Supplinburg (die Billunge waren ausgestorben), glaubte sich durch den König in Bezug auf eine Erbschaft in Thüringen beeinträchtigt und erhob die Fahne des Aufruhrs. Anfänglich war Heinrich im Kampfe gegen die Sachsen glücklich; später (1115) erlitt er eine Niederlage beim Welfesholze an der Wipper. Gleichzeitig sprachen zwei deutsche Kirchenfürsten, die Erzbischöfe von Mainz und Köln, ebenfalls den Bann über Heinrich aus. Zuletzt söhnte sich endlich Heinrich auf einem Reichstag zu Würzburg (1121) mit den Fürsten aus, und mit dem neuen Papste Kalixt II. schloß er das sog. Wormser Konkordat (1122). Darin ward festgesetzt: die Wahlen der Bischöfe und Äbte sollten durchaus freie sein und nur nach streng kanonischen Gesetzen, d. h. durch die Geistlichkeit, vor sich gehen, die deutschen Könige aber sollten lediglich das Recht haben, diese Wahlen zu überwachen, damit nichts Ordnungswidriges dabei vorkäme; ferner: die Könige sollten die gewählten Bischöfe und Äbte nur wegen ihres weltlichen Besitzes mit Scepter und Schwert belehnen dürfen, wogegen die Konsekration derselben (ihre Einweihung zu den geistlichen Verrichtungen) mit Ring und Stab lediglich den geistlichen Oberen, bezw. dem Papst, zustehe.

Damit war die ausschließliche Oberherrlichkeit der Könige über die Geistlichkeit des Reiches, die mehr als 200 Jahre lang bestanden hatte, aufgegeben.

Heinrich V. starb 1125. Mit ihm erlosch das fränkische Haus.

Die Wahl eines neuen Königs aus einem anderen Fürstenhause ward mit ähnlicher Feierlichkeit vollzogen, wie seiner Zeit die des Franken Konrad (wiederum versammelten sich die Wähler auf der großen Rheinebene bei Mainz), aber nach einer ganz besonderen Methode. Jeder der vier großen Stämme stellte zehn Wahlmänner und diese 40 machten Wahlvorschläge. Die Stimmen schwankten zwischen Lothar von Sachsen und Friedrich von Hohenstaufen. Die päpstliche Partei war gegen

Friedrich, weil er ein Anhänger der letzten Kaiser gewesen. Auch sprach für Lothar der Umstand, daß er, schon bejahrt, keinen Sohn hatte, also nach seinem Tode die Fürsten abermals ihr Wahlrecht würden ausüben können. Und endlich ward einer der größten Fürsten, der zuerst gegen ihn war, der Bayernherzog, für ihn gewonnen durch die Zusage der Hand seiner Tochter. Die geistlichen Fürsten hätten gern bei dieser Gelegenheit von dem neuen König das Geständnis erlangt, daß bei der Investitur von Bischöfen die kirchliche Weihe der weltlichen Belehnung vorausgehen müsse; allein dessen weigerte sich Lothar, und auch der Papst Innocenz II. (dem Lothar wider seinen Gegenpapst Anaklet II. beistand) sah sich genötigt, demselben das im Wormser Konkordat dem Kaiser vorbehaltene Recht zu bestätigen. Jedoch geschah dies lediglich für seine Person. In der Praxis zeigte Lothar bei einzelnen Verletzungen dieses Rechts und bei anderen Übergriffen von Seiten der Kirche sich ziemlich nachgiebig. Ein wichtiges Zugeständnis machte er dem Papsttum in Bezug auf die sog. Mathildischen Güter. Die Markgräfin Mathilde von Tuscien, eine Freundin des Papstes Gregor VII., hatte ihre sehr ausgedehnten Güter der Kirche vermacht; Kaiser Heinrich V. hatte dieselben aber, als verfallene Lehen, fürs Reich beansprucht. Lothar ließ sich nun von dem Papste Innocenz II. mit jenen Gütern belehnen, wodurch der Papst, nicht der König, für den wirklichen Eigentümer derselben erklärt ward; auch sollten die Güter nach Lothars Tode der Kirche als volles Eigentum zufallen.

Lothar hatte schwere Kämpfe mit den Brüdern Friedrich und Konrad von Staufen zu bestehen, denen er die von Heinrich V. ihnen vererbten Güter, weil sie Reichslehen seien, entziehen wollte. Ein Bundesgenosse Lothars in diesem Kampfe war jener Bayernherzog Heinrich der Stolze, dem Lothar seine Tochter vermählt hatte und dem er später seine Besitzungen in Sachsen vermachte. Zuletzt unterwarfen sich die Staufen, erhielten aber ihre Güter zurück.

Lothar stellte den Frieden im Reiche her und wahrte dessen Ansehen nach außen gegen Polen, Wenden, Dänen. Er starb 1137.

Nach Lothars Tode stand die Wahl zwischen dem Welfen Heinrich dem Stolzen, dem Lothar die Reichskleinodien übergeben hatte, und einem Staufen. Die Fürsten fürchteten, wie vorher die Macht der Staufen, jetzt die der Welfen. Der päpstliche Legat verwendete sich gleichfalls für Konrad von Staufen, dem auch die drei Erzbischöfe ihre Stimmen gaben. So wurde dieser als K o n r a d III. gewählt; Heinrich lieferte ohne Widerstand die Reichskleinodien aus.

Der neugewählte König zeigte sich dafür so wenig erkenntlich, daß er von Heinrich verlangte, er solle das Herzogtum Sachsen abgeben, weil niemand zwei Herzogtümer in seiner Hand vereinigen dürfe. Einen reichsgesetzlichen Grund dafür wußte er nicht anzuführen. Heinrich weigerte sich; Konrad ächtete ihn und entzog ihm nun beide Herzogtümer, von denen er das eine, Sachsen, an den Askanier Albrecht den Bären (Grafen der Nordmark), das andere, Bayern, an Leopold von Babenberg gab. Ein heftiger Kampf begann zwischen den Welfen und den Staufen. Eine anmutige Episode darin bildet jene (freilich unsichere, weil auch von anderen Orten erzählte) Sage von den Weibern von Weinsberg, welche angeblich, als Konrad auf ihre Bitten ihnen gestattet, die hartbelagerte Stadt „mit ihrem Wertvollsten" zu verlassen, ihre Männer auf dem Rücken herausgetragen hätten. Der blutige Streit ward endlich durch einen Vergleich beigelegt: der Sohn Heinrichs des Stolzen (der inzwischen 1139 gestorben war), der spätere Heinrich der Löwe, erhielt Sachsen zurück (Albrecht mußte sich mit seiner Nordmark begnügen); Bayern verblieb bei den Babenbergern.

Um jene Zeit (1147) begann der zweite Kreuzzug. Der erste hatte Deutschland so gut wie unberührt gelassen; Kaiser Heinrich IV. hatte zwar dem Papste auf dessen Drängen seine Teilnahme daran zugesagt, allein sich diesem Versprechen immer wieder entzogen. Dem zweiten Kreuzzug schloß sich Konrad mit vielen deutschen Edeln und Rittern an. Derselbe verlief jedoch ohne wesentliche Erfolge.

Konrad hinterließ, als er 1152 starb, nur einen unmündigen Sohn. In patriotischer Fürsorge für das Reich, freilich wohl auch mit Rücksicht auf das Interesse seines Hauses, hatte er zu seinem Nachfolger nicht diesen Sohn, sondern seinen Neffen Friedrich empfohlen, der, im 30. Lebensjahr stehend, durch Vorzüge des Geistes wie des Körpers ausgezeichnet, bereits in dem Kampfe mit den Welfen seine Tapferkeit und sein Feldherrntalent bewährt hatte. Derselbe bestieg, einmütig gewählt, als Friedrich I. den Thron. Weil er neben dem blonden Lockenhaar des echten Germanen auch einen langen rötlichblonden Bart trug, ward er Kaiser Rotbart oder Barbarossa genannt.

Er war klug genug, das Haupt der Welfen, Heinrich den Löwen, sich dadurch zu verbinden, daß er ihm das Herzogtum Bayern zurückgab. Der damalige Inhaber desselben, Heinrich von Babenberg (mit dem Zunamen „Jasomirgott"), erhielt dafür die, zu einem Herzogtum erhobene, Südostmark (Östreich). Friedrich verlieh Heinrich dem Löwen noch außerdem das wichtige Recht, in seinem Herzogtum Sachsen Bis-

tümer zu gründen, Bischöfe einzusetzen und zu belehnen. Seinem Bruder Konrad verlieh er die wichtige Pfalzgrafschaft am Rhein. Er selbst gewann durch Heirat die Grafschaft Hochburgund. Mit dem Papste Hadrian IV. stellte sich Friedrich auf guten Fuß, indem er bei seinem Römerzug den kühnen Reformator Arnold von Brescia, einen Schüler Abälards, der eine sittliche Reinigung der Kirche predigte, zugleich aber an Stelle der weltlichen Macht des Papstes eine römische Republik errichten wollte, an den päpstlichen Präfekten von Rom auslieferte, der ihn alsbald hinrichten ließ. Dagegen geriet Friedrich in langwierige Kämpfe mit den lombardischen Städten, welche, damals bereits zu hoher Macht und Blüte gelangt, die deutsche Oberherrschaft nicht mehr anerkennen wollten. Friedrich zog gegen sie 1158 mit einem starken Heere, und es gelang ihm, unterstützt durch die Zwietracht der Städte untereinander, eine nach der anderen zu unterwerfen, zuletzt, 1162, auch das mächtige Mailand. Die Mailänder mußten den Kaiser fußfällig um Gnade flehen; die festen Mauern der Stadt und viele öffentlichen Gebäude wurden zerstört. Allein nach dem Abzug des Kaisers brachen neue Unruhen aus. Hadrian IV. war inzwischen gestorben; an seine Stelle hatte die Mehrheit des Kardinalskollegiums Alexander III., einen unbeugsamen Verfechter päpstlicher Rechte, eine Minderheit Viktor IV. gewählt. Letzteren erkannte der Kaiser an; Alexander III. entwich vor den kaiserlichen Waffen nach Frankreich, gewann aber bald großes Ansehen, auch in Italien. Abermals rüstete Friedrich ein gewaltiges Heer aus, an dessen Spitze er zwei deutsche Erzbischöfe, die von Mainz und Köln, stellte. Diesen gelang es, 1167 einen entscheidenden Sieg zu erfechten und Rom einzunehmen. Allein eine furchtbare Seuche ergriff das deutsche Heer; der größte Teil desselben und mehrere der angesehensten Führer, darunter der Erzbischof von Köln und ein Verwandter des Kaisers, erlagen der Krankheit. Sofort erhoben sich die lombardischen Städte von neuem und schlossen einen Bund unter sich; Mailand stellte seine zerstörten Mauern rasch wieder her.

In Deutschland hatte unterdessen Heinrich der Löwe in seinen beiden Herzogtümern, welche nahezu die Hälfte des ganzen Reiches umfaßten, mit selbstherrlicher Gewalt, aber im besten Sinne, regiert. In seinem Herzogtum Bayern handhabte er, wie sogar der Verwandte und Geschichtsschreiber Friedrichs I., Otto von Freisingen, von ihm rühmt, den Landfrieden so streng, daß niemand ihn zu verletzen wagte. „Er war“, wie derselbe Schriftsteller sagt, „den Guten wert, den Bösen

ein Schrecken." Als Herzog von Sachsen that er noch mehr. Durch die Unterwerfung der Slawen in Pommern und Mecklenburg (1164) erweiterte er die Grenzen des Reiches nach dieser Seite hin; durch eine planmäßige Kolonisation germanisierte und christianisierte er diese Gebiete. Sein Beispiel ward von andern norddeutschen Großen, dem Grafen Adolf von Holstein, dem Markgrafen Albrecht dem Bär, nachgeahmt. Auch für Handel und Gewerbe war Heinrich thätig. Lübeck im Norden, München im Süden, sowie seine Residenz Braunschweig verdankten ihm ihr Aufblühen als wichtige Verkehrsmittelpunkte. Dabei mochte er freilich gegen die größeren und kleineren Herren in seinem Lande, die seine civilisatorischen Absichten kreuzten, mit Strenge, vielleicht mit Härte verfahren. So kam es, daß ein förmliches Bündnis weltlicher und geistlicher Fürsten gegen ihn entstand. Heinrich wußte sich indes gegen sie zu behaupten, und der inzwischen aus Italien zurückgekehrte Kaiser Friedrich gebot Frieden. Heinrich machte eine Wallfahrt ins gelobte Land.

Einige Jahre darauf rüstete Friedrich von neuem, um Italien, das seit 1167 für ihn so gut wie verloren war, wiederzugewinnen. Es lag ihm alles daran, sich dazu der Teilnahme des weithin gefürchteten Löwen zu versichern. Dazu wollte sich Heinrich nicht verstehen. Eine eigentliche Verpflichtung zur Heeresfolge hatte er nicht, denn eine solche bestand nur für einen Römerzug, und diese hatte er geleistet. Wahrscheinlich war er der Ansicht, daß er durch seine friedlichen Bestrebungen in Deutschland dem Reiche mehr nütze, als durch seine persönliche Teilnahme an einem Kriegszuge, der mit den eigentlich deutschen Interessen nichts zu thun habe, daß aber diese Bestrebungen gefährdet sein würden, wenn er sich aus seinem Lande, vielleicht auf längere Zeit, entfernen müßte. Wie ein zeitgenössischer Geschichtsschreiber, Arnold von Lübeck, erzählt, hätte Heinrich dem Kaiser bei einer persönlichen Zusammenkunft Gold und Silber, und was er sonst für sein Heer brauche, bereitwillig angeboten, nur seine persönliche Beteiligung an dem Feldzuge verweigert. „Er sei", habe er gesagt, „durch Strapazen und Feldzüge in Italien und anderwärts erschöpft, auch bereits ein Greis." Das letzte war unrichtig, denn Heinrich war damals erst 46 Jahre alt.

So mußte Friedrich ohne diesen mächtigen Bundesgenossen den Zug nach Italien antreten. Bei Legnano erlitt er (1176) gegen die Städte eine furchtbare Niederlage. Er mußte nun mit dem lombardischen Städtebunde und mit Papst Alexander III. unterhandeln. Die

Städte erhielten ihre Selbständigkeit und das Recht, ihre Obrigkeiten zu wählen und Bündnisse unter sich zu schließen, gewährleistet, dagegen erkannten sie die Oberhoheit des deutschen Kaisers an und bewilligten ihm gewisse Steuern. Dem Papst Alexander III. huldigte Friedrich als dem einzig rechtmäßigen Oberhaupte der Christenheit.

Es begreift sich, daß Friedrich nach solchen Demütigungen und nach dem Scheitern aller seiner Pläne in Italien mit tiefem Haß gegen Heinrich nach Deutschland zurückkehrte. Die Feinde Heinrichs benutzten dies, um den Kaiser noch mehr gegen denselben zu reizen, auch ihrerseits allerhand Beschwerden vorzubringen und auf die Absetzung Heinrichs, als eines Beleidigers der Majestät, zu dringen. Der Kaiser setzte nun, wie Arnold berichtet, nicht sowohl einen förmlichen Reichstag, als einen sog. Hoftag (bei welchem immer nur ein Teil der Fürsten erschien) nach Worms an. Vor diesem sollte Heinrich sich verantworten. Wie Arnold andeutet, hätte Heinrich „durchschaut", daß dort nur seine Feinde zu Gericht über ihn sitzen würden, sei daher nicht dorthin gegangen und ebensowenig zu einer zweiten Versammlung in Magdeburg, habe aber den Kaiser um eine persönliche Unterredung gebeten. Bei dieser habe der Kaiser von dem Herzog eine hohe Summe gefordert, damit er bei den Fürsten Fürsprache für ihn einlege; dem Herzog aber sei dies zu viel erschienen. Nun wurde der Herzog vor einen Reichstag geladen und, da er auch dort nicht erschien, geächtet. Bayern ward an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach gegeben, Sachsen an Bernhard von Askanien, einen Sohn des inzwischen verstorbenen Albrecht des Bären. Von beiden Herzogtümern wurden große Stücke abgelöst, von Bayern mehrere fürstliche Herrschaften, von Sachsen sämtliche geistliche Stifte, außerdem ein Gebiet, welches als „Herzogtum Westfalen" dem Erzbistum Köln zugeteilt wurde.

Es war vorauszusehen, daß Heinrich nicht gutwillig aus seinen Landen weichen würde. Zwar Bayern gab er ohne Widerstand auf; in Sachsen dagegen suchte er sich mit den Waffen in der Hand zu behaupten. Allein die Großen des Landes, ohnehin ihm feindlich gesinnt, fielen zu dem Kaiser ab; nur die von ihm begünstigten Städte blieben ihm treu. Einen rührenden Beweis von der Anhänglichkeit der Lübecker erzählt Arnold. In langer Belagerung schwer bedrängt, wandten sie sich an den Kaiser mit einer Vorstellung, worin sie sagten: „Diese Stadt haben wir durch die freigebige Gnade des Herzogs, unseres Herrn, im Besitz gehabt und haben sie zu Ehren Gottes als einen festen Hort des Christentums an diesem einstigen Orte der Schrecken und der

wüsten Einöde erbaut, wo jetzt eine Wohnung Gottes, vorher aber wegen des heidnischen Irrglaubens ein Sitz des Satanas war. Diese Stadt werden wir also Eueren Händen nicht überliefern, sondern die Freiheit derselben mit Waffengewalt, so lange wir können, auf das Ausdauerndste verteidigen. Wenn der Herzog uns Entsatz verspricht, so ist es Recht, daß wir ihm die Stadt bewahren; wo nicht, so wollen wir thun, was Euch gefällt. Wollt ihr das nicht, so wisset, daß wir lieber in der Verteidigung unserer Stadt ehrenvoll sterben, als die Treue brechend schmachvoll leben wollen!" Der Kaiser gestattete ihnen, den Herzog zu befragen, und dieser riet selbst seinen Bürgern, weil er die Stadt nicht entsetzen könne, zur Übergabe. Der Kaiser bestätigte den Lübeckern die ihnen vom Herzog verliehenen Rechte. Der Herzog mußte zuletzt auch Stade, wo er sich noch gehalten hatte, übergeben und sich vor dem Kaiser demütigen. Die Acht ward von ihm genommen, er aber auf drei Jahre aus Deutschland verbannt. Er ging zu seinem Schwiegervater, dem König Heinrich II. von England. Unter dem Nachfolger Friedrichs I. kehrte er nach Deutschland zurück.

Seitdem der Stern des mächtigen Sachsenherzogs untergegangen, war das Ansehen des Kaisers immer höher gestiegen. Sogar die lombardischen Städte näherten sich ihm und räumten ihm manche Rechte wieder ein, die sie vorher bestritten hatten. Als der Kaiser im Jahre 1184 seinen beiden Söhnen Heinrich und Friedrich in Mainz den Ritterschlag erteilte, gestaltete sich dieser Vorgang zu einem so glänzenden Feste, wie es wenige in der deutschen Geschichte gegeben. Die Zeitgenossen sprechen von 40000, wo nicht gar 70000 Rittern, welche, außer den Fürsten, bei dieser Gelegenheit sich um den Kaiser geschart hätten. Deutsche und französische Dichter verherrlichten ihn als den mächtigsten unter den Herrschern und als eine Zierde der christlichen Ritterschaft.

Damit nicht zufrieden, richtete Friedrich seine Blicke, wie vor ihm die Ottonen, auf Unteritalien, welches damals den Normannen gehörte. Es gelang ihm, seinen Sohn Heinrich mit der Erbtochter des früheren Normannenkönigs Roger zu vermählen. Der regierende König Wilhelm II. war ohne männliche Erben. Die Hochzeit ward mit unerhörter Pracht 1186 in Mailand gefeiert. 1187 starb Papst Urban II.; sein Nachfolger, Gregor VIII., forderte vom Kaiser, er solle die heilige Stadt, Jerusalem, die im selben Jahre in die Hände der Ungläubigen gefallen war, befreien. Friedrich rüstete ein gewaltiges Heer zu diesem dritten Kreuzzuge; die Blüte der deutschen Ritterschaft sammelte

sich um ihn. Glücklich kam er bis nach Cilicien. Als er aber den Fluß Kalykadnus (jetzt Seleph genannt) zu Pferde durchschwimmen wollte, weil ihm das Schiff, das ihn übersetzen sollte, zu lange zögerte, ertrank er in dessen vom Regen angeschwollenen Fluten (1190). Er war beinahe 70 Jahre alt. Seine körperliche Kraft und Schönheit, sein ritterliches Wesen, sein durch kein Unglück gebeugter starker Geist, der Glanz, mit dem er sich umgab, die gewaltigen Pläne seines Ehrgeizes, das hohe Ansehen, welches er sowohl am Anfange wie gegen das Ende seiner Regierung, namentlich auch wegen seines Sieges über den gefürchteten Sachsenherzog, im In- und Auslande genoß, — alles dieses hat ihn zu einem Lieblingshelden der deutschen Sage gestempelt. Diese erhob ihn gewissermaßen zum Typus eines macht- und glanzvollen deutschen Kaisers, versetzte ihn in den Kyffhäuserberg, wo angeblich sein langer rotblonder Bart durch die steinerne Tischplatte hindurchgewachsen ist, und wo die um den Berg flatternden Raben seinen Schlummer hüten, und erwartete von seinem dereinstigen Wiedererwachen die Neugeburt deutscher Kaiserpracht. Eine unbefangene Geschichtsforschung freilich muß beklagen, daß die glänzendsten Machtpläne und die größten Anstrengungen dieses, jedenfalls gewaltigen Herrschers mehr auf Italien, als auf Deutschland sich bezogen, mehr die Vergrößerung seiner Hausmacht, als die wahre Stärkung Deutschlands und die Wohlfahrt der Nation zum Ziele hatten. Denn auch die Zertrümmerung des großen Welfenreiches kam weder jener noch dieser recht zu gute. Auf den Trümmern der Herzogtümer Bayern und Sachsen erstanden neue dynastische Bildungen, welche der Reichsgewalt kaum weniger feindlich gegenüberstanden, als jene, und für den friedlichen Kulturfortschritt hatte Heinrich der Löwe mehr gethan, als Friedrich jemals zu thun auch nur versucht hat.

Der zweite Sohn des Kaisers, Friedrich, führte nach des Vaters Tode das Kreuzheer weiter vorwärts, nahm rühmlichen Anteil an der Belagerung von Acca oder Acre, stiftete auch während des Kreuzzuges den Ritterorden der „Deutschen Brüder" zur Bekämpfung der Ungläubigen, eine Aufgabe, welche dieser Orden später in fruchtbarerer Weise, als durch die erfolglosen Kämpfe im fernen Osten, durch die Christianisierung der noch heidnischen Ostseeländer löste, starb aber an einer Seuche, welche einen großen Teil des deutschen Heeres aufrieb, so daß auch dieser Kreuzzug ohne bleibendes Ergebnis verlief.

Friedrichs I. ältester Sohn, Heinrich, der, schon zu des Vaters Lebzeiten zum König gewählt, in dessen Abwesenheit das Reich ver-

waltet hatte, bestieg jetzt als Heinrich VI. den Thron. Auch er zog alsbald nach Italien, um sein dortiges Erbe (König Wilhelm war 1189 gestorben) anzutreten. Allein er fand hier einen gefährlichen Gegner an dem Grafen Tancred von Lecco; mit diesem verbündete sich der Papst, der eine Festsetzung der Hohenstaufen in Unteritalien um jeden Preis verhindern wollte, und in Deutschland regten sich gegen den Kaiser mehrere Fürsten, an ihrer Spitze der ins Reich zurückgekehrte, wenn auch nun hochbetagte, Heinrich der Löwe. Zu den Gegnern des Kaisers gehörte auch der vom Kreuzzug jetzt heimkehrende König Richard Löwenherz von England. Dieser wollte von Italien aus unerkannt durch die östreichischen Lande zu seinem Schwager, dem Löwen, nach Braunschweig gelangen, ward aber entdeckt, auf Befehl des Herzogs Leopold von Östreich gefangen genommen und an den Kaiser ausgeliefert. Heinrich hielt ihn ein Jahr lang auf dem Trifels in der Pfalz gefangen und gab ihn nur gegen ein sehr hohes Lösegeld frei. Der Streit zwischen Staufen und Welfen ward durch den Tod des alten Löwen (1195) und durch eine romantische Neigung seines Sohnes, Heinrichs des Jüngeren, zu einer Verwandten des Kaisers, Agnes, der Tochter des Pfalzgrafen Konrad, beigelegt. Die Welfen blieben im Besitz ihrer braunschweigischen Stammgüter.

Heinrich VI., der dadurch freie Hand in Deutschland erhielt, zog nun mit einem großen (hauptsächlich durch das von Richard Löwenherz erpreßte Geld geworbenen) Heere abermals nach Italien. Diesmal gelang es ihm, sich Siciliens zu bemächtigen und über die Gegenpartei obzusiegen, deren Häupter er dann grausam bestrafte. Nun machte er den deutschen Fürsten den Vorschlag: sie sollten das deutsche Königtum für erblich in seinem Hause erklären, dafür wolle er Sicilien für immer mit dem deutschen Reiche vereinigen; ferner wolle er den weltlichen Fürsten die Erblichkeit ihrer Lehen selbst im Weiberstamme verbürgen, den geistlichen den Verzicht auf das Spolienrecht. Allein die Fürsten gingen darauf nicht ein; Haupt der Opposition war der Erzbischof Konrad von Mainz. Da faßte Heinrich einen noch kühneren Plan; er wollte das griechische Kaiserreich erobern und so gewissermaßen die römische Weltmacht, vergrößert durch die deutschen Länder, wiederherstellen. Mitten in diesen phantastischen Entwürfen raffte ihn, erst 32 Jahre alt, der Tod hin (1197).

Nun trat in Deutschland ein Zustand ein, ähnlich dem beim Tode Heinrichs III. Der zum Nachfolger Heinrichs VI. noch bei seinen Lebzeiten gewählte Sohn desselben, Friedrich, war ein Kind von drei

Jahren; er war außerdem nicht in Deutschland gegenwärtig, sondern weilte mit seiner Mutter Konstanze in Sicilien; den päpstlichen Stuhl aber bestieg eben damals als Innocenz III. ein Papst, welcher Gregor VII. sowohl an Klugheit als an unerschütterlicher Entschlossenheit, das Papsttum über alle weltlichen Mächte zu erhöhen, beinahe noch überbot.

Die staufische Partei in Deutschland war klug genug, statt des Kindes Friedrich den Bruder des verstorbenen Kaisers, Philipp von Schwaben, als Thronkandidaten aufzustellen, und es gelang ihr, bei einem Teil der Fürsten dessen Wahl durchzusetzen. Allein die päpstliche Partei wählte einen Gegenkönig, Heinrichs des Löwen jüngsten Sohn, Otto. So war der kaum beschwichtigte Streit zwischen Staufen und Welfen von neuem entbrannt. Der Tod Philipps, der 1208 durch den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach (angeblich aus Rache wegen einer Treulosigkeit Philipps) ermordet ward, machte Otto IV. zeitweilig zum alleinigen deutschen König. Derselbe wurde 1209 vom Papste Innocenz III. als Kaiser gekrönt, wogegen er diesem die endgültige Verzichtleistung im Namen des Reichs auf die Mathildischen Güter und auf gewisse Vorrechte früherer deutscher Könige versprach. Als er diese Zusage, die wahrscheinlich den Unwillen der deutschen Fürsten erregt hatte, zurücknahm, bannte ihn Innocenz. Dieser hatte nach der Kaiserin Tode die Vormundschaft über den jungen Friedrich übernommen; er begünstigte jetzt den Plan der staufischen Partei, letzteren zum König zu wählen. 1212 kam der 18jährige Prinz nach Deutschland. Die Mehrzahl der deutschen Fürsten, durch seine ebenso liebenswürdige als kräftige Persönlichkeit, welche an den großen Barbarossa zu erinnern schien, für ihn gewonnen, gab ihm, als König Friedrich II., die Stimme. Sechs Jahre lang hatte nun Deutschland wieder zwei Könige. 1218 starb Otto. Friedrich II. wandte seine ganze Aufmerksamkeit seinem sicilischen Reiche zu. Um in Ruhe dorthin gehen zu können, ließ er seinen noch jungen Sohn Heinrich zum König wählen, und, um die geistlichen Fürsten dafür zu gewinnen, räumte er denselben in einer Urkunde von 1220 ausgedehnte landesherrliche Rechte ein, verzichtete auch auf das Spolienrecht. In Sicilien glückte es ihm bald, die Ordnung herzustellen und eine zweckmäßige Verwaltung einzurichten. Er hielt zu Palermo glänzenden Hof, begünstigte auch Künste und Wissenschaften. Der neue Papst Gregor IX. drängte ihn zur Erfüllung einer Zusage, die er früher gemacht, nämlich: einen Kreuzzug zu unternehmen. 1227 zog Friedrich II. dazu aus, und, glücklicher als

seine Vorgänger, gelangte er durch einen Vertrag in den Besitz der heiligen Stadt und setzte sich selbst die Krone eines „Königs von Jerusalem" aufs Haupt.

Jetzt aber wiederholte sich ein Vorgang, der auch an die Zeiten Heinrichs IV. erinnerte. Der junge König Heinrich, der, seit er mündig geworden, die Reichsverweserschaft in Deutschland führte, scheint darauf ausgegangen zu sein, entweder sich in Deutschland an die Stelle seines Vaters zu setzen, oder, falls dieser in Sicilien stürbe oder etwa wegen seiner gänzlichen Entfremdung von Deutschland von den Fürsten abgesetzt würde, die deutsche Königskrone für sich zu retten. Anders kann man sich die Maßregeln kaum erklären, die er als Reichsverweser traf. Durch eine Reihe von Verordnungen räumte er den weltlichen Fürsten (wie vorher sein Vater den geistlichen) die weitgehendsten Vorrechte ein, suchte auch zu ihren Gunsten die Kraft und das Wachstum der eben fröhlich aufstrebenden Städte zu unterdrücken, ließ ferner geschehen, daß die freien Bauernschaften im Bremischen und Oldenburgischen, die sog. Stedinger, weil sie sich geweigert, einen Kirchenzehnten zu zahlen, von Fürsten und Adel in einem vom Papste förmlich autorisierten „Kreuzzuge" bekämpft, besiegt und, nach dem Hinschlachten eines großen Teils ihrer Mitglieder, ihrer alten freien Verfassung beraubt wurden (1234). Endlich ward Friedrich selbst mißtrauisch gegen seinen Sohn. Nach fünfzehnjähriger Abwesenheit kam er nach Deutschland zurück, ließ den jungen König durch ein Fürstengericht in Regensburg absetzen (1235), hielt ihn auch bis zu seinem eigenen Tode in Gefangenschaft, mußte aber die von demselben gemachten Zugeständnisse wohl oder übel bestätigen, um die Fürsten für die Wahl seines zweiten Sohnes, Konrad, zu gewinnen.

Unterdessen hatte sich das alte Bündnis zwischen dem Papsttum und den lombardischen Städten gegen das deutsche Königtum erneuert. Friedrich II. ward wiederholt gebannt (auch als angeblicher „Ketzer" wegen seiner Hinneigung zu freieren philosophischen Ansichten), und es ward (1246) ein Gegenkönig in der Person des Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen, auch, da dieser bald starb, ein zweiter in der des Grafen Wilhelm von Holland aufgestellt.

Die freien Städte in Deutschland bewährten ihre Treue gegen das Reich, indem sie — trotz der von Friedrich und seinem Sohne ihnen widerfahrenen Unbill — fest zum Kaiser hielten. Die Krönungsstadt Aachen verschloß dem Holländer ihre Thore und öffnete sie erst nach einer dreizehnmonatlichen Belagerung.

Friedrich II. starb in Italien, wohin er sich alsbald wieder begeben hatte, 1250. Sein Sohn Konrad IV. gab Deutschland, wo das Königtum allen Boden verloren, nach seines Vaters Tode gänzlich auf und warf sich nach Sicilien, starb aber schon 1254. Die letzten Abkömmlinge der Hohenstaufen suchten mit rühmlicher Tapferkeit die Herrschaft ihres Hauses in Italien zu behaupten, gingen aber alle in diesem aussichtslosen Unternehmen zu Grunde. Ein natürlicher Sohn Friedrichs II., Enzio, geriet schon bei seines Vaters Lebzeiten in die Gefangenschaft der Bürger von Bologna und wurde darin trotz des hohen Lösegeldes, das sein Vater bot, bis zu seinem Tode (1272) festgehalten. Ein anderer, Manfred, fiel 1266 bei Benevent gegen Karl von Anjou, den Papst Klemens IV. herbeigerufen. Konrads IV. einziger Sohn, Konradin, unterlag demselben Gegner bei Tagliacozzo (1268) und endete auf dessen Befehl durch Henkershand zugleich mit seinem Jugendfreunde Friedrich von Baden, erst 16 Jahre alt. Mit ihm erlosch die legitime Linie des einst so glänzenden Hauses.

Bald nach Konrad (1256) starb auch der Gegenkönig Wilhelm von Holland auf einem Feldzuge gegen die freien Bauern in Westfriesland. Die deutsche Krone ward nunmehr an auswärtige Fürsten feilgeboten. Ein Teil der deutschen Fürsten wählte den Bruder des Königs Heinrich von England, Richard von Cornwallis, ein anderer den König Alphons von Kastilien zum deutschen König. Der letztere kam gar nicht nach Deutschland, der erstere nur auf ganz kurze Zeit, ohne eigentlich zu regieren. Nur in der maßlosen Verschleuderung von Reichsgut überbot jeder der beiden Gegenkönige den andern. Die „kaiserlose, schreckliche Zeit“ war angebrochen!

Viertes Kapitel.

Das deutsche Königtum halb Erb- halb Wahlmonarchie.

Nach dem Aussterben der deutschen Linie des Karolingischen Hauses mußte der deutsche Thron, wenn er überhaupt wieder besetzt werden sollte, durch Wahl — des Volkes oder der Großen — vergeben werden. Die Wahl der ersten beiden Könige, Konrads I. und Heinrichs I., ward nur von einem Teil der Fürsten vollzogen, erst die des dritten, Ottos I.,

von allen. Bei Otto II. und Otto III. scheint eine Wahl überhaupt nicht mehr für nötig befunden worden zu sein. Beide wurden noch als Knaben von ihren Vätern, den regierenden Königen, zu deren Nachfolgern „eingesetzt". So wenigstens drücken sich zeitgenössische Schriftsteller aus. Der von einzelnen Fürsten dagegen erhobene Widerspruch ward nicht beachtet. Das Prinzip der Erblichkeit hatte bereits über das Prinzip der Wahl gesiegt!

Wäre nicht mit Otto III. der Mannesstamm Heinrichs I. in gerader Linie ausgestorben, so würde wahrscheinlich die deutsche Königskrone in dem Hause der Ludolfinger ebenso fortgeerbt haben, wie seinerzeit die Krone des Frankenreichs erst im Merovingischen, dann im Karolingischen Hause. Das Unglück Deutschlands wollte aber, daß die drei Herrscherfamilien, die aufeinander folgten, sämtlich bald ausstarben, die der Sachsen (einschließlich Heinrichs II.) nach etwa 100 Jahren (919 bis 1024), die der Salier ebenso (1024—1125), die der Hohenstaufen nach wenig mehr (1138—1268).

Ungleich glücklicher war darin Frankreich. Die Capetinger, welche den Karolingern 987 folgten, regierten in ihrer Hauptlinie bis 1328 (ungefähr so lange, wie in Deutschland die drei Dynastieen zusammen), in der zweiten, den Valois, bis 1589, in der dritten, den Bourbons und ihrem Nebenzweige, den Orleans, bis nahezu auf die Gegenwart. Dadurch befestigte sich dort schon früh die Erblichkeit des Throns nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannesstamme, und Frankreich entging den Nachteilen ebensowohl der Wahlmonarchie wie der Teilungen des Reiches.

Im deutschen Reiche trat nach Ottos III. Tode (1002) das Wahlrecht der Großen wieder in Kraft. Denn Heinrich von Bayern war zwar ein Enkel Ottos I., aber nicht von der regierenden älteren Linie. Daher mußte er seine Wahl durch Zugeständnisse erlangen, welche zwar (wie einzelne Chronisten sagen), angeblich die Volksfreiheiten befestigen sollten, in Wahrheit nur dem Adel zu gute kamen. Durch den Fürstentag zu Forchheim (1077) ward sodann die vollkommen freie Wahl und die Füglichkeit der Absetzung eines Königs als geltendes Recht verkündigt und danach ward auch wiederholt verfahren.

Versuche zur Herstellung eines erblichen Königtums sind in dieser Periode zweimal, von Heinrich III. und Heinrich VI., gemacht worden, jedoch ohne Erfolg.

Die Wahl eines Königs sollte ursprünglich (gleichwie ehedem die des Herzogs) von dem ganzen Volke ausgehen. In Wahrheit waren

es schon längst nur die Großen, d. h. Herzöge, Markgrafen, Grafen, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, die den König wählten. Daß auch von diesen nur die allerangesehensten die eigentliche Wahlkörperschaft bildeten, und daß die andern in der Regel einfach zustimmten, dürfte aus dem schon in dieser Periode vorkommenden Ausdruck Electores („Wähler" — als eine besondere Klasse) hervorgehen, mit welchem Namen später die gesetzlich zur Königswahl berufenen Fürsten („Kurfürsten") bezeichnet wurden.

Unter diesen Hauptwählern übten wiederum die drei Erzbischöfe (von Mainz, Köln, Trier) einen hervorragenden Einfluß auf die Königswahl aus, und zwar teils wegen des hohen Ansehens, welches sie überhaupt genossen, teils wegen ihrer größern Einsicht in die Angelegenheiten des Reichs, teils endlich, weil sie es waren, die den gewählten König krönten und salbten, ihm also gleichsam erst die rechte Weihe gaben.

Als Wahl- und Krönungsstadt galt lange Aachen, die Lieblingsresidenz Karls des Großen. Und, weil Aachen im Sprengel des Erzbistums Köln lag, stand dem Kölner Erzbischof das nächste Recht zur Krönung des neugewählten Königs zu. Die andern beiden Erzbischöfe leisteten ihm nur dabei Hilfe („assistierten"). Später ward Frankfurt zur Wahlstadt ausersehen, und damit ging das Recht der Krönung auf den Erzbischof von Mainz über.

Die Krönung und Salbung zum deutschen König ist wohl zu unterscheiden von der Krönung und Salbung zum römischen Kaiser. Jene erstere ward von einem deutschen Kirchenfürsten, diese letztere entweder von dem Papste selbst oder von einem Beauftragten des Papstes vollzogen; jene fand unmittelbar nach der Wahl statt, diese oft viel später. So ward Otto II. als deutscher König 973, als römischer Kaiser 978 gekrönt.

Die Zeremonieen bei und nach der Krönung sind teilweise schon dieselben, welche dann durch die ganze Dauer des alten deutschen Reichs hindurch fortbestanden. Das gilt besonders auch von dem Krönungsmahl, welches unter Otto dem Großen zuerst stattfand. Der „Königsritt", den Konrad II. unternahm, ist noch einigemal wiederholt worden, später aber abgekommen.

Fünftes Kapitel.

Gegner und Bundesgenossen des deutschen Königs.

Die gefährlichsten Gegner des Königtums waren die Häupter der großen Stämme, die Herzöge. Denn das Stammesbewußtsein überwog noch lange Zeit das Nationalbewußtsein. So oft die Herzöge sich dem, einem andern Stamme angehörenden, Reichsoberhaupte widersetzten, hatten sie fast immer den eigenen Stamm hinter sich. Nicht wenige dieser Herzöge waren mächtig genug, die Grenzen des Reiches, so weit ihre herzogliche Gewalt reichte, gegen Angriffe von außen zu schützen, ohne die Hilfe des Königs in Anspruch zu nehmen. Otto der Erlauchte von Sachsen schlug die Normannen, sein Sohn Heinrich (der spätere König) die Sorben, Hermann Billung einen andern slawischen Stamm, die Redarier, Herzog Luitpold von Bayern die Ungarn. Heinrich der Löwe erweiterte sogar die Grenzen des Reichs durch seine Eroberungen nach dem Osten hin. Kein Wunder, wenn durch solche Erfolge und im Bewußtsein der ihnen beiwohnenden Macht die Herzöge übermütig wurden. Ein Arnulf von Bayern und ein Berthold von Schwaben nannten sich „Herzöge von Gottes Gnaden“; Heinrich von Sachsen behauptete, er sei ebenso viel wie der König, eine Vorstellung, die er, selbst König geworden, bei andern Herzögen mühsam bekämpfen mußte. Die Geschichte dieser Periode ist angefüllt mit Kämpfen zwischen Königen und unbotmäßigen Herzögen, Kämpfen, in denen die ersteren keineswegs immer Sieger blieben. Nur bei großen äußeren Gefahren (wie bei den Einfällen der Ungarn) lassen diese stolzen Herzöge sich herbei, dem Könige Heeresfolge zu leisten; ist die Gefahr vorüber, so tritt die alte Unbotmäßigkeit wieder hervor.

Die Könige wandten die verschiedensten Mittel an, um diese Übermacht der Herzöge entweder zu brechen oder doch für das Königtum unschädlich zu machen. Das wirksamste unter diesen Mitteln bestand in der Errichtung anderer Gewalten innerhalb des Machtbereichs der Herzöge. Eine solche Gewalt war die der Pfalzgrafen. Unter Karl d. Gr. hatte es nur einen Pfalzgrafen (am Hofe des Königs) gegeben; jetzt wurden solche für die verschiedenen Teile des Reiches ernannt. Diese Pfalzgrafen erhielten manche Befugnisse zugeteilt, die eigentlich den Herzögen zustanden. Später verschwinden sie wieder bis

auf die Pfalzgrafen bei Rhein, die Herzogsrang erhielten und zu den allerersten Großen des Reichs zählten. Auch viele Markgrafschaften wurden aus den Herzogtümern, innerhalb deren sie lagen, herausgelöst und von den Herzögen unabhängig gemacht. In einer Urkunde Friedrichs I. (von 1152) wird der Zweck dieser Abtrennung, die Schwächung der Herzogsmacht, ganz unverhohlen ausgesprochen. „Das Markgraftum Östreich", heißt es dort, „wird von dem Herzogtum Bayern getrennt und ein Teil dieses letztern jenem zugeschlagen, damit die bayrischen Herzöge künftig weniger trotzig gegen den König auftreten können."

Ganz besonders aber waren es die großen geistlichen Gebiete (Bistümer, Abteien u. s. w.), deren Inhaber von den Königen mit Macht und Unabhängigkeit ausgestattet wurden, um ein Gegengewicht gegen die Herzöge zu bilden. Die Bischöfe erhielten ganze Grafschaften als Zubehör ihres Bistums; sogar größere Teile von Herzogtümern wurden an Bistümer gegeben, so das von dem Herzogtum Franken abgezweigte Herzogtum Ostfranken an Würzburg, das Herzogtum Westfalen an Köln. Durch Erteilung der „Immunität" (s. I. Teil, S. 73) wurden die geistlichen Großen von der Grafengewalt und damit indirekt auch von der Herzogsgewalt befreit. Nur in militärischer Beziehung blieben sie noch von letzterer abhängig; doch kam es auch vor, daß hohe Geistliche selbst (mit besonderen Vollmachten der Könige) als Befehlshaber eines Heeresteils ins Feld zogen.

Die Erteilung der Immunität erfolgte anfangs (scheinbar oder auch wirklich) aus einem religiösen Grunde, „damit (wie es in einem Privilegium Heinrichs I. für das Bistum Würzburg heißt) der Vorsteher des Bistums samt allen dazu Gehörigen unter königlichem Schutze, ohne irgend welche Beschwerde, für König und Reich mit seinen Unterthanen beten könne." Aber schon bald tritt der politische Beweggrund in den Vordergrund. In einem Privilegium Ottos I. (für Verden) ist gesagt, „damit der Bischof, frei von jeder Unruhe wegen der richterlichen Gewalt, unserer Kaisermacht treu gehorchen und für den König und das Reich beten könne." Noch mehr ist dies der Fall in einem zweiten Privilegium für Verden (von Konrad II.), wo es heißt, „damit der Bischof keinem andern, als Gott und dem König, diene, der königlichen Gewalt ruhig gehorchen und für den König beten könne."

Die Herzöge wußten recht wohl, weshalb die Könige Erzbischöfe und Bischöfe mit so ausgedehnten Rechten begabten. Ein Schriftsteller

aus dem 11. Jahrhundert, Adam von Bremen, deutet dies an, indem er erzählt: „Man sagt, Herzog Bernhard (von Sachsen) habe oft geäußert: der Erzbischof von Bremen sei ihm als Aufpasser gesetzt, der alle Schwächen des Landes dem Kaiser verrate."

Eine noch zuverlässigere, zum Teil auch noch machtvollere Bundesgenossenschaft, als an den Bischöfen, gewannen späterhin die deutschen Könige an den freien Städten. Leider haben nur die wenigsten (eigentlich fast nur Heinrich IV.) die Hilfe des Bürgertums gegen den Partikularismus der Großen recht zu schätzen und zu benutzen gewußt.

Ein anderes Mittel, dessen manche Könige sich bedienten, um eine Schwächung der Reichsgewalt durch die Herzöge zu verhüten, bestand darin, daß sie erledigte Herzogtümer an Mitglieder ihrer eigenen Familie vergaben, oder daß sie durch Verschwägerungen mit Herzögen sich diese näher verbanden. Allein auch die solchergestalt zur Macht gelangten Brüder, Söhne, Schwiegersöhne der Könige empörten sich mehrmals gegen diese. Die Verlockung zum Mißbrauch, welche die Herzogsgewalt in sich barg, war allzu groß.

Auch des Mittels, die Herzöge nicht aus dem Stamme, den sie regieren sollten, sondern von anderswoher zu nehmen, damit sie sich mehr als Beamte des Königs, weniger als Vertreter des Stammes betrachten möchten, haben sich die Könige wiederholt bedient. So wurde das Herzogtum Bayern zwischen 947 und 1180 sechzehnmal mit Großen aus andern Stämmen besetzt, das Herzogtum Schwaben zwischen 926 und 1080 zwölfmal; das mächtige Geschlecht der Welfen, ursprünglich in Schwaben seßhaft, ward nach Sachsen und Bayern, das der Babenberge aus Franken nach Östreich versetzt. Allein willenskräftige Herzöge (wie Heinrich der Löwe) wußten auch auf dem neuen Boden sich bald mächtig und gefürchtet zu machen.

Das Herzogtum Franken behandelten die Könige aus dem fränkischen Hause, zuerst Heinrich III., wie eine Art „Reichsland", d. h. sie behielten es in ihrer eignen Hand, und spätere Könige ahmten ihnen darin nach.

Das gefährlichste von allen Mitteln zur Gewinnung der Herzöge, und ein gleichwohl nur zu häufig angewendetes, war die Dahingabe von Reichsgut oder von Kronrechten (Regalien) an die Herzöge. Der einzelne König mochte davon Vorteil haben, das Königtum als solches verlor dabei, einmal durch die Verringerung des Reichsgutes und der Regalien, das andre Mal durch die Verstärkung der Macht eines

Großen, die doch bei der nächsten Gelegenheit sich wieder gegen Kaiser und Reich kehrte.

Eine scheinbar starke Waffe gegen unbotmäßige Herzöge besaßen die Könige in der Reichsacht, die für den davon Betroffenen den Verlust des Herzogtums zur Folge hatte. Freilich durfte eine solche Acht eigentlich nur mit Zustimmung der Fürsten verhängt werden; indes halfen sich die Könige bisweilen damit, daß sie nur einen Teil der Fürsten (auf sog. Hoftagen) darum befragten, natürlich solche, von denen sie wußten, daß sie zustimmen würden. So machte es Barbarossa in seinem Streite mit Heinrich dem Löwen.

Viel schwieriger, als die Verhängung der Reichsacht, war deren Vollstreckung. Denn selten unterwarf sich der Geächtete ohne weiteres einem solchen Spruche, mußte vielmehr fast immer erst mit Waffengewalt besiegt werden.

Daß die Herzöge nach der Erblichkeit ihrer Ämter und Lehen strebten, war natürlich; ebenso natürlich war es, daß die Könige diesem Verlangen auf die Länge nicht widerstehen konnten. Heinrich II. zuerst scheint, um seine Wahl zu sichern, den Herzögen Zusagen in dieser Richtung gemacht zu haben. Um ein Gegengewicht dagegen zu schaffen, verlieh Konrad II. den kleineren Lehensleuten (Grafen) die Erblichkeit. Gesetzlich ausgesprochen findet sich übrigens die Erblichkeit der großen Lehen nirgends, allein thatsächlich griff sie schon früh Platz. Unter Heinrich IV. und V. war sie so gut wie anerkannt. Konrad III. wagte noch einmal, das Herzogtum Bayern, „obschon Welf IV. Erbrechte darauf erhob," seinem eignen Bruder Heinrich zuzusprechen.

So wurden die Herzöge mehr und mehr aus kaiserlichen Statthaltern selbständige und unabhängige Landesherren. Als solche (als domini terrae) erkannten die Verordnungen Kaiser Friedrichs II. nicht nur sie, sondern auch die Markgrafen, Landgrafen, ja selbst einfache Grafen, endlich die gräflichen Würdenträger (obschon deren Ämter nicht erblich waren) förmlich an. Damit war der Schwerpunkt des Reiches schon zu einem guten Teil aus der Reichsgewalt in die Einzelgewalten verlegt.

Sechstes Kapitel.

Reich und Kirche, König und Papst.

In Bezug auf das Verhältnis der deutschen Könige zu den Päpsten hat man zwei Zeiträume scharf zu scheiden, den einen bis zum Tode Heinrichs III., den andern von der Regierung Heinrichs IV. an. Dort behauptet das deutsche Königtum gegenüber Rom eine unbedingt beherrschende Stellung; hier tritt je länger je mehr das Gegenteil ein, bis zuletzt das deutsche Königtum an der Feindschaft des Papsttums zu Grunde geht.

Die ersten deutschen Könige übten gleich ihren Vorgängern, den Karolingern und Merovingern, das Recht, die geistlichen Stellen und insbesondere die Bischofsstühle im ganzen Umfange des Reichs zu besetzen, völlig unbeschränkt. Zwar finden sich mehrfache Urkunden, in denen dem oder jenem Domkapitel oder Kloster das Recht der freien Wahl des Bischofs oder Abtes zugesprochen wird; allein ebensooft finden sich Stellen in zeitgenössischen Schriften, aus denen hervorgeht, wie dieses Recht in der Wirklichkeit mißachtet ward. Otto II. hatte dem Erzbistum Magdeburg die freie Wahl des Erzbischofs überlassen; als aber die vollzogene Wahl eines solchen ihm angezeigt ward, stieß er sie um und besetzte das Amt mit einem andern Kandidaten. Heinrich II. verfügte über die Stelle des Abtes zu Reichenau und ebenso über die des Erzbischofs von Trier gegen den Widerspruch der Mönche dort, des Domkapitels hier. Das Gleiche geschah in Mainz und Köln seitens Konrads II.

Nachdem durch Otto I. die römische Kaiserwürde mit der deutschen Königskrone verbunden war, wurde auf einer Synode von 964, unter Papst Leo VIII., den deutschen Königen als römischen Kaisern das Recht der „Investitur“ zugesprochen, d. h. das Recht der Belehnung der Bischöfe und Äbte mit Ring und Stab als Zeichen ihrer geistlichen Würde. Damit war die Besetzung der hohen geistlichen Stellen vollständig in die Hand der Könige gegeben.

Ebenso beriefen diese nach eigenem Ermessen Synoden und führten auf denselben fast immer den Vorsitz. Nur ab und zu geschieht in den Urkunden einer Synode Erwähnung, wo Kaiser und Papst gemeinsam präsidierten. Bald auf diesen von ihnen geleiteten Synoden,

bald auch ganz selbstherrlich entschieden die Könige Streitigkeiten zwischen Bischöfen und ihren Kapiteln, zwischen Bischöfen und Äbten u. s. w. Eine Berufung in solchen Fällen an den päpstlichen Stuhl scheint unter den sächsischen und den ersten fränkischen Königen nicht stattgefunden zu haben. Noch Heinrich IV. untersagte sie bei Strafe.

So war die gesamte Geistlichkeit im Reich schon durch den Ursprung ihrer Amtsgewalt an das Königtum gefesselt. Außerdem hatte sie von diesem eine Bereicherung ihrer Stellen durch Verleihung von Reichsgut, von Regalien, von Vorrechten jeder Art zu erwarten. Persönlich wurden die höhern Geistlichen von den Königen vielfach ausgezeichnet und bevorzugt. Sie hatten den Rang vor den weltlichen Fürsten. Sie wurden als Ratgeber und zu wichtigen Gesandtschaften gebraucht. Die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier bekleideten die hohen Ämter von „Erzkanzlern des Reichs," der von Mainz für die deutschen, der von Köln für die italienischen, der von Trier für die burgundischen Angelegenheiten.

Die deutschen Könige betrachteten sich als Schirmherren der geistlichen wie der weltlichen Macht des Papsttums gegen jede demselben feindliche Gewalt, aber ebendarum auch als oberste Lehensherren der Päpste und als zur Besetzung des päpstlichen Stuhles berechtigt. Die Päpste bedurften einer solchen Schirmherrschaft bald gegen äußere Feinde (Sarazenen, Normannen u. s. w.), bald gegen die eigenen Unterthanen. Die Kirche selbst stand sich besser dabei, wenn der päpstliche Stuhl von den deutschen Königen, als wenn er vom römischen Volk und Adel und von der römischen Geistlichkeit besetzt ward, denn bei diesen letzteren Wahlen gaben fast immer unlautere Beweggründe den Ausschlag.

In der Ausübung des Rechtes, den Papst einzusetzen, wußten sich die deutschen Könige kraftvoll zu behaupten. Als Otto I. den sittenlosen Papst Johann XII. durch ein Konzil italienischer Bischöfe hatte absetzen lassen, die Römer aber auf eigene Hand einen andern, Benedikt V., an dessen Stelle setzen wollten, zerbrach Otto mit eigener Hand dessen Bischofsstab, verbannte ihn selbst und setzte an seiner Statt Leo VIII. ein. Die von diesem abgehaltene Synode von 964, dieselbe, die den deutschen Königen das Recht der Investitur der deutschen Bischöfe und Äbte zusprach, setzte auch fest, daß nur der deutsche König befugt sei, den Papst zu wählen und in sein Amt einzusetzen. Jeder neugewählte Papst mußte außerdem für sein weltliches Gebiet dem deutschen Könige den Eid der Treue schwören, was allein schon eine dem letztern mißfällige Papstwahl ausschloß.

Entsprechend dieser beherrschenden Stellung, welche die deutschen Könige gegenüber dem Papsttum einnahmen, war auch in innern Angelegenheiten der deutschen Kirche der Wille des Königs immer der entscheidende, wenn schon der Form nach auf den des Papstes bisweilen Rücksicht genommen ward. So gab Papst Johann XIII. auf Ottos I. Wunsch seine Genehmigung zur Erhebung des Bistums Magdeburg zum Erzbistum; darauf wählte Otto I. nach seinem Gutbefinden einen Erzbischof, sandte denselben aber nach Rom, um dort das „Pallium," d. h. die geistlichen Weihen, zu empfangen. Minder höflich verfuhr Konrad II. Unter ihm hatte ein Abt von Reichenau vom Papst das Vorrecht erlangt, die Messe im bischöflichen Gewande lesen zu dürfen. Darüber beschwerte sich beim Könige der Bischof von Konstanz, in dessen Sprengel Reichenau lag. Konrad verfügte kurzer Hand: der Abt solle dem Bischof das päpstliche Privilegium ausliefern, und dieser solle es verbrennen. Und so geschah es. Dagegen wurden die Privilegien des von Heinrich II. errichteten Bistums Bamberg, außer vom König, auch vom Papst „nach apostolischem Rechte" bestätigt.

Natürlich wurden die deutschen Kirchenfürsten durch diese Nachgiebigkeit der Päpste gegen die deutschen Könige und durch den Schutz, den sie selbst bei letzteren zu finden sicher waren, in der unabhängigen Stellung, die sie als „Stände des Reichs" und Herren auf eigenem Grund und Boden den Päpsten gegenüber einnahmen, bestärkt. Als 1052 Papst Leo IX. mit Heinrich III. zusammen in Worms das Weihnachtsfest beging, las im Dome daselbst ein Diakonus des Erzbischofs von Mainz die Messe. Da er dies nach einem andern Ritus als dem zu Rom üblichen that, befahl der Papst, er solle aufhören, und als jener dennoch fortfuhr, entsetzte er ihn seines Amtes. Da erklärte der Erzbischof, er werde weder selbst Messe lesen, noch einem andern solches zu thun verstatten, so lange nicht diese Entsetzung widerrufen sei. Und der Papst widerrief! Die deutschen Erzbischöfe duldeten auch nicht, daß ein von einem deutschen Bischof Exkommunizierter in Rom Absolution erhalte. Päpstliche Erlasse, die sie für unberechtigt erachteten, ließen sie unverkündet oder wiesen sie wohl gar mit ausdrücklichem Proteste zurück.

So war es bis zum Tode Heinrichs III. Da trat ein jäher Umschwung ein. Die Abhängigkeit des Papsttums von den deutschen Königen hatte wesentlich auf zwei Faktoren beruht: einmal auf der sittlichen Verderbnis, welche am päpstlichen Hofe und bei einem großen Teil der römischen Geistlichkeit herrschte, sodann auf der Kraft des

deutschen Königtums. Jene erstere machte, daß die Bessern in Rom selbst und in allen christlichen Ländern froh waren, wenn das Recht der Besetzung des päpstlichen Stuhls in den Händen einer Macht lag, die davon einen würdigeren Gebrauch machte, als Geistlichkeit und Volk von Rom. Andererseits konnten die deutschen Könige, so lange sie im Innern stark und insbesondere ihrer heimischen Geistlichkeit sicher waren, jede Widerspenstigkeit der Päpste oder des römischen Volkes leicht niederschlagen.

Beides wurde jetzt anders. Zu einer sittlichen Reinigung der Kirche hatte Heinrich III. selbst die Hand geboten. Ausgegangen war dieselbe von dem französischen Benediktinerkloster Clugny. Die Ordensregel, welche Benedikt von Nursia (geb. 480) den von ihm gestifteten Klöstern gegeben hatte, unterschied sich von allen andern durch größere sittliche Strenge sowie durch die Hinweisung der Ordensglieder auf Ausbildung ihres Geistes. Von Clugny ging nun im 11. Jahrhundert der Anstoß zu einer sittlich-geistigen Reform der Geistlichkeit im Sinne Benedikts aus. Bisher hatten Welt- und Ordensgeistliche sich vielfach der größten Leichtfertigkeit schuldig gemacht; die römische Geistlichkeit sowie der päpstliche Hof selbst hatten dazu das verführerische Beispiel gegeben. Jetzt sollten die Geistlichen sich eines ehrbaren Lebenswandels befleißigen, sollten Muster frommer Sitten sein, sollten selbst solche Lebensfreuden, welche für Laien durchaus unanstößig, ja geboten wären, wie das eheliche Leben und der Besitz einer eigenen Familie, sich versagen, um sich ausschließlich den höhern Pflichten ihres Berufes zu weihen und ein leuchtendes Beispiel der Herrschaft des Geistes über das Fleisch zu sein.

Die Ehelosigkeit der Geistlichen oder das sog. Cölibat war in den ältern christlichen Zeiten keineswegs ein Lehrsatz oder gar ein Gebot der Kirche gewesen. Einzelne Synoden hatten sich sogar dagegen erklärt. Doch machte sich allerdings schon früh auch eine strengere Richtung geltend, welche, gestützt auf gewisse Aussprüche des Apostels Paulus, das ehelose Leben für das eines wahren Christen allein würdige erklärte. Allmählich hatte man dann auch angefangen, von den Geistlichen zu verlangen, sie sollten das Muster eines solchen „heiligen" Lebens geben. Ein eigentliches kirchliches Verbot der Ehe bestand nicht. Allein vom politischen Standpunkte aus erschien ein solches als ein äußerst wirksames Mittel zur nachhaltigen Vermehrung der Macht der Kirche. Wenn man die vielen Tausende von Weltgeistlichen in derselben Weise von jeder innigen Verbindung mit der bürgerlichen Gesellschaft

losriß und von allen Familienbanden fernhielt, wie es die Ordensgeistlichkeit bereits war, so verhundertfachte man die Zahl der gänzlich nur von der Kirche abhängigen und ihr blindlings ergebenen Diener.

Wie mit dem Gebot des Cölibats, ebenso war es mit dem Verbot der Simonie beschaffen. Hier lag in der That ein schwerer Mißbrauch vor, der abgestellt werden mußte, die Vergebung geistlicher Stellen um Geld, nicht selten an Unfähige oder Unwürdige. Allein auch diese Maßregel machte Gregor VII. zu einer Waffe der Kirche gegen die weltlichen Gewalten und insbesondere gegen das deutsche Königtum. Geistliche Stellen sollten hinfort nur von Geistlichen vergeben werden dürfen, Weltliche sollten möglichst gar keinen oder doch keinen entscheidenden Einfluß auf solche Wahlen haben. Damit wurde dem deutschen König ein Lebensnerv seiner Macht durchschnitten, wenn nicht mehr er es war, der die Bischofssitze besetzte. Ja auch die Papstwahl ward seinen Händen entnommen; der deutsche König sollte fortan (nach dem Synodalbeschluß von 1059) lediglich, „wenn er darum bäte", mit den Kardinälen zusammen den Papst wählen dürfen. Also nur bittweise und nur in eigener Person; war der König daran verhindert oder wollte er sich nicht zu einer „Bitte" erniedrigen, so wählten die Kardinäle ohne ihn.

Aber Gregor VII. ging in seinen Ansprüchen auf Selbstherrlichkeit der Kirche und des Papsttums noch weiter. Er bestritt den deutschen Königen auch das, durch frühere Synoden ihnen ausdrücklich eingeräumte, Recht der Investitur der deutschen Bischöfe; er verkündete als ein göttliches Gebot, daß „alle Königreiche entweder Eigentum oder doch Lehen der römischen Kirche seien", ja er hätte am liebsten — in direkter Umkehrung des bisherigen Verhältnisses — alle Könige, auch die deutschen, gezwungen, dem Papste einen Lehenseid zu schwören, und er fälschte sogar die Geschichte, indem er keck behauptete: Otto I. habe seiner Zeit dem Papste einen solchen Eid geleistet.

Zur Unterstützung so maßloser Ansprüche bediente sich Gregor VII. eines unlautern Mittels, der sog. Pseudo-Isidorischen Dekretalen, einer Sammlung von angeblichen Aussprüchen der Päpste, welche im 9. Jahrhundert von einem spanischen Priester Namens Isidor angelegt, später durch Zusätze von römischen Bischöfen vermehrt worden war, Zusätze, die sich in den amtlichen Sammlungen nicht fanden. Und zwar waren dies insgesamt solche Zusätze, welche auf Erweiterung der päpstlichen Machtbefugnisse abzielten. Angewendet wurden diese Pseudo-Isidorischen Lehrsätze zuerst von dem Papste Nikolaus I. in einem

Streite mit Kaiser Lothar II. und den lotharingischen Bischöfen. Die letztern hatten in einem Ehescheidungsprozesse des Kaisers einen Ausspruch auf eigene Hand gethan. Papst Nikolaus I. entsetzte sie deshalb ihrer Stellen, kassierte ihren Spruch und stellte den Grundsatz auf, daß alles dem Papst unterworfen sei, daß kein Konzil ohne seine Genehmigung berufen, kein Bischof ohne seine Zustimmung ein- oder abgesetzt werden könne. Die lotharingischen Bischöfe widersprachen; allein der inzwischen zur Regierung gelangte Sohn Lothars, Ludwig II., gab nach, und so erlangten diese Dekretalen in dem Lotharingischen Reiche eine Art von Gültigkeit. Gegenüber deutschen Königen hatte bisher noch kein Papst sich auf jene gefälschte Urkunde zu berufen gewagt; Gregor VII. that es.

Hätte Heinrich III. noch regiert, so würde er es schwerlich gewagt haben, aber kluger Weise benutzte Gregor VII. die inneren Wirren Deutschlands und die Schwächung des Königtums durch dieselben, um seine Pläne durchzusetzen. Und leider gelang ihm dies nur zu gut. Als die deutschen Fürsten infolge des päpstlichen Bannes ihren König suspendierten und seine Wiedereinsetzung in die Regierungsgewalt davon abhängig machten, ob der Papst ihn vom Banne lösen werde, als sie dann in Gegenwart und unter Zustimmung eines päpstlichen Legaten auf dem Forchheimer Tage die Königswahl für eine völlig freie erklärten und kraft dieses Beschlusses Heinrich ab- und einen andern König einsetzten, da war schon das deutsche Königtum aus der beherrschenden Stellung, die es bis dahin gegenüber dem Papsttum behauptet hatte, in eine demselben untergeordnete herabgedrückt. Seitdem verlor es immer mehr Boden an letzteres. Heinrich V. verzichtete auf das Investiturrecht wenigstens dem größten Teile nach, indem er statt der Einsetzung der Bischöfe in ihr geistliches Amt (wobei Rom gar nichts zu sagen hatte) nur die Belehnung derselben wegen ihrer weltlichen Güter sich vorbehielt. Nun ward es den Päpsten immer leichter, eine päpstliche Partei in Deutschland selbst, namentlich auch unter den deutschen Bischöfen, die jetzt gänzlich von Rom abhingen, zu stiften. Dazu kam die unglückselige italienische Politik der Hohenstaufen, welche diesen in den lombardischen Städten, den Normannen, den Franzosen gefährliche Feinde, dem Papsttum ebenso viele wichtige Bundesgenossen gegen das deutsche Königtum schuf. So geschah es, daß selbst ein Barbarossa sich vor einem Alexander III. beugen mußte, daß ein Innocenz III. wagen konnte (1198), Rom und die Marken sich selbst als ihrem Lehensherrn huldigen zu lassen und damit der weltlichen Herrschaft der deutschen Könige über diese Länder (worauf wiederum ihre Gewalt über die Päpste hauptsäch-

lich beruhte) ein Ende zu machen. Indem dann die Päpste abwechselnd bald den einen, bald den andern der in Deutschland auftauchenden Könige und Gegenkönige unterstützten, und indem sie den Ruin des mächtigen Hauses der Hohenstaufen bei dessen Verwickelung in die unteritalienischen Händel vollenden halfen, führten sie zuletzt den gänzlichen Verfall des deutschen Königtums herbei.

Natürlich mischten sich die Päpste, seitdem sie über die Macht der deutschen Könige in Bezug auf deren Stellung zu Rom triumphiert hatten, immer entschiedener auch in die innern Angelegenheiten der deutschen Kirche. Innocenz III. weihte (1184) einen Erzbischof von Trier gegen Kaiser Friedrichs I. Willen. Ebenda ward (1208) auf Kaiser Ottos IV. Rat Theodorich zum Erzbischof erwählt; der Adel des Landes erkannte ihn als seinen Herrn an, der Kaiser erteilte ihm die Lehen; allein auf „Befehl" des Papstes mußte das Kapitel einen andern wählen. So sehr hatte sich das Verhältnis der deutschen Kirche und des deutschen Reichs zu Rom binnen wenigen Jahrzehnten verändert!

Siebentes Kapitel.

Deutsches Königtum und römisches Kaisertum.

Wir sind gelehrt worden, die römische Kaiserkrone als einen verschönernden Schmuck der deutschen Königskrone zu betrachten, uns darüber zu freuen, daß fremde Könige dem „römischen Kaiser deutscher Nation" (so war der offizielle Titel) als ihrem Lehensherrn gehuldigt, ihn, als das oberste Haupt der Christenheit, zum Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten erkoren, und mit Befriedigung von den „Römerfahrten" deutscher Könige zu lesen, von ihrem triumphierenden Einzug in die „ewige Stadt," und wie der dreigekrönte Papst sie im Dome zu St. Peter feierlich gesalbt.

Allein war denn der Glanz, der den römischen Kaiser umgab, gleichbedeutend mit wirklicher Macht? Und kam dieser Glanz und die ganze Kaiserpolitik der deutschen Nation zu gute?

Was die Huldigungen fremder Herrscher betrifft, so waren diese etwas sehr Trügerisches. Wir sehen dieselben Könige von Polen oder von Dänemark, die heute sich als Vasallen des deutschen Kaisers

bekennen, morgen in Waffen gegen ihn stehen, oder wir sehen einen solchen Lehnsmann des Reiches durch eine heimische Revolution gestürzt und von einem Mitbewerber verdrängt, welcher nicht daran denkt, in eine ähnliche Stellung zu Deutschland zu treten. Der deutsche Kaiser glaubt sich wohl verpflichtet, einem solchen „Lehnsmann" wider seine Gegner beizustehen und so die Kräfte des Reiches für etwas zu verwenden, was dem Reiche keinerlei Gewinn bringt. Je mehr ferner die deutschen Könige ihre Macht nach außen ausdehnten, desto weniger vermochten sie derselben im Innern rechte Festigkeit zu geben. Im Volke selbst mochte leicht eine Richtung Platz greifen, welche über dem blendenden Schimmer des Kaisertums die innere Schwäche des Reiches vergaß oder verschmerzte. Eine Kräftigung des Nationalgefühls durch den Gedanken der Zubehörigkeit zu einem großen christlich-germanischen Weltreich, wie manche sie annehmen, hat in Wahrheit nicht stattgefunden; ein solcher nationaler Aufschwung, wenn er mehr sein soll als ein bloßer Rausch, kann immer nur aus einem thatkräftigen Auftreten der Nation selbst hervorgehen. Die Ungarsiege haben in dieser Hinsicht sicherlich viel mehr gewirkt als alle Ceremonien bei der römischen Kaiserkrönung. Die einsichtigeren unter den deutschen Großen selbst erkannten das Gefährliche dieser italienischen Politik ihrer Könige. Als Otto III. den Schwerpunkt des Reichs nach Italien verlegen wollte, erregte dies so viel Unmut, daß die Rede davon war, ihm die Wahl zu stellen, ob er deutscher König oder römischer Kaiser sein wolle. Die Weigerung Heinrichs des Löwen, zu immer neuen Kriegszügen nach Italien Heeresfolge zu leisten, entsprang wahrscheinlich demselben richtigen Gefühl. Als unter Friedrich II. der Papst Gregor IX. drohte, er werde die Kaiserwürde von der deutschen auf eine andere Nation übertragen, äußerte ein Herzog von Bayern: „Wollte Gott, daß dem deutschen Volke diese Erlösung zu teil würde!"

Wenn Karl der Große den römischen Kaisertitel annahm, so hatte er dabei einen durchaus praktischen Zweck im Auge: als Nachfolger der römischen Imperatoren glaubte er ein größeres Ansehen bei dem romanischen Teile seiner Unterthanen zu gewinnen, und seine Salbung zum Haupte der abendländischen Christenheit sollte für die in seinem großen Reiche nebeneinander wohnenden verschiedenen Nationalitäten ein Band der Einigung werden. Auch hat sich Karl der Große durch seine Kaiserpolitik niemals seinen Pflichten für das Reich und für die innere Rechtsordnung abwendig machen lassen; viele seiner wichtigsten Maßregeln nach dieser Seite hin datieren gerade erst aus der Zeit nach

Annahme der Kaiserkrone. In dem deutschen Reiche lagen die Dinge ganz anders. Hier war eine nationale Einheit vorhanden, welche einer Verstärkung durch ein kirchliches Element nicht bedurfte, welche im Gegenteil leicht abgeschwächt werden mochte, wenn der Schwerpunkt der deutschen Politik in ein römisch-christliches Kaisertum verlegt ward.

Die Nachfolger der Karolinger in der westlichen Hälfte des ehemaligen großen Frankenreiches, die Capetinger, waren klug genug, jedem Versuche einer Wiederaufnahme des Karolingischen Kaisertums zu entsagen, dagegen mit allen Mitteln auf die Herstellung einer starken Staatseinheit hinzuarbeiten. Das westliche Frankenreich oder Frankreich war bei dem Erlöschen der Karolinger in eine Menge einzelner Staatenbildungen zerfallen. Hugo Capet und seine Nachfolger, statt eine Oberlehnshoheit über diese Staaten in der lockern Form eines idealen Kaisertums anzustreben, gingen daran, dieselben, einen nach dem andern, teils mit Gewalt, teils durch Heirat, Erbschaft und auf jede sonstige Weise ihrem eigenen Staatswesen, dem Herzogtum Francien, als wirkliche Teile, als Provinzen einzuverleiben. Und dies gelang ihnen allmählich so vollständig, daß zu derselben Zeit, wo das früher so mächtige und scheinbar selbst jetzt noch weithin gebietende deutsche Reich in sich zusammenbrach und jeden inneren Halt verlor (im 13. Jahrhundert), die anfangs so vielgeteilte Westhälfte (schon unter Ludwig IX.) zu einem einzigen festen Staatskörper zusammengewachsen und im Innern dieses Staatskörpers die königliche Macht zweifellos festgegründet war.

Eine zweite Gefahr, die das römische Kaisertum in sich barg, bestand in dem Kampfe auf Leben und Tod, in welchen die deutschen Könige dadurch notwendig früher oder später mit dem Papsttum geraten mußten. Um der päpstlichen Weihe, auf welcher das ganze Ansehen des Kaisertums beruhte, allzeit sicher zu sein, waren die deutschen Könige genötigt, die Päpste in strenger Abhängigkeit von sich zu erhalten. Das aber ertrugen diese letzten nur so lange, als sie mußten. Sobald sie sich stark genug fühlten, schüttelten sie dieses Joch ab und erstrebten nun ihrerseits, zum Schutze ihrer Unabhängigkeit, ein Übergewicht über die Kaiser.

Auch hierin erwies sich die Politik der französischen Könige als die richtigere. Statt eine Einmischung in die Papstwahl zu beanspruchen, gingen sie darauf aus, ungebührliche Einmischungen der Päpste in die inneren Angelegenheiten ihres Staates und ihrer Kirche zurückzuweisen. Durch diese streng nationale Politik ward das Selbstgefühl des fran-

zösischen Volkes und selbst der französischen Geistlichkeit dermaßen gekräftigt, daß alle Versuche einer solchen Einmischung seitens der Päpste daran scheiterten. Um eben jene Zeit, wo in Deutschland das Kaisertum durch päpstlichen Einfluß bis zur Ohnmacht geschwächt war, richtete das französische Volk an seinen König (Philipp den Schönen) eine Bittschrift, worin es denselben beschwor, fest auf die Rechte des Landes zu halten, „welches außer der weltlichen Gewalt seines Königs keine andere anerkennt als die Gottes", und der französische Klerus selbst erklärte sich in gleichem Sinne in einem Schreiben an den Papst Bonifacius VIII.

Durch ihr Verhältnis zu den Päpsten und zu Italien wurden die deutschen Könige zugleich in dem Reiche fremde Angelegenheiten verwickelt, in mannigfaltige, größtenteils unglückliche Kämpfe verflochten, in denen sie die Kräfte des Reichs vergeudeten und viel kostbares deutsches Blut vergossen, endlich aber ihren näheren Pflichten entrückt und oft jahrelang von Deutschland fern gehalten. Otto I. weilte erst 961—963, dann wieder 966—972 fast immer in Italien; Otto II. ging 978 dorthin und starb daselbst 983; Otto III. brachte den größten Teil seiner kurzen Regierung in Italien zu und starb gleichfalls auf fremder Erde; Friedrich I. unternahm fünf Römerzüge, deren jeder ihn lange Zeit von Deutschland fern hielt, und Friedrich II. verweilte volle fünfzehn Jahre jenseits der Alpen und ließ inzwischen das Reich durch andere regieren.

Endlich aber übten diese Verwickelungen in Italien indirekt noch eine sehr nachteilige Wirkung aus. Weil die Hohenstaufen bei den dortigen freien Städten einen heftigen Widerstand fanden, der ihre Pläne kreuzte, faßten sie gegen Städte- und Bürgertum überhaupt einen tiefen Haß, den sie auch auf die deutschen Städte übertrugen, und weil sie zur Brechung jenes Widerstandes und zur Durchführung ihrer italienischen Politik des Beistandes der deutschen Fürsten bedurften, machten sie diesen die ausschweifendsten Zugeständnisse.

Gegenüber solchen Schattenseiten der Kaiserpolitik beruft man sich wohl auf gewisse, angeblich ebenso bedeutende, Lichtseiten derselben. Man sagt: das deutsche Volk sei dazu berufen gewesen, christliche Kultur zu den Heiden zu tragen; dieser weltgeschichtlichen Aufgabe habe das römische Kaisertum als Organ gedient. Allein die Ausbreitung christlicher Kultur nach dem Osten, wo es am meisten not that, lag in dem eigensten nationalen Interesse des deutschen Volkes, welches den ehemals deutschen Boden den Slawen wieder abnehmen, folglich

diese unterwerfen, germanisieren und christianisieren mußte. Auch sind die wichtigsten Schritte für diese Christianisierung unabhängig von dem römischen Kaisertum geschehen: durch Heinrich I., der nie Kaiser war, durch Otto I., ehe er Kaiser wurde, durch Konrad II., der weit mehr deutscher König als römischer Kaiser war, durch Heinrich den Löwen, den Gegner der italienischen Hohenstaufenpolitik. Man sagt ferner: die Beziehungen der deutschen Könige zu Italien seien dem deutschen Handel, der deutschen Wissenschaft und Kunst zu gute gekommen. Allein mehr, als durch die Kämpfe deutscher Könige mit italienischen Fürsten, Städten, Päpsten (welche Kämpfe der Anknüpfung friedlicher Verbindungen schwerlich günstig sein konnten), sind dem deutschen Handel durch die Kreuzzüge die Wege nach Italien und über Italien nach dem Orient erschlossen worden. Die Blüte des deutsch-italienischen Handels, wie sie durch die Errichtung eines deutschen Comptoirs zu Venedig, des Fontego, gekennzeichnet wird, fällt in eine Zeit, wo es mit der Herrlichkeit der Kaiser- und Staufenpolitik längst zu Ende war (1268). Was den geistigen Einfluß der Kaiserpolitik betrifft, so war dieser teils unbedeutend oder gänzlich verschwindend, teils von zweifelhaftem Werte. Das letztere gilt von dem römischen Recht, dessen Übertragung nach Deutschland von den römischen Kaisern, namentlich Friedrich I., gefördert wurde, weil es sich deren Ansprüchen auf Machtvollkommenheit günstig erwies. Die beiden Hauptrichtungen schöpferischer Thätigkeit, welche das geistige Leben Deutschlands in dieser Periode charakterisieren, die Baukunst und die Poesie, haben Einflüssen von Italien aus nichts zu danken. Die romanische sowohl als die gotische Baukunst entwickelte sich in Deutschland völlig unabhängig, während Italien darin hinter den germanischen Ländern zurückblieb. Die Poesie aber, sowohl die mystisch sagenhafte eines Wolfram von Eschenbach, wie die sinnlich heitere eines Gottfried von Straßburg, weist sowohl ihren Stoffen als ihren ersten Anregungen nach viel mehr nach den keltischen Ländern, als nach Italien, während wieder andere Dichter, wie Walter von der Vogelweide, urwüchsige deutsche Töne anschlagen. Was einzelne der hohenstaufischen Kaiser persönlich für die Ermunterung der Poesie gethan haben, dazu bedurfte es nicht des Kaisernimbus: dasselbe und zum Teil mehr geschah an dem kleinen Thüringer und am Babenberger Hofe. Die gelehrte Bildung der Ottonen endlich hat auf den allgemeinen Bildungsstand in Deutschland eine nachhaltige Wirkung nicht ausgeübt.

Achtes Kapitel.

Die Machtmittel des Königtums: Reichsgut, Regalien, Einkünfte.

Am Anfange dieser Periode besaßen die deutschen Könige noch einen sehr ausgedehnten Grundbesitz an „Reichsgut" oder Domänen; am Ende der Periode war derselbe bis auf wenige Reste zerronnen.

In alten Urkunden finden sich nicht weniger als 123 Reichsdomänen aufgeführt, die aus der fränkischen Zeit stammen, aber ihrer geographischen Lage nach bei den Teilungen von Verdun und Meersen auf den deutschen Anteil entfallen sein müssen. Dazu kamen dann weiter viele neuerworbene aus den Kriegen mit den Slawen u. s. w. Noch unter den ersten Hohenstaufen zogen sich die Reichsdomänen (allerdings untermischt mit staufischen Hausgütern) vom Voigtland durch Ostfranken, Schwaben, das Elsaß, am Rhein hinunter (rechts und links), herüber nach dem Main, durch Westfranken, an den Niederrhein, dann wieder östlich durch Westfalen und Sachsen, so daß sie einen breiten Ring fast um das ganze Reich herum bildeten, wenn auch teilweise mit Lücken.

So lange das Reichsgut ungeteilt in den Händen der Könige verblieb, gewährte es denselben sehr bedeutende Einnahmen. Leider nur begann schon früh eine Verschleuderung der Domänen. Die Könige benutzten solche zu Schenkungen, um ihre Getreuen zu belohnen und neue Anhänger zu gewinnen. Die Zahl dieser Verleihungen (zumal an kirchliche Stiftungen) ist schon unter den sächsischen Kaisern groß, und weiterhin wird es immer ärger. Unter den letzten Staufen kommen häufig auch Verpfändungen von Reichsgut vor, um Geld für Kriegszüge zu beschaffen. Am allerärgsten ward mit dem Reichsgut dann gewüstet, wenn sich zwei Kaiser gegenüberstanden (wie Philipp von Schwaben und Otto IV.), da jeder von beiden solches mit vollen Händen weggab, um seine Macht zu stärken, die des Gegners zu schwächen.

Bis zu Friedrich II. scheint die Vergebung von Reichsgut lediglich von dem freien Ermessen des jeweiligen Reichsoberhauptes abgehangen zu haben. Seit 1220 hörte dies auf; von da an fehlt nur bei ganz un-

wichtigen Schenkungen die ausdrückliche Bezugnahme auf die „Zustimmung der Fürsten."

Einen beträchtlichen Teil der Domänen machten in früherer Zeit die Forsten aus; allein durch zahlreiche Schenkungen an Grafen, Klöster ꝛc. waren sie bis zum 13. Jahrhundert dermaßen zusammengeschmolzen, daß es in Norddeutschland deren nur noch drei gab, einen im Harz, einen in Thüringen und die sog. Brettiner Heide bei Magdeburg. In Süddeutschland führt noch bis auf den heutigen Tag ein Wald nicht weit von Nürnberg den Namen des „Reichsforstes."

Die Könige nahmen auch von Privat- oder Gemeindeforsten, wenn nicht das volle Eigentum, so doch wesentliche Teile des Nießbrauchs für sich in Anspruch, vor allem das Jagdrecht oder den „Wildbann." Das Jagdrecht, zumal die „hohe Jagd" auf Hirsche, Schweine u. s. w., galt schon früh als königliches Vorrecht oder „Regal." Wenn ein König dieses Vorrecht ausüben wollte, erklärte er den Forst oder „das Gehege" für „geschlossen", für einen „Bannforst" (Silva forestata). In solchen „Bannforsten" ward dann wohl auch das „Ausholzen" für ein Regal erklärt. Das Gleiche geschah mit der Fischerei in den Flüssen, zumal wenn solche durch Bannforste hindurch oder an solchen vorüber flossen.

Ein anderes wichtiges Zubehör der Krone waren die sog. Regalien oder nutzbaren Vorrechte. Zu diesen gehörte (neben dem schon erwähnten der Jagd und Fischerei) in erster Linie die Ausbeutung der unterirdischen Schätze, der Bergwerke und Salinen. Doch heißt es, die deutschen Könige hätten dieses Regal nicht gleich anfangs ausgeübt, sondern erst später, nachdem die römischen Rechtslehrer es für sie als die Nachfolger der römischen Kaiser (die ein solches Recht besaßen) in Anspruch genommen hätten. Eine Geschichte, die ein zeitgenössischer Schriftsteller erzählt, scheint dies glaubhaft zu machen. Ein Bauer im Harz, sagt er, der Heinrich I. öfters bei sich bewirtet, sei von diesem König aufgefordert worden, sich eine Gunst zu erbitten. Der Bauer habe den König gebeten, ihm den Rammelsberg bei Goslar zu schenken. Das sei geschehen, und der Bauer sei mit der Zeit durch das dort gefundene Silber, welches ihm ohne weiteres als Eigentum zugefallen, reich geworden. Bekanntlich wurde in jener Gegend die erste Silbermine unter Otto I. aufgeschlossen.

Das Münzrecht hatten die fränkischen Könige als unzweifelhaftes Regal aus der römischen Zeit überkommen. Die Hauptverkehrs-

mittelpunkte waren mit Münzstätten versehen, deren Verwaltung besondern „Münzmeistern" anvertraut ward.

Im römischen Reiche waren an den Grenzen und besonders in den Häfen die ein- und ausgehenden Waren nach einem genau festgesetzten Tarife besteuert worden. Nur hier und da hatten daneben noch (infolge besonderen „Herkommens") auch örtliche Zölle (Wege-, Brückenzölle u. a.) bestanden. Im fränkischen und ebenso in dem späteren deutschen Reiche fehlte es an einer über das ganze Reichsgebiet verzweigten Verwaltung; es konnte daher auch von einem einheitlichen Zollsystem nicht die Rede sein. Dagegen erhoben die einzelnen Grundbesitzer auf ihrem Grund und Boden gewisse Abgaben von den darauf verkehrenden oder darüber passierenden Waren — Wegezölle, Brückenzölle, Marktabgaben, Geleite (für den Schutz der Waren und Personen) u. s. w. Eben dies thaten die Könige als Herren des Königslandes. Das königliche Zollregal bestand einesteils in der Aufsicht, welche die Könige übten, damit keine ungerechten Zölle erhoben würden, anderesteils in der Erlaubnis, die sie zur Errichtung neuer Zölle erteilten. Als ungerecht und verboten galten schon nach mehreren Kapitularien fränkischer Könige alle Zölle, für welche nicht eine entsprechende Gegenleistung (Instandhaltung eines Weges, einer Brücke, geordneter Schutz von Waren und Personen u. dgl.) nachgewiesen wurde, ferner Zölle auf Waren, die nicht zum Handel bestimmt waren, sondern nur (wie z. B. Feldfrüchte) von ihren Eigentümern aus einem Teile ihres Besitztums nach einem andern verladen wurden, endlich auf Waren zum Gebrauch des königlichen Hofes oder des Heeres. Ein späterer Zusatz befreite vom Zoll auch alle Waren, welche fromme Pilger zu ihrem eigenen Bedarf (nicht aber zum Verkauf) mit sich führten. Die Erlaubnis zur Errichtung eines neuen Zolles erteilten die Könige in der Regel auch nur dann, wenn dafür dem Verkehr eine entsprechende Erleichterung zu teil ward. Daß die deutschen Könige vermöge ihres Zollregals an irgend einem beliebigen Punkte des Reichsgebiets, außer auf den königlichen Domänen, für ihre und des Reiches Rechnung Zölle hätten anlegen können, läßt sich wenigstens nicht nachweisen: die Zölle waren eben rein grundherrliche, an den Besitz von Grund und Boden gebundene, und nur als Grundherren, also soweit das Königsland reichte, waren die Könige berechtigt, Zölle zu erheben.

Die Könige verliehen auch wohl die Zölle auf ihrem eigenen Grund und Boden, das heißt, die Einkünfte von solchen, entweder ganz oder zu einem Teile. Desgleichen erteilten sie Zollbefreiungen, bald für

alle, bald nur für gewisse Waren. Wie weit sie dies nur für ihre eigenen, oder auch für fremde Zollstätten thun durften, ist nicht ganz klar.

Besonders häufig kam es vor, daß die Handeltreibenden der einen Stadt in anderen Städten Freiheit von den dortigen Markt- oder Warenzöllen erhielten. Da die meisten Handelsstädte entweder Reichsstädte oder doch von den Königen mit allerhand Privilegien ausgestattet waren, so erhoben sie wohl keinerlei Schwierigkeiten gegen derartige von den Königen erteilte Zollfreiheiten, um so weniger, als letztere meist gegenseitige waren. Viele Städte errichteten auch selbst solche gegenseitige Zollbefreiungen durch Verträge unter sich.

Wie man im Mittelalter gern alle bedeutsamen Vorgänge, insbesondere wichtige Rechtsverhältnisse, durch äußere Zeichen symbolisierte, so gaben auch diese Zollbefreiungen Anlaß zu einer solchen symbolischen Handlung, dem sogenannten „Pfeifergericht.“ Die Bürgerschaft der zollbefreiten Stadt ordnete an diejenige, bei der sie Zollfreiheit genoß, jedesmal bei Wiederkehr des Marktes oder der Messe eine förmliche Gesandtschaft ab, an deren Spitze sich ein Pfeifer befand, und kündete ihr unter ganz bestimmten Ceremonien an, daß sie auch diesmal von ihrem Rechte Gebrauch machen werde. Diese Abgeordneten, vom Schultheiß der anderen Stadt in feierlicher Audienz empfangen, überreichten demselben einen hölzernen Becher als Zeichen der Befreiung vom Weinzoll, ein Pfund Pfeffer wegen der Spezereien, ein Paar weiße Handschuhe wegen der Lederwaren, einen alten Hut wegen der Wollenwaren ꝛc. Den Hut lösten sie dann wieder ein gegen ein Goldstück, welches dem Schultheißen als Vergütung für seine Mühe verblieb. Dieser Brauch des „Pfeifergerichtes“ hat sich hier und da, z. B. in Frankfurt a. M., bis ins vorige Jahrhundert erhalten.

Die Zahl der neuerrichteten Zölle hatte sich, namentlich an den großen Wasserstraßen, allmählich dermaßen vermehrt, daß der Verkehr unendlich darunter litt. Die Klagen der Mainstädte über die vielen Zollstätten am Main wurden schon im 12. Jahrhundert so laut und dringend, daß, nachdem eine Mahnung wegen Aufhebung „ungerechter“ Zölle nichts gefruchtet, auf einem Reichstag zu Worms 1157 beschlossen ward: „Alle Mainzölle sollen aufgehoben sein mit Ausnahme derer zu Neustadt, Aschaffenburg und Frankfurt a. M.“ In der Zeit, wo die staufischen Kaiser meist in Italien beschäftigt waren und auf das Reich kaum acht hatten, wuchs das Übel zu einer furchtbaren Höhe an. Zu

Anfang des 13. Jahrhunderts zählte man am Rhein wohl 50 Zollstätten, fast ebenso viele an der Donau, etwas weniger an Weser und Elbe.

In den Vereinbarungen Friedrichs II. mit den Fürsten von 1220, 1234, 1235 wurde abermals die Abstellung aller Zölle angeordnet, deren Berechtigung von altersher nicht ausdrücklich nachgewiesen werden könne. Allein das alles half nichts, denn die Fürsten, so sehr sie dabei interessiert waren, daß der Verkehr ihrer Unterthanen nach rechts und links nicht durch Zölle beschwert werde, hatten doch ein noch größeres Interesse daran, durch Zölle auf ihrem eigenen Gebiete sich eine reichlich fließende Finanzquelle zu erschließen. Die Könige aber, immer auf der Fürsten Gunst und Hilfe angewiesen, zumal wenn sie es mit einem Gegenkönig zu thun hatten, wagten nicht, wider solche Mißbräuche ernstlich einzuschreiten. So erklärt sich jener „merkwürdige Wahnsinn der Deutschen (wie es der Begleiter König Richards von Cornwallis, Thomas Wickes, in seinem Buche „Anmerkungen über Deutschland" leider nur zu treffend nannte), ihren eigenen Handel durch Zölle zu ertöten." Erst als diejenigen, die am meisten darunter litten, die Städte, die Sache in die Hand nahmen, ward es wenigstens eine Zeitlang besser. Der 1254 entstandene Bund der rheinischen Städte richtete seine Spitze vorzugsweise mit gegen das Unwesen der Rheinzölle. Er brachte eine ausreichende Macht an Schiffen und Mannschaft zusammen, um seinen Beschwerden Nachdruck zu geben. Und so kam es wirklich dahin, daß, wie die Wormser Annalen von 1269 berichten, um diese Zeit am ganzen Rhein von Straßburg bis Köln kein einziger Zoll mehr bestand. Leider war dieser glückliche Zustand nur von kurzer Dauer!

Die Vergebung von Regalien war lange Zeit, wie die von Reichsgut, lediglich von der Willkür des jeweiligen Königs abhängig; erst in den Vereinbarungen von 1220 und 1234 trat auch darin eine Beschränkung ein.

Außer dem Ertrag des Reichsgutes und der Regalien bestanden die Einkünfte der Könige nur in dem sog. „Judenschutzgeld", welches die Judenschaft für den Schutz ihrer Personen und ihres Handels zahlte, in zeitweiligen „Ehrengeschenken" von geistlichen Stiftungen und von Städten, in außerordentlichen Beihilfen, die „in Notfällen" von den geistlichen Fürsten erbeten wurden, in dem Tribut abhängiger Völker (z. B. dem „Slawenzehnt"), in Strafgeldern bei gerichtlichen Verurteilungen, in dem Nießbrauch offner geistlicher Pfründen u. dgl. m. Regelmäßige **Reichssteuern** kannte man nicht. Nur in ganz besondern Fällen (so 1207 „zur Erhaltung des heiligen Landes") ward mit Zu-

stimmung der Fürsten eine „gemeine Reichssteuer“ für eine Reihe von Jahren auferlegt (damals auf fünf Jahre von jedem Pflug 6 Denare, von jedem Kaufmann oder Geschäftstreibenden sowie von jedem Hausbesitzer 2 Denare). Bei Heereszügen und für die Hofhaltung des Kaisers waren Naturalleistungen herkömmlich.

Neuntes Kapitel.

Das Heer- und Verteidigungswesen des Reiches.

Bei den alten Germanen, ja selbst noch unter Karl dem Großen hatte die Stärke des Heeres auf dem Fußvolke beruht. Allmählich aber war die Reiterei in den Vordergrund getreten. Der Dienstadel zog den vornehmeren Dienst zu Rosse vor. Durch die Kriege mit den asiatischen Reitervölkern, Ungarn u. a., war eine starke und wohlgerüstete Reiterei zu einer Notwendigkeit geworden. Heinrich I. hatte eine solche geschaffen. Der Dienst zu Rosse erforderte aber eine längere und anhaltendere Vorbildung als der zu Fuß. Eine solche Vorbildung konnte sich nur aneignen, wer das Kriegshandwerk zu seinem ständigen Berufe machte. So entstand allmählich der militärische Berufsstand der Reiter oder Ritter (equites), die fortwährend unter Waffen und jeden Augenblick bereit waren, ins Feld zu ziehen. Der einfache Freie dagegen, der sich dem Heerbann entzog, indem er der Hintersasse eines kriegerischen Edeln wurde, verlor dadurch das Recht des Waffentragens. Damit war eine Scheidung zwischen Ritter und Bauer, zwischen Wehr- und Nährstand gegeben.

Das Verteidigungssystem des Reiches, welches schon Karl der Große zu organisieren begonnen hatte, ward unter den deutschen Königen, besonders den sächsischen, weiter ausgebildet. Die äußeren Gefahren, gegen welche es einer planmäßigen Verteidigung bedurfte, kamen damals weniger vom Westen als vom Osten. Die in Frankreich regierenden letzten Karolinger waren so unbedeutend, daß sie Mühe hatten, sich im eigenen Lande zu behaupten. Einzelne Angriffe von dort auf Deutschland wurden leicht zurückgewiesen. Auch handelte es sich dabei nicht

sowohl um Versuche, im eigentlichen Deutschland Fuß zu fassen, als um den Besitz des Zwischenlandes Lothringen oder (in späterer Zeit) um die Abreißung eines und des anderen Stückes von dem deutschen Nebenlande Burgund. Noch weniger drohte dem Reiche eine Gefahr von Süden, von Italien her: hier waren immer die Deutschen die Angreifenden.

Ganz anders stand es im Norden und noch mehr im Osten. Von dort hatten Dänen und Normannen, von hier Ungarn und Slawen wiederholte Einfälle ins Reich gemacht und Verwüstungen angerichtet. Gegen solche Angriffe mußten Verteidigungsmaßregeln getroffen werden, die eine jederzeit sofort bereite Abwehr sicherten. Dies geschah durch die Anlegung von „Marken." Darunter verstand man ein Grenzgebiet, welches einem besonderen Statthalter, einem Markgrafen, zur Bewachung und Verteidigung übergeben war. Den Mittelpunkt der Mark bildete ein befestigter Ort (wie Brandenburg, Meißen, ꝛc.), wo der Markgraf residierte und wo er eine ausreichende Waffenmacht zur Hand hatte, um gegen einen plötzlichen Einfall von außen gerüstet zu sein. Außerdem wurden wohl noch kleinere Burgen zur Deckung einzelner Grenzpunkte angelegt. Heinrich I. hatte damit den Anfang gemacht; seine Nachfolger setzten sein Werk fort. Heinrich hatte die Besatzung dieser Burgen aus den Wehrpflichtigen der nächsten Umgebung genommen; in den Zeiten des mehr entwickelten Lehnssystems wurde die Bewachung der Burgen sog. Burgmannen anvertraut, rittermäßigen Vasallen, die gegen Entschädigung durch Geld oder Grund und Boden eine Anzahl von Kriegern stellten. Über sie ward als Kommandant der Burg ein Burggraf gesetzt, gewöhnlich der vornehmste der Burgmannen, der dann zugleich das Amt eines Richters über die Insassen der Burg und des umliegenden Gebiets versah. An den Ostgrenzen des Reichs entstand eine ganze Reihe solcher Marken. Wurden dann diese Grenzen durch Siege über die Slawen erweitert, so wurden auch die Marken weiter nach dem Osten vorgerückt. Die erste Mark, welche (an der Unterelbe) gegen Obotriten, Polaben, Wagrier u. s. w. errichtet ward, war die sog. „Billunger Mark" oder die „Sachsengrenze" (limes Saxonicus). Südlich davon, im Lande der Heveller, entstand nach deren Bezwingung durch Heinrich I. und Otto I. die „Nordmark" (später „Mark Brandenburg" genannt); südlich davon gab es ein ganzes System von Marken, erst mehr westlich zwei kleinere, Merseburg und Zeitz, die aber ihre Bedeutung verloren, als weiter nach Osten hin die Mark Meißen vor-

gelegt ward, und diese wiederum erhielt eine Art von Vormauer in den „Lausitzer Marken." Um die Mitte des 10. Jahrhunderts standen alle diese Marken unter einem einzigen Markgrafen, Gero, der den Titel eines „Herzogs der sächsischen Marken" führte und über das ganze Land zwischen Oder, Elbe und Saale gebot. Nach seinem Tode (965) wurden die einzelnen Marken an verschiedene Grafen verteilt; die Mark Brandenburg kam später an die Askanier, die Mark Meißen an die Wettiner.

Im Südosten breitete sich ebenfalls ein Markensystem immer weiter aus, von Kärnten nach Krain, von da nach der steierischen Mark, bis endlich die große „Ostmark" (der Kern des heutigen Östreich) alle diese Marken in sich befaßte.

Befestigungen anzulegen, war längere Zeit hindurch ein Vorrecht des Reichsoberhauptes, und nur mit dessen Genehmigung konnten solche auch von einzelnen Großen erbaut werden. Später ging dieses Recht, wie viele andere, an die Landesherren über. Den einfachen Rittern ward es nicht zugestanden; die Errichtung von Ritterburgen galt lange für etwas Ungesetzliches, und das insofern mit Recht, als diese Burgen nur zu häufig zu Ausfallspunkten für Räubereien und andere Gewaltthätigkeiten benutzt wurden.

Zehntes Kapitel.

Das Gerichtswesen.

Das Gerichtswesen bestand im deutschen Reiche in derselben Weise fort, wie Karl der Große es organisiert hatte — mit Grafen und ihren Stellvertretern als Vorsitzern, mit Schöffen als Rechtsprechenden. Die von letzteren gefällten Sprüche, sog. Weistümer, dienten als Normen für spätere Entscheidungen. Unter den Beweismitteln in Straffachen trat (so weit namentlich Ankläger und Beklagter Leute von Stande waren) der Zweikampf als eine Art von Gottesurteil mehr und mehr in den Vordergrund. Immer häufiger geschah es auch, daß die Beteiligten ihre Sache ohne Anrufung der Gerichte auf eigene Hand abmachten. Gegen diese Art von Selbsthilfe, unter welcher die öffentliche Rechtsordnung litt, ergingen wiederholte

Verbote. Die Verkündigung eines sog. „Land- oder Gottesfriedens" hatte u. a. auch den Zweck, solchen Privatfehden vorzubeugen.

Von dem Grafengericht konnte an das Gericht des Pfalzgrafen Berufung eingelegt oder, wie der gesetzliche Ausdruck lautete, das Urteil konnte „gescholten" werden. Auch die Pfalzgrafen (deren es vier nach den vier Stämmen gab) richteten unter Zuziehung von Schöffen. Vor ihnen nahmen auch in der Regel die größeren Vasallen Recht, die sich vor dem gewöhnlichen Grafengericht nicht stellen mochten. Die Schöffen waren dann auch Vasallen. In solchen Fällen präsidierten nicht selten die Könige in eigener Person. Der deutsche König selbst stand keineswegs über dem Gesetze, konnte vielmehr belangt werden, und zwar vor dem Pfalzgrafen bei Rhein.

Gegen Ende dieser Periode erlosch das Pfalzgrafenamt (nur die Pfalzgrafschaft bei Rhein blieb stehen; sie trat gewissermaßen an die Stelle des ehemaligen Herzogtums Franken); statt dessen ward auf einem Reichstag zu Mainz im Jahre 1235 die Errichtung eines Hofgerichts beschlossen, an welches nunmehr die Berufungen von den unteren Gerichten gingen.

Die frühere gleichmäßige Verteilung der öffentlichen Grafen- oder Gaugerichte über das ganze Reich erlitt im Laufe der Zeit wesentliche Veränderungen. Die „Immunitäten" oder Ausnahmegerichte, insbesondere die geistlichen, nahmen einen immer breiteren Raum ein. Ebenso vermehrte sich die Zahl der Hofrechte. In den größeren Gebieten endlich, welche sich zu einer gewissen landesherrlichen Selbständigkeit herausbildeten (wozu auch vielfach die Gebiete der Grafen selbst gehörten, indem diese sich zu erblichen Dynasten machten), entstanden landesherrliche Gerichte, welche den königlichen oder Grafengerichten in ihrer Einrichtung glichen, namentlich in der Zuziehung von Schöffen. Dadurch, sowie durch die weitere Ausbildung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, wurden die Bezirke der Grafengerichte nach allen Seiten hin durchbrochen. Was davon noch übrig blieb, wurde unter Landgerichte gestellt. In den sächsischen Landen hießen diese Landgerichte Frei- oder Freigrafengerichte. Daraus entstanden später die „heimlichen" oder „Vehmgerichte", eine Art von Volksgericht ohne eigentlich gesetzliche Grundlage, daher auch nur „heimlich" in Vollzug gesetzt.

Elftes Kapitel.

Der Reichstag.

An die Stelle der im Frankenreiche üblichen regelmäßigen Versammlungen der Großen (der „März-“ oder „Maifelder“) traten im deutschen Reiche zeitweilige, je nach Bedürfnis einberufene Reichstage. Auf diesen Reichstagen erschienen zunächst die hohen Reichsbeamten, Herzöge, Markgrafen, Landgrafen, Grafen, ferner die geistlichen Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, wahrscheinlich auch die Inhaber der großen Hofämter als Berater und Vertraute des Königs. Ob und wie weit auch Vasallen zweiten Ranges zugezogen oder zugelassen worden seien, ist nicht ganz klar. Vertreter der Städte erschienen zum erstenmal auf einem Reichstage zu Hagenau 1255, und zwar zu dem besonderen Zweck der Herstellung eines Landfriedens, wozu die rheinischen Städte schon 1254 sich verbunden hatten. Ein zweites Beispiel der Zuziehung städtischer Abgeordneter ist aus dieser Periode nicht bekannt.

Der Reichstag ward vom Kaiser berufen. Diesem allein stand das Recht einer solchen Berufung zu, ebenso wie das des Vorsitzes. Aus diesem Grunde war die Fürstenversammlung zu Forchheim 1077 kein wirklicher, gesetzmäßiger Reichstag. Die Einladungen zum Reichstag ergingen vom Kaiser an die einzelnen Fürsten, Bischöfe u. s. w. direkt und persönlich. Sie sollten an alle, die überhaupt dazu berechtigt waren, in gleicher Weise ergehen, und es war daher nicht in der Ordnung, wenn Heinrich IV. solche Einladungen (wie aus einer Urkunde hervorgeht) nur an die Bischöfe erließ, deren er mehr als der weltlichen Fürsten sicher zu sein glaubte.

Einen festen Sitz des Reichstages gab es nicht. Je nachdem der Kaiser da oder dort verweilte, vielleicht auch je nachdem er mehr aus diesem oder mehr aus jenem Teile des Reichs einen stärkern Zuzug wünschte und erhoffte, ward der Reichstag bald hierhin bald dahin berufen.

Der Umfang der Rechte des Reichstags war kein genau begrenzter. Doch lag es in der Natur der Sache, daß allgemeine, das ganze Reich berührende Angelegenheiten, ferner solche, welche die Verhältnisse unter den Großen selbst oder dieser zum Kaiser betrafen, auf den Reichstagen verhandelt wurden, also Krieg und Friede, neue Einrichtungen oder

Gesetzgebungsmaßregeln (z. B. Landfrieden, Verordnungen im Zollwesen, Feststellungen über die Rechte der Fürsten, wie die von 1220 und 1232, über Handels- und Gewerbesachen, wie die von 1235, u. a. m.). Auch in streitigen Verwaltungsfragen (z. B. Zollsachen), und in Streitsachen zwischen weltlichen Fürsten und geistlichen Stiftungen gab der Reichstag Entscheidungen ab. In solchen Fällen wird der „Reichstag" wohl auch als „Reichsgericht" bezeichnet, wobei der Kaiser als vorsitzender Richter, die Fürsten als Urteilsfäller fungieren.

Neben den Reichstagen kommen auch „Hoftage" vor, auf denen der König mit wenigen, wahrscheinlich nur den ihm nächststehenden und vertrautesten Fürsten beriet, ferner „Landtage", welche die Könige auf ihren Rundreisen durch das Reich in den einzelnen Herzogtümern abhielten und zu denen wohl die Vornehmeren des betreffenden Stammes berufen wurden, um mit ihnen Angelegenheiten des Herzogtums zu beraten.

Die Beschlüsse der Reichstage wurden vom Kaiser „verkündigt" oder (wie es anderemale heißt) „beurkundet." Ein eigentliches Bestätigungsrecht (beziehungsweise ein Veto) scheinen die Könige nicht gehabt zu haben. Kräftige Herrscher wußten wohl auch ohne ein solches Recht ihren Willen, zumal wenn er auf ein wirkliches Interesse des Reichs gerichtet war, geltend zu machen.

Zwölftes Kapitel.

Soziale Zustände. Das Lehnswesen in seiner vollen Ausbildung. Das Rittertum.

Die Ausbildung des Lehnswesens nach seiner politischen Seite, d. h. die allmähliche Verwandlung des hohen und niederen Dienstadels, der Herzöge, Markgrafen, Grafen, und ebenso der geistlichen Würdenträger, der Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, in mehr oder weniger unabhängige Landesherren, ist früher geschildert worden. Hier gilt es, dasselbe nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Folgen zu betrachten.

Durch die Belehnung, deren Gegenstand entweder ein Amt und ein damit verbundener Grundbesitz, (ein Herzogtum, eine Grafschaft, ein

Bistum), oder auch nur dieser letztere (ein sog. Kriegslehen) war, trat der so Belehnte in ein unmittelbares, persönliches Verhältnis zu dem ihn Belehnenden, seinem Lehnsherrn, mochte dies nun der König oder ein Lehnsmann des Königs sein. Die symbolische Form der Belehnung war der Lehnseid und die Handreichung. Der Lehnsmann gelobte seinem Lehnsherrn unwandelbare Treue, versprach, „demselben allzeit hold und gewärtig zu sein", gab sich in dessen Dienst mit seiner Person und seinem Gut. Eine Verletzung dieser Treue (Felonie) zog den Verlust des Lehens nach sich. Als Zeichen der Belehnung ward dem zu Belehnenden irgend ein Symbol überreicht, welches dieser in der Regel (bei königlichen Lehen immer) knieend empfing. Diejenigen Fürsten, welche hohe Kommandos führten, empfingen als Abzeichen eine Fahne, ihr Amt hieß daher Fahnenlehen; die geistlichen Würdenträger wurden früher mit Ring und Stab, als Zeichen ihrer geistlichen Würde, später, seit dem Wormser Konkordat (1122), mit Scepter und Schwert (wegen der weltlichen Herrschaft über ihr Amtsgebiet) belehnt.

Durch die Belehnung trat der Belehnte in jene bevorzugte Gesellschaftsklasse ein, welche, vom König als ihrer Spitze anhebend, sich einer Pyramide gleich nach unten verbreiterte, der Lehnsaristokratie. Unterhalb dieser Lehnsaristokratie stehen die einfachen Freien, die ein freies (nicht lehnbares) Eigentum haben, viel tiefer natürlich die Halb- und Unfreien. Die ganze Nation zerfällt in eine herrschende und eine dienende Klasse, zwischen welchen beiden gleichsam in der Mitte die einfachen Freien sich befinden.

Da das ganze Staatswesen des Mittelalters wesentlich auf kriegerischer Thätigkeit beruhte, so teilte man auch die verschiedenen Gesellschaftsklassen vorzugsweise nach dem Range ab, den jede derselben innerhalb dieses Militärorganismus einnahm, nach sog. „Heerschilden." Die obersten Heerschilde gehören ausschließlich der hohen Lehnsaristokratie; in die untern teilt sich die niedere mit den freien Grundbesitzern. In den beiden im 13. Jahrhundert entstandenen Rechtsbüchern, dem „Sachsenspiegel" und dem „Schwabenspiegel" (von denen jener vorzugsweise das in Norddeutschland, dieser das in Süddeutschland geltende Recht enthält) wird darüber gesagt:

„Den ersten Heerschild führt der König, den zweiten die geistlichen Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Fürstäbte, den dritten die weltlichen Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Landgrafen, den vierten die Lehnsleute der Herzöge, die Grafen und die ihnen (ohne ein wirkliches Grafenamt) rechtlich gleichgestellten sog. Freiherren oder Bannerherren,

(wahrscheinlich solche, die im Kriege ein Banner führten, nicht aber gleich den Grafen auch Richter im Gau waren), den fünften die Lehnsleute der vorigen, die sog. „Gemein-, Semper- oder Schöffenbarfreien", aus denen die Schöffen genommen werden (wohl die größeren freien Grundbesitzer), den sechsten die einfachen Ministerialen, welche Ritter sind"; von dem siebenten sagt die Glosse zum „Sachsenspiegel": man wisse nicht recht, wer dazu gehöre (man rechnete dahin wohl die kleineren freien Grundbesitzer).

„Lehnsmann" oder „Vasall", wenn auch nur eines Vasallen, vollends des Königs zu sein, galt in den Augen vieler für ehrenvoller als die Stellung eines freien Grundbesitzers[1]). So kam es, daß immer mehr Freie in jene Lehnsaristokratie Aufnahme suchten, während andere in die Klasse der Hintersassen hinabsanken. Ganze freie Bauerngemeinden gab es zuletzt nur noch in den Urkantonen, im westlichen Holstein und in Westfalen.

Einen bedeutenden Zuwachs erhielt die Lehnsaristokratie durch zwei in dieser Periode hervortretende besondere Gesellschaftsklassen, die Ministerialen und die Ritter. Das Wort „Ministeriale" begriff die gesamte persönliche Dienerschaft des Königs oder eines Großen, die hohe wie die niedere, die von Haus aus freie wie die von Haus aus unfreie. Von dieser Dienerschaft ging meist ein Teil (auch manche von Haus aus Unfreie) durch Verleihung eines Lehens seitens des Herrn in das Verhältnis von Vasallen über. Die Ritter, d. h. die, welche sich berufsmäßig dem Kriegerstande widmeten, hielten sich auch natürlich gern zu einem Großen als dessen Dienstmannen. Auf die Abstammung ward dabei anfänglich nicht gesehen. Sie traten erst bei einem andern Ritter als „Knappen" ein; hatten sie als solche ihre Lehrzeit bestanden und sich bewährt, so erhielten sie den „Ritterschlag" oder die Umgürtung mit dem Schwert (swertleite) durch einen, der selbst schon Ritter war, und wurden dadurch auch Ritter. Derjenige, dem ein solcher Ritter diente, mußte natürlich für dessen Unterhalt sorgen; dies geschah meist auch durch Verleihung eines Stückes Grund und Boden, eines „Ritterlehens", und so ward aus dem Ritter gleichfalls ein Vasall, ein Mitglied der Lehnsaristokratie. Allmählich wurde es Herkommen, daß nur der, dessen Vater schon ein Ritterlehen besessen, der also „ritterbürtig", außerdem ehelich geboren und unbescholten war,

---

[1]) Schiller hat diese Zeitrichtung treffend geschildert in seinem „Tell" (2. Aufzug, 1. Scene).

Ritter werden könne. Nur ausnahmsweise wurde einmal ein nicht Ritterbürtiger vom König zum Ritter geschlagen. Damit ward das Rittertum aus einem bloßen Berufsstande zu einem Geburtsstande.

Doch blieb immer das kriegerische Element dabei das vorherrschende. Der Ritter mußte sich verpflichten, eine streng ritterliche Lebensweise zu führen, sich fortwährend in der Führung der Waffen zu üben, sei es im Kriege, sei es im Kampfesspiele, dem Turnier, aller nichtritterlichen Beschäftigungen aber (z. B. irgendwelcher Erwerbsthätigkeit) sich zu enthalten. Schon die Erziehung eines ritterbürtigen Knaben ward darauf eingerichtet, daß er künftig ein rechter Ritter werde. Die äußeren Ceremonien beim Ritterschlag sollten an die hohe Bedeutung des Rittertums mahnen, daher ward derselbe am liebsten bei einem Kirchenfeste, einem Reichstage oder dgl. vorgenommen, durch eine kirchliche Handlung (Beichte) eingeleitet, mit einem feierlichen Gelöbnis und mit allerhand Formalitäten (Berührung mit dem Schwerte, Erteilung eines Backenstreichs, Anschnallung der goldenen Sporen u. s. w.) begleitet. Das sollte den zum Ritter Geschlagenen daran erinnern, daß nun für ihn ein ganz neues Leben mit ernsteren Pflichten beginne.

In einer so kriegerischen Zeit wie die damalige mußte wohl ein Stand, der sich ganz der kriegerischen Thätigkeit widmete und diese zur höchsten Kunst auszubilden suchte, gesellschaftlich (wenn auch nicht politisch) den ersten Rang einnehmen. Und so war es in der That. Auch die ihrer politischen Stellung nach viel höher stehenden Grafen, Herzöge, ja der König selbst mußten Ritter werden, den Ritterschlag empfangen, sich gleichsam in den Ritterstand einwerben, so wollte es die Sitte. Die ritterliche Ehre verlangte, daß ein Ritter sich keinem Kampfe, auch nicht mit einem überlegenen Gegner, überhaupt keiner Gefahr entzöge. Er mußte sogar Kämpfe, Gefahren, Abenteuer aufsuchen. Dazu boten die Kreuzzüge mit ihren Kämpfen gegen die Ungläubigen und für die Befreiung des heiligen Grabes eine treffliche Gelegenheit. Der Dienst der Kirche, des Christentums, war der höchste, den es geben konnte. Für diesen besonderen Zweck bildeten sich förmliche Ritterorden, wie der Templer-, der Johanniter- oder Malteser-[1]), der Deutsche Ritterorden, von denen der letzte sich das Verdienst einer Christianisierung, Germanisierung und Kultivierung (durch deutsche Kolonisten) der noch heidnischen Ostseeländer erwarb. Durch die Hinlenkung auf ein gemeinsames religiös-christliches Ziel erhielt das Rittertum etwas

[1]) S. Schillers „Malteser“ und „Kampf mit dem Drachen.“

Weltbürgerliches, Kosmopolitisches, während das national-patriotische Moment, die Hinopferung fürs Vaterland, dagegen zurücktrat.

Zu dem Dienste der Ehre oder der Kampfeslust und dem Dienste der Kirche kam dann als ein drittes Merkmal echten Rittertums noch hinzu der Dienst der Frauen oder die sogenannte „Minne.“ Der Ritter widmete sein Schwert irgend einer Dame, trug deren Farben, kämpfte, wenn es nötig, für deren Ehre (z. B. indem er sie für die schönste aller Frauen erklärte), bestand wohl auch auf ihr Verlangen allerhand Abenteuer ihr zum Ruhme. Bei diesem „Minnedienst“ war es im Grunde wohl mehr noch auf die Bethätigung der Tapferkeit und Unerschrockenheit des Ritters, als auf den eigentlichen Gegenstand dieser Huldigung, die Gunst der Dame, abgesehen; es war mehr ein Spiel der Phantasie und ein Gebot der Sitte, als eine Sache des Herzens. Auf das sittliche und poetische Moment des sogenannten Minnedienstes wird unten zurückzukommen sein.

Neben den idealen Seiten des Rittertums zeigt uns die Geschichte aber auch andere, viel weniger ideale, so namentlich die, besonders zu Ende dieser Periode immer mehr überhandnehmende, des Raubrittertums, welches sich im Niederwerfen und Ausplündern wehrloser Kaufleute gefiel.

Scharf getrennt von dieser ganzen Welt des Vasallen- und Rittertums, die sich als bevorzugte Klasse um den König zusammenschloß, war die Klasse der Leibeigenen, Hörigen, Dienstbaren, Fröhner, oder wie sie sonst hießen. Kaum gab es noch einen Unterschied zwischen dem von Haus aus Freien, der sich in den Dienst eines andern begeben hatte, und dem von Geburt Unfreien. Der allgemeine Zug nach der Unfreiheit hin verrät sich u. a. darin, daß bei Heiraten zwischen Freien und Unfreien die Kinder jederzeit „der ärgern Hand folgten“, d. h. unfrei wurden.

Die zu wirtschaftlichen Diensten Verpflichteten wohnten entweder im Hause ihres Herrn (als Dienstboten) oder in einem besondern Hause (casa), wo sie dann „Häusler“ (casalini) genannt wurden. Sie mußten als Handarbeiter auf dem herrschaftlichen Gut Dienste thun. Hatten sie etwas Feld dabei, so leisteten sie davon Naturalabgaben, außerdem Hand- oder Spanndienste. Jene Abgaben und diese Dienste waren eigentlich „gemessene“, d. h. bestimmt normierte (bisweilen durch einen schriftlichen Vertrag); allein nur zu häufig wurden daraus „ungemessene“, lediglich in das Belieben des Herrn gestellte.

Verschiedene zusammenwirkende Ursachen brachten zeitweilig eine Milderung dieser drückenden Zustände der Hörigen hervor. Die eine dieser Ursachen war die Besetzung der den Slawen abgenommenen Ländereien mit Kolonisten, die man aus Holland und Flandern herbeizog. Natürlich kamen diese nur gegen die Zusage besserer Bedingungen. Sie erhielten gewöhnlich das Land als freie Kolonen gegen eine mäßige Erbpacht und einen Naturalzehnten. Solche Kolonieen gründeten 1106 der Erzbischof Friedrich von Bremen (bei Hamburg), 1144 der Graf Adolf von Holstein (bei Lübeck), 1164 Albrecht der Bär (in der Altmark). Die Vorrechte, welche diese Bauern genossen, hießen „das holländische“ oder „das flamändische Recht.“ Dies wirkte auch auf die Nachbargegenden günstig zurück: man konnte nicht wohl unmittelbar neben den freien Kolonen die andern Bauern wie das Vieh behandeln. Auch die Teilnahme vieler Unfreien an den Kreuzzügen (wovon ihre Herren sie nicht gut zurückhalten konnten) machte, indem sie die Zahl der arbeitenden Hände verringerte, daß die Zurückgebliebenen etwas besser behandelt wurden. Das Gleiche war der Fall mit den Auswanderungen in die von den deutschen Ritterorden eroberten Länder: Preußen, Kurland u. s. w. Am allermeisten aber wirkte in dieser Richtung das Aufblühen der Städte, welche den Hörigen vom Lande, die wegen zu arger Bedrückung ihren Herren entflohen, persönlichen Schutz und Gelegenheit zu einer freien Erwerbsthätigkeit boten. Trotz der Verbote gegen diese Aufnahme von Hörigen in den Städten hörte dieselbe doch nicht auf.

Andererseits freilich verschlimmerte sich das Los der Bauern bedeutend durch die gegen das Ende dieser Periode, vollends während des Zwischenreichs, einreißende furchtbare Rechtlosigkeit, das Umsichgreifen des Fehderechts und des Raubrittertums. Bei jeder Fehde zwischen zwei Herren litten am meisten ihre beiderseitigen Unterthanen durch Verwüstungen und Gewaltthätigkeiten aller Art.

Am härtesten verfuhren in der Regel die Herren gegen ihre Unterthanen in den von den Slawen zurückeroberten Ländern. Gegen diese als Nichtdeutsche, als Heiden, als Besiegte glaubte man am wenigsten Schonung üben zu müssen. In Mecklenburg, in Pommern, in den Lausitzen, in den Marken u. s. w. tritt die Leibeigenschaft oder Hörigkeit in ihrer schroffsten Gestalt auf, während sie in den immerfort deutsch gebliebenen westlichen Gegenden Deutschlands entweder gar nicht oder doch nur in milderer Gestalt erscheint.

Dreizehntes Kapitel.

Städte- und Bürgertum.

In den ehemals römischen Provinzen, welche an das deutsche Reich gekommen waren, hatte es Städte gegeben; namentlich waren aus den römischen Feldlagern am Rhein und an der Donau viele bedeutende Städte herausgewachsen, wie Köln, Mainz, Regensburg u. a. Diese Städte waren aber keineswegs (wie man bisweilen angenommen hat) gleichsam mit Haut und Haar erst in die fränkische, dann in die deutsche Zeit übergegangen. Die meisten davon waren vielmehr in den Stürmen der Völkerwanderung zerstört, verwüstet oder doch von ihren Einwohnern größtenteils verlassen worden. Indessen war es natürlich, daß an diesen Orten meist wieder städtische Ansiedelungen entstanden. Rhein und Donau boten natürliche Anziehungspunkte für einen lebhaften Verkehr; die Trümmer oder Reste jener ehemaligen, an den günstigsten Punkten einer der beiden großen Wasserstraßen gelegenen Städte lockten zum Wiederaufbau. Endlich aber waren auf dem vordem römischen Boden schon früh geistliche Stiftungen entstanden (Kirchen, Klöster, Bistümer), die schon für gewöhnlich, vollends bei den häufigen Wallfahrten, Prozessionen, kirchlichen Festen, durch die Ansammlung von Gläubigen Anlaß zu vielseitigem materiellen, wirtschaftlichen Verkehr boten.

So entstanden im Laufe des 6., 7., 8. Jahrhunderts am Rhein und seinen Nebenflüssen: Straßburg (das ehemalige Argentoratum), Worms (urbs Vangionum), Speier (urbs Nemetum), Mainz (Moguntium), Köln (das frühere Colonia Agrippina), Trier (Augusta Trevirorum), Basel (ein ehemaliges römisches Lager Basilia unweit der Stadt Augusta Rauracorum, von welcher letzteren nur der kleine Ort Augst unweit Basel noch Zeugnis ablegt), an der Donau und in ihrem Stromgebiet: Passau (Castra Batava), Regensburg (Reginum), Augsburg (Augusta Vindelicorum), Salzburg (Iuvavia) u. s. w., insgesamt Bischofsstädte. Ebenso wurden die von Karl dem Großen, von den sächsischen und fränkischen Kaisern errichteten Bischofssitze später zu Städten. Die besonderen Vorrechte, mit welchen die deutschen Könige — teils aus Frömmigkeit, teils aus politischen Gründen — die geistlichen Stiftungen ausstatteten (Immunität, Zoll-, Münz-, Marktrecht

u. s. w.), kamen den Anwohnern solcher Stiftungen zu gute, und so geschah es, daß um einen Bischofssitz oder ein Kloster sich eine Menge Menschen ansiedelten, und daß so allmählich eine Stadt entstand. Daraus erklärt es sich, daß sowohl die ersten als die ansehnlichsten und reichsten Städte fast insgesamt einen kirchlichen Ursprung haben.

Neben den Bischofssitzen waren es die königlichen Residenzen (Pfalzen), welche den Verkehr an sich zogen und dadurch zu städtischen Ansiedelungen lockten. Sie würden dies in noch höherem Maße gethan haben, wenn nicht die Könige so oft ihren Aufenthalt gewechselt hätten. Aus solchen Pfalzen gingen u. a. als Städte hervor: Aachen, Ulm, Frankfurt a. M., Goslar, Quedlinburg u. s. w., während Ingelheim, eine der Lieblingsresidenzen Karls des Großen, nie zur Stadt erwuchs.

Auch die Residenzen der Großen (Herzöge, Markgrafen u. s. w.) verwandelten sich zum Teil allmählich in Städte, so das von einem Bayernherzog 900 gegen die Ungarn angelegte Ens, so die zwei von Heinrich dem Löwen bevorzugten Orte München in seinem bayrischen, Lübeck in seinem sächsischen Herzogtume, desgleichen Heinrichs Stammburg Braunschweig, so die Residenz der Zähringer, Freiburg im Breisgau u. a. m.

Eine vierte Klasse endlich bildeten die Städte, welche aus zur Grenzverteidigung angelegten Burgen entstanden. Dahin gehören Erfurt, Magdeburg, Brandenburg, Merseburg, Meißen, Halle, Hamburg, Itzehoe u. a. In Beziehung auf diese Städte (aber auch nur so weit) mag dem König Heinrich I. der Name eines „Städteerbauers“ zukommen.

Die Summe der Rechte, welche einen Ort zu einer „Stadt“ machten (Markt-, Münz- und Zollrecht nebst der Immunität oder der eignen Gerichtsbarkeit), nannte man das Weichbildrecht, das Gebiet, auf welchem diese Rechte hafteten, das Weichbild der Stadt.

Den Stamm einer städtischen Bevölkerung bildete das Gefolge desjenigen, welchem der Grund und Boden gehörte, auf dem allmählich eine solche Stadt entstand. Dieses Gefolge bestand bei den Bischöfen aus ihrer Geistlichkeit und ihrer weltlichen Vasallenschaft, bei den Königen aus deren Hofstaat, bei den Herzögen, Markgrafen u. s. w. gleichfalls aus einem Kreise von Vasallen, bei den Burggrafen aus den Burgmannen. Dazu kam dann eine mehr oder weniger zahlreiche Dienerschaft zur Besorgung der Geschäfte in Haus und Hof nebst Handwerkern und Künstlern zur Beschaffung des Notwendigen für die

Herrschaft und ihr Gefolge. So war von Haus aus ein Gemisch von Freien und Unfreien, von Höheren und Niederen vorhanden. An diese erste Bevölkerung, die innerhalb des Palastes oder der Burg selbst wohnte, schloß sich dann allmählich eine zweite an, die zur Ansiedelung neben der Burg veranlaßt wurde, entweder durch das Bedürfnis nach Schutz oder durch die Hoffnung auf Erwerb. Schutz suchten unter den Mauern einer Burg oder unter dem geweihten Dache einer Kirche hauptsächlich die Landbebauer aus der Nachbarschaft, die deshalb wohl öfters ihren Hof innerhalb des Bereiches einer solchen Burg oder Kirche verlegten. Um des Verkehrs oder Erwerbes willen kamen Kaufleute, Künstler, Handwerker aller Art. Diese neu hinzugekommene Bevölkerung bildete anfangs eine Art besonderer Kolonie neben der ursprünglichen. Spuren davon haben sich in vielen Städten erhalten in dem Vorhandensein einer Neustadt neben einer Altstadt oder in ähnlichen Unterscheidungen. In nicht zu langer Zeit wurden dann gewöhnlich beide Bevölkerungsteile, der alte und der neue, einander örtlich näher gerückt durch eine gemeinsame Ummauerung, welche die neu hinzugekommenen Elemente mit einfaßte, politisch und sozial durch den gemeinsamen Begriff der Bürgerschaft, in welchem sie verschmolzen. Auch wirtschaftlich gingen sie allerhand Wechselbeziehungen ein. Die unterste Klasse, soweit sie aus Hörigen, Handwerkern, Künstlern, Händlern bestand, fand Gelegenheit, neben den Arbeiten für ihre Herren auch solche auf eigne Hand und für eigne Rechnung zu verrichten, um sich allmählich selbständig zu machen, vielleicht für Geld von ihrem Herrn ihre Freiheit zu erkaufen. Oder diese Hörigen thaten sich zusammen in sogenannte „Einigungen" (den Anfang der späteren „Innungen") und ertrotzten sich so eine freiere soziale Stellung. Umgekehrt fanden die freien Grundbesitzer, ja sogar die Ritterbürtigen, es vorteilhaft, an dem Verkehr, der die notwendige Folge des Zusammenlebens vieler Menschen an einem Orte war, mit den Erzeugnissen des eigenen Bodens, später auch mit anderen Waren, sich zu beteiligen. Der wachsende Wohlstand der Städte lockte dann immer mehr Zuzügler vom Lande herein, ganz besonders auch jene unglückliche Klasse, die von ihren Herren oft so hart behandelt wurde. „Die Luft in den Städten macht frei", hieß ein Volkssprichwort, und in der That hielten die Städte, trotz aller Verbote von Königen und Reichstagen, beharrlich darauf, daß ein in ihr Weichbild Aufgenommener nicht zur Rückkehr in sein früheres Verhältnis gezwungen werden könne. Höchstens im ersten Jahre, wo er gleichsam nur probeweise, als sogenannter „Pfahl-

bürger", der städtischen Gemeinde angehörte, konnte er von seinem Herrn zurückgefordert werden.

Das Regiment der Stadt oder die Gerichtsbarkeit über die darin Wohnenden hatte anfänglich überall der Grundherr (König, Herzog, Bischof, Burggraf). Er übte diese Gewalt durch einen Vogt, ob mehr in der Weise des öffentlichen Grafengerichts (mit Schöffen), oder mehr in der des Hofrechts (ohne solche), ist nicht gewiß, mag auch nicht überall gleich gewesen sein. Allmählich suchten die Bürgerschaften sich diesem Regimente zu entziehen, um an dessen Stelle eine Selbstregierung zu setzen. Der wachsende Verkehr brachte eine Menge ganz neuer Verhältnisse mit sich, die nach bloß richterlichen Formen sich nicht wohl regeln ließen, vielmehr besondere Verwaltungsorgane erforderten (weshalb bisweilen ein aus herrschaftlichen Beamten und Bürgern gemischter Stadtrat eingesetzt ward); auch steigerte er den Wohlstand und damit das Selbstgefühl der Bürgerschaft.

Dazu kam, daß die Bürgerschaften fast immer bei Fehden ihrer Herren mit anderen Großen zur Verteidigung der Stadt herangezogen, also mit Waffen versehen und in den Waffen geübt wurden. Diese bewaffnete Bürgermiliz ward dann wohl durch Soldtruppen vermehrt, weshalb das Bestreben der Bürgerschaften immer vorzugsweise dahin ging, das Recht der Selbstbesteuerung und des freien Gebarens mit dem dadurch erzielten Einkommen zu erlangen.

Alles dieses zusammen führte zuletzt dahin, daß die Bürgerschaften entweder gütlich (oft gegen Geld) oder mit Gewalt sich Unabhängigkeit vom Grundherrn und Selbstregierung verschafften.

Im allgemeinen kann man das 10. und 11. Jahrhundert noch als die Zeit einer ziemlich unbeschränkten Herrschaft der Grundherren über ihre Städte ansehen. Im 12. Jahrhundert beginnt der Kampf; im 13. Jahrhundert neigt sich der Sieg auf die Seite der Bürgerschaften, am Ende desselben ist er fast allerwärts entschieden. Die Bürgerschaften haben eigene Gerichtsbarkeit und freie Wahl ihres Stadtrats erlangt, sind in ein unmittelbares Verhältnis zu Kaiser und Reich getreten, sind „reichsunmittelbar" geworden, heißen fortan „Reichsstädte" oder „freie Städte."

Ein paar Beispiele (den alten Chroniken entnommen) mögen den Verlauf dieses Befreiungsprozesses der Städte näher veranschaulichen. In Köln fand schon 1074 ein Aufstand der Bürger gegen Erzbischof Hanno statt, der aber grausam unterdrückt wurde; 600 Kaufleute verließen die Stadt. 1257 brach ein förmlicher Krieg zwischen dem Erz-

bischof und der Bürgerschaft aus. Die letztere siegte. So kam es 1258 zu einem Vergleich, durch welchen die Bürger das Recht erlangten, den Stadtrat aus ihrer Mitte zu wählen. In Straßburg war der Kampf zwischen Bischof und Stadt länger und wechselvoller. Nach dem ältesten „Stadtrecht“ (aus dem 12. Jahrhundert) war noch alle öffentliche Gewalt beim Bischof. Er ernannte den Burggrafen, den Schultheißen, die Zoll- und Münzbeamten. Die Bürger mußten ihm Dienste leisten, die Kaufleute mußten Geschäfte für ihn besorgen, die Handwerker mußten für ihn arbeiten, alle andern Bürger mußten jährlich wenigstens fünf Tage lang Herrendienste thun. 1214 kam es infolge von Beschwerden der Bürgerschaft zu einem kaiserlichen Schiedsspruch zwischen Bischof und Stadt. Der Bürgerschaft ward die Einsetzung eines Stadtrats mit zwei Bürgermeistern an der Spitze eingeräumt, jedoch unter bischöflicher Bestätigung. 1219 ward von den Bürgern ein „zweites Stadtrecht“ unter Zustimmung des Bischofs (ob freiwilliger- oder erzwungenerweise, ist nicht gesagt) festgestellt. Danach sollte ein Stadtrat als Verwaltungs- und Rechtsbehörde aus Beamten des Bischofs und Bürgern zusammengesetzt werden. Vom Bischof selbst ist darin nicht weiter die Rede. Ein „drittes Stadtrecht“ (um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden) regelt lediglich das Verhältnis zwischen den verschiedenen Klassen der Bürgerschaft, nicht mehr das der letzteren zum Bischof. 1260 versuchte der Bischof, seine alten Rechte gewaltsam wiederherzustellen, allein 1263 mußte er die „hergebrachten Rechte der Stadt“, wie solche von alten Bürgern eidlich bekräftigt wurden, aufs neue bestätigen. Ihm blieb nur die Ernennung gewisser Beamten, wobei er aber den Münzmeister aus der sog. Hausgenossenschaft, d. h. den Grundbesitzern, den Zöllner aus der Bürgerschaft nehmen mußte. Die Bürger dürfen Einigungen schließen und Satzungen aufstellen, auch über die Gemeindegrundstücke (Almende) verfügen. Der Stadtrat wird von den Bürgern jährlich gewählt; er leistet dem Bischof nur den Eid. Ähnlich wie in Köln und Straßburg war der Verlauf der Sache in Worms, Speier, Basel u. s. w.

Die Bürgerschaften hatten ein starkes Interesse daran, es mit dem Reichsoberhaupte zu halten, denn dessen Schutz oder Vermittlung konnte ihnen bei Streitigkeiten mit ihren Grundherren von Nutzen sein. Andererseits hatten die Könige ein eben so starkes Interesse, sich auf die Bürgerschaften zu stützen, so oft die Grundherren der Städte, Herzöge, Bischöfe u. dgl., sich unbotmäßig erwiesen. Kein König hat dies so wohl begriffen und soviel Vorteil davon gezogen, als Heinrich IV.

Als der von ihm vertriebene Erzbischof Ruthard von Mainz im Bunde mit den Sachsen und mit Heinrichs eigenem rebellischen Sohne (dem spätern Heinrich V.) gegen den Rhein vorrückte, wehrte Heinrich IV. ihn ab „mit einer ganzen Flotte, die er in den Mainzer Hafen brachte" — offenbar also mit Hilfe der Mainzer Bürger. Der Erzbischof mußte sich nach Thüringen zurückziehen. Als die Fürsten Heinrich IV. abgesetzt und seinen Sohn auf den Thron erhoben hatten, ging jener nach Köln und klagte den Bürgern das ihm widerfahrene Unrecht. „Da" — so berichtet die Kölnische Chronik — „versprachen die Bürger von Köln ihm eidlich, die Stadt für ihn zu hüten, und begannen sogleich, sich nach innen und außen, so wie er sie lehrte, zu befestigen." Der junge König belagerte die Stadt drei Wochen lang, mußte aber unverrichteter Sache abziehen, denn „die Kölner standen unerschrocken wie gute Ritter im tapferen Widerstande und eifrigen Kampfe, wie man immer vorausgesehen hatte." Den Bürgern von Worms verlieh Heinrich IV. wegen ihrer Treue gegen ihn Zollfreiheit. Da nach dem Tode Heinrichs IV. der Bischof von Speier die feierliche Beerdigung des Gestorbenen, als eines noch im Banne Befindlichen, verbot, „entstand im Volke der Stadt Unruhe und große Trauer, denn Heinrich IV. hatte Stadt und Volk vor allem geliebt." Heinrich V. büßte Köln wegen der seinem Vater geleisteten Hilfe um 6000 Mark, im ganzen aber war auch er ein Freund der Städte. So befreite er die Bürger Straßburgs von einem Weinzolle, den ihr Bischof ihnen ungerechter Weise auferlegt hatte, und erteilte ihnen das Privilegium, nur vor einem Gerichte in der Stadt Recht zu leiden.

Ganz anderer Art war die Politik der Hohenstaufen gegen die Städte. Teils wollten sie es mit den Fürsten nicht verderben, teils hatten sie, namentlich Friedrich I., in ihren langen und heftigen Kämpfen mit den italienischen Städten einen tiefen Haß gegen alles Städte- und Bürgertum eingesogen, von dem auch ihr Verhalten gegen die Städte in Deutschland beeinflußt ward. Zwar existieren einige Freibriefe zu Gunsten einzelner Städte von Friedrich II.; allein diese einzelnen Begünstigungen verschwinden gänzlich angesichts der von demselben Kaiser zu Ungunsten der Städte im allgemeinen erlassenen Verfügungen von 1220, 1226, 1231, 1232. Darin ward festgesetzt, die Städte sollten keine Hörigen bei sich aufnehmen, sie sollten mit auswärtigen Adligen oder Freien keine Schutzbündnisse abschließen; alle Handwerkervereinigungen in den Städten und ebenso alle Vereinigungen der Städte unter sich („Verschwörungen" werden sie genannt) sollten verboten sein; alle

Behörden, welche die Bürgerschaften ohne Einwilligung ihrer Grundherren eingesetzt, werden für rechtsungültig erklärt, alle den Städten erteilten Privilegien zurückgenommen u. s. w.

Glücklicherweise war die Macht der deutschen Städte damals schon so sehr erstarkt, daß selbst die Feindschaft des mit den Fürsten wider sie verbündeten Kaisertums ihre Fortschritte nicht mehr aufhalten konnte.

Vierzehntes Kapitel.

Die wirtschaftliche Thätigkeit des Volkes.

Eine so direkt fördernde Thätigkeit, wie sie Karl der Große auf die wirtschaftlichen Zustände seines Reiches geübt, dürfen wir von den deutschen Königen nicht erwarten. Dazu fehlte ihnen der ausgebreitete Verwaltungsapparat, den Karl der Große sich geschaffen hatte. Ihre Einwirkung auf das wirtschaftliche Leben der Nation beschränkte sich in der Hauptsache auf Privilegien, Schutzbriefe, Zollfreiheiten, die sie den Kaufleuten in der und jener Stadt erteilten (wie Heinrich III. denen von Quedlinburg, Goslar, Magdeburg, Heinrich V. denen von Halberstadt, Friedrich, I. denen der flandrischen Städte, u. s. w.), insbesondere aber auf Ausstattung der Bischofssitze mit solchen Rechten (Markt-, Münz-, Zollrecht u. s. w.), welche dieselben zu Mittelpunkten eines lebhaften Verkehrs machten. Für eine geregelte Verwaltung ihrer Domänen mögen die Könige mehr oder weniger Sorge getragen haben; nur verringerte sich deren Umfang und folglich auch deren Bedeutung für die Landwirtschaft im allgemeinen von einer Regierung zur andern durch die immer weiter fortschreitende Abnahme des Reichsgutes infolge von Schenkungen oder Verpfändungen. Von den größeren Landesherren waren einzelne auf die Kultur der ihrer Hut unterstehenden Reichsteile bedacht, so Heinrich der Löwe durch die Kolonisierung der eroberten slawischen Gebiete und durch die Förderung von Handel und Gewerbe in Lübeck, München, Braunschweig, so die Babenberger in Östreich durch die Erhebung Wiens zu einem Hauptstapelplatze des Donauhandels. Die Förderung des Ackerbaues ließen sich teilweise die Klosterleute angelegen sein; besonders zeichneten sich darin die Cistercienser und Prämonstratenser aus, welche zu Anfang des 12. Jahr-

hunderts von Frankreich her nach Deutschland kamen. Auch von den größern geistlichen Landesherren machten sich manche, z. B. der Bischof von Bremen, durch umfassende Rodungen, durch Ansiedelung von Kolonisten aus dem Westen (Holland), welche eine vorgeschrittenere Kultur mitbrachten, u. a. m. um die Landwirtschaft verdient.

Daneben sehen wir die Bevölkerung selbst mehr und mehr auf eigne Hand sich Bahn brechen. Dies gilt in erster Linie von der städtischen Bevölkerung, deren Betriebsamkeit aber bald auch die der ländlichen nach sich zieht. Der wachsende Bedarf der Städte (nicht weniger freilich derjenige der königlichen, bischöflichen, herzoglichen u. a. Hofhaltungen) an Getreide, Milch, Fleisch u. s. w. übt auf die Hebung des Ackerbaues und der Viehzucht eine günstige Wirkung aus, wie u. a. aus dem Steigen der Preise für so manche landwirtschaftliche Produkte hervorgeht. So kostete ein Huhn im 10. Jahrhundert noch 1/2 Pf., im 11. schon 1 Pf. Denselben Preis hatte eine Mandel Eier (an die Klöster mußte meist ein starker Zins von Hühnern und Eiern seitens ihrer Hintersassen geleistet werden), das Doppelte oder Dreifache eine Gans. Ein fettes Schwein kostete 20—24 Pf., ein Schaf 10 Pf. Wenn die Pferdezucht durch den vermehrten Reiterdienst gewann, so hob sich mit dem Wollgewerbe in den Städten die Schafzucht und die bessere Behandlung der Wolle auf dem Lande. Die Bienenzucht lieferte den Kirchen und Klöstern Wachs zu Kerzen; aus dem Honig bereitete man das noch immer vorzugsweise nationale Getränk Met; auch diente derselbe als Würze für allerlei Speisen und Gebäcke, wo später der Zucker an seine Stelle trat. Die vielen Fasttage, welche die Kirche vorschrieb, bedingten einen starken Bedarf an Fischen und kamen somit der Fischzucht und dem Fischfange zu gute. Die allmählich zahlreicher werdenden Bierbrauereien förderten den Anbau von Gerste und Hopfen, wie der gesteigerte Bestand an Pferden den von Hafer. Daneben wurden Flachs und Lein als Material zum Spinnen und Weben, Waid zum Färben der Gewänder kultiviert.

Eine Art von Dreifelderwirtschaft hatte nun Platz gegriffen; auf dem gedüngten Acker baute man erst Winter-, dann Sommerfrucht, und im folgenden Jahre ließ man das Feld als Brache liegen. Die Wiesen wurden in der Regel nur einmal gemäht, dann dem Vieh zur Weide überlassen; doch geschieht auch eines zweiten Schnittes (des Grummets) Erwähnung.

An Wein hatten die Klöster und die zum Teil üppigen Hof-

haltungen einen starken Verbrauch, woher es kommen mag, daß sich der Weinbau auch in solchen Gegenden verbreitet findet, aus denen, als von Natur wenig dazu geeigneten, er sich später ganz oder doch größtenteils zurückzog, nicht bloß bei Meißen und Naumburg, sondern auch bei Wurzen, Erfurt u. s. w. Feinere Sorten wurden natürlich schon damals nur in den gesegneten Gefilden am Rhein, am Main, an der Mosel, in Schwaben gebaut. Umfänglichere Weinberge gab es namentlich bei den größeren geistlichen Stiftungen; sie wurden durch Hörige bestellt, die außerdem von ihrem eignen kleinen Besitztum ihren Herren einen Weinzehnt liefern mußten. In der Pflege des Weinstocks, im Keltern u. s. w. befolgte man teilweise wohl schon so ziemlich dieselben Methoden, die sich von da an Jahrhunderte lang unverändert erhalten haben.

Die immer häufigeren Rodungen von Wald hatten erhöhte Holzpreise zur Folge, und man kann daher wohl von diesen letztern auf jene erstern einen Rückschluß machen. Wo die Forsten herrschaftlich waren, da hatten gewöhnlich die angrenzenden Gemeinden das Recht der Weide auf den Waldblößen und den Bezug von Waldstreu, auch wohl von Brennholz aus den Waldungen.

Die hohe Jagd blieb dem König und den Großen vorbehalten, die niedere war bisweilen an den kleinen Adel oder auch an Städte verliehen. Die Strafgesetze gegen Wildfrevler waren damals ungleich milder, als in späteren Jahrhunderten. Man schien noch ein instinktives Gefühl davon zu haben, daß das Jagdrecht eigentlich ein allgemeines Menschenrecht und nur mißbräuchlich zu einem Vorrecht der Großen gemacht sei. Der „Sachsenspiegel" erklärt, es solle niemand wegen eines Jagdfrevels „seinen Leib oder seine Gesundheit verwirken." Wilddiebe wurden daher nicht mit Lebens- oder Leibesstrafe, sondern nur mit Geld oder Gefängnis gebüßt. Auch gebietet der „Sachsenspiegel" Schonung der Saaten sowohl seitens der Jäger bei Ausübung der Jagd, als auch durch Verminderung eines übermäßigen Wildstandes — eine Rücksicht auf die Landwirtschaft und den kleinen Grundbesitz, welche einer späteren Zeit ebenfalls abhanden kam.

Es gab dreierlei Arten der Ausübung des „edlen Waidwerks": das Hetzen des Wildes mit Hunden, das „Beizen" mit Falken, endlich das Töten mit Armbrust, Bogen und Spieß. Das Fangen mit Garnen oder Fallen galt für gemein. Die vornehmste Art der Jägerei war die Falkenbeize; ließ doch ein deutscher Kaiser, Friedrich II., sich herbei, mitten unter den Sorgen und Beschwerden seiner drangvollen Re-

gierung ein Buch über „das edle Federspiel“ (so hieß die Falkenjagd) zu schreiben.

Neben den, leider immer seltener werdenden, Dörfern mit völlig freier Bevölkerung gab es immer zahlreichere „Höfe“, auf denen die Großgrundbesitzer inmitten ihrer hörigen Hintersassen hausten.

Die ländlichen Wohnungen waren noch immer einfach und dürftig. Sie bestanden fast durchweg (selbst die herrschaftlichen Häuser nicht ausgenommen) aus bloßem Fachwerk mit einem Dach aus Schindeln oder Stroh. Unmittelbar in das Wohnhaus mit eingebaut war der Viehstall; getrennt davon waren die Scheunen und meist auch die Schweineställe. Nur auf den größern Gütern pflegten alle Wirtschaftsräume von dem Wohnhaus abgesondert zu sein; sie bildeten dann mit letzterem zusammen einen geschlossenen Hof (die Hovestat, Hofstätte). Auch ein Back- und Brauhaus fand sich gewöhnlich auf diesen größern Gütern.

Als Beleuchtungsmaterial dienten angezündete Holzspäne; Wachslichter kamen nur in größern Gütern und auch da nur bei festlichen Gelegenheiten vor. Zum Heizen benutzte man ungeheure eiserne Öfen, in welche das Holz von außen geschoben wurde.

Die Gewerbe wurden im Anfang dieser Periode noch entweder von Hörigen auf den Gütern der Großen, oder von kleinen Freien nebst ihren Frauen im eignen Hause betrieben. Als Städte entstanden, bildete sich in diesen allmählich ein besonderer Stand der Gewerbtreibenden oder Handwerker aus und entwickelte sich nach und nach eine ganze Reihe von Handwerken oder Gewerben.

Der Handel befand sich noch längere Zeit hindurch in den Händen Fremder, der Italiener, Wenden u. s. w., oder der Juden. Letztere erlangten von den Königen „Freibriefe“, wofür sie das „Judenschutzgeld“ zahlten. Allmählich fingen aber auch Eingeborene an, sich am Handel zu beteiligen, zuerst wohl nur mit Erzeugnissen des eigenen Bodens oder mit selbstgefertigten Waren, später auch mit solchen, die sie erst von andern erwarben. Daß diese Handeltreibenden anfangs Unfreie waren, scheint aus einer Urkunde Ottos I. hervorzugehen, worin dieser Kaiser einen Kaufmann (noch dazu einen sehr angesehenen) zum „Freien“ erhebt. Jedenfalls waren sie nicht ritterbürtig. Kaiser Friedrich II. gestattete zwar den Kaufleuten die Führung eines Schwertes zu ihrem Schutz, jedoch nicht (wie den Rittern) „umgürtet“, sondern nur „am Sattel.“ Die Unsicherheit der Wege machte es nötig, daß die Kaufleute ihre Waren bewaffnet und fast immer zu Karawanen ver-

einigt persönlich begleiteten. Auch auf den Flüssen und Meeren pflegten sich mehrere Schiffe zusammenzuthun und entweder selbst Waffen zu führen oder unter dem schützenden Geleit besonderer, bewaffneter Fahrzeuge zu segeln.

Später, als der Handel sich immer einträglicher erwies, nahmen auch nicht allein Freie, sondern sogar Ritterbürtige, die in Städten wohnten (sogenannte „Patrizier"), daran teil, freilich auf die Gefahr hin, deshalb von ihren Standesgenossen auf dem Lande als nicht mehr ebenbürtig betrachtet und von den ritterlichen Turnieren zurückgewiesen zu werden.

Der deutsche Handel behielt großenteils die Wege bei, die der fränkische unter Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern eingeschlagen hatte — nach Italien, die Donau hinab nach dem Orient, den Rhein hinunter bis nach England, endlich auch zu den Normannen und Slawen. Hauptstapelplätze im Südosten waren Passau und Regensburg, am Rhein die ehemals römischen Städte Köln, Mainz, Straßburg, Basel, wo sich mehr und mehr auch eine eigne gewerbliche und künstlerische Betriebsamkeit entwickelte.

Im Nordosten fand ein lebhafter Handel mit den Slawen statt, auf slawischer Seite von Bardewiek (unweit Lüneburg), auf deutscher von Magdeburg aus. Von da aus zogen sich Handelsstraßen nach dem Westen und Süden über Erfurt, nach dem Norden und Osten über die slawischen Orte Rerick bei Wismar, Vineta auf der Insel Wollin (1184 von den Dänen zerstört), endlich Gedanie (Danzig), dann weiter östlich nach Polen und Rußland, südöstlich wohl bis Konstantinopel. Für den Verkehr mit den skandinavischen Ländern wurden die von Karl d. Gr. gestifteten Bischofssitze Hamburg (Hammaburg) und Bremen wichtig, wo sich aus dürftigen Fischerdörfern allmählich bedeutende Handelsorte entwickelten.

Einen lebhafteren Aufschwung gewann der deutsche Handel durch die Kreuzzüge. Die Italiener wurden jetzt in höherem Maße Zwischenhändler zwischen dem Norden und dem Orient. Wir finden italienische Niederlassungen in Regensburg, umgekehrt eine deutsche, den „Fontego", in Venedig. An dem Donauhandel erlangte das durch die Babenberger rasch aufblühende Wien einen hervorragenden Anteil. Von der Donau ging dann der Verkehr nach dem Main und dem Rhein. Am Rhein erhob sich Mainz zur bedeutendsten Handelsstadt und blieb dies eine Zeit lang (seines Reichtums halber hieß es das „goldene"), bis es gegen Ende des 12. Jahrhunderts von Köln (durch

dessen nähere Verbindung mit England) überflügelt ward. Schon im 10. Jahrhundert hatten die Kölner Kaufleute in England wertvolle Handelsprivilegien erlangt, größere noch unter den ersten normännischen Königen. Heinrich II. nimmt bereits ein „Haus der Kölner" in London (den späteren „Stahlhof") in seinen besonderen Schutz. Ähnliche Freiheiten werden allmählich auch den Städten an der Ostsee zu teil. Mit demselben englischen König schließt Kaiser Friedrich I. einen Vertrag ab zu gegenseitigem Schutz des Handels. Neben dem Rhein- und Donauhandel entwickelte sich schon im 9. und 10. Jahrhundert auch der Weser- und Elbhandel, freilich oft durch Einfälle der wilden Normannen und Slawen gestört. Über die Ostsee hinüber wurden mit Wisby auf Gotland von Lübeck aus (unter Heinrich dem Löwen) schon im 12. Jahrhundert Verbindungen angeknüpft.

Als dann im 13. Jahrhundert die deutschen Ritterorden und in ihrem Gefolge die deutschen Kaufleute immer weiter ostwärts vordrangen, mußte der slawische Handel dem deutschen weichen. Doch führten die nunmehr deutschen Städte an der Ostsee, Lübeck, Wismar, Rostock u. s. w., noch lange den Namen „wendische Städte."

Neben dem Großhandel, der über die Grenzen Deutschlands hinaus ging, entwickelte sich im Innern ein lebhafter Kleinhandel. Wichtige Förderungsmittel für diesen waren u. a. die vielen kirchlichen Feste, die Wallfahrten, besonders wenn ein Ablaß damit verbunden war, die größeren Versammlungen von Geistlichen (Synoden oder Konzilien). Daher kommt es, daß die Märkte, welche bei solchen Gelegenheiten gehalten wurden, in der Regel den Namen „Messen" (in Anknüpfung an die kirchliche Messe oder Missa) erhielten, auch wohl (wie ein Markt in Münster) den Namen „Send" (von „Synod"), daß ferner die Märkte und insbesondere die, später vorzugsweise „Messen" genannten, größeren Märkte sich entweder an große Kirchenfeste anschlossen (Weihnachts- und Ostermesse), oder an heilige Tage (Bartholomäus- oder Peter-Paul-Messe), daß um die Kirchen herum ein größerer Platz freigehalten ward, der wesentlich dem Verkehr diente (wie das noch heute vielfach der Fall ist), ja daß unmittelbar an, wohl gar in manche Kirche hinein Verkaufsstände aller Art angebaut wurden.

Fünfzehntes Kapitel.

Geistiges, sittliches, geselliges Leben.

Die gelehrte Bildung, welche Karl d. Gr. durch Kenner des klassischen Altertums nach seinem Reiche zu verpflanzen bemüht gewesen war, hatte unter den Ottonen neue Förderung erhalten. Otto I., obschon selbst nicht recht des Lesens kundig, hatte Gelehrte von auswärts herbeigezogen, welche den Plato und den Homer nach dem rauhen Norden brachten, hatte neue Klosterschulen (in Köln, Utrecht, Mainz, Corvey, Trier, Paderborn) errichtet. Sein Bruder Bruno, Erzbischof von Köln, selbst ein Gelehrter und im Griechischen und Lateinischen wohlbewandert, hatte in der gleichen Richtung gewirkt. Für den Unterricht in Logik und Dialektik, die eine Hauptstelle in diesen Schulen einnahmen, ward das „Organon“ des Aristoteles ins Deutsche übersetzt. Eine Anzahl von Geschichtsschreibern: Widukind, Thietmar, Liutprand, Wipo, Hermann von Reichenau, Otto von Freisingen u. a., ahmten das Beispiel Einhards nach und schrieben die Geschichte ihres Volkes oder die Lebensgeschichte deutscher Könige in dem mühsam nachgebildeten Stil eines Livius, Sallustius oder Tacitus. Eine Nonne des Klosters Gandersheim im Herzogtum Sachsen (dessen Äbtissin eine Enkelin Heinrichs I. war), Roswitha, dichtete Legenden und ein Loblied auf Otto I. in lateinischen Hexametern, desgleichen Dramen nach Terenzischen Mustern vom christlich-ethischen Standpunkte aus.

Mit seinen Nachbarländern Frankreich und Italien durfte sich freilich Deutschland in gelehrter Bildung nicht messen. Dort fand diese belebende Mittelpunkte in den Universitäten Paris und Padua (letztere von dem deutschen Kaiser Friedrich II. gestiftet), während es in Deutschland an solchen noch gebrach. So darf es nicht wunder nehmen, wenn der einzige namhafte deutsche Gelehrte aus jener Zeit, Albert „der Große“, der wegen seiner vielen, damals unerhörten Kenntnisse in Mathematik, Physik rc. sogar als „Schwarzkünstler“ verschrieen ward, der Art seiner Bildung wie seiner Wirksamkeit nach fast mehr jenen Ländern als seinem deutschen Vaterlande angehörte.

Eigentümlich ist, wie im 10. und 11. Jahrhundert der Geist des deutschen Volkes mit jener ihm von außen zugeführten Bildung im Kampfe liegt. In dem „Walthariliede“ von Ekkehard (einem Mönch in St. Gallen) wird ein durchaus deutscher Stoff (aus dem Kreis der Dietrichsage) in lateinischer Sprache, aber in deutschem Geiste (mit humoristischem Ausgange) behandelt. Umgekehrt erscheint in dem „Ruodlieb“ (angeblich von einem Mönch Fromund im Kloster Tegernsee) in lateinischen Hexametern das urdeutsche Thema der Treue des Dienstmannes gegen seinen Herrn. Auch die Tiersage, in welcher unter allerhand Tiergestalten, dem Wolf Isegrim, dem Fuchs Reinhard, satirische Anspielungen auf Höfe, Geistlichkeit, Klosterwesen und andere Erscheinungen der nächsten Wirklichkeit sich bergen, muß sich anfangs ein fremdartiges, lateinisches Gewand gefallen lassen, wird jedoch bald ins Deutsche (im „Reineke Voß“) übertragen. Etwas später bemächtigt sich die deutsche Poesie heroischer Stoffe aus dem Altertum, paßt dieselben aber teilweise der modernen Sinnesweise an, so in dem „Alexanderlied“ des Pfaffen Lambrecht, so in der „Eneit“ („Äneide“) des Heinrich von Veldeke.

Allmählich bricht das nationale Element nach Form und Stoff völlig mit dem fremden, sucht und findet seine eigene Bahnen. Die alten volkstümlichen Sagen — teils aus Deutschland teils aus den von ihm ausgegangenen oder ihm stammverwandten Reichen, dem fränkischen, angelsächsischen, normännischen — werden in deutscher Sprache besungen.] So entsteht (im 12. Jahrhundert) das „Rolandslied“ zur Verherrlichung der Thaten Karls d. Gr. und seiner Paladine, so (wahrscheinlich auch im 12.) das „Nibelungenlied“, dessen Gegenstand jene der Völkerwanderung angehörenden gewaltigen Kämpfe der Burgunder mit den Hunnen sind, so (etwas später) die „Gudrun oder Kudrun“, die sich auf nordischem Boden und auf der Nordsee bewegt, es auch mehr mit einzelnen Helden, als mit ganzen Stämmen zu thun hat, in Bezug auf das weibliche Element endlich mehr die zarteren Töne der Liebe und Treue, als (wie das Nibelungenlied) die herberen der Rache anschlägt. In diesen beiden großen Heldenliedern atmet urgermanischer Geist; sie gehören daher durchaus der Volkspoesie an. Was insbesondere das Nibelungenlied betrifft, so nimmt man an, daß dasselbe ursprünglich aus einzelnen Volksliedern oder Sagen entstanden, dann von einem Dichter (man nennt als solchen einen östreichischen Ritter Kürnberger) zu einem Ganzen verbunden worden sei.

Die deutsche Sprache war in dieser Zeit schon nicht mehr jenes volltönende, aber etwas spröde „Althochdeutsch", in welchem das „Hildebrandslied" gedichtet ward, vielmehr eine geschmeidigere, aber auch in mancher Beziehung weniger kräftige Abwandlung desselben, das sog. „Mittelhochdeutsch", als dessen Wiege wohl Schwaben oder Östreich, jedenfalls der Süden zu betrachten ist.

Neben dieser volkstümlichen Poesie erscheint nun aber im 12. und 13. Jahrhundert noch eine andere Art von Litteratur, die nach ihren hauptsächlichsten Vertretern, Rittern, die an den verschiedenen Höfen umherzogen und ihre Dichtungen vortrugen, als die „höfisch-ritterliche" bezeichnet wird. Zu ihrem Entstehen haben offenbar die Kreuzzüge den ersten und hauptsächlichsten Anstoß gegeben. Damit hängt es wohl auch zusammen, wenn diese Dichtungsart sich früher in den romanischen Ländern, besonders in Frankreich (in der Poesie der „Troubadours"), als in Deutschland entwickelte, dort schon zu Anfang, hier erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts. Bekanntlich hatte sich Deutschland am ersten Kreuzzuge (1096—99) so gut wie gar nicht, erst an den beiden von 1147—49 und 1189—92 aktiv beteiligt, während die Franzosen zu sämtlichen Kreuzzügen, vom ersten bis zum letzten, ein starkes Kontingent stellten.

In den Kreuzzügen fand eine vielseitige Berührung statt nicht nur der abendländischen Völkerschaften unter einander, sondern auch des Abendlandes mit dem Morgenlande. Dadurch wurden die mannigfachsten geistigen Reibungen hervorgerufen. Der ernsthafte Deutsche pflog Verkehr nicht bloß mit dem leichtlebigen, fein gebildeten Romanen, sondern auch mit dem phantasiereichen, einer ganz fremdartigen Kultur entsprossenen Morgenländer. Die Scharen der deutschen Kreuzfahrer selbst stellten in ihrer Zusammensetzung ein sonderbares Gemisch dar von Christentum, Rittertum und Abenteurertum. Neben dem schwärmerischen, andächtigen Ordensritter, der sein ganzes Leben und sein Schwert nur dem Dienste des Heilands oder der Mutter Gottes weihte, zog der Ritter gewöhnlichen Schlages, dem es mehr um Thaten und Erfolge des Ehrgeizes zu thun war, und beiden schloß sich eine bunte Menge solcher an, die entweder durch äußere Mißstände daheim, oder durch einen unklaren Drang in die Weite, auch wohl durch allerhand fabelhafte Vorspiegelungen von einem im fernen Morgenlande zu erlangenden Glück in die Fremde getrieben wurden. Die aus den Kreuzzügen Zurückkehrenden brachten eine Menge der ungewohntesten, fremdartigsten Eindrücke mit, die sie nun den daheim Zurückgebliebenen mit-

teilten. Eine allgemeine Erregung und Gärung bemächtigte sich der Gemüter. Es war, als ob das ganze bisherige Leben der Menschen hinter ihnen versunken und eine ganz neue Welt der Gedanken und der Empfindungen vor ihnen aufgegangen wäre. Am stärksten wirkten diese Eindrücke auf die lebhafteren Romanen; großenteils erst durch sie vermittelt gelangten sie zu den Germanen. Die daraus erzeugte Stimmung, in der sich schwärmerische Andacht, ritterliche Tapferkeit und Galanterie, sinnliche Lebenslust und Leidenschaft verbanden und vermischten, wird gewöhnlich mit dem Namen „Romantik" bezeichnet. Kein Wunder, wenn eine solche erregte Stimmung dichterische Blüten trieb; kein Wunder aber auch, wenn die allerverschiedenartigsten, scheinbar unvereinbarsten Richtungen aus dem gemeinsamen Boden dieser Romantik hervorwuchsen, auf der einen Seite die phantastisch-mystische eines Wolfram von Eschenbach (vom „heiligen Gral" und von dessen Rittern) der „Parcival", auf der andern die glutvoll-sinnliche eines Gottfried von Straßburg, „Tristan und Isolde."

Ein ganz besonderer Schößling dieser „Romantik" (die ebensogut das Leben wie die Poesie beherrschte) war der sog. „Minnedienst" und sein dichterisches Spiegelbild, der „Minnesang." Dieser letztere ist eine Verherrlichung der Liebe mit ihren Leiden und Freuden, aber fast nur in der durch den Minnedienst gebotenen Form, nämlich der Liebe des Dichters zu einer „Herrin", welche als seine Gattin fürs Leben zu gewinnen er weder hoffen darf noch auch gewillt ist, weil damit der eigentümliche poetische Reiz des „Minnedienstes", das „Freudvoll und Leidvoll", das „Hangen und Bangen", verloren gehen würde.

Die Art, wie sich im Minnesang das Wesen des Minnedienstes spiegelt, ist eine verschiedene bei den verschiedenen Minnesängern, bei dem einen eine mehr zarte, ideale, bei dem andern eine mehr leidenschaftlich-sinnliche. In jener ersteren, wie überhaupt in dem Ausdruck lieblicher und dabei doch starker und tiefer Empfindungen steht unbedingt in erster Linie Walther von der Vogelweide[1]), ihm am nächsten vielleicht Reinmar von Zweter.

---

[1]) So in dem Lied „Preis der Minne" (nach Simrocks Übersetzung):

„Noch weiß ich, was mich mehr ergötzt,
Als aller kleinen Vögel Lied;
Wer Frauengüte kennt und schätzt,
Wie gern der ihr den Preis beschied.
Das deut' ich auf die Herrin mein,

Als eine wahre Karrikatur erscheint dagegen der „Minnedienst“ in der Erzählung Ulrichs von Lichtenstein von seinen Erlebnissen auf diesem Gebiete[1]).

Die muß von Freuden reicher sein;
Sie ist schöner als ein schönes Weib,
Liebreiz verschönt der Schönsten Leib,
Ich weiß gar wohl, der Liebreiz macht
Der schönen Frauen Schönheit voll;
Die stets auf Tugend bleibt bedacht,
Die ist's doch, die man wünschen soll.“
u. s. w.

Ferner in dem Lob der deutschen Frauen („Deutschlands Ehre“)

„Deutsche Zucht geht über alle.
Von der Elbe bis zum Rhein
Und zurück bis her an Ungarland
Da mögen wohl die besten sein,
Die ich irgend je auf Erden fand,
Weiß ich recht zu schauen
Schönheit, Huld und Zier,
Helf' mir Gott, so schwör' ich, daß sie besser hier
Sind, als andrer Länder Frauen.
Züchtig ist der deutsche Mann,
Deutsche Frau'n sind engelschön und rein;
Thöricht, wer sie schelten kann;
Anders, wahrlich, mag es nimmer sein.
Zucht und reine Minne,
Wer die sucht und liebt,
Komm' in unser Land, wo es noch beide giebt,
Lebt' ich lange nur darinne.“

1) Derselbe erzählt zuerst (und es ist dies eine zutreffende Probe von der Verbreitung jener romantischen Idee des „Minnedienstes“ in den Kreisen der ritterlichen Gesellschaft): „Als ich noch ein kleines Kind war, hörte ich oft von weisen Leuten, niemand könne zu hohem Ansehen gelangen, als wer guten Frauen in Treu und Beständigkeit zu Diensten bereit sei, und niemand sei so recht wohlgemut, als wer eine reine gute tugendhafte Frau so lieb habe, wie seinen eigenen Leib. Ich war damals nur ein kleines Kind, das noch auf einem Stocke ritt, aber ich dachte: Leib, Gut, Mut und Leben will ich den Frauen weihen und ihnen dienen so gut ich kann. In solchen Gedanken wuchs ich auf bis ins 12. Jahr.“ Nun weiht er sich wirklich einer Frau und zwar (wie das üblich) einer „hochgeborenen“; der diente er fünf Jahre lang, wobei er u. a., „wenn man der herzlieben Frau Wasser über die Hand goß, es heimlich davon trug und davon trank.“ Dann übergiebt den Knaben sein Vater einem Herrn, um ihn zum Ritter auszubilden. Als er dies geworden, kehrt er in den Dienst jener Frau zurück, die ihn jedoch sehr schnöde behandelt. Erst nimmt sie Anstoß an seiner Mundbildung — da unterwirft sich Ulrich einer schmerz-

Trotz des weltbürgerlichen Charakters, den das Rittertum durch die Kreuzzüge angenommen hatte, und trotz des vorwaltenden Hanges der ritterlichen Poesie zu liebeschmachtenden Klängen, haben doch manche dieser Sänger, wieder in erster Linie Walther und sein Gesinnungsgenosse Reinmar, auch kräftige patriotische Töne angeschlagen, haben die Uneinigkeit im Reich, die Schwächung des Kaisertums durch geistliche und weltliche Gegner aufs tiefste beklagt[1]).

Hauptpflegestätten der Ritter- und Minnepoesie waren neben dem Kaiserhofe der Hohenstaufen der Hof der Babenberger Herzöge von Östreich und der des Landgrafen Hermann von Thüringen. Auf der Wartburg fanden sich öfter mehrere der ritterlichen Sänger zusammen und begannen dann halb ernsten, halb heiteren Wettstreit. Die Sage hat daraus einen förmlichen „Sängerkrieg auf der Wartburg" gemacht (angeblich 1206 oder 1207), bei welchem Wolfram von Eschenbach, Walther von der Vogelweide und andere Dichter um den Preis gerungen hätten. Dem Unterliegenden sei der Tod durch Henkershand im voraus angedroht worden. Dann

---

haften Operation, um einen schönen Mund zu bekommen. Aber immer und immer wieder weist sie ihn ab, obschon er ihr nicht nur Lieder sendet, sondern auch unzähligemal „für sie turniert", und zwar meist siegreich. Dabei wird ihm ein Finger lahm gestochen, er läßt ihr sagen, er habe einen Finger ihretwillen eingebüßt, und als sie ihm spöttisch erwidern läßt, sie höre ja, daß er den Finger noch habe, läßt er sich den Finger abschneiden und sendet ihn der „Herrin." Da auch das nichts hilft, beschließt er zu Ehren seiner Herrin als Frau Venus verkleidet eine Ritterfahrt durchs Land zu unternehmen und alle Ritter zum Kampf zu fordern. Einmal unterbricht er diese Fahrt, um ein paar Tage bei seinem Weibe (er ist verheiratet!) sich auszuruhen. Als seine „Herrin" ihm befiehlt, als Aussätziger unter Aussätzigen vor ihrer Burg zu erscheinen, thut er es. Endlich wird ihm die „Ehre" zu teil, der Herrin (die ebenfalls verheiratet ist) nahen zu dürfen. Tückischerweise stellt sie es so an, daß er einen lebensgefährlichen Sturz vom Söller in den Burggraben thut. Auch das heilt ihn noch nicht. Endlich aber trennt er sich doch von ihr, denn „wer noch länger dient, wo man ihn nicht belohnt, der ist ein thörichter Mann." Man könnte das Ganze für eine nicht üble Satire auf den Minnedienst halten, wenn es nicht im vollen Ernst geschrieben wäre.

[1]) Z. B. Walther in dem Gedichte „Wahlstreit" (1198).

„So weh' dir deutschem Lande,
Wie ziemet dir die Schande,
Daß selbst die Mücke hat ihr Haupt,
Und du der Ehren bist beraubt.
Bekehre dich, vermehre
Nicht noch der Fürsten Ehre!"

habe Heinrich von Ofterdingen den Herzog Leopold von Östreich, Walther von der Vogelweide den Landgrafen Hermann gefeiert; die Kampfrichter hätten für Walther entschieden, Ofterdingen habe jedoch die Entscheidung des ungarischen Klingsor (einer sagenhaften Persönlichkeit) und den Schutz der Schwester des Landgrafen, Sophie, angerufen und sei so seinem Schicksal entgangen. [1])

Ein, wahrscheinlich um das Jahr 1300 entstandenes, Gedicht „Krieg von Wartburg" hat ausführlich und mit noch weiteren Zuthaten diesen angeblichen „Sängerkrieg" geschildert.

Neben der Poesie ward auch die Musik nicht vernachlässigt. Der Minnesang selbst enthielt ein musikalisches Element in sich, insofern die Minnelieder ursprünglich gesungen und auf einem musikalischen Instrument begleitet wurden. Eine andere, geistliche Musik ward in den Klöstern gepflegt. Besonders berühmt war wegen solcher das Kloster St. Gallen. Auch von den geistlichen Dramen, welche später eine so große Verbreitung fanden, scheinen die ersten Anfänge schon in diese Zeit zu fallen. Bleibende Spuren sind uns freilich von alledem nicht hinterlassen.

Wohl aber haben wir solche, und zwar viele und schöne, von der damaligen Baukunst. Die meisten Kirchen im Frankenreiche hatten die Form der ersten christlichen Bethäuser, der sog. „Basiliken", beibehalten. Es war das ein längliches Viereck mit glatten Wänden und flach aufliegender Decke. Karl d. Gr. zuerst wich in dem von ihm errichteten Dome zu Aachen davon ab und näherte sich dem orientalischen Bogenbau. In Deutschland herrschte noch längere Zeit hindurch die flachgedeckte Basilika vor. Allmählich aber erlitt dieselbe mancherlei Wandlungen. Die einförmigen Wandflächen wurden durchbrochen und gegliedert mittelst einer oder mehrerer Reihen (übereinander) von durch Rundbogen verbundenen Säulen oder Pfeilern; die flache Decke wich einer Wölbung (Tonnen- oder Kreuzgewölbe); über dem Ganzen erhoben sich Türme, ebenfalls reich gegliedert durch Säulen mit Rundbogen. Den Ursprung dieses neuen Baustils hat man weder in Italien zu suchen, das der antiken Form der horizontalen Linien

[1]) In einem Saale der restaurierten Wartburg ist dieser angebliche „Sängerkrieg" durch ein großes Wandgemälde von der Hand des berühmten Malers M. Schwind verherrlicht, desgleichen in dramatischer Form in der Wagnerschen Oper „Tannhäuser."

(der Basilika) treu blieb, noch läßt er sich auf die Kreuzzüge zurückführen, da Kirchenbauten in diesem Stile in Deutschland schon vor den Kreuzzügen vorkommen. Auch die, angeblich aus Byzanz oder Konstantinopel durch Otto I. herbeigezogenen Baumeister können diesen Stil nicht nach Deutschland gebracht haben, da bereits an einzelnen Kirchen, die vor diesem Kaiser entstanden (z. B. der zu Quedlinburg, deren Stifter Heinrich I.), sich Ansätze dieses Stiles finden. Die Bezeichnung „byzantinisch", die man früher für solche Bauten gebrauchte, hat man daher mit Recht aufgegeben; den dafür eingeführten Namen „romanischer" Stil will man so erklären, daß, wie man „romanische" Sprachen die aus römischen und germanischen Elementen entstandenen nenne, so ein Baustil, dessen Grundlage die römische Basilika sei, aber umgebildet durch den germanischen Geist, recht wohl romanisch heißen könne. In der That finden sich diese romanischen Bauten meist in den damals ganz oder überwiegend germanischen Ländern, Deutschland, England, Nordfrankreich. In Deutschland gehören die weitaus meisten kirchlichen Bauten aus der Periode 843—1254 dem romanischen Stile an, so die sog. „Goldne Pforte" am Dom zu Freiberg, mehrere Kirchen in Hildesheim, der Braunschweiger Dom, die (leider nur als Ruine vorhandene) Klosterkirche zu Paulinzelle, die Dome zu Bamberg, Limburg a. d. Lahn, Speier, Worms, Mainz, die Kirchen Maria auf dem Kapitol, St. Gereon und Apostelkirche zu Köln, der Münster zu Bonn, die Kirche zu Neuß u. a. m. Alle diese Bauten entstanden im 11. oder 12. Jahrhundert. Im 13. Jahrhundert beginnt eine neue Epoche, die des sog. gotischen Stils. So (oder auch „germanisch") nennt man den Baustil, der auch die letzten Spuren des „Römischen" oder „Antiken" beseitigt, wo der Rundbogen sich zum Spitzbogen verwandelt, die Wände beinahe gänzlich verschwinden und bloßen Pfeilern, Spitzgewölben und gemalten Fenstern Platz machen. Eines der größten Meisterwerke dieses Stils, der Kölner Dom, ward 1248 begonnen; ein zweites, das Straßburger Münster, fällt seinen Anfängen nach nur um weniges später als das Ende unserer Periode (in das Jahr 1277), ebenso ein kostbarer gotischer Bau, halb geistlich, halb weltlich, die Residenz der Hochmeister des deutschen Ordens in dem neu eroberten und germanisierten Preußen, die (1274 als Burg erbaute, 1306 zu ihrer späteren reichen Architektonik umgestaltete) Marienburg.

Meist im engen Anschluß an die kunstvolle Architektonik begannen auch andere bildende Künste sowie mancherlei Kunstgewerbe, Malerei, Bildhauerei, Holz- und Elfenbeinschnitzerei, Glasmalerei, Teppichweberei,

Erz-, Gold- und Silberschmiedekunst während dieser Periode wenigstens in ihren Anfängen sich zu entwickeln. Ein frommer Sinn suchte die heiligen Bauten auch im Innern auf jede Weise auszuschmücken. Wieder ein anderer Zweig der Malerei, die sogenannte „Miniaturmalerei", diente zu Verzierungen von Handschriften, besonders solchen mit religiösem Inhalte[1]).

Bei Betrachtung der sittlichen und geselligen Zustände dieser Periode müssen wir unterscheiden die vornehmen (höfisch-ritterlichen) Kreise, die Geistlichkeit, das Bürgertum und die Landbevölkerung. In jenen ersten herrschte eine feinere, freilich auch oft wohl ziemlich freie und ungebundene Sitte, der französischen nachgebildet (die sog. courtoisie). Als eine Eigentümlichkeit derselben wird hervorgehoben, daß die Frauen großenteils geistig gebildeter waren, als die Männer. Die letzteren wurden von früh an mehr in den Waffen als in den Wissenschaften geübt; als „Pagen" (als welche die jungen Edelleute gewöhnlich, nachdem sie ihre Lehrzeit als Knappen bestanden, an irgend einen Hof kamen) lernten sie wohl höfische Sitten, aber selten solideres Wissen, während die Töchter der Vornehmen gewöhnlich in Frauenklöstern erzogen wurden und hier oft einen ziemlich guten, bisweilen sogar einen gelehrten Unterricht genossen. Daher fehlte es nicht an Frauen der höheren Stände, die als Muster feinen, selbst klassischen Geschmackes gepriesen wurden, so jene Herzogin von Schwaben, Hedwig, die mit dem Mönch Ekkehard (den sie sich dazu ausdrücklich von dem Kloster St. Gallen erbeten) den Virgil las.

Einen scharfen Gegensatz zu dem verfeinerten höfischen Rittertum bildete das Thun und Treiben der auf ihren Burgen meist in sehr einfachen, wo nicht dürftigen Verhältnissen lebenden Ritter.

Auf sie zielt wohl besonders, was Reinmar vom Trinken und Spielen als herrschenden Untugenden sagt. Ein harmloseres Vergnügen war es, wenn ein solcher Ritter mit den Bauern wie mit seinesgleichen verkehrte, an deren ländlichen Festen teil nahm und ihnen allerhand Schabernack spielte, wie der Ritter und Sänger Nithard von Reuen-

[1]) Eine förmliche „Litteratur- und Kunstgeschichte" zu geben, liegt nicht im Plane dieses Werkes und ist wegen der notwendigen Raumbeschränkung desselben unmöglich; nur die Wechselbeziehungen von Litteratur und Kunst mit dem allgemeinen Volks- und Kulturleben waren hier, ebenso wie in späteren Abschnitten, anzudeuten. Im übrigen sei auf die „litterarischen Hilfsmittel" am Schlusse dieses 2. Teils verwiesen.

thal dies alles von sich erzählt. Gegen das Ende unserer Periode wurden, wie schon früher angedeutet, viele dieser kleinen Ritter zu Raubrittern und Wegelagerern.

Die Sitten der Geistlichen mögen während dieser Periode öfters gewechselt haben, auch verschieden gewesen sein je nach dem Charakter der Orden und der Klöster, denen dieselben angehörten. Von einzelnen Klöstern wie Fulda, St. Gallen u. a. wird gerühmt, daß ihre Insassen nicht bloß Musik trieben und Bibliotheken hielten, sondern daß sie neben ihrem geistlichen Beruf allerhand Künste oder Kunstgewerbe ausübten, wie Holz- und Elfenbeinschnitzerei, Malerei und selbst Architektonik, und daß sie mit ihren Kunstwerken sowohl ihre Kirchen wie ihre Refektorien (Speisesäle) schmückten. An vielen Klöstern bestanden auch gute Schulen, in denen teils die künftigen Geistlichen, teils auch vornehmere Laien unterwiesen wurden. Die strenge Sittenreform, die im 11. Jahrhundert vom Kloster Clugny ausging, scheint eine Zeit lang günstig gewirkt zu haben. Im 12. und 13. Jahrh. verschlimmerte sich der Zustand der Klöster wieder; der wissenschaftliche Trieb machte vielfach einem trägen und schwelgerischen Leben Platz. Wir hören von Spottliedern, die das Volk auf das Treiben in den Klöstern sang, wir vernehmen von einem tüchtigen Sittenschilderer jener Zeit, dem Freidank (in dem Spruch „von den Pfaffen" in seiner „Bescheidenheit") die Klage, daß, „die uns sollten Beispiel geben, die fälschen oft ihr eignes Leben", und „wer möchte folgen deren Lehren, die selbst gar oft das Recht verkehren?"

Von dem Privatleben der bürgerlichen Kreise erfahren wir wenig. Doch dürfen wir aus der regen bürgerlichen Betriebsamkeit, die sich in den Städten entwickelte, aus der Zähigkeit, womit die Bürgerschaften nach einer geordneten Selbstregierung strebten, vor allem aus ihrer so sehr patriotischen Haltung, ihrem treuen Festhalten am Reich, wohl unbedenklich schließen, daß in diesen Kreisen eine ernstere Lebensführung vorherrschend war. Freilich, an inneren Kämpfen, bald der Geschlechter untereinander, bald zwischen diesen und den Handwerkern, fehlte es nicht, und solche Kämpfe haben immer auch manche sittliche Schäden, Gewaltthätigkeiten, Ungerechtigkeiten u. dgl., im Gefolge.

Selbst der Bauernstand scheint in dieser Periode ziemlich rührig gewesen zu sein. Das Bild, welches Nithard von den Tänzen und Spielen der Landleute entwirft, zeigt uns dieselben in harmloser Fröhlichkeit und Behäbigkeit; dürften wir dasselbe als ein allgemeingültiges ansehen, so hätte es um Sitte und Wohlstand der Bauern nicht schlecht

gestanden. Allein andere Schilderungen aus dem Bauernleben lauten weniger günstig. In Wernhers des Gartenäre „Meier Helmbrecht“ sehen wir einen jungen Bauer, der sich seines Standes schämt und überhebt, der trotz der Warnungen seines braven Vaters an den Hof geht, dann, als er einmal von da zurückkehrt, den Gecken spielt, mit albernem Kauderwelsch um sich wirft u. s. w., zuletzt als Strolch und Wegelagerer sich entpuppt. Mit dem wachsenden Wohlstand und bei doch noch mangelhafter geistiger Bildung der Bauern mochte wohl dergleichen vorkommen; klagen doch auch andere zeitgenössische Schriftsteller, wie Reinmar und noch ein anderer, unter dem Namen Seifried Helbing bekannter Minnesänger über die in allen Ständen, oben und unten, eingerissene „Hoffahrt.“

Viertes Buch.

Von Rudolf von Habsburg bis zu Karl V.

Erstes Kapitel.

Politischer Zustand Deutschlands am Ende des Zwischenreichs.

Während der nahezu 20 Jahre, die vom Tode Konrads IV. (1254) bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg (1273) verflossen, schien das deutsche Reich seinem völligen Verfalle nahe zu sein. Einer einheitlichen Zusammenfassung seiner Kräfte nach außen hatte teils die nur auf Schaffung einer Hausmacht außerhalb der deutschen Grenzen (in Italien) abzielende Politik der Hohenstaufen, teils die immer weiter vorschreitende innere Auflösung des Reichs in Einzelherrschaften im Wege gestanden.

Ein Glück für Deutschland war es, daß gerade in dieser trostlosen Zeit dasjenige Nachbarland, welches ihm leicht hätte gefährlich werden können und es später nur zu oft geworden ist, daß Frankreich, obschon bereits in bedenklicher Weise innerlich erstarkt und äußerlich erweitert, doch noch zu sehr mit sich selbst, mit den Kämpfen des Königtums wider die Großen, mit den ersten kriegerischen Reibungen zwischen ihm und England beschäftigt war, um an Eroberungen nach der deutschen Seite hin zu denken. Andere Gefahren, vom Osten und Norden her, wurden durch die Tapferkeit und Klugheit einzelner Fürsten abgewendet. Im Südosten kämpften die Babenberger tapfer und siegreich gegen die Ungarn; weiter nördlich bildete das Markgrafentum Meißen unter dem tüchtigen Stamme der Wettiner (durch den Anfall Thüringens seit 1263 vergrößert) eine starke Vormauer gegen die Slawen. Den immer mehr gegen den Westen vordringenden Polen entriß der Brandenburger Markgraf Johann das Land an der Warthe. Einer der gefährlichsten Feinde des Reichs, Waldemar II. von Dänemark, der, das Werk seiner Vorgänger fortsetzend, außer Holstein und Pommern auch Lauenburg und Mecklenburg in seine Gewalt gebracht, und dem Kaiser Friedrich II. diese deutschen Länder widerstandlos überlassen hatte, ward von dem Herzog Albert von Sachsen, den Grafen Heinrich von Schwerin und Adolf von Holstein, einer Anzahl deutscher Bürgerschaften und den tapfern Dithmarsen 1227 bei Bornhöved so nachdrücklich aufs Haupt geschlagen, daß er auf alles Gewonnene verzichten mußte. Das siegreiche Schwert der Ritter vom „Deutschen Orden" und vom „Schwert-

orden", welches während eines halben Jahrhunderts (ungefähr zwischen 1233 und 1283) Pommerellen und Preußen (das heutige West- und Ostpreußen) sowie Kur- und Lievland eroberte und christianisierte, rückte die Grenzen, wenn nicht des deutschen Reichs (denn diese Ordensländer blieben staatsrechtlich außerhalb des Reichsverbandes), so doch der deutschen Nationalität weit nach Osten hinaus.

Das alles war für den Augenblick sehr günstig, indem es das deutsche Gebiet nach außen unversehrt erhielt; allein zu beklagen blieb immerhin, daß solche Erfolge nicht durch die Gesamtmacht von Kaiser und Reich, vielmehr nur durch Einzelfürsten errungen wurden.

Im Innern war der Auflösungsprozeß der Reichseinheit in immer beschleunigter Schnelligkeit vor sich gegangen. Zwar die Zerschlagung der Herzogtümer, an welcher die deutschen Könige lange gearbeitet hatten, war durch den Sturz Heinrichs des Löwen vollendet; allein sie kam zu spät; die Einheitsgewalt war schon zu sehr geschwächt, dem Fürstentum war durch die unseligen Friedericianischen Gesetze schon ein zu großes Maß von Recht und Macht eingeräumt worden, als daß die Überwucherung des monarchischen Prinzips durch ein aristokratisches noch hätte rückgängig gemacht werden können. An immer mehr Punkten entstanden in sich abgeschlossene dynastische Gebilde, indem die größern Grundherren sich von der Grafengewalt frei machten und ihre Güter aus dem Gauverbande herauslösten. Die Grafen selbst ahmten dieses schlimme Beispiel nach und machten aus ihren Grafschaften erbliche, dynastische Besitztümer. Die so entstandenen Herrschaften führten zwar meist auch den Namen „Grafschaften", kennzeichneten sich aber als dynastische Staatenbildungen dadurch, daß sie nicht nach einem Gau, sondern nach dem Stammsitz ihres Besitzers benannt wurden. Schon im 11. Jahrhundert erscheinen vielfache Ansätze zu solchen dynastischen Bildungen. In Schwaben treten die Hohenlohe, Lauffen, Hohenberg, Calwe, Eberstein, Fürstenberg, Rechberg, Zolre (die späteren Hohenzollern), Nellenberg, Urach, Wirtemberg, Helfenstein, Öttingen, Sigmaringen u. s. w. als sog. „kleine Herren" auf, in Thüringen die Schwarzburg, Gleichen u. a., weiter nördlich die Tecklenburg, Oldenburg, Ravensberg, Lippe. Von den zwanzig Gauen, in welche das Herzogtum Schwaben nördlich des Rhein zerfiel, gab es im 13. Jahrhundert schon so gut wie kein einziges Stück mehr, das nicht dem Gauverbande entzogen und zu einem dynastischen Gebiete abgeschlossen gewesen wäre; Schwaben zerfiel jetzt in 24 gräfliche Herrschaften, eine Markgrafschaft, eine Pfalzgrafschaft, einige Bistümer und andere geistlichen Stiftungen.

Die alte Gauverfassung mit ihrem einerseits volkstümlichen, andererseits der Einheit des Ganzen förderlichen Charakter war in voller Auflösung begriffen.

Bei solchen, so trostlosen Zuständen würde es selbst einem noch so willenskräftigen und klugen Herrscher, und hätte er an der Spitze eines noch so mächtigen Geschlechtes oder eines noch so fest zu ihm haltenden Stammes gestanden, kaum möglich gewesen sein, eine starke und dauernde Königsgewalt wieder aufzurichten. Aber auch an diesen notwendigsten Bedingungen fehlte es. Die Einheit der Stämme war mit der Zerschlagung der Herzogtümer verloren gegangen, und die vordem mächtigsten Geschlechter waren vom Schauplatz abgetreten. Die Hohenstaufen (oder, wie sie nach einer ihnen gehörigen Burg in Schwaben wohl genannt wurden, die „Waiblingen") waren in allen ihren Abkömmlingen einem tragischen Schicksal verfallen. In Deutschland verschwand ihre Spur, nur in Italien setzte sich der Kampf zwischen einer Partei der „Waiblinger" oder „Ghibellinen" und einer der „Guelfen" (worunter man dort die Anhänger des Kaisertums und die des Papsttums verstand) eine Zeit lang fort. Zu den italienischen Waiblingen gehörte der große italienische Dichter und Patriot Dante (1265—1321), der eine Wiedergeburt des deutsch-italienischen Kaisertums ersehnte und erhoffte. Die deutschen Welfen waren auf das kleine Braunschweig eingeschränkt. Ein drittes berühmtes Geschlecht, die Babenberger, starb gerade um diese Zeit (1246) aus. Die Wittelsbacher waren in zwei Linien (die bayerische und die pfälzische) gespalten, die einander meist feindlich gegenüberstanden. Die Askanier endlich und die Wettiner hielten sich von den allgemeinen Reichsangelegenheiten ziemlich fern und verwendeten ihre ganze Kraft auf die Verstärkung ihrer landesherrlichen Gewalt im Innern und nach außen.

So schwand jede Hoffnung auf eine Wiederherstellung der Reichsgewalt selbst nur in dem Umfange, wie sie die drei Herrschergeschlechter der ersten Periode besessen und geübt hatten.

Zweites Kapitel.

Deutschland unter Wahlkönigen.

Im Jahre 1272 starb Richard von Cornwallis, der den Titel eines deutschen Königs geführt hatte. Damit war der Thron auch der Form nach erledigt, denn der zweite Scheinkönig, Alfons von Kastilien, hatte sich um Deutschland so gut wie gar nicht gekümmert. Inzwischen war im Reiche eine immer größere Zügellosigkeit eingerissen. Die Großen suchten sich des herrenlosen Reichsgutes zu bemächtigen und begingen Gewaltthätigkeiten aller Art. Das immer mehr um sich greifende Raubrittertum störte Handel und Wandel und gefährdete die persönliche Sicherheit der Schwächeren. Alle Banden der Ordnung waren gelöst. Am stärksten empfanden dies die Verkehrtreibenden in den Städten und die Geistlichkeit als berufene Hüterin des Gottesfriedens. Von diesen beiden Seiten scheint denn auch der Hauptanstoß zur Vornahme einer neuen Königswahl ausgegangen zu sein. Der 1254 gestiftete „Bund der Rheinstädte" hätte zuerst, so heißt es, auf eine solche gedrungen, und ebendazu hätte der Erzbischof Wernher von Mainz, der Erzkanzler des Reichs, gemahnt. Wenn, wie man annehmen muß, die Fürsten, als sie sich endlich entschlossen, den erledigten Thron wieder zu besetzen, die deutsche Königskrone dem König Ottokar von Böhmen anboten, so war dies allerdings ein sonderbares Zeichen ihrer patriotischen Gesinnung. Ein Nichtdeutscher, ein Slawe, der als solcher nicht einmal das Recht hatte, bei der Königswahl mitzustimmen, sollte über Deutschland herrschen! Ottokar lehnte ab; ihm schien es ehrenvoller und vorteilhafter, der mächtige Herr des weithin gebietenden Böhmens, als das ohnmächtige Oberhaupt des in sich zerfallenden deutschen Reichs zu sein. Darauf folgten umständliche Verhandlungen der Fürsten untereinander, die sich durch sieben ganze Monate hinzogen. Was dabei vorgegangen, weiß man nicht; schwerlich aber haben die Fürsten darüber beraten, wie sie den Tüchtigsten, eher wohl, wie sie den für sie Unschädlichsten wählen möchten. Der Bischof Reginald von Olmütz schrieb damals an den Papst: „Die Fürsten möchten durch den heiligen Geist einen gütigen, durch den Sohn einen weisen Kaiser; nur von dem Vater, d. h. der Macht, wollen sie nichts wissen." Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Wahlfürsten mit dem,

welchen sie ins Auge faßten, vor der eigentlichen Wahl über allerhand Zugeständnisse unterhandelt haben: wenigstens wurden solche Zugeständnisse alsbald nach erfolgter Wahl den Fürsten gemacht.

Man einigte sich zuletzt auf den Grafen Rudolf von Habsburg, dessen Besitzungen in der Schweiz lagen und der zugleich Landgraf im Elsaß war. Ein zeitgenössischer Chronist erzählt: der Graf habe einmal dem Erzbischof von Mainz auf einer Reise nach Rom das Geleite gegeben, und der Erzbischof habe, in Erinnerung daran, ihn als einen der Kirche ergebenen Mann in Vorschlag gebracht[1]). Nach einer anderen Nachricht wäre es ein Hohenzoller, Friedrich III., Burggraf von Nürnberg, gewesen, der die Aufmerksamkeit der Fürsten auf einen Habsburger gelenkt hätte. Noch andere sagen, der Umstand hätte ihm die Stimmen der Wähler verschafft, daß er eine Anzahl heiratsfähiger Töchter gehabt, durch welche dem neuen Königshause verwandt zu werden, manchem der Fürsten wünschenswert erschienen wäre. In der That vermählte Rudolf drei seiner Töchter mit den Fürsten Ludwig von der Pfalz, Albert von Sachsen-Lauenburg und Otto von Brandenburg.

Die Wahl und Krönung Rudolfs fand am 29. September 1273 statt. Die Zugeständnisse, welche er den Fürsten machte, betrafen die Bestätigung der ihnen von Friedrich II. erteilten Vorrechte, Entschädigungen „für ihre Auslagen beim Wahlgeschäft" (eine seitdem üblich gewordene Formel für den Kauf der Wahlstimmen) und einen ihnen zu gewährenden Anteil an der Reichsregierung, indem der neue König versprach, bei Belehnungen, Standeserhöhungen u. s. w. ihre besondere Einwilligung (mittels sog. „Willebriefe") einzuholen. Dem Papst zeigte Rudolf seine Wahl an und nahm deren Bestätigung seitens des Papstes entgegen, wiederholte auch die von seinen Vorgängern gemachten Verzichte auf das Spolienrecht und die Mathildischen Güter.

Was einzelne Große während des Zwischenreichs von Reichsgut entfremdet hatten, ward ihnen belassen; nur die, welche schon vorher sich solches widerrechtlich angeeignet, sollten dieses dem Reiche wiedererstatten. Doch scheint es auch damit nicht so ernsthaft genommen worden zu sein.

Nur gegen einen der Großen trat Rudolf mit voller Strenge auf, gegen König Ottokar von Böhmen. Nach dem Aussterben des Babenberger Hauses hatte Kaiser Friedrich II. Östreich samt Steier-

[1]) Etwas anders hat diesen Vorgang (nach einer Erzählung des schweizerischen Geschichtsschreibers Tschudi) Schiller dargestellt in seiner Ballade: „Der Graf von Habsburg."

mark als erledigtes Reichslehen einziehen wollen. Allein die Stände Östreichs hatten auf Betrieb des Königs Wenzel von Böhmen dessen Sohn Ottokar zu ihrem Herzog erwählt. Der Scheinkönig Richard von Cornwallis hatte (1262) diese Wahl bestätigt. Durch testamentarische Verfügung des letzten Herzogs von Kärnten und Krain waren auch diese Länder an Ottokar gefallen, durch Heirat Steiermark, so daß dieser eine für das Reich nicht unbedenkliche Macht in seiner Hand vereinigte.

Rudolf forderte ihn zur Herausgabe Östreichs und Steiermarks auf: Ottokar verweigerte diese, ließ sich jedoch, als er sah, daß Rudolf nach Erschöpfung gütlicher Mittel Ernst machte, und daß seine eigenen Vasallen in Östreich und dessen Nebenländern von ihm abzufallen drohten, zu einer Verständigung herbei. Er verzichtete auf jene Länder und erhielt dagegen die Lehen für Böhmen. Diesen Vergleich brach er aber (angeblich, weil Rudolf ihm die Lehen in einer ihn demütigenden Form erteilt hätte), und so kam es 1278 zum Krieg. Rudolf fand an dem Nürnberger Burggrafen Friedrich einen treuen und tüchtigen Verbündeten. Auf dem Marchfeld unweit Wiens (bei dem Flecken Stillfried an der March) trafen die Heere aufeinander; Ottokar ward besiegt und fiel im Kampfe. Rudolf ließ Böhmen dem Sohne Ottokars, Wenzel, gab Östreich und seine Nebenländer seinem ältesten Sohne Albrecht (mit Kärnten belehnte er einen seiner Getreuen, den Grafen Meinhard von Tirol), und überließ seinem zweiten Sohn Rudolf die habsburgischen Besitzungen am Oberrhein. Damit war der Grundstein zu der später so gewaltigen Hausmacht der Habsburger gelegt!

Rudolf ließ sich die Wiederherstellung der Ordnung im Reiche und die Erhaltung des Landfriedens angelegen sein; er zerstörte eine Menge kleiner Raubburgen in Thüringen, in Schwaben, am Rhein. Auch einen größern Friedensstörer, den unruhigen Grafen Eberhard von Würtemberg, brachte er nach längerer Zeit zur Unterwerfung. Nach dem trügerischen Glanze der römischen Kaiserkrone begehrte er nicht, schränkte vielmehr seine Thätigkeit streng auf Deutschland ein. Überhaupt wurden von jetzt an die Römerzüge und Kaiserkrönungen deutscher Könige seltener; gleichwohl führten die deutschen Könige fortan ohne Ausnahme den Titel „Kaiser."

Der Umstand, daß Kaiser Rudolf durch seine Thronbesteigung der „kaiserlosen, schrecklichen Zeit" ein Ende machte und durch seine Regierung die traurigen Spuren derselben, soweit er konnte, austilgte, hat ihm eine hervorragende Stellung in der deutschen Geschichte und Dichtung verschafft; man hat darüber vergessen, daß er, der Erste einer

neuen Reihe deutscher Herrscher, das gefährliche Beispiel einerseits der Austeilung von Zugeständnissen an die Fürsten als Preis seiner Wahl, andererseits der Benutzung der Königsgewalt zu Zwecken einer bloßen Hauspolitik gegeben hat.

Rudolf I. starb 1291. Als er sein Ende herannahen fühlte, wollte er dasselbe gern in Speier erwarten, der Grabstätte so vieler deutscher Kaiser; allein auf dem Wege dahin, in Germersheim, ereilte ihn der Tod.

Vergebens hatte Rudolf gehofft, die Krone auf seinen Sohn übergehen zu sehen. Die Fürsten hielten planmäßig an dem Prinzip freiester Wahl fest. Mit Übergehung Albrechts erhoben sie auf den Thron wiederum einen kleinen Grafen, Adolf von Nassau, einen Verwandten des Erzbischofs Gerhard von Mainz. Adolf folgte dem Beispiel seines Vorgängers und suchte sich ebenfalls eine Hausmacht zu gründen. Er wählte dazu ein schlimmes Mittel. In dem Wettiner Hause war durch Heinrich den Erlauchten eine Länderteilung erfolgt; der älteste Sohn Albrecht („der Unartige") hatte Thüringen, zwei jüngere das Meißener Land erhalten. Die eine dieser jüngern Linien starb mit Tuta 1291 aus. Adolf wollte dessen Besitzungen als erledigtes Reichslehen einziehen; zugleich erlangte er von Albrecht, der mit seinen Söhnen, Diezmann und Friedrich mit der gebissenen Wange, in Feindschaft lebte, die Abtretung Thüringens für eine Summe Geldes. Die Söhne Albrechts widersetzten sich diesem ungerechten Abkommen. Darauf überzog Adolf sie mit Krieg, verwüstete ihr Land, ließ 60 wackere Bürger von Freiberg, die mit heldenmütiger Treue die Stadt sechszehn Monate lang gegen ihn verteidigt hatten, grausam hinrichten. Das Geld, womit er Söldner dazu warb, hatte er von Eduard I. von England bekommen, der ihn damit als Verbündeten für den Krieg mit Philipp dem Schönen von Frankreich hatte werben wollen. Das Interesse Deutschlands hätte eine solche Bundesgenossenschaft gegen den französischen König, der sowohl durch Angriffe auf Flandern, wie durch die Versuche, Stücke von Burgund abzureißen, dem deutschen Reiche gefährlich zu werden begann, dringend geboten. Allein Adolf zog es vor, die von Eduard I. empfangenen Subsidien zur Durchführung seines Planes auf Thüringen zu verwenden.

Die Mißstimmung, welche diese und andere Handlungen Adolfs unter den Fürsten erregten, ward von Albrecht von Östreich benutzt, um denselben zu stürzen. Albrecht wußte eine Anzahl von Fürsten, selbst den frühern Gönner Adolfs, Gerhard von Mainz, für sich zu

gewinnen. Ein Fürstentag ward angesetzt, vor dem sich Adolf wegen verschiedener Beschwerden verantworten sollte. Da er nicht erschien, wurde er für des Thrones verlustig erklärt und an seine Stelle Albrecht gesetzt. Inzwischen hatte letzterer auch schon zum offenen Kampfe gerüstet; bei Göllheim (im heutigen Rheinhessen) trafen die beiden Gegner auf einander; Adolf, der mit ungestümer Tapferkeit focht, fand nebst seinem Sohne den Tod. Ob Albrecht, wie es heißt, im persönlichen Zusammentreffen ihn getötet, ist ungewiß. Albrecht wurde darauf nochmals in aller Form zum König gewählt (1298).

Albrecht I. war ein ebenso thatkräftiger als schlauer Mann, was schon die Art und Weise bekundet, wie er auf den Thron gelangte. Er hatte in seinen Erblanden sowohl mit vielen seiner Vasallen als mit der Bürgerschaft Wiens schwere Kämpfe zu bestehen gehabt, war aber aller Gegner Herr geworden und hatte, wenn auch wohl nicht ohne Härte, Ruhe und Ordnung hergestellt. Dasselbe versuchte er jetzt im Reiche. Insbesondere lag ihm daran, einen Übelstand abzustellen, der schwer auf dem Verkehr lastete, die übermäßigen Flußzölle an der Hauptthandelsstraße Deutschlands, dem Rhein. Zugleich wollte er dadurch das Bürgertum für sich gewinnen. Die rheinischen Fürsten erhoben sich dagegen wie ein Mann, unterlagen aber der durch die reichen Mittel der Reichsstädte unterstützten königlichen Macht, und die Rheinzölle blieben wenigstens für einige Zeit aufgehoben. Mit dem französischen König Philipp IV. hatte Albrecht eine persönliche Zusammenkunft, worin die Grenzen beider Reiche festgestellt werden sollten, jedoch erlangte er nichts als leere Versprechungen. Sein Hauptabsehen war ebenfalls auf Verstärkung seiner Hausmacht gerichtet. Sein Plan auf die ledig gewordenen Reichslehen Holland, Seeland und Friesland scheiterte, da der Graf von Hennegau Besitz davon ergriff und Albrecht nicht stark genug war, ihn daraus zu verdrängen. Ebenso mißlang der Versuch, seines Vorgängers Politik gegen die Wettiner wieder aufzunehmen. Von den Brüdern Friedrich und Diezmann ward er bei Lucka im Altenburgischen (1307) so nachdrücklich aufs Haupt geschlagen, daß sich noch lange im Volksmunde die Erinnerung an diese Niederlage der „Schwaben“ erhielt.

In Böhmen war 1306 Ottokars Enkel, Wenzel III., ermordet worden. Er hinterließ keine männlichen Erben; das Land stand also als Reichslehen zu des Königs Verfügung. Dieser wollte es seinem Sohne Rudolf geben und dadurch den, in jenem Teile Deutschlands bereits so bedeutenden Länderbesitz des Hauses Habsburg noch erweitern.

Allein die böhmischen Stände, ohne sich an den Willen des Reichsoberhauptes zu kehren, wählten zu ihrem König einen Schwager des ermordeten Wenzel, Heinrich von Kärnten.

Ein anderer Anschlag Albrechts, der sich gegen die Unabhängigkeit der, von habsburgischem Gebiete umschlossenen Urkantone richtete, ward von den kräftigen und auf ihre Freiheit stolzen Bauern dieser Lande erfolgreich abgeschlagen. Wie viel auch in den Erzählungen und Dichtungen von dem „Schwur auf dem Grütli (oder Rütli)" und von Tells Schuß Sagenhaftes sein mag, der Plan Albrechts und der tapfere Widerstand der Schweizer sind geschichtliche Thatsachen.

König Albrecht fiel durch Meuchelmord, und zwar von der Hand eines Verwandten. Herzog Johann von Schwaben, ein Neffe Albrechts, glaubte sich durch ihn in gewissen Erbansprüchen verkürzt; er überfiel ihn mit einigen Helfershelfern auf einer Reise durch Oberschwaben. Im Angesicht seiner Stammburg Habsburg sank der König, von mehreren Streichen getroffen, tot vom Pferde (1308).

Glücklicher als Albrecht in dem Bestreben, sich selbst und sein Haus mit Hilfe der Königsgewalt zu bereichern, war dessen Nachfolger, Heinrich, Graf von Luxemburg (als König **Heinrich** VII.), der seine Wahl, wie einst der Nassauer, verwandtschaftlichen und geistlichen Intriguen verdankte. Er war ein Bruder des Erzbischofs Balduin von Trier. Der von den Ständen Böhmens zu ihrem König gewählte Heinrich von Kärnten hatte unterlassen, die Belehnung mit diesem Lande vom deutschen König zu erbitten. In der Zwischenzeit war er bei seinen eignen Unterthanen durch mancherlei Regierungshandlungen verhaßt geworden; König Heinrich konnte daher wagen, ihn zu ächten. Es hätte kaum des Heeres bedurft, das in Heinrichs Auftrag der Erzbischof von Mainz und ein Graf von Henneberg gegen Böhmen führten; der Kärntner war bereits, als sie dort anlangten, von seinen eignen Unterthanen vertrieben worden. König Heinrich belehnte mit Böhmen seinen Sohn Johann, der, um sich im Lande zu befestigen, die jüngere Schwester des vormaligen Böhmenkönigs Wenzel heiratete.

König Heinrich selbst hatte sich 1310 auf einen Römerzug begeben. In Rom sah er sich von einer ghibellinischen Partei (an ihrer Spitze der Dichterfürst Dante) mit Freuden und Hoffnungen begrüßt; auch erreichte er die Krönung zum Kaiser; allein die guelfische Partei, unterstützt und angefeuert von dem König von Neapel, Robert von Anjou, zwang ihn zum Rückzug aus Rom, und als er 1313 mit einem mühsam zusammengebrachten Heer abermals vordrang und gegen Neapel

marschieren wollte, starb er — angeblich vergiftet — in Buonconvento bei Siena. In Deutschland hinterließ seine Regierung, außer einigen wenig nachhaltigen Bemühungen für den Landfrieden, keine andere Wirkung, als die Begründung einer zweiten großen Hausmacht, der luxemburgischen, neben der habsburgischen.

Sogleich bei der neuen Königswahl sollte sich dies zeigen. Zwar durften die Luxemburger nicht hoffen, an Heinrichs Stelle dessen Sohn zu bringen (dazu hielten die Fürsten viel zu eifersüchtig auf ihr freies Wahlrecht); allein um wenigstens zu verhindern, daß ein Habsburger den Thron besteige, brachten Johann von Böhmen und sein Oheim Balduin es dahin, daß Ludwig, Herzog von Bayern, mit fünf Stimmen gewählt ward. Der Gegenkandidat der habsburgischen Partei, Friedrich von Östreich („der Schöne"), zweiter Sohn Albrechts, erhielt nur zwei. Weil jedoch unter diesen die des Erzbischofs von Köln war, und weil dieser Kirchenfürst ihn gekrönt hatte, glaubte Friedrich, sich als den rechtmäßigen Throninhaber betrachten zu dürfen. Als Jünglinge waren beide Thronbewerber am Hofe König Albrechts erzogen worden und in Freundschaft verbunden gewesen. Später war es unter ihnen zu einem Streite (in einer Sache, die das Reich nichts anging) und endlich zum offenen Kampfe gekommen. Ludwig hatte (bei Gamelsdorf) über Friedrich gesiegt. Die Schweizer Urkantone hatten sich dabei für Ludwig erklärt und waren deshalb von Friedrich geächtet worden, der wohl diese Gelegenheit benutzen wollte, um die Pläne seines Vaters Albrecht gegen die Schweiz wieder aufzunehmen. Allein Friedrichs Bruder, Leopold, ward von den Schweizern bei Morgarten gründlich geschlagen.

Inzwischen bestand der unerfreuliche Zustand, daß Deutschland zwei Könige hatte, die gegen einander in Waffen standen, neun Jahre lang fort. Erst das Jahre 1322 brachte die Entscheidung durch einen Sieg, den Ludwig der Bayer bei Mühldorf oder Ampfing über Friedrich erfocht. Friedrich selbst geriet in Gefangenschaft. Ein Hohenzoller, Friedrich IV. von Nürnberg, soll wesentlich zu diesem Erfolge beigetragen haben. Ungewiß ist, ob auch der berühmte kriegskundige Ritter Schweppermann die Truppen Ludwigs befehligt habe. Die Volkssage legt bekanntlich dem König Ludwig die Äußerung in den Mund, die er nach gewonnener Schlacht gethan haben sollte: „Jedem Mann ein Ei, dem tapfern Schweppermann zwei!"

Leopold setzte den Krieg im Namen seines Bruders fort. Und jetzt zeigte sich recht, wie wenig den um die Herrschaft im Reiche käm-

pfenden Parteien an den Interessen eben dieses Reiches und der Nation gelegen war. Nicht genug, daß die Habsburger die Dazwischenkunft des Papstes in diese rein innerlich deutsche Angelegenheit nachsuchten, sondern, weil die Päpste damals völlig unter französischem Einfluß standen (seit 1309 residierten dieselben, statt in Rom, in Avignon), bewarben sie sich auch um die Freundschaft Frankreichs und gingen sogar damit um, einen französischen Prinzen auf den deutschen Thron zu setzen. Papst Johann XXII. belegte Ludwig mit Bann und Interdikt. Allein die Mehrzahl der Reichsstände trat auf Ludwigs Seite, der gegen die Einmischung des Papstes in Angelegenheiten des Reichs feierlich protestierte. Sogar ein Teil der Geistlichkeit, insbesondere der Orden der Minoriten oder Franziskaner, nahm Partei für den König gegen den Papst. Inzwischen hatte Ludwig mit seinem gefangenen Gegner Friedrich sich in der Weise verständigt, daß Friedrich ihn als rechtmäßiges Reichsoberhaupt und künftigen Kaiser anerkannte, dagegen für sich den Titel eines römischen Königs (wie vordem die Söhne der Kaiser bei Lebzeiten ihrer Väter) und einen Anteil an der Reichsregierung erhielt. Das ehemalige freundschaftliche Verhältnis zwischen den beiden Jugendgenossen ward hergestellt — dergestalt, daß, als Ludwig bald darauf einen Römerzug antrat, er unbesorgt Friedrich als Reichsverweser in Deutschland zurücklassen konnte. Friedrichs Bruder Leopold, der die eigentliche Seele des hartnäckigen Kampfes um die Kaiserkrone war, erkannte diesen Vergleich nicht an, worauf Friedrich seiner Zusage gemäß sich wieder als Gefangener in die Hände Ludwigs gab. 1326 starb Leopold, 1330 auch Friedrich.

Es wäre nun weise von Ludwig gewesen, wenn er, nachdem seine Alleinregierung in Deutschland gesichert war, sich bemüht hätte, diese Regierung in einer für das Reich nützlichen Weise auszuüben. Statt dessen beging er die Unklugheit, den Spuren seines Vorgängers Heinrich zu folgen und mit dem Papste und der guelfischen Partei in Italien anzubinden. Schon 1327 war er dorthin gegangen, hatte durch ein paar Bischöfe sich zum Kaiser salben lassen, hatte sodann ein feierliches Gericht über Papst Johann XXII. gehalten, diesen abgesetzt und an seiner Statt durch das römische Volk einen neuen Papst, Nikolaus V., wählen lassen. Bald jedoch mußte er, gleichwie Heinrich VII., vor den Guelfen wieder aus Italien weichen. Natürlich war Papst Johann XXII. durch alles dieses aufs höchste gereizt. Dessen Nachfolger, (seit 1334) Benedikt XII., setzte die gleiche Politik gegen Ludwig fort, dies um so mehr, als er dadurch zugleich im französischen Interesse

handelte, welches eine Schwächung des deutschen Königtums gebot. Er, wie sein Vorgänger, beharrte darauf, daß der gewählte deutsche König einer Bestätigung seiner Wahl durch den Papst bedürfe. Das hätte unter den damaligen Umständen, wo die Päpste ganz unter französischem Einflusse standen, nahezu soviel bedeutet, daß die französischen Könige über die Besetzung des deutschen Thrones verfügen könnten.

Sei es nun, daß sich hiergegen doch ein patriotisches Gefühl in den deutschen Fürsten regte, sei es, daß dieselben darin einen Angriff auf ihr eigenes Wahlrecht erblickten, welchen sie nicht dulden zu dürfen glaubten, genug, es geschah diesmal das Gegenteil von dem, was sich unter Heinrich IV. ereignet hatte. Statt sich mit dem Papst gegen den Kaiser zu verbünden, traten die deutschen Fürsten, geistliche wie weltliche, für den Kaiser gegen den Papst auf. Die Kurfürsten kamen (1338) bei dem alten Königsstuhl zu Rense am Rhein zusammen und faßten schwerwiegende Beschlüsse, denen sich auch andere Fürsten anschlossen. Sie richteten zunächst ein Schreiben an den Papst, worin sie „einstimmig" erklärten: sie würden die Rechte des Reichs und ihre eigenen gegen jedermann, wer es sei, wahren; sie hätten sich aus dem Vorgehen Johanns XXII. überzeugt, daß derselbe „gegen Gott und Gerechtigkeit" Bann und Interdikt — „wenn es so genannt zu werden verdiene" — über Ludwig verhängt habe; das sei gegen die Rechte des Kaisers und der Kurfürsten. Sie hätten daher unter Zustimmung vieler Fürsten, Grafen u. s. w. beschlossen, festzusetzen, daß ein gesetzlich gewählter deutscher König keiner anderweiten Bestätigung bedürfe, auch nicht vom apostolischen Stuhle, weder in Bezug auf die Verwaltung des Reiches, noch auf den Königstitel. Da nun der Papst vor allem auch die Rechte des Reichs verteidigen solle, welches zum Schutz des apostolischen Stuhls und der ganzen Christenheit vorhanden sei, so bäten sie ihn demütig, alles zu widerrufen, was geschehen. Sie seien durch ihren Eid gebunden, die Rechte des Reichs zu wahren, möchten aber auch die Devotion gegen den apostolischen Stuhl nicht verletzen. Widerrufe er nicht, so würden sie, wiewohl ungern, sich gezwungen sehen, gegen das Vorgehen des Papstes geeignete Mittel zu ergreifen.

Ferner erklärten sie: „Wer von der Mehrheit der Wähler zum römischen König gewählt ist, hat dieselbe Gewalt, wie der gekrönte Kaiser." Und sodann: „Wer Ludwig für exkommuniziert hält, oder wer wegen päpstlicher Dekrete die geistlichen Verrichtungen einstellt, soll mit seinem Körper und seinen Gütern der Strafe verfallen sein."

Ludwig selbst ließ am 8. August 1338 in Frankfurt a. M. an den Kirchenthüren ein Dekret anschlagen, welches die Ansicht, als hänge der König vom Papste ab, für falsch erklärte, das Wort Christi anführte: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist," und allen denen, welche wider den Kaiser auftreten würden, ihre Lehen, Freiheiten u. s. w. aberkannte.

Auch das Bürgertum stellte sich auf Seiten Ludwigs. In Frankfurt a. M. und ebenso am ganzen Rhein und in Schwaben wurden die Dominikanermönche, welche als päpstliche Kommissarien die Exkommunikation gegen Ludwig predigten, vom Volke vertrieben; in Straßburg warf man sie sogar in den Rhein.

Statt diese so äußerst günstige Lage zu benutzen, war Ludwig schwach genug, eine Verständigung mit dem Papste (seit 1342 Klemens VI.) durch die Vermittelung der französischen Regierung zu suchen. So verlor er allen Halt in Deutschland. Dazu kam, daß auch er, wie seine Vorgänger, nach Bereicherung seines Hauses strebte und dabei nicht immer wählerisch in seinen Mitteln war. Im Jahre 1320 war der letzte Nachkomme Albrechts des Bären gestorben; dadurch war die Mark Brandenburg erledigt. Ludwig gab sie seinem ältesten Sohne Ludwig. Mit dieser äußerst wertvollen Erwerbung für sein Haus hätte er sich wenigstens begnügen können. Allein er ging weiter. Im Jahre 1335 starb der Herzog von Kärnten. Ludwig vergab dieses Herzogtum mit den Nebenländern Krain und Tirol an zwei Herzöge von Östreich, (vielleicht noch infolge geheimer Abmachungen mit Friedrich dem Schönen), Tirol an den Sohn des Königs Johann von Böhmen, Johann, den Gemahl der Tochter des letzten Herzogs von Kärnten, Margarete, genannt Maultasch (nach dem Namen einer Burg), trennte jedoch später die Ehe Margaretens mit dem Luxemburger und vermählte sie mit seinem eigenen Sohne Ludwig. Endlich erhob er Ansprüche auf Holland, Seeland, Friesland und Hennegau als das Erbe seiner Gemahlin, der Schwester des letzten Grafen von Holland.

Durch alles dieses hatte Ludwig die Fürsten so gegen sich eingenommen, daß es nunmehr dem Papste Klemens VI. gelang, diese, die früher so entschieden für den König eingetreten, auf seine Seite hinüberzuziehen. Der Papst sprach einen abermaligen Bann über Ludwig aus, angeblich weil dieser durch die eigenmächtige Trennung der Ehe Margaretens und deren Vermählung mit seinem Sohne, mit dem sie im dritten Grade verwandt war, in die Rechte der Kirche eingegriffen hätte. Eine Mehrheit der Kurfürsten ward für die Entthronung Ludwigs und

die Wahl eines Gegenkönigs gewonnen. Fünf Stimmen erklärten sich für den Luxemburger Karl, einen Sohn des Königs Johann von Böhmen; auf Ludwigs Seite standen nur die beiden ihm verwandten Häuser von Pfalz und Brandenburg. Dies geschah im Jahre 1346. Im folgenden Jahre starb Ludwig.

Die bayerische Partei suchte nun dem gewählten König, Karl IV., einen anderen entgegenzustellen. Nachdem sie bei mehreren Fürsten, sogar einem auswärtigen, Eduard III. von England, vergeblich angefragt hatte, gelang es ihr, den kleinen Grafen Günther von Schwarzburg für ihren Plan und ebenso eine Mehrheit der Fürsten für dessen Wahl zu gewinnen. Allein Günther sah sich bald von einem Teil seiner Anhänger wieder verlassen. Das Haupt der bayerischen Partei, der Sohn des verstorbenen Ludwig, der neue Markgraf von Brandenburg, ward eben damals von einer eigentümlichen Gefahr bedroht. In seinem Lande erschien plötzlich ein Mann, der sich für den 1319 verstorbenen Markgrafen Waldemar ausgab. Die askanischen Vettern in Anhalt erkannten ihn als den echten Waldemar an, wahrscheinlich, um auf diese Weise Brandenburg wieder an ihr Haus zu bringen. Im Lande selbst gewann er viel Anhang. Auch Karl IV. erklärte sich anfangs zu seinen Gunsten. Jetzt, um den Markgraf Ludwig von der Partei seines Gegenkönigs abzuziehen, ließ er den angeblichen Waldemar fallen, der dann auf einem Reichstag zu Nürnberg für einen Betrüger erklärt, jedoch von den Askaniern in Anhalt an ihrem Hofe aufgenommen und, als er 1356 starb, mit fürstlichen Ehren bestattet ward.

Nun ließ Günther sich auf Verhandlungen mit Karl IV. ein. Gegen eine Summe von 12000 Mark verzichtete er auf sein Königtum. Bald darauf starb er. Von dem Brandenburger Markgrafen erhielt Karl als Preis seiner Sinnesänderung in betreff des „falschen Waldemar" die Niederlausitz.

Die Regierung Karls IV. fiel in eine für Deutschland in mehrfacher Hinsicht wichtige, ja verhängnisvolle Zeit. Zuerst (1347) ward Deutschland von einer pestartigen Seuche, dem sog. „Schwarzen Tod", furchtbar verwüstet: kaum der dritte Teil der Einwohner, so heißt es, an einzelnen Orten noch viel weniger, blieb am Leben. Dieses erschreckende Naturereignis brachte sodann, bei der noch mangelhaften Bildung der großen Masse des Volkes, allerhand bedenkliche Erscheinungen auf sittlichem und religiösem Gebiete zuwege. Die Judenverfolgungen, welche schon einmal (in den Kreuzzügen) stattgefunden, wiederholten sich jetzt in größerem Maßstabe. Wie man damals im

religiösen Fanatismus die Juden als „Mörder Christi" geschlachtet hatte, so gab ihnen jetzt die unwissende Menge die Erzeugung der Pest mittelst Vergiftung der Brunnen schuld. Eine andere Folge des allgemeinen Elends war die Bildung ganzer Gesellschaften sog. „Geiseler" („Flagellanten"), welche, durch die Lande streifend, mit Bußübungen der härtesten Art die vermeintlich erzürnte Gottheit versöhnen wollten und in öffentlichen Predigten das Volk zur Teilnahme an diesen Bußübungen ermahnten.

Daneben zeigten sich andere Kundgebungen eines erregten Volksgeistes in den Städten. Die Kämpfe des Handwerkertums gegen das Patriziertum hatten begonnen. Die Städte als Körperschaften suchten durch Vereinigung ihrer Kräfte, durch Städtebündnisse, den Schutz ihrer Rechte und Freiheiten sich selbst zu verschaffen, welchen die fast immer nur auf das Eigeninteresse gerichtete Politik der Könige (auch des im ganzen bürgerfreundlichen Ludwigs des Bayern) ihnen versagte. Es entstanden sehr ernste Reibungen dieser Städtebünde (besonders in Süddeutschland) mit Fürsten und Adel. Zu gleicher Zeit standen an den Grenzen Deutschlands wichtige allgemeine Interessen auf dem Spiele. In Flandern, welches halb französisch, halb deutsch war, kämpften die großen und reichen Städte für ihre Freiheit wie für ihre deutsche Nationalität gegen die Angriffe der Könige Frankreichs auf beides und gegen den mit Frankreich verbündeten Adel. In einem blutigen Treffen unweit Kortryk (Courtray) schlugen (1302) die Bürger von Gent und Brügge, geführt von dem Wollenweber Peter Koningk und dem Fleischer Breyrl, ein 45000 Mann starkes französisches Heer, welches Graf Artois gegen sie führte, und welchem die Grafen von Flandern und von Jülich, sowie ein Teil der französisch gesinnten Patrizier („Liliards" genannt) sich angeschlossen hatten. Von den angeblich 5000 goldenen Sporen, welche die Sieger erbeuteten und in der Kirche von Kortryk aufhängten, erhielt dieses Treffen den Namen „die Sporenschlacht." Da die Städte vom Reich keine Unterstützung zu hoffen hatten, im Gegenteil mehrere deutsche Fürsten (an ihrer Spitze die Luxemburger) offen zu Frankreich hielten, welches sie immer von neuem bedrohte, suchten sie Hilfe bei England, welches im Kriege mit Frankreich war. Die Schlacht von Crecy (1346), in welcher die Engländer siegten und auf französischer Seite so mancher deutsche Ritter (u. a. König Johann von Böhmen) auf dem Schlachtfelde blieb, machte der deutschen Partei etwas Luft. An die Spitze der verbündeten Bürgerschaften von Gent, Brügge und anderen Städten trat Jakob von

Artevelde, ein Mann aus patrizischem Geschlecht, der aber den Interessen des Volkes diente und sich deshalb in die Innung der Brauer aufnehmen ließ. Er schloß mit England ein Bündnis und trieb den französisch gesinnten Grafen von Flandern aus dem Lande, ward jedoch später in einem Volksaufstande getötet, weil er angeblich einen englischen Prinzen auf den flandrischen Grafenthron hatte setzen wollen. Sein Sohn Philipp von Artevelde erlangte dieselbe Macht wie sein Vater und übte sie im gleichen Sinne; er fand den Tod in der unglücklichen Schlacht von Rosbecque gegen die Franzosen (1382). Im Norden wehrte die Hansa, verbunden mit dem Grafen von Holstein, siegreich die Angriffe des Königs Waldemar Atterdag von Dänemark auf die Freiheit der Ostseestädte und Holsteins ab. Weiter östlich blühten mehr und mehr die vom Deutschen Orden gestifteten Kolonieen auf. Im tiefsten Süden Deutschlands endlich vergrößerte und verstärkte sich fort und fort die Schweizer „Eidgenossenschaft" durch Hereinziehung reicher und waffenmächtiger Städte, wie Luzern, Zürich, Zug, in ihren Bund.

Alle diese, teils bedenklichen, teils günstigen Verhältnisse hätten eine starke Hand und eine umsichtig fürsorgende Politik des Reichsoberhauptes erheischt. Namentlich hätte ein König Großes leisten können, welcher die aufstrebende Kraft des Bürgertums benutzt und den großartigen Unternehmungen der deutschen Hansa nach außen den Rückhalt und Nachdruck einer Unterstützung vom Reiche aus gegeben hätte.

Statt dessen kümmerte sich Karl um alles dieses gar nicht, gänzlich nur auf den Vorteil seines Böhmens bedacht. Zwischen Fürsten und Städten schwankte er zweideutig hin und her. Um für die Zwecke seiner Hauspolitik Geld zu haben, verpfändete oder vergab er nicht nur die wenigen noch übrigen Reste von Reichsgut und Reichsrechten, sondern auch eine Menge von Reichsstädten. Sein Römerzug (1355) schien kaum einen andern Zweck zu haben, als von den reichen lombardischen Städten Geld zu erpressen und sich salben zu lassen. In Arles ließ er sich (1364) als „König von Burgund" krönen, aber nur um alsbald dieses Nebenland Deutschlands an den französischen Nachbar preiszugeben, der seitdem in beschleunigtem Maße ein Stück nach dem andern davon sich aneignete.

Die Vergrößerung seines Erblandes Böhmen gelang ihm fast über Erwarten. Durch Einmischung in einen häuslichen Streit zweier Wittelsbacher Linien, der ober- und niederbayerischen, brachte er es dahin, die erstere zu einer Erbverbrüderung zu bewegen, welche ihm die Anwart-

schaft auf Brandenburg sicherte, und als Markgraf Otto diesen Vertrag nicht anerkennen wollte, zwang ihn Karl (1373) nicht nur zur Bestätigung desselben, sondern sogar zur Abtretung des Landes noch bei Lebzeiten. Auch auf die Oberpfalz wußte er sich ein Anfallsrecht zu verschaffen. Von Schlesien, welches teilweise schon früher an Böhmen gekommen war, fiel jetzt der letzte Rest, das Fürstentum Jauer-Schweidnitz, durch den Tod des Herzogs Bolko II. an Karl, dessen Gemahlin die Nichte und Erbin Bolkos war. Doch hielt er Schlesien außerhalb des Reichsverbandes. Für sein Böhmen war Karl IV. ein trefflicher Regent. Er förderte dort Ackerbau, Handel und Gewerbe, machte die Moldau schiffbar, baute in Prag den Hradschin und die Karlsbrücke, gründete daselbst ein Erzbistum und die erste deutsche Universität (1348) nach dem Muster der Pariser. Mit Recht mochte ein späterer deutscher König, Maximilian I., von Karl IV. sagen: er sei ein Vater seines Landes, aber ein Stiefvater des Reichs gewesen.

Auch das berühmte Reichsgesetz „die Goldene Bulle“, welches unter Karl IV. (1356) auf einem sog. „Hoftage“ (nicht einem eigentlichen Reichstage), jedoch, wie es im Eingange heißt, „mit Beistimmung aller Kurfürsten, auch anderer Fürsten, Grafen u. s. w.“, zu stande kam, trägt deutliche Spuren der zärtlichen Fürsorge, welche dieser König für sein Böhmen hegte. Der Krone Böhmen sind darin sehr weitgehende Vorrechte zugesprochen (z. B. daß der König von Böhmen bei Hofhaltungen des Kaisers „jedem anderen König vorgehen soll“, ferner, daß von den böhmischen Gerichten unter keinen Umständen, auch nicht bei Rechtsverweigerungen, an die königlichen Gerichte soll appelliert werden dürfen); die Interessen des Reichs und der Nation dagegen wurden schwer gefährdet durch die den Kurfürsten eingeräumten Privilegien, welche Deutschland aus einem monarchischen Staatswesen in ein vorwiegend aristokratisches oder eigentlich oligarchisches, von dem guten Willen einiger Wenigen abhängiges, verwandelten, sowie durch die auf Unterdrückung des aufstrebenden Bürger- und Städtetums abzielenden Maßregeln.

Neben allen Vergrößerungen und Bevorzugungen seiner Erblande erreichte Karl noch etwas, was vor ihm keiner der deutschen Könige, von Rudolf angefangen, erreicht hatte: die Wahl seines Sohnes Wenzel zu seinem Nachfolger (1376). Allerdings hatte er es sich große Summen kosten lassen. 1378 starb er.

König Wenzel schien anfangs die ernste Absicht zu haben, den Landfrieden aufrecht zu erhalten und zwischen den sich schroff gegenüber-

stehenden Parteien, den Städten hier, den Fürsten und dem Adel dort, zu vermitteln. Der letztere hatte sich ebenfalls, gleich den Städten, in Bündnissen zusammengethan, dem Löwenbund, dem Bund der Schlegler, dem Bund von St. Wilhelm u. s. w. 1382 versuchten mehrere dieser Adelsbündnisse nebst dem Grafen Eberhard von Württemberg, eine Verständigung mit den Städten zu erreichen. Man wollte sich vorläufig auf zwei Jahre gegenseitig nicht bekriegen, vielmehr etwaige Streitigkeiten durch Schiedsgerichte ausgleichen. Die Städte verpflichteten sich, keine Pfahlbürger bei sich aufzunehmen. König Wenzel versuchte nun auf einem Reichstage zu Nürnberg (1383), diesen Landfriedensbund auf das ganze Reich und auf einen längeren Zeitraum auszudehnen. Allein es gelang ihm nur, eine Erneuerung des Vertrags in seinen bisherigen Grenzen auf weitere vier Jahre zuwege zu bringen. Nach Ablauf dieser Zeit begann die Fehde der schwäbischen Städte mit Adel und Fürsten aufs neue. Graf Eberhard, dessen Sohn Ulrich 1377 von den Städtern bei Reutlingen geschlagen worden war, rächte sich jetzt dafür, indem er (1388) im Verein mit dem Adel den Städtern eine Niederlage bei Döffingen beibrachte. Auch in Franken und am Rhein unterlagen die Städte den gegen sie verbündeten Fürsten.

Glücklicher waren die Bauern der Schweizer Urkantone; sie schlugen zweimal (1386 bei Sempach und 1388 bei Näfels) Angriffe der östreichischen Herzöge auf ihre Freiheit siegreich zurück und brachten der östreichischen Ritterschaft schwere Verluste bei. In der Schlacht bei Sempach starb Winkelried den Heldentod[1]).

Ein neuer Versuch, den König Wenzel auf einem Reichstage zu Eger (1389) machte, eine Einigung zwischen Adel und Städten zu stande zu bringen, mißlang abermals. Und ebenso wenig Erfolg hatte das Verbot, welches er gegen die einseitigen Städtebündnisse, zunächst den Schwäbischen Bund, aussprach, sowie seine Verkündigung eines allgemeinen Landfriedens.

Nicht glücklicher war er bei seinem Verspruch, die Kirchenspaltung beizulegen, die dadurch entstanden war, daß es einen Papst in Rom und einen in Avignon gab. Wenzel hatte eine persönliche Be-

---

[1]) In einer 1886 erschienenen Schrift: „Der wahre Winkelried" von einem Schweizer, Bürkli, wird behauptet, bei Sempach habe kein Winkelried gefochten, wohl aber erscheine ein solcher im Dienste der Franzosen in dem Kriege zwischen Karl V. und Franz I. etwa 136 Jahre später. Die weitere Beglaubigung dieser Angabe bleibt abzuwarten. Die dankbare Schweiz hat ihrem zweiten Nationalhelden (der, wenn seine That sich bestätigt, größer war als Tell) ein kunstvolles Denkmal in Stanz errichtet.

sprechung mit dem König Karl VI. von Frankreich. Auf ein Gutachten der Pariser Universität hin kamen sie überein, beide Päpste zur Abdankung zu zwingen. Dies hatte aber nur die Folge, daß der bisher in Deutschland anerkannte römische Papst Bonifacius IX. nun alles aufbot, um Wenzel zu stürzen. Dieser war inzwischen in seinem eigenen Lande in schwere Mißhelligkeiten mit dem Adel geraten, sogar von demselben gefangen genommen worden, so daß er nur durch harte Zugeständnisse sich lösen konnte. Dies schadete natürlich seinem Ansehen im Reiche. Auch ward ihm vorgeworfen, daß er in Italien Rechte und Güter des Reichs an den Herzog Visconti von Mailand gegen Geld abgetreten habe. Er ward von den drei geistlichen Kurfürsten und dem Pfalzgrafen bei Rhein Ruprecht nach Lahnstein vorgeladen, um sich zu verantworten, und, da er nicht erschien, abgesetzt (1400). Wenzel zog sich in seine Erblande zurück.

Der neu gewählte König Ruprecht von der Pfalz suchte sich dadurch zu befestigen, daß er einen Zug nach Italien unternahm, um das von Wenzel dort Gefehlte rückgängig zu machen. Allein er mußte, von den Mailändischen geschlagen, unverrichteter Sache nach Deutschland zurückkehren. Ebensowenig gelang es ihm, den Landfrieden aufrecht zu erhalten und die bestehenden Bündnisse aufzulösen.

In der Kirche entstanden neue Verwicklungen. Ein Konzil zu Pisa, von den Kardinälen berufen, setzte beide Päpste, den zu Rom und den zu Avignon, ab und wählte einen neuen, Alexander V., dem, da dieser bald starb, Johann XXIII. folgte. Ruprecht wollte sich des Papstes Gregor annehmen, nötigenfalls mit Gewalt; da ereilte ihn im kräftigsten Mannesalter der Tod (1410).

Vergeblich suchte jetzt Wenzel sein Recht als König wieder geltend zu machen. Es erfolgte eine Doppelwahl. Die eine Partei wählte Sigismund, den zweiten Sohn Karls IV., die andere Jost, einen Bruderssohn desselben. Da letzterer bald nach seiner Wahl starb, ward Sigismund nun einmütig gewählt. Wenzel entsagte seinen Ansprüchen zu Gunsten seines Bruders gegen Belassung des Königstitels.

Die Regierung Sigismunds ist wesentlich ausgefüllt durch kirchliche Wirren. Die wiederholten Spaltungen der Kirche durch eine Mehrheit von Päpsten hatten die Notwendigkeit eines allgemeinen Konzils, welches über den Päpsten stände, immer fühlbarer gemacht. Auch waren in der Kirche so viele Mißbräuche eingerissen, darunter in erster Linie der Ablaßhandel, daß eine durchgreifende Kirchenreform — eine „Reformation an Haupt und Gliedern“, wie man es nannte —

nicht länger zu umgehen schien. Dem Kaiser Sigismund gelang es, den Papst Johann XXIII. dahin zu bringen, daß er ein allgemeines Konzil ausschrieb und zwar nach einer deutschen Stadt, Konstanz oder Kostnitz. Im November 1414 wurde dasselbe eröffnet. Alle Hauptländer der katholischen Christenheit waren vertreten; auch eine Menge weltlicher Fürsten fanden sich ein. Es gab ein glänzendes, zum Teil auch lustiges Treiben, wie gewöhnlich bei solchen Konzilien. Um das Übergewicht der besonders zahlreich erschienenen italienischen Prälaten (die zu Johann hielten) zu brechen, ward auf den Vorschlag der Franzosen, denen die Deutschen beitraten, das Konzil in vier Nationen geteilt, die deutsche, französische, italienische und englische, von denen jede unter sich durch Mehrheiten abstimmte, in der allgemeinen Versammlung aber nur eine Stimme führte. Papst Johann, um der ihm drohenden Absetzung zu entgehen, dankte freiwillig ab. Weil er aber fürchtete, das Konzil werde ihm dennoch den Prozeß machen, entfloh er heimlich und begab sich unter den Schutz des Herzogs Friedrich von Östreich. Darauf sprach das Konzil den Bann und Sigismund die Acht über Friedrich aus. Die Vollstreckung der letzteren ward der, den Habsburgern seit lange feindlich gesinnten Schweizer Eidgenossenschaft aufgetragen. Von dieser bedrängt, sah sich Friedrich genötigt, die Gnade des Kaisers anzuflehen und seinen Schützling, den Papst, auszuliefern, der nun von dem Konzil förmlich abgesetzt wurde. Das Konzil setzte darauf auch die anderen beiden Päpste, Benedikt XIII. und Gregor XII. ab und wählte an ihrer Stelle einen neuen Papst, Martin V. Diesem gelang es durch Sonderverhandlungen mit den einzelnen Nationen, indem er einige Mißbräuche abzustellen versprach, die wichtigste Aufgabe des Konzils, eine durchgreifende Reform der Kirche, zu vereiteln. Als 1418 (nachdem das Konzil über 3 Jahre versammelt gewesen war) in Konstanz eine Epidemie ausbrach, benutzte der Papst dies, um das Konzil aufzulösen.

Hatte dieses für seinen eigentlichen Zweck, eine zeitgemäße Reform der Kirche, nichts gethan, so hatte es sich dagegen ein ewiges Brandmal aufgedrückt durch sein fanatisches und treubrüchiges Verfahren gegen einen Mann von durchaus edler Gesinnung und gemäßigten reformatorischen Absichten, Johannes Huß. Derselbe war geboren 1373 zu Hussinez im südlichen Böhmen, studierte zu Prag und ward daselbst Prediger und Professor der Theologie. Er genoß eines großen Rufes sowohl als Gelehrter und Prediger, wie wegen seines frommen und sittlichen Lebenswandels. Als geborener Czeche wie nach seiner wissen-

schaftlichen Ansicht geriet er in Streitigkeiten mit seinen deutschen Kollegen an der Universität und brachte es dahin, daß diese zu Gunsten der Czechen durch ein Edikt Wenzels in ihren Rechten verkürzt wurden. Dies hatte eine massenhafte Auswanderung deutscher Professoren und Studenten zur Folge. Die Mehrzahl derselben wandte sich nach Leipzig und veranlaßte so die Gründung der Leipziger Universität durch Friedrich den Streitbaren (1409). Als Theolog hatte sich Huß den freisinnigen Ansichten des Engländers Wiclef (oder Wycliffe) zugewendet, hatte insbesondere die Lehre vom Ablaß bekämpft und, als er darauf gebannt wurde, die Unfehlbarkeit des Papstes angegriffen, an ein allgemeines Konzil appelliert, zugleich aber sich auf die heilige Schrift berufen. An einem böhmischen Edelmann, Hieronymus Faulfisch (gewöhnlich Hieronymus von Prag genannt) fand er einen tapfern Bundesgenossen. Vor das Konzil zu Kostnitz geladen, erschien er daselbst mit einem vom Kaiser Sigismund ihm zugesicherten freien Geleit. Man forderte von ihm den Widerruf von 39 Sätzen aus seinen Schriften. Er verweigerte diesen, so lange man ihn nicht aus der heiligen Schrift widerlegen würde. Darauf erfolgte seine Verurteilung zum Scheiterhaufen trotz des kaiserlichen Geleites. „Einem Ketzer," hieß es, „braucht man nicht Wort zu halten." Am 6. Juli 1415 erlitt Huß den Flammentod mit der Standhaftigkeit eines Märtyrers. Das gleiche Schicksal traf am 30. Mai 1416 seinen Freund Hieronymus von Prag, der die gleiche Seelenstärke bewies.

Unter den zahlreichen Anhängern des getöteten Huß brachte seine Verurteilung, namentlich aber die Treulosigkeit Sigismunds, der das dem Huß gegebene Geleit gebrochen hatte, eine furchtbare Erbitterung hervor. Als im Jahre 1419 König Wenzel starb, erklärten die böhmischen Stände das Erbrecht Sigismunds für verwirkt. Alle Versuche des letzteren, sein Recht mit den Waffen geltend zu machen, scheiterten an dem hochentflammten Fanatismus der Hussiten. Zwar waren dieselben unter sich in Parteien gespalten, eine gemäßigte, die sog. „Kalixtiner" oder „Utraquisten", welche vor allem nur die Austeilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, d. h. mit Spendung des Kelchs an die Laien, verlangten, und eine radikale, die „Taboriten" (wie sie sich nach dem heiligen Berge Tabor nannten); allein beide Parteien hielten jedesmal fest zusammen, wenn es galt, einen solchen Versuch zurückzuschlagen. Von der Abwehr gingen sie zum Angriff über. Sie brachen über die Grenzen Böhmens hinaus und richteten gräßliche Verwüstungen weithin in Deutschland an. Drei deutsche Heere

wurden von ihnen geschlagen (bei Deutschbrod, Brünn und Außig). An ihrer Spitze standen erst der furchtbare Ziska, dann, nach dessen Tod (1424), die beiden Procope, der große und der kleine. Durch Unterhandlungen mit der gemäßigteren Partei, welche selbst von der radikalen bedrängt wurde, gelang es endlich, diese dahin zu vermögen, daß sie (in den sog. „Prager Kompakten") versprach, ihre Forderungen im friedlichen und gesetzlichen Wege vor einem Konzil geltend zu machen. Ein solches ward (1431) nach Basel berufen. Nachdem dann die äußerste Partei der Hussiten in einer Schlacht bei Böhmischbrod (1434) bis zur Vernichtung geschlagen worden war, erkannten die Böhmen (in dem Vertrage von Iglau 1435) Sigismund als ihren König an. Doch mußte er nicht nur eine Amnestie erlassen, sondern auch den hussitischen Gottesdienst und insbesondere das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gestatten, wozu das Baseler Konzil seine Zustimmung gab. Bald darauf starb Sigismund (1437).

Zwei wichtige Akte hatte er noch während seiner Regierung kraft königlicher Machtvollkommenheit vollzogen: während des Kostnitzer Konzils (1417) hatte er mit der Mark Brandenburg, die durch Karl IV. an sein Land gekommen war, den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, nachdem er ihn erst als Statthalter dort eingesetzt, förmlich belehnt und damit den Grund gelegt zu jenem Hohenzollernstaate in Norddeutschland, welcher dereinst das deutsche Reich in andrer Gestalt mit neuem Glanze wieder erstehen machen sollte. Ferner hatte er 1423, wo das Haus Askanien in seinem Wittenberger Zweige ausstarb und damit der diesem Geschlechte seiner Zeit vom Kaiser Friedrich I. zuerteilte Rest des alten Herzogtums Sachsen, soweit er der Wittenberger Linie gehörte, samt der durch die Goldene Bulle ihr zugesprochenen Kur frei ward, das Herzogtum Sachsen und die Kurwürde auf den Markgrafen von Meißen, Friedrich den Streitbaren, aus dem Hause Wettin, seinen treuen Bundesgenossen im Kampfe gegen die Hussiten, übertragen.

Sigismund selbst war schon lange vor seiner Erhebung zum deutschen Kaiser (1387) durch seine Heirat mit Maria, der Tochter des letzten Königs von Ungarn aus dem Hause Anjou, Ludwigs I., Herr auch dieses Landes geworden.

Sigismund hinterließ keine männlichen Nachkommen. Seine Tochter Elisabeth war vermählt mit Albrecht von Habsburg; auf diesen gingen daher die großen luxemburgischen Besitzungen Böhmen, Ungarn u. s. w. über. So waren die beiden mächtigen Häuser, die bisher wett-

eifernd um die deutsche Krone gerungen hatten, mit einander verschmolzen, und so ward im Südosten Deutschlands ein großes, festgeschlossenes Reich errichtet, welches durch sein Nebenland Ungarn auch über die deutschen Grenzen hinaus nach dem Osten hin reichte. Freilich ward dadurch Östreich und mit ihm Deutschland häufigen Angriffen der immer weiter gen Westen vordringenden Türken ausgesetzt. Schon Albrecht, der nach seines Schwiegervaters Tode (1438) widerspruchslos zum deutschen Kaiser als Albrecht II. erwählt worden war, sah sich genötigt, wider die Türken zu rüsten. Während dieses Feldzugs ergriff ihn eine tödliche Krankheit, sodaß er schon im Jahre 1439 starb. Von seiner Regierung ist daher so gut wie nichts zu berichten. Die von ihm geplante Einteilung des Reiches in Kreise, um auf diese Weise den Landfrieden leichter zu erhalten, blieb vor der Hand noch ein frommer Wunsch.

Albrecht II. ist der erste in der Reihe jener habsburgischen Fürsten, welche seitdem in ununterbrochener Folge mehr als 300 Jahre lang (bis zum Jahre 1740) und dann wieder von 1745 bis 1806 die deutsche Kaiserkrone getragen haben. Ohne daß das Prinzip der freien Wahl rechtlich abgeändert worden wäre, wurde es doch thatsächlich in das einer feststehenden Erblichkeit verwandelt. Daß dies geschah, hatte verschiedene Ursachen. Auf der einen Seite gab es nach dem Aussterben der Luxemburger kein Fürstenhaus in Deutschland, welches sich an Macht, Ansehen und Einfluß mit dem habsburgischen hätte messen können; auf der anderen Seite war die Stellung der einzelnen Landesherren, als beinahe unabhängiger Gebieter ihrer Länder, so sehr gefestigt, die Oberhoheit des deutschen Kaisers als solchen so sehr geschwächt, daß die deutsche Krone für diese anderen Fürsten weder ein Gegenstand eigener Bewerbung, noch auch — selbst in der Hand eines Habsburgers — ein Gegenstand besonderer Besorgnis mehr sein mochte. Die Vorteile, welche eine wirkliche, rechtlich gesicherte Erblichkeit der Kaiserkrone in einem und demselben Hause dem Reiche und der Nation hätte bringen können, wurden aber dadurch nicht erreicht, denn die Habsburger betrachteten die von Geschlecht zu Geschlecht ihnen immer wieder zufallende Kaisergewalt doch nur als ein Mittel zur Verstärkung ihrer Macht in den eigenen Ländern; sie waren jederzeit (wie ein späterer Kaiser, Maximilian I., ganz offen von sich selbst bekannte) „vor allem Östreicher und dann erst Deutsche."

Nach Albrechts Tode wurde ein Vetter von ihm, Friedrich von der Steiermärkischen Linie, zum Kaiser gewählt. Er wird als

Kaiser bald Friedrich III., bald (wenn man Friedrich den Schönen mitzählt) Friedrich IV. genannt. Er hat länger regiert als irgend einer der deutschen Kaiser, von 1439—1493, also volle 54 Jahre lang. Allein, so lang seine Regierung war, eben so inhaltsleer war sie an wirklichen Thaten und so unersprießlich für des Reiches Einheit und Stärke. Friedrich selbst hat sich wenig um das Reich gekümmert; er hat den größten Teil seines Lebens in seinen Erblanden zugebracht und ist die längste Zeit gar nicht ins Reich gekommen. Seine erste beklagenswerte That war die, daß er die von dem Baseler Konzil nach langen, schwierigen Verhandlungen mühsam zu stande gebrachten wichtigen Reformen für die Kirche schmählich vereitelte, indem er in sehr unzureichender Weise ein Konkordat mit der päpstlichen Kurie abschloß. Dies ward Anlaß, daß auch die übrigen Fürsten einer nach dem andern das Gleiche thaten, sodaß der ganze Erfolg des mit so großen Hoffnungen von der Nation begrüßten Konzils so gut wie verloren war. Ebenso schwach und unfähig zeigte er sich in der Angelegenheit des inneren Friedens im Reiche. Unter seiner Regierung folgten sich nach einander eine Menge der blutigsten, für den Wohlstand der Nation verderblichsten Kämpfe bald einzelner Fürsten unter einander, bald zwischen Fürsten und Städten. Von 1445 bis 1450 wütete in Sachsen der „Bruderkrieg" zwischen Friedrich dem Sanftmütigen und Wilhelm, welche sich über die Teilung der gemeinsamen Erblande verfeindeten. Erst 1451 wurde derselbe — ohne Dazwischenkunft des Kaisers! — durch den Vertrag von Naumburg beendet. Ein Nachspiel davon war der bekannte „Prinzenraub." Ritter Kunz von Kaufungen, der auf Seiten des Kurfürsten gestanden hatte, und der sich für seine Dienste durch diesen nicht genug belohnt erachtete, entführte mit zwei Helfershelfern, den Rittern von Mosen und von Schönfels, aus dem Schlosse zu Altenburg die beiden Söhne des Kurfürsten, Ernst und Albert (die späteren Stifter der beiden gleichnamigen Linien des sächsischen Hauses), um sie als Geiseln auf seine böhmischen Güter zu bringen. Glücklicherweise ward noch hart an der sächsischen Grenze Prinz Albert durch einen Köhler aus der Hand Kunzens befreit, worauf dann Mosen und Schönfels den von ihnen in einer Höhle unweit Hartenstein (noch jetzt „Prinzenhöhle" genannt) verborgen gehaltenen Prinzen Ernst freiwillig, gegen Zusicherung der Straflosigkeit, auslieferten. Kunz von Kaufungen ward auf dem Marktplatz zu Freiberg enthauptet, wo noch jetzt sein in Stein ausgehauener Kopf als Warnungszeichen am Rathause prangt.

Eine andere langwierige Fehde (1440—50) ward von einer An-

zahl Fürsten, an deren Spitze Markgraf Albrecht Achilles von der fränkischen Linie der Hohenzollern stand, gegen 32 verbundene süddeutsche Städte, vor allem das mächtige Nürnberg, geführt. Diese Fehde zog sich beinahe durch ein Jahrzehnt hin und ward endlich durch einen Vergleich zu Bamberg beigelegt. Ähnlicher Art war die „Soester Fehde“, in welcher die Reichsstadt Soest von dem Erzbischof Dietrich von Köln hart bedrängt ward, sich aber tapfer wehrte, wobei die Frauen Soests sich durch Unerschrockenheit und Patriotismus hervorthaten (1444).

Am Rhein kämpfte der Erzbischof von Mainz, Diether, welchen Papst Pius II. gebannt und abgesetzt hatte (1462), gegen den von diesem mit Zustimmung des Kaisers ihm zum Nachfolger gesetzten Adolf von Nassau. Er wurde dabei vom Pfalzgrafen bei Rhein unterstützt. Die Kosten dieses Kampfes zweier Prälaten untereinander trug hauptsächlich die blühende Reichsstadt Mainz, welche eine Zeit lang durch den siegreichen Adolf ihrer Freiheiten beraubt ward. Auch wo der Kaiser einzugreifen versuchte, war er nicht glücklich. Als Ludwig von Bayern einen Angriff auf die benachbarten Reichsstädte machte und Donauwörth mit Gewalt nahm, sprach Friedrich die Acht über ihn aus und beauftragte Albrecht Achilles mit deren Vollstreckung. Dieser brachte nach längeren, mit abwechselndem Glück geführten Kämpfen endlich (1443) mühsam einen Frieden zu stande, der nicht geeignet war, das Ansehen kaiserlicher Macht zu heben.

Wie im Reiche, so herrschte in den eigenen Ländern Friedrichs Verwirrung. Im Jahre 1457 starb der, erst nach dem Tode seines Vaters geborene, daher gewöhnlich „Posthumus“ zubenannte Sohn Albrechts II., Ladislaus. Über sein Erbe entstanden Streitigkeiten zwischen Kaiser Friedrich und anderen Erbberechtigten. Adel und Städte Östreichs wollten von Friedrich nichts wissen. Noch schlimmer ging es in Böhmen und Ungarn. Die Böhmen wählten einen Eingeborenen zu ihrem König, Georg Podiebrad, der schon für den jugendlichen Ladislaus die Regierung geführt hatte, die Ungarn ebenfalls einen der Ihrigen, Matthias Corvinus, einen Sohn des Hunyad Corvinus, der durch Besiegung der Türken zum nationalen Helden geworden war. So gingen diese beiden großen Länder für eine Zeit lang dem habsburgischen Hause verloren. Zu gleicher Zeit begannen die Türken ihre verwüstenden Einfälle in die östreichischen Staaten (1469), ohne daß der Kaiser mit seinen eignen oder mit des Reiches Kräften dagegen erfolgreich einzuschreiten vermochte.

Wenn sich in alledem nur die Schwäche und Unfähigkeit Kaiser Friedrichs zeigte, so war es eine geradezu schmachvolle That, daß er, ein deutscher Kaiser, um die freien Schweizerkantone, nach denen schon seine Vorfahren wiederholt, aber immer vergeblich, ihre begehrliche Hand ausgestreckt hatten, für sein Haus zu gewinnen, fremde Kriegsvölker, die sogenannten „Armagnaks" (eine Rotte französischer Freibeuter) herbeirief. In tapferer Gegenwehr gegen diese wilden Horden verblutete bei St. Jakob unweit Basel (1444) eine edle schweizerische Schar, flößte aber selbst noch durch ihren heldenmütigen Tod denselben soviel Schrecken ein, daß sie von der Schweiz abließen, dafür aber Schwaben und das Elsaß verwüsteten, bis sie endlich mit Mühe vertrieben wurden.

Kein Wunder, wenn bei einer so jämmerlichen Regierung mehrfach in Deutschland der Gedanke auftauchte, eine Reform der Reichsverfassung herbeizuführen, durch welche die Gewalt ganz oder doch zum Teil in andere Hände, als die des Kaisers, gelegt würde. Kaiser Friedrich wies jedoch jeden solchen Gedanken trotzig zurück. Erst unter seinen Nachfolgern kam dieses Reformwerk einigermaßen in Flüß, ohne jedoch zu einem eigentlichen, dauernden Resultate zu führen.

Und doch glückte es diesem schwachen Kaiser, freilich ohne sein Verdienst, eine der kostbarsten Erwerbungen für sein Haus und damit auch für das Reich zu machen. Das ehemalige Königreich Burgund, welches eine Zeitlang zu Deutschland gehört hatte, war, wie wir sahen (S. 110), seinem größten Teile nach allmählich an Frankreich gefallen. Dagegen hatte sich aus jenem westlichen Teile des alten Reichs der Burgunder, der gleich anfangs bei Frankreich verblieben war, dem sog. Herzogtum Burgund oder Bourgogne, im Laufe der Zeit ein selbständiges Reich gebildet, mit welchem allmählich auch allerhand deutsche Länder, wie Limburg, Luxemburg, Holland u. s. w., verschmolzen worden waren. Herren dieses Landes waren jüngere Prinzen des französischen Königshauses. Dieselben hatten eine immer unabhängigere Stellung gegenüber dem König von Frankreich eingenommen. In den Kriegen zwischen letzterem und England hatte Philipp der Gute von Burgund eine Zeitlang sich auf Seite Englands gestellt. Jetzt regierte über Burgund Karl der Kühne, ein ebenso ehrgeiziger, als thatkräftiger Monarch. Er faßte den Plan, in der Mitte zwischen Frankreich und Deutschland ein großes, unabhängiges Reich zu errichten, ähnlich dem ehemaligen lotharingischen. Zu dem Ende wünschte er von dem deutschen Kaiser den Königstitel zu erhalten. Denn, so ohn-

mächtig das deutsche Kaisertum in der Wirklichkeit war, so haftete doch noch immer an ihm von früher her der Nimbus einer über allen Königen stehenden höheren Gewalt. Karl der Kühne lud deshalb den Kaiser Friedrich zu einer persönlichen Zusammenkunft in Trier ein und suchte ihn dort für seine Pläne durch das Versprechen günstig zu stimmen, seine einzige Tochter und Erbin Maria dem Sohne des Kaisers, Maximilian, zu verloben. Allein der Kaiser, mißtrauisch gemacht, wie es scheint, durch die hochfliegenden Pläne Karls, angeblich auch verstimmt durch die mehr als königliche Pracht, mit welcher der Herzog erschienen war und ihn selbst weit überstrahlte, reiste heimlich von Trier ab, ohne die begehrte Königskrönung vollzogen zu haben. Nun suchte Karl der Kühne auf eigne Hand seine Macht längs des ganzen linken Rheinufers auszubreiten. Er versuchte zuerst, sich im Erzbistum Köln festzusetzen, wobei die kleine Stadt Neuß ein volles Jahr lang den Angriffen der (von Karl dem Kühnen zuerst organisierten) Artillerie wiederstand; er erlangte für Geld von einem der östreichischen Erzherzöge gewisse diesem gehörige Gebiete im Elsaß; er griff das Herzogtum Lothringen an und eroberte dessen Hauptstadt Nancy; endlich unternahm er es sogar, die Schweizer, welche im französischen Solde dem Herzog von Lothringen zu Hilfe gezogen waren, zur Strafe dafür in ihrem eigenen Lande anzugreifen. Allein die tapfern schweizerischen Bauern schlugen sein Heer in drei furchtbaren Schlachten: bei Granson, bei Murten, zuletzt, indem sie ihm nach Lothringen nachrückten, bei Nancy (1477). In dieser letzten Schlacht verlor Karl selbst sein Leben. Während schon sein Glücksstern im Sinken war hatte er (vielleicht um den Kaiser sich doch noch geneigt zu machen) die Verlobung seiner Tochter Maria mit dessen Sohn vollzogen.

So fielen durch Karls des Kühnen Tod die ausgedehnten und reichen burgundischen Lande mit der Hand Marias an den nächsten Erben des Kaisers Friedrich, Maximilian, und damit an das Haus Östreich!

Maximilian, schon bei Lebzeiten seines Vaters zum römischen König gewählt, hatte wegen seine Anwartschaft auf Burgund schwere Kämpfe zu bestehen, in denen er sich als einen tapfern und entschlossenen Fürsten bewährte. Der französische König Ludwig XI. beanspruchte als Lehnsherr von Burgund die Vormundschaft über des gefallenen Herzogs Tochter. Er wollte diese seinem Sohne vermählen. Allein Maria rief mutigen Sinnes ihren Verlobten herbei. Maximilian erschien in Brügge, vermählte sich mit Maria, besiegte den französischen

König und residierte nun einige Jahre in Burgund. Leider starb schon 1482 Maria, einen Sohn, Philipp, zurücklassend, welcher nun der Erbe von Burgund war. Maximilian führte die Regierung für diesen Sohn, ward aber, als ein Fremder, von allen Seiten angefeindet. Von seinem Vater, dem Kaiser, ohne Hilfe gelassen, mußte er mit Ludwig XI. sich vertragen, ihm Teile von Burgund (Artois, Bourgogne, Franche Comté, die allerdings nach Lage und Nationalität mehr zu Frankreich gehörten) überlassen. Sodann geriet er mit der Bürgerschaft Brügges in so ernste Konflikte, daß diese ihn gefangen nahm (1488). Nun endlich erschien ein Reichsheer, welches nicht nur dem Kaisersohn die Freiheit verschaffte, sondern auch die aufrührerischen Bürgerschaften zur Unterwerfung unter seine vormundschaftliche Regierung zwang.

1493 starb endlich der alte Kaiser Friedrich und Maximilian I. trat an seine Stelle. Mit wie großen Hoffnungen er von den Patrioten begrüßt wurde, wissen wir u. a. aus Sebastian Brants begeistertem Lobgedicht auf ihn. Man erwartete von ihm die Wiederkräftigung des durch die schwache Regierung seines Vaters dem Zerfalle nahe gebrachten Reichs. Er schien alle nötigen Eigenschaften dafür zu besitzen. Edel von Gestalt und von Ansehen, ritterlich in seinem Wesen, gewandt und geübt in allen Leibesübungen (bekannt ist, wie er als kühner Jäger sich auf die steile Martinswand in Tirol verstieg, aber von einem Hirten gerettet ward), in seinen kriegerischen Unternehmungen ebenso tüchtig als glücklich, dazu leutselig wie sein Ahn Rudolf und dadurch dem Volke näherstehend als der steife und kalte Friedrich — so schien er ganz der Fürst, wie Deutschland, das nach innen zerfallene, von außen durch Franzosen und Türken bedrohte, ihn brauchte. Auch hat sich um ihn (den „letzten Ritter", wie er genannt worden) ein gewisser romantischer Glanz verbreitet, dem nur leider weder Maximilians wirkliche Thaten, noch auch, und noch weniger, seine Erfolge entsprechen. Im Innern ward ihm allerdings das Regieren erschwert durch stete Reibungen mit den Fürsten, welche, nachdem sie unter seinem schwachen Vater den Gedanken einer Mitregierung der größern Reichsstände (einen Gedanken, der damals eine gewisse Berechtigung hatte) erfaßt und hartnäckig verfolgt hatten, davon auch jetzt nicht lassen wollten, während doch Maximilian Kraft genug zum Herrschen in sich fühlte, um in die passive Rolle, zu der man ihn verdammen wollte, sich nicht freiwillig zu schicken. Bei jedem Reichstage drangen die Fürsten auf Durchführung der Reichsreform in ihrem Sinne. Maximilian dagegen verlangte vor allem Reichshilfe für die Pläne seiner auswärtigen Politik.

Allein diese Politik selbst war unklar, schwankend, ohne feste Ziele. Während im Osten die Türken, welche seit der Erstürmung Konstantinopels (1453) und der Zerstörung des oströmischen Reichs in Europa Fuß gefaßt hatten, Deutschland aus immer größerer Nähe bedrohten, so daß eine kräftige Abwehr nach dieser Seite als das Dringendste erschien, kam Maximilian auf die italienischen Hoheitspläne früherer Kaiser zurück, geriet mit Frankreich in einen Krieg (1497), den er zwar nicht ruhmlos, jedoch ohne eigentlich praktisches Resultat führte, verlangte von den Reichsständen eine Bewilligung von Geld und Mannschaften zu einem neuen Feldzuge gegen den französischen König Ludwig XII., erhielt solche auch endlich, schloß aber bald mit eben diesem König ein Bündnis (die Ligue von Cambray, 1508) gegen das reiche und mächtige Venedig, aus welchem wieder keinerlei Vorteil für das Reich entsprang.

Noch unglücklicher endete ein Feldzug Maximilians, den er gegen einen deutschen Stamm, die Schweizer, führte. Diese hatten sich aller Angriffe tapfer erwehrt, welche auf ihre Freiheiten von habsburgischen Fürsten immer von neuem gemacht worden, hatten sich aber dadurch immer mehr vom Reiche gelöst und dafür um so fester in ihrer „freien Eidgenossenschaft“ zusammengeschlossen. Jetzt, bei Gelegenheit eines reichsgerichtlichen Urteils gegen Graubünden, versagten dieselben der richterlichen Oberhoheit des Reichs förmlich die Anerkennung. Ein Versuch, sie mit Waffengewalt dazu zu zwingen, mißlang. In dem Frieden zu Basel (1499) ward der schweizerischen Eidgenossenschaft die Unabhängigkeit von der reichsgerichtlichen Hoheit, überhaupt von allen Pflichten gegen das Reich zugestanden; statt „Unterthanen“ sollten sie fortan nur noch „getreue Verwandte“ des Reichs heißen.

In die letzten Lebens- und Regierungsjahre Maximilians fielen noch die Anfänge der großen reformatorischen Bewegung, welche von Martin Luther ausging. Etwas über ein Jahr vor Maximilians Tode, den 31. Oktober 1517, schlug Luther seine berühmten 95 Thesen an der Schloßkirche zu Wittenberg an. Maximilian, entweder weil er die Tragweite dieser Bewegung nicht begriff, oder weil er zu sehr mit andern Dingen beschäftigt war, widmete derselben keine nachhaltige Beachtung. Wohl aber beschäftigten ihn in seinen letzten Lebensjahren dieselben Interessen, zu denen sich die Thätigkeit aller der Wahlkönige von Rudolf bis auf ihn zugespitzt hatte, die Interessen seines Hauses. Nachdem er früher bei einem Erbstreit im bayrisch-pfälzischen Hause mit Hilfe kaiserlicher Macht einen kleinen Ländergewinn für Östreich herausgeschlagen, lag ihm jetzt alles daran, die beiden wichtigen Länder

Böhmen und Ungarn, die unter seinem Vater vom luxemburgisch-habsburgischen Hause abgekommen und reine Wahlmonarchien geworden waren, seiner Nachkommenschaft wieder zuzuwenden. In beiden Ländern war nach Podiebrads Tode ein polnischer König aus dem Hause der Jagellonen von den Ständen zum König gewählt worden, Ladislaus II., und diesem war 1516 sein Sohn Ludwig II. gefolgt. Maximilian betrieb nun eine Doppelheirat, einerseits zwischen der Schwester Ludwigs, Anna, und seinem Enkel Ferdinand, andrerseits zwischen Ludwig selbst und seiner Enkeltochter Maria. Jene erste Verbindung hat in der That Ungarn und Böhmen, nachdem Ludwig in der Schlacht gegen die Türken bei Mohacs gefallen war, (1526) wieder an das Haus Östreich gebracht.

Daneben bot Maximilian alles auf, um die Nachfolge auf dem deutschen Thron seinem ältesten Enkel, Karl, zu sichern. Maximilians Sohn von der burgundischen Maria, Philipp, hatte die Tochter Ferdinands von Aragonien und Isabellas von Kastilien, also die Erbin nahezu des ganzen Spaniens und seiner ungeheueren Nebenbesitzungen, insbesondere der neuentdeckten Länder in Amerika, geheiratet. Philipp selbst war gestorben, hatte aber zwei Söhne, Karl und Ferdinand, hinterlassen, von denen Karl als der älteste das burgundische Erbe seiner Großmutter und das spanische seiner Mutter in seiner Hand vereinigte. Für ihn warb Maximilian um die Stimmen der Kurfürsten, und es gelang ihm noch bei Lebzeiten, vier davon, also die Mehrzahl, auf seine Seite zu bringen. Gänzlich gesichert war indessen die Wahl Karls von Spanien zum deutschen König noch nicht, als Maximilian am 12. Januar 1519 plötzlich starb.

Drittes Kapitel.

Das Königtum der reinen Wahl und seine Folgen.

Zweierlei Wirkungen mußte das System der freien Wahl bei Besetzung des deutschen Königsthrones beinahe notwendig haben und hat es auch thatsächlich gehabt: einen unwürdigen und für die Reichsgewalt verderblichen Schacher um die Krone bei jeder neuen Wahl, und die Hintansetzung, ja Preisgebung der Interessen des Reichs und

der Nation zu Gunsten der eigenen Hausmacht seitens aller Inhaber des deutschen Thrones ohne Ausnahme.

Für das erstere mag es genügen, folgende urkundliche Belege anzuführen. In dem Archiv der ehemaligen Kurfürsten-Erzbischöfe von Köln fanden sich Aufzeichnungen über die Summen, welche diese von den verschiedenen Thronkandidaten dafür bezogen hatten, daß sie deren Wahl unterstützten. Man kann daraus schließen, welche Summen im ganzen jedesmal für eine solche Königswahl verausgabt worden sind, denn schwerlich werden die andern Wahlfürsten weniger empfänglich für Bestechungen gewesen sein. Vor der Wahl Adolfs von Nassau erhielt der Kölner Kurfürst „für seine Auslagen beim Wahlgeschäft" 37500 Mark Silber zugesichert[1]), wofür ihm zwei Rheinzölle verpfändet wurden; vor der Wahl Friedrichs von Östreich 40000 Mark, bei der Karls von Luxemburg ebenso viel, dazu noch vier der ergiebigsten Rheinzölle, bei der Wahl Wenzels 30000 Mark und 6000 Schock Groschen. Dem Erzbischof Balduin von Trier versprach Karl IV. 1345 für seine „Auslagen" 6000 Mark Silber; 1348 beurkundete er, demselben 16000 kleine Goldgulden zu schulden[2]). Außerdem machte er diesem Erzbischofe bedeutende Zugeständnisse an Zöllen für ihn und seine Nachfolger. Karl V. soll für seine Wahl 1 Mill. Goldgulden, also etwa 6 Mill. Reichsmark, gezahlt haben; gewiß ist, daß er nicht bloß den Wahlfürsten, sondern auch andern Fürsten Pensionen, zum Teil von ziemlich hohem Belang, zugesagt hatte, über deren Nichtzahlung diese sich später beschwerten. Karls Gegner, Franz I. von Frankreich, erklärte, er wolle für seine Wahl 3 Mill. Kronen aufwenden; er versprach jedem weltlichen Kurfürsten 200000 Kronen und eine Pension, jedem geistlichen halb so viel.

Was den Mißbrauch der Reichsgewalt zum Vorteil des eigenen Hauses betrifft, so hielt sich keiner von allen Königen in dieser Periode davon frei. Manche scheuten dabei selbst vor den schlimmsten Mitteln nicht zurück. Adolf von Nassau und sein Nachfolger Albrecht erlaubten sich Gewaltthätigkeiten gegen das Haus Wettin und gegen dessen Unterthanen, der letztere eben solche gegen die Schweizer Urkantone; Karl IV. von Luxemburg unterstützte erst den falschen Waldemar und ließ ihn dann fallen, um den Brandenburger Kurfürsten zu Zugeständ-

---

[1]) Eine Mark Silber ungefähr 40 Reichsmark, also 37500 Mk. S. = $1\frac{1}{2}$ Mill. Rm.

[2]) Ein Goldgulden = 6 Reichsmark.

nissen zu zwingen; Friedrich III. rief die wilden Horden der Armagnaks herbei, um die Schweizer dem Hause Östreich zu unterwerfen.

Ein einziges deutsches Fürstenhaus ging aus allen diesen Bestrebungen und Gegenbestrebungen wesentlich bereichert hervor, das habsburgische. Nicht eben zum Heile Deutschlands. Die geographische Lage der meisten und größten habsburgischen Besitzungen, (zumal nach ihrer Verschmelzung mit den luxemburgischen unter Albrecht II.) sowie der Umstand, daß diese, ohnehin schon an der äußersten Grenze Deutschlands gelegenen Länder durch das demselben Hause zufallende Ungarn noch mehr dem Centrum des Reichs entrückt wurden, machte die Herrschaft der Habsburger über Deutschland zu einer für letzteres höchst bedenklichen. Jedenfalls war es ein unnatürliches Verhältnis, daß Deutschland bis an und über den Rhein hin von dem fernen Wien aus regiert wurde. Namentlich für die Verteidigung des Reichs nach der Seite hin, von wo je länger je mehr die stärksten Gefahren drohten, gegen Frankreich, mußte dieses Mißverhältnis früher oder später verhängnisvoll werden. Wenn in der vorigen Periode die Ottonen und die Hohenstaufen zum Schaden Deutschlands jahrelang in Italien abwesend waren, so war es um weniges besser, wenn ein Karl IV. fast immer in seinem Böhmen lebte und nur mit dessen Regierung beschäftigt war, wenn ein Friedrich III. beinahe seine ganze Regierungszeit über kaum einmal aus seinem Östreich herüber ins „Reich" kam.

Viertes Kapitel.

Das Reichsgrundgesetz die „Goldene Bulle."

Wie im Mittelalter überhaupt, im Gegensatz zur Neuzeit, Verfassungen nicht planmäßig und auf einmal, sondern nur allmählich (entweder durch bloßes Herkommen, oder durch einzelne Gesetzgebungsakte, welche bestimmte Verhältnisse regelten) zu stande kamen, so ist es auch mit der deutschen Reichsverfassung ergangen. Das Gleiche war der Fall mit der Verfassung des uns stammverwandten englischen Volkes. Nur mit dem bedeutsamen Unterschiede, daß die Grundgesetze, aus denen nach und nach die englische Verfassung erwuchs, wichtige

Rechte des ganzen Volkes, nicht bloß einer einzelnen Kaste, feststellten und gewährleisteten, während im alten deutschen Reiche jedes neue Grundgesetz zwar neue Beschränkungen des Königtums enthielt, aber immer zu Gunsten einer privilegierten Klasse und meist zu Ungunsten entweder der Freiheiten des Volkes oder der Einheit und Sicherheit des Reiches. So war es mit den Friedericianischen Verordnungen von 1220 und 1232, so ist es mit der „Goldenen Bulle.“

Die „Goldene Bulle“ (so genannt von der goldenen Kapsel, worin sich das kaiserliche Siegel daran befand) enthält einzelne zweckmäßige Bestimmungen. Zunächst ordnet sie die Königswahl. Der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler des Reichs muß binnen einem Monate nach dem Tode des Kaisers die Wahlfürsten (oder, wie sie nun regelmäßig heißen, „Kurfürsten“) berufen; versäumt er es, so treten diese von selbst binnen der nächsten drei Monate zusammen. Die Kurfürsten oder ihre Bevollmächtigten haben durch das ganze Reich freies Geleit. Ein Kurfürst soll mit nicht mehr als 200 Pferden und 50 Bewaffneten zum Wahltag kommen. Die Frankfurter Bürger (Frankfurt ward zum bleibenden Wahlort erklärt) mußten schwören, dieselben zu schützen, auch während der Wahlzeit keine „Fremden“ außer den Gefolgen der Kurfürsten in die Stadt zu lassen — alles bei Strafe der Reichsacht. Wenn ein Kurfürst zu spät eintrifft, verliert er für diesmal sein Wahlrecht. Die Wahl beginnt mit einem Gottesdienste. Die Kurfürsten müssen feierlich schwören, „nach bestem Wissen und Gewissen“ einen deutschen König zu wählen „ohne alles Gedinge, Geschenk, Gabe oder Versprechen.“ Daß sie damit einen Meineid schwuren, haben wir gesehen. Als Kurfürsten werden sieben bezeichnet (die es schon bisher waren), die drei rheinischen Erzbischöfe, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen-Wittenberg und der Markgraf von Brandenburg. Die Mehrheit, also vier, entscheidet. Sind nur vier anwesend, und drei davon stimmen für den vierten, so kann dieser sich selbst die Stimme geben. Die Wahl muß binnen 30 Tagen vollzogen sein; von da an bekommen die Wähler nur Brot und Wasser. Der Kurfürst-Erzkanzler sammelt die Stimmen. Es stimmen nacheinander: Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, zuletzt Mainz. Die Krönung findet zu Aachen durch den Erzbischof von Köln statt.

Das Reichsverweseramt bis zur Krönung des neuen Königs übt in allen Ländern des fränkischen, schwäbischen, rheinischen Rechtes der Pfalzgraf, in denen des sächsischen der Herzog von Sachsen. Damit waren die Ansprüche mancher Päpste, als ob ihnen dieses Recht

zustehe, ein für allemal beseitigt. Der Reichsverweser darf keine Fahnenlehen vergeben, auch kein Reichsgut veräußern oder verpfänden.

Die „Goldene Bulle“ stellte für die weltlichen Kurfürstentümer die Erbfolgeordnung nach der Erstgeburt und die Unteilbarkeit der Länder, auf denen die Kur ruhte, fest. Noch besser freilich wäre es gewesen, wenn, nachdem einmal die Erblichkeit der größeren Lehen eingeführt war, für diese alle das Gleiche angeordnet worden wäre, um die immer weitere Zersplitterung der Länder und die aus Erbteilungen entstehenden Bruderkriege zu verhüten.

Die jährlichen Zusammenkünfte der Kurfürsten mit dem König, welche die Goldene Bulle verordnete, gab den ersteren ein nicht unbedenkliches Übergewicht in allen Reichsangelegenheiten. Der König selbst war nicht (wie andere Monarchen) unverantwortlich, sondern mußte vorkommendenfalls Recht nehmen vor dem Pfalzgrafen bei Rhein.

Eine andere Gruppe von Bestimmungen regelt das Ceremoniell bei der Wahl, beim Königsmahl, beim Kirchgange, bei Reichstagen, bei den königlichen Hofhaltungen, setzt die Rangverhältnisse der einzelnen Kurfürsten fest. Auf diese Bestimmungen ist, wie schon aus der Zahl der Kapitel, die sie behandeln (es sind deren nicht weniger denn elf), hervorgeht, das meiste Gewicht gelegt. Beim Krönungsmahl reicht Brandenburg dem König das silberne Waschbecken, Böhmen den silbernen Becher, Pfalz die Speisen in silbernen Schüsseln, Sachsen besorgt den Marstall; der Herzog reitet in einen aufgeschütteten Haufen Hafer und schöpft daraus mit einer silbernen Wurfschaufel[1]). Bei Prozessionen gehen vor dem König erst Trier, dann rechts und links Pfalz mit dem Reichsapfel, Brandenburg mit dem Scepter, in der Mitte Sachsen mit dem Schwert, dem König zur Seite Mainz und Köln, hinter dem König Böhmen. Der Rang der Kurfürsten, dieser „vornehmsten Grundsäulen des heiligen römischen Reichs“, ist ein sehr hoher. „Kein andrer Fürst soll einem Kurfürsten vorgezogen werden“; der König von Böhmen geht sogar bei der kaiserlichen Hofhaltung „jedem fremden König vor.“

Neben diesen teils zweckmäßigen, teils wenigstens unbedenklichen Bestimmungen enthält nun aber die „Goldene Bulle“ eine Menge

---

[1]) Eine äußerst anschauliche Beschreibung einer Königskrönung aus dem Jahre 1763, aber ganz nach dem alten Ceremoniell der „Goldenen Bulle“, giebt Goethe im 5. Buche von „Dichtung und Wahrheit.“

andere, welche für das Reich und die Nation im höchsten Grade nachteilig waren.

Sämtliche Kurfürsten erhalten das jus de non appellando, d. h. das Vorrecht, daß von ihren Gerichten nicht an das königliche Gericht Berufung eingelegt werden darf, ausgenommen bei förmlicher Rechtsverweigerung, ja der König von Böhmen sogar ohne diesen Vorbehalt. Mit andern Worten: der Rechtsschutz, den alle Angehörigen des Reichs, falls er ihnen durch eine Parteilichkeit der Landesgerichte nicht in ausreichendem Maße zu teil wird, bei dem höchsten Richter im Reich, dem König, sollen finden können, wird den Bewohnern der Kurfürstentümer (also des größten Teils des ganzen Reichs) ein- für allemal entzogen.

Diese Verkümmerung des Rechtsschutzes von Reichswegen für alle Unterthanen der Kurfürsten war um so bedenklicher, als gleichzeitig in der „Goldenen Bulle" die Zahl der politischen Verbrechen vermehrt, das Strafmaß dafür verschärft wurde. So sollte jeder Angriff auf einen Kurfürsten, gleich einem auf den Kaiser selbst, als „Majestätsbeleidigung" mit Tod, Konfiskation der Güter und Ehrloserklärung der Söhne des Thäters bestraft werden.

Die Kurfürsten erhalten die freie Verfügung über Bergwerke und Salinen, über das Münz- und Zollwesen (letzteres mit einer in der Praxis bedeutungslosen Einschränkung), ferner das Recht, jede Art von Grundbesitz in ihren Ländern, freiem wie lehnbarem, durch Kauf oder auf andere Weise zu erwerben, also dem Reiche das Heimfallsrecht, welches es an Lehnsgütern hatte, zu verkümmern. Aufgehoben und widerrufen sollen sein alle an Einzelne oder Gemeinden verliehenen Rechte und Freiheiten, „sofern sie den Rechten, Würden oder der Herrlichkeit der Kurfürsten im mindesten Abbruch thun", insbesondere „unerlaubte Verbindungen sowohl in als außerhalb der Städte, die Schutzgemeinschaften zwischen Städten und einzelnen Personen mit Ausnahme der Landfriedensbündnisse"; verboten soll sein, das Bürgerrecht in einer Stadt zu dem Zwecke zu erwerben, um die städtischen Freiheiten zu genießen.

Unter den „unerlaubten Verbindungen" in den Städten waren die Einigungen der Handwerker, welche eine bessere soziale und politische Stellung für ihre Mitglieder erstrebten, unter denen „außerhalb" die Bündnisse der Städte unter einander zu gegenseitigem Schutze wider Fürsten und Adel verstanden; das Verbot der Erwerbung des Bürgerrechts zielte auf die Hörigen, welche sich dadurch der drückenden Abhängigkeit von ihren Grundherren zu entziehen suchten.

Durch diese Bestimmungen, wenn sie Kraft erlangten, erhielt das

soeben kräftig aufstrebende Bürger- und Städtetum den Todesstoß, ward der unglücklichen Klasse der Hörigen und Leibeigenen auf dem Lande die beinahe einzige Möglichkeit entzogen, aus diesem traurigen Zustande sich zu befreien. Wenn so zu Gunsten der sieben Kurfürsten die wichtigsten Rechte des Reichsoberhauptes (das oberste Richteramt und die Regalien) demselben genommen, die kräftigsten Wurzeln des Volks- und Kulturlebens unterbunden wurden, so ward nicht etwa zur Entschädigung dafür der Friede im Reiche befestigt und dem Unwesen der Selbsthilfe Einhalt gethan. Im Gegenteil erkannte die „Goldene Bulle“ das „Fehderecht“ förmlich an, indem sie nur verfügte, daß alle Fehden „drei Tage vorher angesagt werden müßten.“ Diese Ansagen („Ansagebriefe“) wurden durch Edelknaben oder Herolde dem zu Befehdenden auf der Spitze eines Speeres überreicht; der Kartellträger erhielt dafür öfters eine Belohnung.

Was half es, wenn gleichzeitig „alle unrechtmäßigen Räubereien, Plünderungen, unbilligen und ungewöhnlichen Zölle und ausgepreßte Geleitskosten“ verboten wurden? Wie wollte man — bei freigegebenem Fehderecht! — solche Gewaltthätigkeiten verhüten? Wie sollte das Reichsoberhaupt dazu im stande sein, da es keinerlei Gerichtsbarkeit mehr in den Kurfürstentümern besaß? Auch über die Benutzung des den Kurfürsten preisgegebenen Zollregals war eine wirksame Kontrolle unmöglich.

An die „Goldene Bulle“ schloß sich eine Reihe sog. „Kurfürstenvereine“ an (von 1399, 1413, 1434, 1438, 1502, 1519 u. s. w.). Es waren das private Zusammenkünfte der Kurfürsten, in denen dieselben sich untereinander verbanden, um „des Reichs und ihre Rechte unversehrt zu erhalten.“ Letzteres war wohl die Hauptsache. Die Kurfürsten betrachteten sich und handelten von jetzt an wie eine geschlossene Körperschaft, welche neben dem Kaiser, ja, sobald sie auf dem Reichstag fest zusammenhielt, mehr als dieser selbst auf die Angelegenheiten des Reichs Einfluß übte. Kam es doch sogar unter Maximilian vor, daß die Kurfürsten auf eigne Hand, ohne den Kaiser, einen Reichstag beriefen, auf einem vom Kaiser berufenen dagegen nicht erschienen.

Mit alledem hatte das Reich aufgehört, ein wirklich einheitliches Staatswesen zu sein; es war der That nach schon so ziemlich das, als was es später Friedrich II. von Preußen einmal bezeichnete, „eine Republik von Fürsten mit einem gewählten Oberhaupte an der Spitze.“ Und nicht einmal eine Mehrheit der Fürsten war es, welche die Gewalt im Reiche an sich gerissen hatte, sondern nur eine kleine Minderheit, die sieben Kurfürsten.

Fünftes Kapitel.

Die Versuche einer Reform der Reichsverfassung.

Selbst ein kraftvoller Kaiser hätte mit den dürftigen Resten einheitlicher Gewalt, welche die „Goldene Bulle" und die Kurfürstenvereine ihm noch ließen, kaum viel auszurichten vermocht; unter der schwachen Regierung eines Friedrich III. mußte die Verwirrung und Rechtlosigkeit im Reiche den höchsten Grad erreichen. Kein Wunder, wenn in weiten Kreisen der Nation das Gefühl lebendig wurde, daß es so nicht weiter gehen könne, daß eine Reform der Reichsverfassung, und zwar eine tiefgreifende, unvermeidlich und unaufschiebbar sei. So entstand eine ganze Reihe teils von bloßen Reformplänen, teils von wirklichen Reformversuchen, die freilich insgesamt zu einem bleibenden Resultate nicht führten, das eine ausgenommen, die Gründung eines obersten Reichsgerichts, welches indes zu einer eigentlichen Wirksamkeit auch erst in der nächsten Periode gelangte.

Viele dieser Versuche (so gleich der erste, unter Albrecht II. von dessen Kanzler Schlick einem Reichstag vorgelegte) beschränkten sich darauf, den Landfrieden sichern zu wollen, sei es durch freiwillige „Landfriedensbündnisse" von Städten, Fürsten, Rittern, sei es durch Einteilung des Reichs in Kreise, an deren Spitze Fürsten stehen sollten, deren besondere Aufgabe es wäre, Friedensstörungen zu verhindern, Erkenntnisse des Reichsgerichts zu vollstrecken u. s. w. Aber die Landfriedensbündnisse erwiesen sich auf die Länge als unwirksam. Selbst der „Schwäbische Bund", dem der Charakter eines solchen Landfriedensbündnisses ausdrücklich von Kaiser und Reichstag beigelegt worden war, bestand zwar länger als die andern, erfüllte aber seine Bestimmung als solches auch nur höchst unzureichend.

Ein richtiger Gedanke (der in einer Denkschrift der drei geistlichen Kurfürsten 1454 zuerst angeregt, dann auf einem Reichstag von 1455 dem Kaiser Friedrich vorgelegt ward) war der, daß der Kaiser seine feste Residenz in der Mitte des Reichs, statt in dem fernen Wien, aufschlagen solle. Davon wollte aber Kaiser Friedrich nichts wissen.

Der einzige Plan einer Reichsreform, welcher, wenn ausgeführt, eine wirkliche Wiederkräftigung des Reichs und der Reichsgewalt hätte herbeiführen können, rührte von einem Privatmann her, allerdings einem

hochangesehenen und einflußreichen, dem berühmten Kardinal Nikolaus Cusanus. Er verlangte ein kräftiges Reichsgericht, jährliche Reichstage mit voller gesetzgebender und schiedsrichterlicher Gewalt, der alle Stände unbedingt sich unterordnen müßten, eine der Reichsgewalt allezeit zur Verfügung stehende bewaffnete Macht, zu deren Erhaltung aber unmittelbare Einnahmen des Reichs, Grenzzölle unter Zurücknahme der den Landesherren verliehenen Zollgerechtigkeiten. Diesen letzten Gedanken werden wir im Beginn der nächsten Periode wieder auftauchen sehen; im übrigen scheint der Plan des Nikolaus niemals ernstlich in Betracht gezogen worden zu sein.

Alle andern Reformpläne (wie sie unter Kaiser Maximilian auf den Reichstagen von 1495, 1500, 1505, 1507, 1510, 1512 verhandelt wurden) scheiterten von vornherein daran, daß die Reichsstände und insbesondere die Kurfürsten dabei immer das aristokratische Prinzip in den Vordergrund stellten, der Kaiser das monarchische. Die Kurfürsten gingen darauf aus, die kaiserliche Gewalt immer mehr zu beschränken, sie zu einer bloßen Schein- und Schattengewalt herabzudrücken; Kaiser Maximilian seinerseits wehrte sich natürlich dagegen. Jene schlugen die Errichtung einer obersten Regierungsgewalt vor (unter dem Namen „Reichsrat" oder „Reichsregiment"), welche, mit Ausnahme des vom Kaiser zu ernennenden Präsidenten, lediglich aus Bevollmächtigten der Stände bestehen und in vielen Fällen ganz allein, ohne Mitwirkung des Kaisers, regieren sollte; der Kaiser wollte sich nur einen Reichsrat gefallen lassen, der von ihm ernannt wäre, der nur während seiner Abwesenheit außerhalb des Reichs für ihn einzutreten hätte, dessen Beschlüsse erst durch die Genehmigung des Kaisers rechtsgiltig würden.

Beinahe noch dringlicher als eine Reform der Reichsregierung erschien eine Reform der Reichskriegsverfassung. Denn an bereiten Mitteln zum Kriegführen fehlte es gänzlich, sowohl was die Mannschaften, als was das Geld betraf. 1422 hatte ein Reichstag beschlossen, daß jeder Reichsstand nach einem gewissen Maßstab („Matrikel") Truppen stellen sollte; 1427 war man schon wieder davon abgegangen und hatte an Stelle dessen eine „allgemeine Reichssteuer" gesetzt, mittelst deren der Kaiser Truppen werben könnte. Allein diese Steuer ging nicht ein. Kaiser Maximilian schlug vor, auf je 400 Einwohner solle ein Mann Fußvolk gestellt werden; die Reiterei sollten die Fürsten und Herren liefern, das Geld die Geistlichkeit und die Juden. Statt dessen beschlossen die Stände auf dem Reichstage zu Köln 1505, auch jene 1427 eingeführte Reichssteuer (den sog. „gemeinen Pfennig") wieder

abzuschaffen und den Geldbedarf fürs Reich durch „Matrikularumlagen", d. h. Beiträge der einzelnen Stände, aufzubringen. Wie es damit aussah, zeigte sich bald. Auf dem Reichstage von 1512 erklärten mehrere Fürsten, „sie würden die für das Reich geforderten Bewilligungen (die Matrikularbeiträge) bei ihren Landständen schwerlich durchbringen." Das Reich war also mit den Maßregeln für seine Sicherheit nach außen nicht bloß auf den guten Willen der einzelnen Landesherren, sondern auch auf den der verschiedenen Landtage angewiesen.

Sechstes Kapitel.

Umgestaltungen im Kriegswesen.

Schon längst war im deutschen Reich weder mehr von einem allgemeinen Aufgebot, noch von einer sichern Heeresfolge im feudalen Sinne die Rede. Wollten die Kaiser Krieg führen, so mußten sie dies mit geworbenen Soldaten thun. Die großen Städte hatten dafür zuerst das Beispiel gegeben, indem sie neben den eignen bewaffneten Bürgern auch fremde Kriegsleute (selbst Ritter) für ihr Geld in Dienst nahmen. Allmählich bildete sich dieses Söldnertum zu einer förmlichen Einrichtung aus. Man nannte diese Söldner „Landsknechte." Als der eigentliche Vater der Organisation des Landsknechtswesens unter Kaiser Maximilian gilt Ritter Georg von Frundsberg. Beim Ausbruch eines Krieges ließ der vom Kaiser dazu bestellte „Feldoberst" die Werbetrommel rühren. Dann sammelten sich Mannschaften unter seinen Fahnen. Die Angeworbenen erhielten „Handgeld", mußten dagegen gewisse „Artikel" beschwören und wurden in „Fähnlein" unter einzelnen, vom Feldobersten bestellten Hauptleuten abgeteilt. Die Waffe der Landsknechte (welche nur zu Fuß dienten) war erst der Spieß, später die Feuerwaffe. Von einem höheren militärischen oder gar nationalen Ehrgefühl war natürlich bei diesen Landsknechten nicht die Rede; sie dienten für Geld, gleichviel wem und welcher Sache, gleichviel ob daheim oder im Auslande, auch wohl gegen Deutschland. Hatte der eine Kriegsherr sie entlassen, so suchten sie einen andern, zogen inzwischen im Land umher. Der Krieg war für sie nichts als ein Handwerk; sie achteten ihres Lebens wenig, aber ebensowenig des Lebens oder des Eigentums anderer. Von bürgerlicher Ordnung und Sitte wußten sie nichts,

waren daher, wo sie einfielen, eine Landplage und überall gefürchtet. Im Volkslied und in der bürgerlichen Dichtung jener Zeit spielen sie eine große Rolle[1].

Eine besser geordnete, auch besser ausgerüstete Fußtruppe war in der Regel die städtische Soldateska. Sie ward im Frieden fortwährend geübt oder übte sich selbst, besonders auch im Gebrauch der Schußwaffe, früher der Armbrust, später der „Hakenbüchse.“ Anfänglich geschahen diese Übungen meist innungsweise, wie denn auch bei wirklichen Kämpfen die Innungen zusammenstanden und fochten; später bildeten sich besondere „Schützengesellschaften.“ Zur Erprobung und Bekundung der erlangten Fertigkeit dienten regelmäßige Schützenfeste, teils in den einzelnen Städten, teils vieler Städte gemeinsam. Eines der berühmtesten dieser letzten ist das große Straßburger Schießen von 1456, auf welchem u. a. eine wackere Schar Züricher Schützen erschien, welche die ganze Reise zu Wasser gemacht hatten, und zwar so schnell, daß ein Kessel voll Hirsebrei, den sie glühend heiß daheim ins Schiff geladen, noch nicht gänzlich verkühlt in Straßburg anlangte. Damit wollten sie zeigen, daß sie, wenn auch fern, doch nicht so fern seien, daß sie nicht den Rheinstädten im Falle der Not Hilfe bringen könnten. Derselbe Vorgang wiederholte sich 1576. Diese zweite Schützenfahrt der Züricher ist es, die Fischart in seiner prächtigen Dichtung „Das glückhafft Schiff von Zürich“ verherrlicht hat.

Eine gewaltige Umgestaltung des ganzen Kriegswesens brachte die Anwendung des Schießpulvers hervor, welches in Deutschland etwa gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts in Gebrauch kam. Sie verschaffte dem mit der Feuerwaffe bewehrten Fußsoldaten ein entschiedenes Übergewicht über den mit Speer und Schwert ausgerüsteten Reiter und beugte damit das, nur auf die Stärke des Armes und die Schnelligkeit des Rosses trotzende Rittertum unter die mit elementaren Kräften gewaffneten Gewalten, sei es der Landesherren, sei es der, das Interesse des friedlichen Verkehres vertretenden, Bürgerschaften. Die „faule Grete“, jenes für die damalige Zeit so gewaltige Geschütz, womit die Hohenzollern in den Marken die Raubburgen ihres

[1] Z. B. bei Hans Sachs in dem Schwank: „St. Peter und die Landsknechte.“ St. Peter hat aus Versehen eine Menge Landsknechte in den Himmel eingelassen, die nun mit ihrem wüsten Wesen dort nichts als Unordnung anrichten, auch nicht wieder fortzubringen sind, bis St. Peter vor der Himmelsthür die Trommel rühren läßt, wo dann die Landsknechte eilig hinausstürzen.

übermütigen Adels in Grund und Boden schossen, hat wesentlich dazu geholfen, der so schwer auf dem Volke lastenden Feudalität einen Todesstoß zu versetzen und eine gesicherte Rechtsordnung in jenen Ländern herzustellen.

Siebentes Kapitel.

Eindringen des römischen Rechts nach Deutschland.

Schon im 13. Jahrhundert begann das römische Recht teilweise Eingang in Deutschland zu finden; im 14., mehr noch im 15. ward es auf deutschen Universitäten (meist noch durch italienische Juristen) gelehrt; gegen Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts entstehen planmäßig ausgearbeitete „Stadt- und Landrechte" unter dem Einflusse eben dieses römischen Rechts; um die gleiche Zeit fängt man an, Doktoren des römischen Rechts als Mitglieder der Gerichtshöfe (zunächst der höheren), sowie zu andern öffentlichen Ämtern zu verwenden, und im Laufe des 16. Jahrhunderts sehen wir die obern Gerichte insgesamt mit solchen besetzt.

Der Ursachen dieser allmählichen Verdrängung des heimischen Rechtes durch ein fremdes sind mehrere. Die veränderten Verkehrsverhältnisse (der sich mehr und mehr vollziehende Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft u. a.) machten neue Bestimmungen im Privatrecht notwendig. Die Geistlichkeit hatte in ihr kanonisches Recht allerlei Elemente des römischen Rechtes aufgenommen; viele Strafsachen unterlagen aber der geistlichen Gerichtsbarkeit. Im Staatsrecht wurden gewisse Grundsätze der römischen Jurisprudenz, welche die Stellung des Monarchen weit über das Maß der bisher in Deutschland üblichen erhoben, von den Kaisern und ihren Anhängern begierig aufgenommen und soweit möglich in praktische Anwendung gebracht. Besonders geschah dies unter Kaiser Friedrich I. Später trug auch die im allgemeinen wieder auflebende Hinneigung zu der altklassischen Wissenschaft und Kunst (der sog. „Humanismus") dazu bei.

Die Wandlungen, welche das deutsche Gerichtswesen durch dieses Eindringen des römischen Rechts erfuhr, waren tief einschneidende. Abgesehen von manchen Verschärfungen des Strafrechts und von der Verdrängung der freieren germanischen Anschauungen im Staatsrecht

durch die den Machthabern schmeichelnden Lehren aus der römischen Kaiserzeit („der Kaiser ist ein lebendiges Gesetz, das über alle anderen geht, ein irdischer Gott", sagte ein römischer Jurist beim Reichstag zu Nürnberg 1524), war es insbesondere die Gerichtsverfassung, welche eine völlige Umgestaltung erfuhr. Die Rechtsprechenden aus dem Volke wurden durch gelehrte Richter ersetzt; an die Stelle des mündlichen und öffentlichen Verfahrens trat das schriftliche und geheime.

Wie schädlich dies für unser ganzes Rechts- und Volksleben ward, darüber besteht wohl kein Zweifel mehr, seitdem das alte germanische Gerichtsverfahren mit Mündlichkeit und Öffentlichkeit, mit Schöffen und Geschworenen im ganzen Deutschen Reiche wieder in sein volles Recht eingesetzt ist. Ob für das Privatrecht die Herbeiziehung des römischen Rechtes notwendig gewesen, darüber läßt sich streiten. Was die staatsrechtliche Seite des römischen Rechts betrifft, so kam dasselbe mit seiner Kräftigung des monarchischen Prinzips für das Kaisertum zu spät und daher vorwiegend nur den landesherrlichen Gewalten zu gute. Diese hat es im Kampfe gegen unbotmäßige Vasallen unterstützt und hat so dazu beigetragen, an die Stelle des, nur auf einem Nebeneinander von Sonderinteressen ruhenden, „Feudalstaates" den sog. „Staat des Gemeinwohls" zu setzen, d. h. ein Gemeinwesen, in welchem das Wohl der Gesamtheit letztes Ziel der Gesetzgebung und Verwaltung ist. Aber es hat auch dem Despotismus und Egoismus minder guter Regenten nur zu häufig Vorschub geleistet. In England ist die Verdrängung der dem Volke schädlichen Sonderrechte durch ein für alle gleiches Recht (common law) ohne solche Mitwirkung eines fremden Rechts erreicht worden.

Achtes Kapitel.

Der Reichstag.

Die Abschließung der Kurfürsten von den andern Fürsten, wie sie durch „Goldene Bulle" und Kurfürstenvereine sich vollzog, mußte dahin führen, daß auch im Reichstag diesen Sieben eine besondere Stellung und ein erhöhter Einfluß zu teil ward. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sehen wir denn auch wirklich die Kurfürsten eine besondere Abteilung im Reichstag bilden — das „Kurfürstenkollegium" —

neben den im „Kollegium der Fürsten“ vereinigten Fürsten und Herren. Die Stimme der sieben Kurfürsten galt hinfort so viel, wie die Stimme von vielleicht mehr als zehnmal sieben andern Fürsten und Herren, zumal da alle Vorschläge des Kaisers zuerst an das Kurfürstenkollegium gelangten und für abgelehnt galten, wenn dieses sie zurückwies.

Die Städte scheinen zu den Reichstagen nur ab und zu, nicht regelmäßig, zugezogen worden zu sein. 1355 findet sich eine Einladung an die Stadt Straßburg zur Beschickung des Reichstags, dann lange nicht wieder. Gegen das Ende der Periode klagen die Städte wiederholt, daß man sie besteuere, ohne sie, wie früher, mit beraten zu lassen, bringen es auch dahin, daß man Vertreter von ihnen in die Reichstagsausschüsse aufnimmt, ihnen eine Ermäßigung der Steuern und das Recht der Selbstverteilung dieser gewährt, obschon Kurfürsten und Fürsten (in einer Denkschrift vom 23. Januar 1523) erklären, „ein Recht, auf dem Reichstag zu erscheinen, hätten die Städte nicht; wenn man sie zugezogen, so sei dies eine Gnade gewesen.“ Erst 1648 erhielten die Städte reichsverfassungsmäßig Sitz und Stimme im Reichstage.

Wenn die verschiedenen Kollegien sich über gewisse Beschlüsse geeinigt hatten und der Kaiser seine Genehmigung dazu gab, so erlangten diese Beschlüsse die Kraft von Reichsgesetzen und bildeten zusammen den „Reichsabschied.“

Die Reichstage verloren inzwischen immer mehr an Ansehen und ihre Verhandlungen an Interesse, weil viele Reichsstände, statt persönlich auf denselben zu erscheinen, sich nur noch durch Bevollmächtigte vertreten ließen.

Neuntes Kapitel.

Der Einzelstaat: Landesherr und Landstände.

Je mehr die Einheit des Reiches verfiel, desto mehr rückte der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens in die Einzelstaaten. Die Landesherren, welche jetzt völlig unabhängig über die wichtigsten Anstalten für Verkehr und bürgerliches Leben, wie Zoll, Münze, Markt, über Gerichtswesen u. s. w. verfügten, richteten zur Regelung aller dieser Angelegenheiten allmählich eine förmliche Landesverwaltung ein,

umgaben sich mit einer Beamtenschaft und zwangen Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte zur Befolgung der von ihnen ausgehenden Verordnungen. Auch glaubten sie in ihrer neuen Stellung ihren Hofhalt erweitern, die Zahl der Hofbeamten vermehren, den Glanz und das Ceremoniell des Hofes steigern zu müssen.

Das alles aber kostete Geld, zum Teil viel Geld. Die Einkünfte aus den landesherrlichen Gütern („Domänen") reichten dazu nicht aus. Weitere Einnahmen — außer etwa Gerichtssporteln — gab es nicht. Abgaben der Unterthanen an den Landesherrn waren nicht üblich; nur eine sog. „Beihilfe" (adjutoria) ward — nicht sowohl dem Landes-, als dem Lehnsherrn — in ganz besondern Fällen von Ritterschaft und Geistlichkeit, auch wohl von den Städten, geleistet. Solche Fälle waren: die Lösung des Lehnsherrn aus der Gefangenschaft und die Aussteuer einer Tochter desselben. Aber auch diese Beihilfe durfte nicht willkürlich erhoben, mußte vielmehr mit den Beteiligten vereinbart werden. So vertrugen sich 1276 die Herzöge von Mecklenburg mit ihren Vasallen über die Höhe der Töchteraussteuer; so beurkundeten ein paar Herzöge von Braunschweig-Lüneburg 1390 ausdrücklich, „daß ihre Mannen sie nicht aus Pflicht, sondern aus freiem Willen durch eine Geldhilfe aus der Gefangenschaft gelöst hätten."

Einen Zuschuß zu den laufenden Ausgaben (oder zur Deckung von Schulden, die sie gemacht, weil sie jene nicht zu bestreiten vermocht hatten) konnten die Landesherren noch viel weniger fordern, höchstens erbitten. Eine daraufhin bewilligte Steuer hieß daher Bede (petitio oder precaria), als eine vom Landesherrn erbetene, von den Zahlenden nur freiwillig gewährte Gabe. In einem bayerischen Steuerausschreiben von 1302 ist gesagt: „Unsere lieben Getreuen haben uns durch ihren treuen Willen mit einer Viehsteuer geholfen, die sie uns erlaubt haben — williglich und gütiglich —, von ihren Leuten zu nehmen." 1438 erklärten die Herzöge Friedrich der Streitbare und Wilhelm von Sachsen: ihre Mannen, Städte und Unterthanen wollten freiwillig ihnen eine Steuer und Accise auf zwei Jahre zu ihren Schulden und Nöten geben.

Solche Vereinbarungen über eine zu bewilligende Steuer fanden immer mit einer ganzen Körperschaft statt: der Ritterschaft, der Geistlichkeit, den Städten. Die eigentlich Zahlenden freilich waren meist die Hintersassen der beiden ersteren und die Bürger in den Städten: für ihre eigenen Personen und ihre Güter wußten namentlich Ritter und Geistliche sich in der Regel steuerfrei zu halten.

Jede derartige Leistung an den Landesherrn erschien nach damaligen Verhältnissen als eine Privatsache zwischen ihm und denen, welche sie leisteten, nicht (wie heutzutage) als eine dem Staate pflichtmäßig dargebrachte Beisteuer zu allgemeinen Zwecken des Landeswohls. Es war daher nicht zu verwundern, wenn die Körperschaften, mit denen der Landesherr darüber verhandelte, für eine jede solche Leistung sich eine Gegenleistung ausbedangen. Die erste und natürlichste Bedingung, die sie stellten, war immer die, daß der Landesherr die für einen bestimmten Zweck (z. B. Deckung einer bestimmten Schuld) verwilligte Abgabe nicht für einen andern Zweck verwenden dürfe, weil sonst zu befürchten stand, daß er für jenen ersten Zweck noch einmal mit einer Forderung kommen möchte. Nicht selten machten sich daher diese Körperschaften aus, daß die von ihnen zu bewilligende Steuer nicht an den Landesherrn, sondern an sie gezahlt, von ihnen aufbewahrt und zu dem angegebenen Zweck verwendet werden solle. Oder sie behielten sich wenigstens eine Kontrolle über das Schuldenwesen des Landesherrn, oder eine Mitbesetzung der landesherrlichen Finanzbehörde vor.

Allmählich gingen diese Körperschaften weiter. Weil der Landesherr, so oft er ihre Hilfe anrief, allemal in Not war, so benutzten sie dies, um ihm auch solche Zugeständnisse abzudringen, welche mit der zu bewilligenden Abgabe unmittelbar nichts zu thun hatten, z. B. ein Recht der Mitwirkung bei der Entscheidung über Krieg und Frieden, bei Erbfolgestreitigkeiten, Erbverbrüderungen, Landesteilungen, Veräußerungen von Land u. s. w. Zur größeren Sicherheit wegen Erfüllung eines solchen Vertrages ward bisweilen festgesetzt, daß, wenn der Landesherr denselben breche, der andere Teil berechtigt sei, die Erfüllung des Vertrags sogar mit Gewalt oder durch Anrufung des Schutzes eines benachbarten Landesherrn zu erzwingen, und daß dies nicht als ein Bruch des dem Landesherrn schuldigen Gehorsams angesehen werden solle.

Nach und nach bildete sich auch ein regelmäßiger gemeinsamer Zusammentritt dieser Körperschaften, eine regelmäßige Art der Verhandlungen u. s. w. — nicht mittelst geschriebener Verfassungen, sondern durch einzelne Verträge und auf rein geschichtlichem Wege.

Dies ist der Ursprung, dies das Wesen der sog. „Landstände.“ Dieselben sind nicht alle gleichzeitig, vielmehr — je nach dem Eintritt der oben angegebenen Ursachen ihrer Entstehung — in den verschiedenen deutschen Ländern zu verschiedenen Zeiten ins Leben getreten, haben auch ein verschiedenes Maß von Rechten besessen und ausgeübt.

Die Landstände wurden in der Regel alle drei oder sechs Jahre vom Landesherrn berufen. Manche hatten auch das Recht des Zusammentritts ohne eine solche fürstliche Berufung. Der Landesherr verhandelte mit ihnen wie Partei mit Partei. Bei Eröffnung des Landtags erhielten die Stände die „Propositionsschrift“, worin der Landesherr seine Geldforderungen stellte, daneben auch wohl Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung vorschlug; darauf antworteten die Stände in einer landständischen Schrift; unter Umständen wurden mehrere Schriften gewechselt; zuletzt erfolgte der „Landtagsabschied“, der das Abkommen zwischen Landesherrn und Ständen zum Abschluß brachte; außerdem wurden in der Regel bei jedem Landtage den Ständen neue „Reversalien“, d. h. neue Zusagen wegen Aufrechthaltung aller mit ihnen geschlossenen Verträge erteilt.

Die Stände pflegten in mehreren Abteilungen — „Kurien“ — zu beraten; in Sachsen gab es eine Kurie der „Prälaten (der geistlichen Stifter und der Universität), Grafen und Herren“, eine der Ritterschaft und eine der Städte; letztere beide zerfielen wieder in je drei Kurien: den engeren und weiteren Ausschuß und die allgemeine Ritterschaft, beziehentlich die allgemeinen Städte. Jeder Beratungsgegenstand mußte daher sieben Kurien durchlaufen. Eine Zuziehung des Bauernstandes hat wohl nur in ganz einzelnen Ländern stattgefunden. Die Städte waren nicht durch gewählte Abgeordnete der Bürgerschaft, sondern durch Bevollmächtigte des Magistrats vertreten. Das Recht der „Standschaft“ im Ritterstande haftete an dem bestimmten Rittergute. Die Sitzungen waren geheim; die Verhandlungen wurden nicht der Öffentlichkeit übergeben.

In manchen Ländern hatten die Stände einen gewissen Anteil an der Rechtspflege, so in Lüneburg, wo sie bei Besetzung der Stellen im obersten Gericht ein Vorschlagsrecht übten. Ihre Mitwirkung bei Gesetzen war meist eine bloß beratende, ausgenommen da, wo ständische Rechte in Betracht kamen; in solchen Fällen konnte nichts ohne ihre förmliche Zustimmung geschehen.

Zehntes Kapitel.

Die Kämpfe der Patrizier und der Handwerker in den Städten.

Außerhalb der landesherrschaftlichen Gebiete standen die Städte, so weit sie sich der Herrschaft ihrer Grundherren entzogen und zu „freien" oder „Reichsstädten" erhoben hatten. Sie hatten beinahe den Charakter von Republiken inmitten der monarchischen Einzelstaaten. In ihrem Innern freilich sah es teilweise nichts weniger als republikanisch aus. Der aristokratische Zug, welcher das ganze Mittelalter durchdringt, das Streben nach Absonderung, Abschließung, nach Sonder- und Vorrechten, aus welchem im großen das Lehnswesen, als die Herrschaft des einen Teils der Nation über den andern, hervorging, macht sich im kleinen auch in diesen städtischen Republiken geltend. An die Stelle der früheren Herrschaft der Grundherren ist eine, bisweilen noch drückendere Herrschaft der einen Klasse der städtischen Bevölkerung über die andere getreten. Die sogenannten „Patrizier", — teils Ritterbürtige, teils andere größere Grundbesitzer in der Stadt, teils auch Großhändler, die sich allmählich zu einer gewissen Ebenbürtigkeit mit jenen beiden emporgeschwungen haben — führen ausschließlich das Regiment der Stadt. Die übrigen Einwohner — Handwerker, Künstler, kleine Grundbesitzer, einfache Arbeiter — sind zwar persönlich und in Bezug auf ihren Erwerb frei, allein sie haben keinen Anteil an der Leitung der städtischen Angelegenheiten, bilden politisch und sozial eine untergeordnete Klasse der Bevölkerung, werden von der herrschenden Klasse der Patrizier vielfach tyrannisiert, ausgebeutet, ja mißhandelt. Die Patrizier allein haben den Genuß von dem städtischen Gemeindeland (Almende), von der städtischen Jagd, während die Ausgaben für beides von der gesamten Bürgerschaft getragen werden müssen. Die Lasten und Steuern für das städtische Gemeinwesen werden immer mehr auf das kleine Bürger- und Handwerkertum abgewälzt. Furchtbar drückt auf dieses das sog. „Ungeld", eine Verbrauchssteuer auf Lebensbedürfnisse. Seit dem 14. Jahrhundert tritt an dessen Stelle vieler Orten eine Art von Einkommensteuer, aber eine nach oben hin nicht zu-, sondern abnehmende, also wiederum vorzugsweise auf den untern Klassen lastende. Einzelne Klassen, wie die Geistlichkeit, machen sich von manchen Steuern, z. B.

der Trankſteuer, völlig frei. Die Patrizier üben nicht ſelten empörende Willkür gegen die niederen Klaſſen; wenn ein Handwerker einen Patrizier an ſeine Schuld zu mahnen wagt, läßt dieſer ihn wohl mit Schlägen fortjagen. Ja es entwickelt ſich in den Städten teilweiſe ſogar ein ähnliches Verhältnis perſönlicher Unfreiheit, wie auf dem Lande: wer ſich in eine gewiſſe Schutzherrlichkeit eines Patriziers begiebt, wird (bei ſtädtiſchen Ämtern u. ſ. w.) bevorzugt, wer es nicht thut, iſt allerhand Willkürlichkeiten ausgeſetzt.

Dieſe Kränkungen und Zurückſetzungen mußten für die Handwerker um ſo empfindlicher ſein, als letztere den Patriziern geholfen hatten, das Joch der Grundherren abzuſchütteln. Dazu kam, daß mit der Vervollkommnung der Gewerbe und Kunſtgewerbe und mit der Belebung des Verkehrs auch der Preis der Arbeit ſtieg und das Grundeigentum je mehr und mehr aufhörte, alleiniger Wertmeſſer ſozialer und politiſcher Geltung zu ſein. Wenn nun vollends, wie nicht ſelten geſchah, die herrſchenden Geſchlechter ſich untereinander bekämpften (wie die Oberſtolzen und die Wyle in Köln, die Zorn und die Mühlenheim in Straßburg, die Sterner und die Sittiger in Baſel u. ſ. w.), ſo mochte es leicht geſchehen, daß (wie 1332 in Straßburg) die Handwerker dies benutzten, um über beide kämpfende Parteien herzufallen und zu ſiegen.

Die „Einigungen" (Innungen, Zünfte) der Handwerker hatten als erſte Frucht deren perſönliche Freiheit erzeugt; ſie dienten auch als kräftige Waffe für alle weiteren Kämpfe. Das Nächſte (was ſchon im 13. Jahrhundert erreicht ward) war dies, daß die Zünfte in ihren eigenen Angelegenheiten eine gewiſſe Selbſtregierung erlangten, daß ſie ihre Vorſteher ſelbſt wählen durften, daß ſie eigene Gerichte in Zunftſachen erhielten, daß ſie die Marktpolizei regelten, Verbote erließen wegen Abwendigmachung der Kunden u. dgl., endlich daß ſie ſich mehr und mehr zu feſten Körperſchaften — vermittelſt der „Zunftſtuben" — zuſammenſchloſſen.

Die älteſten und vornehmſten Zünfte ſcheinen die der Tuchweber und die der Kramer (Kleinhändler mit allerhand Waren) geweſen zu ſein; nach ihnen kamen Gerber, Kürſchner, Pelzhändler, Waffenſchmiede, Schloſſer. Einen beſonderen Rang nahmen wohl auch die Kunſtgewerbe ein, wie Gold- und Silberſchmiede, Bauhandwerker u. ſ. w.; nur fielen dieſe wegen der geringern Zahl ihrer Mitglieder bei den Kämpfen, wo es auf die Zahl der Fäuſte ankam, weniger ins Gewicht.

Schon begann auch teilweiſe ein Zunftzwang. In Baſel war 1260 verordnet worden, daß „jeder Gewerbetreibende zu einer Zunft

gehören müsse." Mehr noch aber trieb das eigene Interesse die Handwerker zum festen Zusammenhalten in solchen Zünften.

Die Patrizier oder (wie sie auch hießen) „Geschlechter" organisierten sich ebenfalls körperschaftlich. In Köln bestand von altersher eine solche Körperschaft, die sogenannte „Richerzeche", in Lübeck gab es eine „Junkerkompagnie", in Speier eine „Handgenossenschaft", in Frankfurt am Main die „Ganerbschaft der Limburg und des Hauses Frauenstein" u. s. w.

Der offene Kampf zwischen den Geschlechtern und den Zünften begann meist schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts. In Speier brachten die Zünfte 1304 einige ihres Standes in den Rat, die aber wieder daraus verdrängt wurden. Auch eine Erhebung der Zünfte von 1327 hatte keinen bleibenden Erfolg, allein 1349 mußten die Patrizier (die „Münzgenossenschaft") nachgeben. In Mainz setzten es die Zünfte nach langen Kämpfen 1430 durch, daß neben den 24 patrizischen Mitgliedern 29 zünftige (von jeder Zunft eines) im Rate Platz nahmen. In Köln ward von 1269 bis 1396 wiederholt mit abwechselndem Glücke gekämpft. Zuletzt wurde die „Richerzeche" aufgelöst, der Rat aus 36 von den Zünften und 13 von diesen Zugewählten zusammengesetzt. In Aachen wurde 1470 die Erblichkeit der Ratsstellen abgeschafft, ein gewählter Rat aus 22 Zünftlern gebildet. In Straßburg siegten 1332 die Zünfte, allein 1349 fand ein Rückschlag statt; doch blieb den Zünften ein Anteil am Regiment; insbesondere mußte der eine Bürgermeister („Ammeister") aus ihnen genommen werden, während der andere („Stättemeister") frei aus allen Bürgern gewählt werden konnte. In Frankfurt am Main kam zu der „Bank der Schöffen" im 13. Jahrhundert eine „Bank der Ratmannen", im 14. eine „Bank der Zünfte." Auch in Regensburg, in Augsburg, in Erfurt erkämpften sich die Handwerker einen Anteil am Stadtregiment. Dagegen behauptete sich in Ulm und Nürnberg das Geschlechterregiment in voller Kraft. In den nordischen Städten Hamburg, Rostock, Wismar, Lübeck fanden erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts demokratische Bewegungen statt. Besonders interessant war deren Verlauf in Lübeck. Daselbst ward 1405 der alte patrizische Rat gestürzt, ein neuer aus Kaufleuten und Handwerkern eingesetzt. Auf die Beschwerde des alten Rates verhängte Kaiser Sigismund die Acht über Lübeck, nahm sie aber zurück, als ihm der neue Rat 25000 Gulden zahlte. Später erklärte er, „der alte Rat solle wieder eingesetzt werden, sobald er, der Kaiser, in der Lage sein werde, die 25000 Gulden zurückzuzahlen." Dazu kam es aber

nie. Inzwischen verbürgte sich der dänische König, dem der alte Rat befreundet war, für diese Summe, und so ward der frühere Zustand wiederhergestellt.

Elftes Kapitel.

Die Städtebündnisse.

In einer Zeit, wo die Kaiser für Aufrechterhaltung des Friedens und der Rechtsordnung im Reiche entweder nichts thaten, oder nichts zu thun vermochten, mußte derjenige Teil der Nation, dem an dieser Aufrechterhaltung am meisten gelegen war, also das friedlich arbeitende, erwerbende, verkehrende Bürgertum, durch eigene Kraft dafür sorgen. So entstanden die Städtebündnisse. Sie dienten teils dem besondern Zweck, ihre eigenen Mitglieder, die Städte und deren Bürger, gegen Vergewaltigungen seitens der Fürsten und des Adels zu schützen, teils dem allgemeineren, den Landfrieden zu wahren. Hauptsächlichster Schauplatz der Wirksamkeit dieser Städtebündnisse waren der Westen und Südwesten, der Rhein und Schwaben, — sehr natürlich, denn dort lagen die meisten, reichsten und mächtigsten freien Städte, dort gab es auch den zahlreichsten Adel, höheren und niederen; dort war daher zu Reibungen und zu Kämpfen der häufigste Anlaß.

Das erste dieser Städtebündnisse war der „Rheinische Bund" von 1254. Er verdankte seine Entstehung einem Mainzer Bürger, der Watbodo genannt wird. Durch den Zutritt einer Anzahl von Fürsten und Grafen nahm er von Hause aus den Charakter eines „Landfriedensbundes" an. Darauf war auch seine Organisation berechnet. Streitigkeiten unter den Mitgliedern sollten durch Schiedsgerichte beigelegt und deren Aussprüchen durch eine Bundesmacht von 100 bewaffneten Schiffen auf dem Ober- und Mittelrhein, 50 auf dem Unterrhein, nebst entsprechenden Landtruppen, Nachdruck gegeben werden. Mainz und Worms waren Vororte. Der Bund reichte weit landeinwärts bis Nürnberg, Erfurt, Bremen und umfaßte bald über 60 Städte. Von seinen Verdiensten um Aufhebung der Rheinzölle ist früher die Rede gewesen. Doch lockerte sich der Bund schon 1257 und ließ nur lose Verbindungen zwischen den Rheinstädten zurück.

Ein neuer rheinischer Bund, der um 1354 auf Betrieb Karls IV. zu stande kam, ebenso ein schwäbischer Bund von 1331, welcher zu Ludwigs des Bayern Söhnen Beziehungen unterhielt, sollten mehr dynastischen Zwecken dienen, hatten auch keinen Bestand. Dagegen richtete sich der schwäbische Bund von 1350 gegen den Plan Karls IV., eine Anzahl schwäbischer Städte unter den Grafen Eberhard von Württemberg als kaiserlichen Landvogt zu stellen.

Mit eben diesem Grafen hatte der schwäbische Bund von 1376 harte Kämpfe zu bestehen, nachdem zuvor (1370) ein von 31 schwäbischen Städten gemachter Versuch eines Landfriedensbundes an der Feindschaft der Fürsten und des Adels gescheitert war. Siegreich bei Reutlingen, unterlag der Bund bei Döffingen.

Einen sehr kühnen Anlauf schien der „rheinisch-schwäbische Bund" (die sog. „Speierer Einung") nehmen zu wollen. Sein angeblicher Plan war, ein Kaisertum ohne Fürsten, Bischöfe und Adel zu errichten. Er bestand nur von 1380—1382.

Es folgt nun eine ganze Reihe von aus Städten, Fürsten, Adel gemischten Bündnissen, insgesamt in der löblichen Absicht gestiftet, um den Landfrieden aufrecht zu erhalten, aber insgesamt unfähig, diese Aufgabe zu erfüllen. Es sind dies das „Ehinger", das „Heidelberger", das „Konstanzer", das „Mergentheimer Bündnis" (von 1382, 1384, 1385, 1387). Schon die rasche Aufeinanderfolge dieser Gründungen deutet an, wie wenig Bestand die einzelnen hatten. Ebenso mißglückte der Versuch König Wenzels auf dem Reichstag zu Eger (1389), diese Landfriedensbündnisse lebensfähig zu machen. Ärgerlich darüber, wiederholte er nur das, schon in der „Goldnen Bulle" ausgesprochene, aber unbeachtet gebliebene Verbot aller Städtebündnisse.

Volle hundert Jahre später kam man auf den Gedanken eines Landfriedensbündnisses zurück. Man wollte ein Experiment in großem Maßstabe machen, und zwar wieder in Schwaben. Die schwäbischen Städte wurden auf einen Reichstag in Nürnberg (1487) eingeladen. Sie hielten dann in Eßlingen eine besondere Zusammenkunft, und 1488 trat der große „Schwäbische Bund" zusammen, gebildet aus Städten, Ritterbündnissen, Fürsten, und mit einer förmlichen Organisation: Bundesrat, Bundesgericht, Bundesheer von 12000 Mann Fußvolk und 1200 Mann Reiterei. Dieser Bund hat fast 50 Jahre lang bestanden, hat bei einigen Kämpfen zwischen den Reichsständen ein, freilich oft sehr verspätetes, Friedensamt geübt, ist auch öfter zu dynastischen Zwecken verwendet worden (so von Maximilian gegen die bayrischen

Herzöge, gegen den Grafen von Württemberg, gegen die Schweizer), hat aber für eine dauernde Befestigung des Landfriedens, vollends (wie es die Absicht war) als Kern einer ganz neuen Gestaltung des Reichs sich als ungeeignet erwiesen.

Der Grund, weshalb alle diese Städtebündnisse so wenig durchgreifenden Erfolg und so wenig Dauer hatten, lag teils in den eigenen Zuständen der Städte, welche großenteils gerade in dieser Zeit der Schauplatz innerer Kämpfe waren, die ihre Kraft lähmten und ihnen keine recht stetige Politik nach außen gestatteten, teils in der Feindschaft und den Intriguen der Fürsten und des Adels, sowie in der Eigensucht mancher Kaiser, die ihren Hausinteressen alles opferten. Die vielen Gründungen solcher Bündnisse bekunden das Bedürfnis, welches die Städte empfanden, sich und den allgemeinen Landfrieden zu schützen, aber sie beweisen auch, wie sehr allen diesen Bündnissen die allein sichere Grundlage der Einigkeit und einer ein festes Ziel im Auge haltenden Politik abging.

Zwölftes Kapitel.

Der große Hansabund.

Der später so gewaltige Hansabund hat sich aus ganz kleinen Anfängen entwickelt. 1230 gingen Lübeck und Hamburg ein Bündnis behufs gegenseitiger Handelsfreiheit ein. Ein zweites Bündnis beider Städte (1241) bezweckte gegenseitige Hilfeleistung gegen Angriffe von außen. Bündnisse ähnlicher Art schlossen noch andere Seestädte teils unter sich, teils mit Binnenstädten. Die in den neugermanisierten Ländern Preußen, Kurland, Livland gelegenen Städte (Danzig, Riga, Memel u. s. w.) suchten Anlehnung an diese Bündnisse.

Die an der Ostsee gelegenen Städte sahen sich wiederholt von den nordischen Reichen aus bedroht. Kaum war durch die Schlacht von Bornhöved (1227) ein solcher Angriff abgewiesen worden, so hatte Lübeck (1234), diesmal allein, einen Strauß mit dänischen Orlogsschiffen zu bestehen, die es glücklich in die Flucht schlug. 1249 eroberten die Lübecker Kopenhagen und zerstörten das dortige Königsschloß. Ein anderer ernster Kampf entspann sich mit König Erich von Norwegen,

der die Freiheit der Ostseestädte bedrohte. Die fünf sog. „wendischen" Städte, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald, die soeben (1283) sich durch ein Bündnis enger geeinigt hatten, sandten eine Flotte an die norwegische Küste, eine andere (diesmal im Bunde mit Dänemark) in den Sund, sperrten den Norwegern alle Zufuhr, so daß Hungersnot entstand, und erzwangen so den „Kalmarer Vertrag" von 1285, worin ihnen nicht allein voller Ersatz des ihnen zugefügten Schadens geleistet, sondern auch eine Handelsstation in Bergen mit wichtigen Vorrechten, desgleichen die Fischerei an den Küsten von Schonen eingeräumt ward. Ähnliche Handelsprivilegien hatten die Ostseestädte bereits in Wisby auf Gotland und in Nowgorod (im heutigen Rußland) sich zu verschaffen gewußt. Erfolgreich vorgearbeitet war dieser Ausbreitung des deutschen Handels über die Nachbarländer durch den kühnen Unternehmungsgeist einzelner Kaufleute, welche gewagt hatten, auf eigene Hand und Gefahr mit ihren Waren sich in die Fremde zu begeben, sich dort niederzulassen und Filialen ihrer heimischen Geschäfte zu errichten. Diese Art von persönlichem Geschäftsbetrieb an Ort und Stelle war damals, wo es noch keinen geregelten Zwischenhandel, namentlich über See; gab, die einzig mögliche, und sie wurde dadurch einigermaßen erleichtert, daß die Bewohner der Länder, wohin derselbe sich richtete, eine solche Vermittlung mit andern Ländern sowohl für den Bezug ihrer Bedürfnisse als für den Absatz ihrer Erzeugnisse nötig hatten, daher begünstigten. Erst nachdem diese kühnen Bahnbrecher des überseeischen deutschen Handels im fremden Lande Fuß gefaßt und mancherlei Erleichterungen für ihren Verkehr mit dem Mutterlande erlangt hatten, traten die Städte, denen sie angehörten, mit ihrer Macht und ihrem Ansehen für sie ein, verschafften oder sicherten ihnen bestimmte Privilegien von den betreffenden Landesherren, nahmen sich ihrer im Notfalle selbst mit gewaffneter Hand an.

Die äußern Umstände kamen dieser Entwickelung der Dinge in hohem Maße zu statten. Ein großer Teil des europäischen Handels hatte damals seinen Mittelpunkt in dem Becken der Ostsee. Rußland, Polen, Schweden, Norwegen, Dänemark und Deutschland tauschten auf diesem Wege ihre Natur- und Gewerbserzeugnisse aus. Die deutschen Seestädte stützten sich auf ein gewerbreiches Hinterland, welches ihnen Waren der verschiedensten Art lieferte: Tuche, Leinen und andere Gewebe, Gold- und Silberarbeiten und sonstige Kunstgewerbeprodukte, dazu die vielgesuchten deutschen Biere. Vom Süden her gelangten italienische und orientalische Handelsartikel über die ober- und mittel-

10*

deutschen Städte an die Ost- und Nordsee. Die nordischen Länder hatten dagegen meist nur Naturerzeugnisse zu bieten.

Die politischen Verhältnisse lagen ebenfalls günstig. Rußland, von den Mongolen beherrscht, war schwach, Polen vor seiner Verschmelzung mit Litauen desgleichen; die skandinavischen Reiche waren fast immer im Kriege miteinander; zwischen England und Frankreich begann jener fast einhundertjährige Kampf, welcher die gewerbliche Thätigkeit beider Länder lähmte und die englischen Könige in steter Geldnot erhielt.

Die Hanseaten, ebenso gute Diplomaten wie Kaufleute, wußten alles dieses zu ihrem Vorteil zu benutzen. Sie gaben den englischen Königen in ihren Verlegenheiten Vorschüsse, zum Teil sehr bedeutende (subsidia non modica, heißt es in einem englischen Privilegium für die Hanseaten); sie hielten es bei den Kriegen zwischen den drei nordischen Reichen bald mit dem einen, bald mit dem andern Teile, und wußten so sich allenthalben Erleichterungen und Bevorrechtungen für ihren Handel zu verschaffen; wo aber kein solches Mittel half, da scheuten sie sich auch nicht, von ihrer materiellen Übermacht rückhaltlosen Gebrauch zu machen.

Das erste, was sie überall für ihre Angehörigen zu erlangen suchten, war: freies Geleit für Personen und Waren, Außerkraftsetzung des Strand- und Grundruhrrechtes (wonach die Ladung eines gescheiterten Schiffes oder eines umgestürzten Wagens dem Eigentümer verloren war), Rechtssicherheit in bürgerlichen Streitigkeiten der hanseatischen Kaufleute mit andern. In der That wurden diesen in Wisby, in Nowgorod, in Bergen, in London sogar besondere Gerichte, die sie selbst zu bestellen hatten, eingeräumt. Das zweite, wonach sie strebten, war Befreiung von Zöllen oder doch Ermäßigung solcher, das dritte die ausschließliche Berechtigung zum Handeln mit gewissen Waren. Alles dieses erreichten sie zum Teil im weitesten Umfange. Beispielsweise erhielten sie in England folgende Privilegien: 1237 von Heinrich III. Freiheit von allen Zöllen und anderen herkömmlichen Belästigungen bei der Ein- und Ausfuhr (bestätigt 1257, 1280, 1311); 1317 von Eduard II. Freiheit von jedem neuen Zoll, vom Brückengeld u. s. w. (bestätigt 1327, 1354); 1381, unter Richard II., werden die Zollbeamten „streng angewiesen", von den hanseatischen Kaufleuten „nicht mehr Abgaben von ihrem Tuch zu fordern, als welche diese selbst bewilligt hätten" (bestätigt 1391, 1399, 1413, 1430); wie sie selbst später in einer Beschwerdeschrift anführen, zahlten sie nahezu 300

Jahre lang vermöge der von zwölf englischen Königen bestätigten Privilegien von jedem Pfund Geld aus dem Erlös ihrer Waren nur 3 Pfennig Abgaben; gegen diese geringe Leistung durften sie von überall her Waren nach England einführen, in England gekaufte Waren überall hin ausführen, während die Kaufleute anderer Länder das Fünffache und selbst die einheimischen, wie es scheint, mehr als die Hanseaten dafür zahlen mußten.

In London war den deutschen Kaufleuten schon im 12. Jahrhundert, (erst den Kölnern, dann auch den Hamburgern und Lübeckern) ein besonderes Gebäude, die Guildhall oder der Stahlhof, eingeräumt worden; in Nowgorod, in Wisby, in Bergen, in Brügge und Antwerpen besaßen sie ebenfalls Niederlagen, an letzterem Orte jenes stattliche Haus am Hafen, welches die goldene Inschrift domus Hansae Teutonicae trug.

Auf diesen hanseatischen Comptoirs fand nicht ein gemeinsamer Ver- und Einkauf von Waren statt, vielmehr trieb jedes Mitglied seine Geschäfte auf eigene Hand; die Hansa sorgte nur dafür, einmal, daß die Mitglieder ehrbar lebten, also der Hansa keine Schande machten; zweitens, daß sie reell im Verkehr verfuhren, um nicht den Kredit der deutschen Kaufleute zu gefährden, endlich drittens, daß an den Vorrechten und Vorteilen der Hanseaten kein Nichthanseat Anteil hatte. In dem Comptoir zu Bergen bestand eine fast klösterliche Hausordnung. Kein Mitglied des Comptoirs durfte, so lange es demselben angehörte, heiraten; alle mußten sich verpflichten, zehn Jahre im Comptoir zuzubringen und dann erst nach Hause zurückzukehren. Das Comptoir (welches wohl 3000 Personen umfaßte) war in 21 Höfe (nach Herkunft der Mitglieder) abgeteilt, deren jeder eine Art von Familie, mit einem Faktor an der Spitze, bildete. Dem Comptoir im ganzen stand ein „Rat der Achtzehn" vor. Neben den ernsten Geschäften fanden auch allerhand Belustigungen, Spiele u. dgl. statt, so bei Aufnahme neuer Mitglieder (Lehrlinge), mit denen allerhand Schabernack getrieben ward. Man nannte das „hänseln." Ähnliche Hausordnungen bestanden in Nowgorod (dort Skra genannt), im Londoner Stahlhof und auf den andern Comptoirs. Über die Güte und das rechte Maß der Waren, welche in den Comptoirs feilgeboten wurden, übten hanseatische Beamte (Aldermänner) strenge Kontrolle; Unregelmäßigkeiten dabei wurden hart bestraft. Auf dem Comptoir zu Nowgorod war es verboten, von einem Russen etwas auf Kredit zu kaufen. Zu den Vorschriften, durch welche die Hansa alle Fremde von dem Mitgenuß ihrer Handelsvorteile aus-

zuschließen suchte, gehörten folgende: „Kein Hanseat darf mit einem Nichthanseaten in Geschäftsgemeinschaft treten; kein Fremder darf in einem hanseatischen Geschäftshause aufgenommen werden oder länger als drei Monate in einer Hansestadt verweilen; hanseatische Schiffe dürfen nicht an Nichthanseaten verkauft, noch dürfen solche für deren Rechnung in einem hanseatischen Hafen gebaut, ebenso dürfen nur hanseatische Schiffe in hanseatischen Häfen mit Fracht versehen werden." Für Nowgorod bestand noch außerdem das Verbot, einem Fremden zur Erlernung der russischen Sprache behilflich zu sein. Übertretungen solcher Verbote seitens der eigenen Mitglieder wurden streng bestraft, bisweilen durch zeitweilige Ausschließung aus dem Bunde, was man „Verhansen" nannte. So ward das mächtige Köln einmal „verhanst", weil es einen von der Gesamtheit untersagten Handel mit England getrieben hatte, so ein anderes Mal Bremen trotz der Verwendung des deutschen Kaisers für diese Stadt. Nicht zufrieden damit, durch derartige Vorschriften an die eignen Mitglieder eine Ausschließung der Fremden vom hanseatischen Handel herbeizuführen, erließ die Hansa auch direkte Verbote zu gleichem Zwecke an diese Fremden selbst (Engländer, Friesen u. s. w.), so das Verbot einer Befahrung der Ostsee, so das Verbot, durch den Sund anderes Getreide auszuführen, als in einem hanseatischen Hafen gekauftes u. s. w.

Die großen Vorteile, welche die Zubehörigkeit zu dem Bunde dessen Mitgliedern verschaffte, lockte immer mehr Städte herbei. Der Bund dehnte sich gewaltig aus. Schon 1367 führten 77 Städte gemeinsam Krieg gegen die nordischen Reiche. In ihren blühendsten Zeiten zählte die Hansa weit über 100 Mitglieder und reichte von der Ost- und Nordsee tief hinein ins Binnenland (Braunschweig, Erfurt, Soest u. a. gehörten ihr an) und hinüber bis an den Rhein. „Vorort" des Bundes war und blieb Lübeck; eine Art von Verwaltungsausschuß bildeten mit ihm die vier andern „wendischen" Städte. Der Bund zerfiel in „Dritteile": das wendische, wozu außer obigen fünf Städten noch die pommerschen und märkischen gehörten; das westfälisch-rheinische mit Köln, Soest, Dortmund u. a., endlich das gotländische — Wisby, Riga, Memel, Dorpat, oder auch in „Quartiere." Alljährlich fanden Generalversammlungen — „Tagfahrten" — in Lübeck zur Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten statt. Die Form des Bündnisses war eine ziemlich lose, von jedem Zwange möglichst freie: der Beitritt erfolgte ohne besondere Verpflichtung; die Beschlüsse der Tagfahrten unterlagen bisweilen der Bestätigung durch die einzelnen Magistrate; es gab weder

eine gemeinsame Flagge noch eine gemeinsame Münze. Gleichwohl hielten die Verbündeten jahrhundertelang fest zusammen und standen in allen Kämpfen unerschütterlich Schulter an Schulter. Dies war es, was der Hansa eine so weithin gefürchtete Macht verschaffte; die Früchte dieser Macht genoß dann jedes einzelne Mitglied des Bundes in den seinem Handel und seinem Gewerbe daraus zufließenden Vorteilen. Darin ist der Grund der Größe und der Dauer des Hansabundes zu erblicken.

Der Name „Hansa" als Bezeichnung für eine Handelsverbindung überhaupt war schon früh üblich; als offizieller Titel dieses Städtebündnisses erscheint er zuerst in einer Urkunde des Königs Magnus von Norwegen von 1343, dann in englischen Urkunden von 1391 u. s. f.

Aber auch die Dauer der Hansa hatte ihre Grenzen. Die anderen Völker ließen sich den Druck, den die Hansa auf sie ausübte, auf die Länge nicht gutwillig gefallen; die Hanseaten mußten daher die Befolgung ihrer Verbote öfters mit Gewalt erzwingen, thaten dies auch, so lange sie die Macht dazu hatten, konnten aber doch zuletzt nicht verhindern, daß beispielsweise Holländer und Engländer in die Ostsee eindrangen und an dem Getreidehandel der Ostseeländer ihren Anteil verlangten.

Überhaupt war das Handelssystem der Hansa, da es fast gänzlich auf die einseitige Ausbeutung anderer Nationen mit Hilfe von Privilegien, Monopolen u. s. w. gebaut war, nur so lange haltbar, als nicht jene andern Nationen dahin gelangten, die den Hanseaten eingeräumten Vorrechte denselben zu entziehen und dadurch sich selbst unabhängig von der Herrschaft der Hansa zu machen. Das aber geschah allmählich in einem Lande nach dem andern. Mit den skandinavischen Königen hatten die Hanseaten schon früh häufige Kämpfe wegen Verletzung ihrer Privilegien zu bestehen; doch waren sie darin noch lange siegreich. König Waldemar III. von Dänemark, im Kriege von 1367 aufs Haupt geschlagen, mußte im Stralsunder Frieden von 1370 neben wichtigen materiellen Zugeständnissen auch für sich und seine Nachfolger geloben, „kein neuer König solle in Dänemark den Thron besteigen ohne Zustimmung der Hansa." Ungünstiger ward die Lage der Hansa nach der Vereinigung der drei skandinavischen Reiche unter einem Scepter durch die „Kalmarer Union" (1397). Die Unionskönige begünstigten die Holländer. Die Union zerfiel allerdings bald; allein Dänemark behauptete seine feindselige Stellung gegen die Hansa. Die spätere Geschichte der Kämpfe zwischen beiden enthält u. a. auch die tragische Episode von Jürgen Wullenweber und seinem Freunde Markus Meyer. Wullenweber, durch eine innere Bewegung in Lübeck

zum Bürgermeister dieser Stadt erhoben, wollte den alten Glanz Lübecks und der Hansa wiederherstellen und ließ sich zu dem Ende in kühne Unternehmungen gegen die Könige Christian III. von Dänemark und Gustav V. von Schweden ein. Allein er war in dem gegen den ersteren begonnenen Kampfe nicht glücklich und wurde infolge dessen in Lübeck gestürzt. Später geriet er in die Gefangenschaft eines seiner Gegner, des Herzogs von Braunschweig, ward vor Gericht gestellt, verurteilt und enthauptet. Sein Freund Markus Meyer, lübeckischer Feldhauptmann unter Wullenweber, fiel den Dänen in die Hände und mußte gleichfalls mit dem Tode büßen.

Auf ihrem östlichen Handelsgebiete erlitt die Hansa schwere Einbußen. Das preußische Ordensland fiel (1466) durch den Vertrag zu Thorn unter die Lehnshoheit Polens, welches durch seine Verbindung mit Litauen (1386 unter dem Jagellonen Wratislaw) zu einer Macht herangewachsen war. Nowgorod, bis dahin eine unabhängige Republik, ward von dem russischen Zaren Iwan Wassiljewitsch (1462) erobert, von dessen Nachfolger, Iwan II., „dem Schrecklichen", zerstört.

Nicht besser ging es im Westen. Die englischen Könige suchten sich von dem Einfluß der Hansa unabhängig zu machen und wurden dabei von dem erwachenden Unternehmungsgeiste ihres Volkes unterstützt. Schon 1381 erließ Richard II. eine (der spätern Navigationsakte ähnliche) Verordnung, durch welche den Hanseaten der Zwischenhandel zwischen England und anderen Ländern so gut wie abgeschnitten ward, und 1403 verordnete Heinrich IV., daß die fremden Kaufleute das in England gelöste Geld nicht aus dem Lande ausführen dürften, sondern in englischen Waren anlegen müßten. Indes gelang es den Hanseaten, 1437 ihre alten Privilegien nochmals bestätigt zu erhalten, und selbst der sehr ernste Konflikt, der zwischen englischen Kaufleuten, welche nach Bergen einzudringen versuchten, und der Hansa entstanden war, und der dadurch verschärft ward, daß die Engländer die Schädigung ihres Handels durch Seeräuber (die sog. „Vitalienbrüder") den Hanseaten zur Last legten, wurde in dem Utrechter Vertrag von 1474 in einer für die Hanseaten günstigen Weise geschlichtet. Allein inzwischen hatte sich (1358) in England eine Gesellschaft unternehmender Geschäftsleute gebildet (die sog. merchants adventurers, „wagende Kaufleute"), welche darauf ausging, zunächst wenigstens die Ausfuhr aus England den Hanseaten zu entreißen. Mit der Thronbesteigung der Königin Elisabeth (1558) begann dann dort eine nationale Handelspolitik, mit welcher die Privilegien der Hansa unverträglich waren. Diese wurden denn

auch bald gänzlich aufgehoben; die von 1558—1580 fortgesponnenen Unterhandlungen der Hansa mit der englischen Regierung führten zu nichts; ja um eben diese Zeit faßten die „wagenden Kaufleute" sogar in Deutschland selbst Fuß und begannen auch den inländischen Markt den Hanseaten streitig zu machen. Ungefähr um die gleiche Zeit ging der Hansa auch der Markt an der Westküste Deutschlands verloren. Recht sicher war ihnen dieser nie gewesen. Zwar hatten sie in Brügge und in Antwerpen Comptoirs besessen, jedoch ohne ähnliche Vorrechte, wie in Bergen oder London. Die flandrischen Städte, im Besitz einer früh entwickelten blühenden Industrie, waren nicht geneigt, die Mitbewerbung der Hanseaten auf ihren eigenen Märkten zu begünstigen. Durch die Vereinigung aller dieser westlichen Länder in dem großen burgundischen Herzogtum war deren Handel und Gewerbe noch mehr erstarkt. Die Holländer drangen nun immer kühner in die Ostsee vor und machten den Hanseaten dort Konkurrenz. Als dann (dies fällt in die nächste Periode) der Freiheitskampf der Niederlande mit Spanien die südlichen Provinzen in ihrem Aufschwunge lähmte, zog sich der Verkehr von Brügge und Antwerpen nach Amsterdam; damit hörte der Anteil der Hanseaten daran so gut wie gänzlich auf. Endlich aber traten — schon am Schlusse gegenwärtiger Periode — Ereignisse ein (die Entdeckung Amerikas 1492 und die des Seeweges nach Ostindien 1498), welche die ganze Gestalt des Handels änderten und deren Folgen (die allerdings erst in der nächsten Periode hervortreten) den einst so gewaltigen Handelsbund der Hansa einem beschleunigten Verfalle entgegenführten.

Das Prinzip möglichster Ausschließung jeder fremden Mitbewerbung, auf welches die Hansa ihre Handelspolitik gegründet hatte, war übrigens nicht ihr allein eigen: es durchdrang und beherrschte das ganze mittelalterliche Verkehrswesen. Die *Zünfte*, ursprünglich lediglich Einigungen zur Wahrung der sozialen und politischen Rechte der Handwerker, maßten sich allmählich ein *gewerbliches Verbietungsrecht* gegen jeden nicht in die Zunft Aufgenommenen an. Die Städte als Körperschaften übten „*Bann-* und *Zwangsrechte*" gegen das platte Land, indem sie diesem verwehrten, Handwerker aufzunehmen, um dasselbe mit seinem Bedarf an Handwerksarbeiten in strenger Abhängigkeit von sich selbst zu erhalten. Etwas Ähnliches thaten die adeligen Güter: vermöge des „*Mahl-*" und des „*Bierzwanges*" nötigten sie die Bevölkerung in einem gewissen Umkreise, Mehl und Bier von keinem andern als von ihnen zu kaufen.

Eines der allerdrückendsten Monopole dieser Art war aber das sog. „Stapelrecht.“ Am häufigsten kam dasselbe vor an den großen Strömen. Hatte eine Stadt dieses Recht durch Verleihung seitens des Kaisers erhalten, so durfte kein Schiff an ihr vorüberfahren, ohne anzulegen, seine Waren auszuladen und sie eine bestimmte Zeit lang (gewöhnlich drei Tage) in der betreffenden Stadt öffentlich feilzubieten. Da nun meist mehrere Städte an einem und demselben Flusse das Stapelrecht übten, so waren die Schiffer zu häufigem Aus- und Wiedereinladen ihrer Waren genötigt, was ihnen großen Zeitverlust und viel Kosten verursachte, so daß sie beinahe gezwungen waren, die Waren um jeden Preis in einer dieser Städte loszuschlagen. Die Einwohner einer solchen Stadt hatten also thatsächlich eine Art von Vorkaufsrecht an allen den Strom passierenden Waren; außerdem gewannen sie durch die Arbeitslöhne, die sie beim Aus- und Einladen verdienten, die Stadt selbst aber bezog in der Regel allerhand Gebühren davon: Hafengeld, Wagegeld u. s. w.

Noch viel beschwerlicher für den Handel war das Stapelrecht auf dem Lande. Ein solches hatte z. B. die Stadt Leipzig; dasselbe ward ihr wiederholt von verschiedenen Kaisern, Maximilian I., Karl V. u. a., bestätigt. Vermöge dieses Rechtes durfte rings um Leipzig auf eine Entfernung von 15 geographischen Meilen nach allen Seiten hin keine Markt- oder Meßfreiheit erteilt, keine Niederlage von Kaufmannsgütern gehalten werden; jede Ware, welche in diesen fünfzehnmeiligen Umkreis hinein geriet, mußte nach Leipzig dirigiert, dort abgeladen und feilgestellt werden, selbst wenn ihr Bestimmungsort in ganz anderer Richtung lag. Ein Landwirt in unmittelbarer Nähe z. B. von Kirchberg, wo Tuchmacher waren, durfte seine Wolle nicht direkt dorthin verkaufen, sondern mußte sie erst nach Leipzig schaffen, und nur von da konnten sie jene Tuchmacher beziehen.

Geradezu jeder Kultur hohnsprechend, ja völlig barbarisch war das „Strandrecht“ und das diesem ähnliche „Grundruhrrecht“, wonach Güter, welche beim Scheitern eines Schiffs den Strand oder beim Umfallen eines Wagens auf festem Lande den Grund berührt hatten (daher die Namen), den Anwohnern des Strandes oder dem Eigentümer des Bodens verfallen waren.

Dreizehntes Kapitel.

Materielle und geistige Kulturfortschritte des deutschen Volkes in dieser Periode.

Es ist bezeichnend für das Kulturleben des deutschen Volkes in dieser Periode, insbesondere im letzten Teil derselben, dem 15. Jahrhundert, daß materielle und geistige Kultur einander gleichsam immer näher rücken, sich immer mehr gegenseitig durchdringen, fördern und beleben. Und zwar ist es das allmählich erstarkte Bürgertum, auf dessen Boden sich wesentlich dieser Verschmelzungsprozeß vollzieht. Der wachsende Wohlstand in den Städten macht Kräfte frei für geistige, ideale Bestrebungen, und die Entfaltung solcher Kräfte auf geistigem Gebiete wirkt wiederum günstig zurück auf Verbesserungen und Veredelungen des materiellen Lebens. Matadore der Großindustrie und des Handels, wie die Fugger, die Welser, die Hochstetter in Augsburg, erheben sich zu fürstlichem Glanze und teilweise auch zu fürstlichem Range, herrschen allein oder zu großen Handelsgesellschaften verbunden auf den Märkten und Meeren Europas und des Orients, sehen mächtige Kaiser als ihre Schuldner. Aber gleichzeitig sind sie und andere Patrizier Verehrer der Wissenschaften (wie der Nürnberger Behaim, der als Kartograph und Entdeckungsreisender sogar im Auslande sich höchster Auszeichnung erfreute, der Augsburger Peutinger, bekannt durch die von ihm und einem Welser herausgegebene „Peutinger'sche Tafel") oder der Künste, die sie thatkräftig unterstützen. Daneben sind sie (wie noch heute die „Fuggerei" in Augsburg, eine Reihe von Wohnungen für Arme, bekundet) bemüht, christliches Wohlthun gegen ihre ärmeren Mitbürger zu üben. In Nürnberg zählen die Pirkheimer, die Scheurlen u. a. zu den ersten Jüngern und Förderern des sog. „Humanismus", d. h. des Studiums der klassischen Wissenschaft und Kunst aus den alten Schriftstellern. In eben jenen großen Handelsstädten wendet man, entsprechend dem gewachsenen Reichtum, erhöhte Sorgfalt auf die Sauberkeit der Straßen, die man vielfach schon mit Pflaster versieht, auf die Beschaffung guten Trinkwassers durch Anlegung von Brunnen oder auch von Wasserleitungen u. dgl. m.; aber gleichzeitig mit diesen materiellen Verbesserungen treten auch gemeinnützige Einrichtungen ins

Leben, wie die Begründung einer Vorschußkasse für arme Handwerker in Nürnberg.

Ein lebhafter Geist der Erfindung regt sich allerwärts. Wasserkünste für die Ausbeutung von Bergwerken und für sonstige Zwecke werden errichtet. Nürnberg bringt die ersten Taschenuhren auf den Markt (um 1500), als deren Erfinder ein Schlosser Peter Hele gilt, und die von ihrer eirunden Gestalt den Namen „Nürnberger Eier" erhielten. Augsburg macht auf die Ehre Anspruch, daß in seinen Mauern (durch einen Juden Typsiles) das Schießpulver erfunden worden sei (1353), während andere diese Erfindung dem Mönche Berthold Schwarz aus Freiburg im Breisgau zuschreiben und sie schon ins Jahr 1330 setzen, neuere Forschungen endlich dieselbe auf eine viel frühere Zeit und auf den Orient zurückführen. Die Anwendung des Pulvers für kriegerische Zwecke samt dem Feuerschloß, eine Nürnberger Erfindung, fällt ins 14. Jahrhundert. Auch eine der größten Erfindungen aller Zeiten, für den menschlichen Kulturfortschritt wohl die weitaus wichtigste, die des Buchdrucks, gehört dieser Periode und unserem, dem deutschen Volke an. Nachdem die Gewinnung von Leinen- oder Lumpenpapier vorausgegangen (1320), folgte zunächst der Druck mit Holzstempeln (für Spielkarten, Bilder mit und ohne Text, Briefe u. dergl.), angeblich auch zuerst (1407) in Augsburg durch einen Pfarrer Johannes, vervollkommnet dann durch einen Bilderdrucker Coster in Harlem (um 1423), von welchem die Holländer behaupten, er habe sich auch schon beweglicher Lettern bedient. Zweifelloser wird diese letzte, die eigentlich entscheidende Erfindung dem Mainzer Patrizier Gutenberg, genannt Gensfleisch, zugeschrieben, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon die ganze Bibel mit beweglichen Lettern druckte.

Eine Verbrüderung geistiger und materieller Kultur, gleichsam eine Vergeistigung der Technik und eine technische Verwendung geistiger Faktoren für die Verschönerung und Veredelung des Lebens, zeigt sich auf gewerblichem Gebiete. Das Gewerbe erhebt sich zur Kunst, die Kunst steigt herab zum Gewerbe und verschwistert sich mit ihm: so entstehen jene Kunstgewerbe, deren stil- und geschmackvolle Erzeugnisse wir noch heute bewundern und nur allmählich erst wieder nachzubilden versuchen, jene prachtvollen Arbeiten teils in Metall und Holz, teils in feinen Geweben, mit Mustern von entschieden künstlerischer Ausführung, zugleich aber von großer technischer Vollendung. Den ersten Rang in diesen Kunstgewerben behaupteten gleichfalls die oberdeutschen Städte,

vor allen Augsburg und Nürnberg; nur etwa die flandrischen, Brügge, Gent u. a., und einige rheinische, wie Köln, konnten darin mit ihnen wetteifern.

Auch die bildende Kunst fand ihre hauptsächlichsten Pflanz- und Pflegstätten in den großen und reichen städtischen Gemeinwesen. Es war eine bloße Ausnahme, wenn ein fürstlicher Hof ein künstlerisches Talent an sich fesselte und beschäftigte, wie der sächsische Hof den Maler Lukas Kranach. Weitaus die meisten dieser Künstler gehörten Städten an, und zwar vorzugsweise wiederum teils den burgundischen, teils den oberdeutschen. Zwar entstanden auch noch andere Malerschulen im 15. Jahrhundert: die rheinische, die schwäbische, die Prager u. s. w.; allein ihren Höhepunkt erreichte die deutsche Bildnerei doch erst in jenen großen Meistern, einem Jan und Hubert van Eyck, einem Hans Memling und Quentin Metsys, sowie dem etwas späteren van Dyck, deren sich Flandern und Brabant, einem Albrecht Dürer, den drei Holbein (Großvater, Vater und Sohn), den Bildhauern und Erzgießern Adam Kraft, Peter Vischer, Veit Stoß, deren sich Augsburg und Nürnberg rühmen, mit deren Werken sie ihre Kirchen, ihre öffentlichen Plätze, ihre Museen schmücken durften.

Die Baukunst hatte in der vorigen Periode sich in heiligen Gebäuden, zuerst im romanischen, später im gotischen Stile, versucht. Die allzugewaltigen Verhältnisse, in denen manche von diesen (z. B. der Kölner Dom) angelegt waren, mochten es verschulden, daß der anfängliche Schwung religiöser Begeisterung und die dadurch gebotenen materiellen Mittel zu deren Ausführung sich als unzureichend erwiesen, und daß dieselben daher nur als großartige Torsos auf die Nachwelt kamen.

Im 14. und 15. Jahrhundert wirft sich die Architektur vorwiegend auf sog. Profanbauten (Bauten zu weltlichen Zwecken). Unter den fürstlichen Palästen aus dieser Zeit ragt nächst der früher erwähnten Marienburg die Albrechtsburg in Meißen hervor (erbaut 1471—83), unter den öffentlichen Gebäuden in Städten zeichnen sich die Rathäuser in Braunschweig, Breslau, Münster, Lübeck, Bremen, Tangermünde u. s. w. aus, daneben eine Menge reicher und geschmackvoller Privathäuser, namentlich in Nürnberg und Augsburg, aber auch in einigen norddeutschen Städten, wie Danzig, Hildesheim, Goslar, Münster, Osnabrück u. s. w. Auch hier ist noch immer der gotische Baustil der vorherrschende; doch beginnt bereits teilweise die „Renaissance“, d. h. die von Italien ausgehende Wiederbelebung altklassischer Formen, ihren Einfluß zu üben.

Selbst die idealste aller Künste, die Poesie, mußte dem allgemeinen Zuge der Zeit folgen und sich auf einen mehr realen Boden stellen. Die bunte Welt der Ritter- und Minnepoesie war mit der Glanzzeit des Kaiser- und Rittertums zu Grabe gegangen oder hatte doch ihren rechten Nimbus verloren. Der Versuch, an ihre Stelle eine andere Art standesmäßiger Dichtkunst zu setzen, die, statt von Rittern, von ehrlichen Handwerksmeistern gehandhabt würde, der Meistergesang, war ein von Haus aus verfehlter: die erkünstelte Technik der äußern Form und das Schulmäßige der Betreibung dieser angeblichen Poesie ertötete den Geist und machte dieselbe fast zu einem bloßen Handwerk. Dagegen erhob sich aus eigener Kraft eine volkstümliche Litteratur — bald als Lyrik, bald als Epik, nicht am wenigsten als Satire. Auf diesem Gebiete entwickelte sich schon im 15. Jahrhundert oder früher, mehr noch allerdings im 16., ein reiches und vielgestaltiges Leben. Wenn diese bürgerliche Lyrik an idealem Schwunge der höfisch-ritterlichen nachstand, so hatte sie dagegen das vor ihr voraus, daß sie sich nicht in künstlichen Verhältnissen bewegte (wie doch zum großen Teil der Minnegesang), sondern das Thun und Treiben, das Denken und Empfinden des Bürgertums, dieses großen und wichtigen Teils der Nation, zwar in seiner ganzen Einfachheit und Prunklosigkeit, aber auch in seiner ganzen Tüchtigkeit und Ehrbarkeit, namentlich aber in seinem treuen Festhalten am Reich und an jenen großen nationalen Interessen, gegen welche Ritter- und Fürstentum sich meist so kühl verhielten, naiv treuherzig abspiegelte. Und wenn die historischen Volkslieder dieser Zeit nichts mehr wissen von den großen Gestalten der altgermanischen Heldensage, so haben sie immerhin einen guten Klang und thun einem deutschen Herzen wohl, so oft sie von den Siegen der Schweizer Eidgenossen bei Morgarten und Sempach oder davon singen, wie die wackern Dithmarsen bei Hemmingsted gegen die Dänen für ihre angestammte Freiheit gekämpft und geblutet. Nicht weniger bedeutsam ist diese bürgerliche Poesie da, wo sie sich auf dem Gebiete der Satire und des Humors bewegt, sei es als Spott- oder Lehrgedicht, oder als Tierfabel, oder in der loseren Form des bloßen Schwankes. 1494 erschien Sebastian Brants „Narrenschiff", 1512 Thomas Murners „Narrenbeschwörung" und „Schelmenzunft", 1498 der „Reineke Fuchs" zunächst in niederdeutscher Sprache; ihm folgte (ebenfalls niederdeutsch) noch am Ende des 15. Jahrhunderts der „Till Eulenspiegel", diese tollste Ausgeburt übermütiger Volkslaune. Dazu die zahlreiche Litteratur der „Schwänke", geistlicher und weltlicher,

der „Pfaff Amis", der „Pfaff vom Kalenberge", die Schwänke Bebels u. a. m., endlich die Zeit- und Sittenschilderungen, wie Freidanks „Bescheidenheit", Hugo von Trimbergs „Renner" u. a. Das alles ist nicht hochpoetisch, aber es ist sitten- und kulturgeschichtlich wichtig, denn es zeigt uns recht deutlich, daß nicht mehr die Geistlichkeit, nicht mehr, wie im 12. und 13. Jahrhundert, das Rittertum, vielmehr das Bürgertum der tonangebende Stand geworden ist und sich als solcher fühlt. Bürgerliche oder doch zum Bürgertum sich haltende Schriftsteller sind es, welche nicht bloß einzelne Geistliche und Adlige, sondern die Spitzen selbst von Kirche und Staat, den Papst samt allen seinen Kardinälen und sämtliche Fürsten des Reichs vor ihren poetischen Richterstuhl fordern und mit rückhaltlosem Freimut über sie absprechen, während sie auch alle Schäden des bürgerlichen Wesens mit der gleichen Unparteilichkeit bloßlegen.

Auch jene geistige Aristokratie — die Gelehrten — welche später so oft sich vom Volke getrennt und mit den höhern Ständen gegen dasselbe gemeinsame Sache gemacht hat, schloß sich damals dem Bürgertum an. Sie konnte nicht umhin, dessen sowohl materielle als geistige und sittliche Überlegenheit, desgleichen die Berechtigung der von demselben gegen den Übermut des Adels und gegen die Unsittlichkeit eines Teils der Geistlichkeit gemachten Opposition anzuerkennen. Der Schwänkedichter Bebel und der Verfasser des „Narrenschiffes", Brant, waren grundgelehrte, klassisch gebildete Männer, und der hervorragendste unter den Humanisten, Erasmus von Rotterdam, stimmte in seinem „Lob der Narrheit" vollständig in jenen Ton scharfer Satire ein, welchen die bürgerlichen Dichter angeschlagen hatten.

In der That war aber auch das deutsche Bürgertum damals nicht bloß seinen äußeren Verhältnissen, seinem soliden Wohlstande und seiner behäbigen Lebensweise nach einem sehr großen Teil des niedern und selbst des hohen Adels überlegen, sondern auch nach seiner sittlichen und geistigen Bildung. Für das erstere haben wir das glänzende Zeugnis eines Ausländers, des Italieners Äneas Sylvius (Piccolomini), des späteren Papstes Pius II., der um die Mitte des 15. Jahrhunderts längere Zeit in Deutschland verweilte. Er hat in seinem Buche „de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae descriptio" (gewöhnlich kurzweg als „Germania" citiert) in wahrhaft überschwänglicher Weise die deutschen Städte gepriesen. Etwas Großartigeres und Glänzenderes, als Köln, sagt er, gebe es in ganz Europa nicht; Straßburg vergleicht er mit Venedig; von Danzig rühmt er, daß es 50000 Mann solle ins Feld stellen können; in Mainz und in Augsburg findet er nicht nur

die öffentlichen, sondern auch die Privatgebäude glänzend; vollends entzückt ist er aber von Nürnberg, von dessen prachtvollen Kirchen, von dem stattlichen Schloß u. s. w. „Die Könige Schottlands“, sagt er, „würden prächtig zu wohnen meinen, wenn sie nur wie mittelmäßige Nürnberger Bürger wohnten.“ In Wien findet er „schöne Häuser, bisweilen außen und innen mit Malereien verziert, mit weiten Sälen, Fenstern von Glas (damals noch eine Seltenheit), köstlichem Hausgerät, Volieren u. s. w., in den Sälen Spiegel, dazu gefüllte Weinkeller, in der Stadt gepflasterte Straßen, schöne Kirchen u. s. w.“

Zu alledem bildete nun allerdings sowohl das oft mehr als knappe, dabei rohe und wüste Leben der „Ritter vom Stegreif“ (so nannte man die Ritter, welche, ohne ausreichenden Besitz, sich ihren Lebensunterhalt von heute auf morgen teils durch Räubereien, teils durch Herumschmarotzen an den Höfen oder auf sonstige Weise zu verdienen suchen mußten, wie jener Ritter von Schweinigen, dessen eigene Lebensbeschreibung wir besitzen, oder jener „Eppele von Gailingen“, dessen das Volkslied gedenkt, der namentlich mit der Stadt Nürnberg in steter Fehde lebte) als auch die, notdürftig mit allerhand prunkendem Schein überkleidete, Bettelhaftigkeit und Unsauberkeit so mancher kleinen Höfe (wovon sowohl Schweinigen als auch Hutten, letzterer in seinem „Dialog über das Hofleben“, gar Sonderbares zu berichten wissen) einen grellen Gegensatz. „Die meisten deutschen Fürsten“, sagt Hutten, „sind arm infolge ihres Prassens und Großthuns. Der Hofmann hat seine liebe Not, seinen knappen Sold von ihnen herauszupressen, und muß oft im Dienst das Seinige zusetzen.“ In Schmausereien und Trinkgelagen, namentlich aber auch in hohem Spiel wurden große Summen vergeudet. Der Deutschhochmeister Albrecht von Brandenburg verspielte auf einem Reichstage in Nürnberg 600 Goldgulden (6000 Mk.), der Markgraf Kasimir von Brandenburg hatte 50 000 Gulden (500 000 Mk.) Spielschulden. Die jungen Patriziersöhne machten das dann wohl nach. Gegen die Spielsucht des Adels und der Geistlichkeit eifern fortwährend (wie schon in der vorigen Periode) zeitgenössische Schriftsteller, z. B. Peter der Suchenwirt. Ebenso schlimm war das übermäßige Trinken. Beim Reichstag 1495 vertilgten einmal 24 Herren vom Adel auf einen Niedersitz nicht weniger als 175 Maß Wein. Von edleren Genüssen, von geistigen Beschäftigungen war in diesen Kreisen kaum mehr die Rede. Es war, als hätte der Adel allen Halt verloren, seitdem das Bürgertum ihn nicht bloß an Wohlstand, sondern auch an Bildung überflügelte.

Freilich kommen auch in den Städten ähnliche Ausschreitungen wie beim Landadel und an den Höfen vor: Schwelgerei, Kleiderluxus, hohes Spiel. Nur standen sie hier nicht in so grellem Mißverhältnis, wie dort, zu dem gewöhnlichen Maßstabe des Lebens. Im Punkte der Kleidertracht verlockte der rasch gestiegene Wohlstand zu mancherlei Übertreibungen und Geschmacklosigkeiten. Unter dem Landvolk zeigte sich teilweise die Sucht, den oberen Ständen in Schmuck und Kleidung oder in schwelgerischer Lebensweise es nachzuthun. Schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen daher an vielen Orten obrigkeitliche Verfügungen zur Einschränkung dieses Luxus — „Polizei-, Kleider- oder Luxusordnungen"; dieselben wiederholen sich von Zeit zu Zeit bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts und werden erst seltener oder hören ganz auf, als die Reformation die Gemüter auf höhere Interessen hinlenkt und damit zugleich einen größeren Ernst der Lebensführung in den bürgerlichen Kreisen verbreitet.

Vierzehntes Kapitel.

Lage des Bauernstandes. Vorboten des Bauernkrieges.

Der Bauernstand befand sich fortwährend in einer äußerst gedrückten Lage. Das Fehdewesen, durch die „Goldene Bulle" freigegeben und gewissermaßen legitimiert, brachte ihm fort und fort häufige Schädigungen seines Eigentums, Störungen seines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Herren der Bauern, deren ordentliche Einkünfte zur Bestreitung ihres üppigen Lebens je länger je weniger ausreichten, suchten dieselben dadurch zu steigern, daß sie ihren Untergebenen immer höhere Lasten auferlegten. Die Fürsten, die sich meist in gleicher Lage befanden, verlangten von ihren Ständen Zuschüsse zur Bezahlung ihrer Schulden; die Ritterschaft bewilligte solche, aber nicht auf ihre eigenen, sondern auf Kosten ihrer Hintersassen, und so sahen sich diese mit doppelten Ruten gepeitscht. Eine andere Erschwerung der Lage der Bauern fand dadurch statt, daß viele der großen Grundbesitzer sich an die Höfe und in Hofdienste begaben, also nicht auf ihren Gütern wohnten. Das hatte für die bäuerliche Bevölkerung den doppelten Nachteil, einmal, daß sie

der Willkür von Gutsverwaltern oder Amtleuten preisgegeben waren, welche in der Regel weniger Nachsicht mit ihnen hatten, als die Herren selbst, auch wohl neben den Einnahmen für letztere noch etwas für sich herausschlagen wollten, sodann aber, daß die Herren das Geld, welches sie von ihren Gütern zogen, nicht an Ort und Stelle verzehrten (wo doch etwas davon den Bewohnern oder Anwohnern dieser wieder zu gute gekommen wäre), sondern in der Residenz, und daß sie dort mehr verbrauchten, also auch mehr von ihren Gutsunterthanen zu gewinnen trachten mußten.

Sehr schwer lastete auf dem Bauer die immer mehr gesteigerte Jagdlust der vornehmen Herren. Von jener „Schonung der Saaten", welche seiner Zeit der „Sachsenspiegel" empfahl, war schon längst keine Rede mehr und ebensowenig von den milderen Grundsätzen, welche dieser rücksichtlich der Bestrafung von Wildfreveln aufgestellt hatte. Selten begnügten sich jetzt noch die Herren mit hohen Geldstrafen; ihnen erschien eine lange und schwere Haft, ja wohl gar der Verlust eines Auges als keine zu harte Buße für einen Menschen, der frevelndlich in ihre „noble Passion" eingegriffen hatte.

Solche und ähnliche Ursachen steigerten fort und fort die Not der kleinen Leute auf dem Lande, und infolge dessen entstand unter denselben allmählich eine so hochgradige Erbitterung, daß schon im 15. Jahrhundert mehrfach Bauernaufstände ausbrachen. Einer dieser Aufstände fand 1443 im Würzburgischen statt; er ward gewaltsam unterdrückt; weitere folgten 1468, 1478 (wo ein gewisser Hans Behaim „Güterteilung" predigte), 1486, 1491, 1493. Als Losung der verbündeten Bauern kam damals zuerst das Wort „Bundschuh" auf. Die gewöhnliche Fußbekleidung des Bauern, ein bis an die Knöchel reichender grober Schuh, ward entweder als Feldzeichen den Scharen vorangetragen, oder erschien auf der Bundesfahne als Symbol des Standes, welchen der Bund vertrat. Ein neuer „Bundschuh" erhob sich wiederum 1502 im Bistum Speier; er führte in seiner Fahne als Motto: „Wir mögen von Pfaffen und Adel nicht genesen", galt also den adeligen und geistlichen Herren der Bauern. Bald darauf folgte ein Aufstand im Breisgau und fast gleichzeitig (1503) einer im Remsthal in Württemberg. Letzteren nannte man den „armen Konrad", wahrscheinlich eine Entstellung der Worte, welche die aufständischen Bauern diesmal auf ihre Fahne geschrieben hatten: „Wir ha'n kuon Rat" („keinen Rat", d. h. wir können uns nicht anders helfen, als durch Gewalt). Der Aufstand wurde damals zwar gestillt, brach aber

nochmals und stärker aus, als 1514 eine neue Steuer ausgeschrieben ward. Die württembergischen Stände selbst erkannten die Gerechtigkeit mancher der Forderungen des Landvolkes; sie trugen auf eine Ermäßigung der landesherrlichen Frohnen und eine Verminderung des Wildstandes an. Ein Bauernaufstand, der sich weithin durch Steiermark, Krain, Kärnten verbreitete (ebenfalls 1514), und wobei Schlösser zerstört und Gutsherren ermordet wurden, konnte erst 1516 mittelst eines vom Kaiser Maximilian aufgebotenen Heeres gedämpft werden. Einen besonders ernsten Charakter scheint eine Verbindung der Bauern gehabt zu haben, die 1513 im Breisgau sich bildete, und an deren Spitze ein kühner und unternehmender Führer, Jost Fritz aus Untergrombach, stand. Es wurden Versammlungen gehalten und „Bundesartikel" aufgesetzt, in denen bereits manche der Forderungen erscheinen, welche im Bauernkriege das allgemeine Programm der aufständischen Bauern bildeten, aber auch manche, welche über letztere weit hinausgehen. Es ist da die Rede von Abschaffung aller Herren im Reiche mit alleiniger Ausnahme des Kaisers, von Herabsetzung des Zinsfußes für Hypotheken, von Reformen im Gerichtswesen, von Abschaffung aller unbilligen Zölle und Abgaben u. s. w. Der Kaiser selbst sollte eingeladen werden, dem Bunde beizutreten; weigere er sich dessen, so solle der Bund „sich der Schweizer Eidgenossenschaft anschließen." Die günstige Lage, in welcher die freien Bauern in der Schweiz sich befanden, und welche sie mit tapferer Hand gegen Adel und Fürsten behaupteten, mochte wohl die süddeutschen Bauern zur Nachfolge reizen.

Wie groß und wie gefahrdrohend die Erregung der Gemüter in den untersten Volksschichten damals erschien, geht aus den Verhandlungen des Mainzer Reichstags von 1517 hervor. Als bei demselben Kaiser Maximilian die Einführung einer Art von allgemeiner Wehrpflicht (auf 400 Einwohner 1 Mann) beantragte, ward ihm entgegnet, „der gemeine Mann sei durch Teuerung u. s. w. ohnehin geplagt; leicht möchte er dadurch in seinem wütenden Gemüt noch mehr gereizt werden." Es wurde ein Ausschuß niedergesetzt, „um die Ursachen der vorhandenen Gärung zu untersuchen." Dieser Ausschuß fand, daß allgemeine Unsicherheit im Reiche herrsche, daß der Aufwand an Kleidung und Nahrung außerordentlich gestiegen sei, daß außerdem ungebührlich viel Geld für Palliengelder, Ablässe u. dgl. nach Rom gehe u. s. w.

Fünfzehntes Kapitel.

Die kirchlichen Zustände.

Seitdem die Päpste über das deutsche Königtum auch in dessen scheinbar mächtigsten Vertretern, den Hohenstaufen, triumphiert und dieses berühmte Haus seinem völligen Untergange entgegengeführt hatten, glaubten sie ihrem Übermut keine Zügel mehr anlegen zu dürfen. Schon Innocenz III. that Aussprüche wie die: „Was der Papst thut, ist so gut, als ob Gott es thäte", „der Papst ist mehr als die Engel, mehr als die Jungfrau Maria", „alle Völker und Fürsten sind ihm unterworfen; jedes weltliche Gesetz bedarf seiner Bestätigung; er kann jedes aufheben; der Staat muß der Kirche zur Ausführung ihrer Verfügungen seinen weltlichen Arm leihen" u. s. w. Weiter noch gingen die sog. „Kanonisten" oder „Glossatoren", die päpstlichen Hofjuristen; sie erklärten, „man könne vom Papste nicht an Gott appellieren" (noch viel weniger natürlich an ein Konzil); „der Papst sei unfehlbar."

Um diesen Anspruch auf Allmacht und Unfehlbarkeit praktisch durchzuführen, setzten die Päpste alle die Mittel in Bewegung, welche Glaube und Aberglaube der Zeit ihnen zur Verfügung stellten. Sie machten einen häufigen Gebrauch von den Waffen des Bannes, der Exkommunikation, des Interdiktes. Das letztere, welches entweder über einzelne Ortschaften oder über ganze Länder und Reiche verhängt ward, hatte zur Folge, daß innerhalb des damit belegten Gebietes alle geistlichen Verrichtungen eingestellt wurden, daß kein Geläute, kein Kirchengesang mehr ertönte, keine Messe gefeiert, keine Beichte abgehalten, kein Abendmahl gespendet ward.

Ein anderes Mittel, die Gläubigen vor der Allmacht und Allwissenheit der Kirche zittern zu machen, war die von Innocenz III. 1215 eingerichtete „Inquisition". Die damit betrauten Behörden erhielten unbeschränkte Vollmacht, gegen jeden, den sie der „Ketzerei" für verdächtig erachteten, ohne Ansehen der Person (selbst gegen Bischöfe) einzuschreiten. Das Verfahren vor diesen „Ketzergerichten" war ein durchaus form- und rechtloses, lediglich auf die Verurteilung des Angeschuldigten berechnetes. Auch von dem Unschuldigsten ward in den meisten Fällen durch die Folter ein Schuldbekenntnis erpreßt. Das Urteil lautete, wenn es sehr mild war, auf Ehr- und Vermögensverlust und Haft, oft

lebenslängliche, in der Regel jedoch auf den Scheiterhaufen. Von den weltlichen Gerichten ward verlangt, daß sie dazu ihren Arm liehen. Der erste Versuch, die Inquisition in Deutschland einzuführen, mißlang. Der „Ketzermeister" Konrad von Marburg, der sein Amt sogleich mit voller Strenge verwalten wollte, ward von den Gerichten zurechtgewiesen, von einigen über sein Gebaren entrüsteten Edelleuten erschlagen (1233). Erst unter Karl IV. kamen wieder Inquisitoren im päpstlichen Auftrag ins Reich, und dieser Kaiser wies die Gerichte an, denselben Gehorsam zu leisten.

Eine besonders häufige Anklage, welche vor diesen Inquisitionsgerichten erhoben ward, war die der „Zauberei" oder „Hexerei", d. h. eines angeblichen persönlichen Verkehrs des Angeklagten mit dem Teufel und dadurch erlangter unnatürlicher, höllischer Kräfte. Zumal Frauen, junge und alte, verfielen häufig dieser Anklage. Sie wurden dann entweder der Folter oder der sog. „Wasserprobe" unterworfen. Gestanden sie oder blieben sie, ins Wasser geworfen, auf der Oberfläche, so wurden sie als Hexen verbrannt.

In Deutschland stießen diese Hexenprozesse anfänglich auf einen starken Widerstand nicht bloß der gebildeten Laien, sondern selbst eines Teils der Geistlichkeit. Erst als 1484 Papst Innocenz VIII. durch eine Bulle die Einführung derselben auch in Deutschland förmlich befahl und Kaiser Maximilian diese Bulle namens seines Vaters, des Kaisers Friedrich III., bestätigte, mußten die deutschen Gerichte ebenfalls die Hand zur Verbrennung von Hexen bieten. Sie erhielten dazu eine besondere Anweisung in einer zu dem Ende von zwei päpstlichen Inquisitoren, Gremper oder Krämer und Sprenger, 1489 verfaßten Schrift, dem „Hexenhammer" (Malleus maleficarum). Seitdem sind die Hexenprozesse in Deutschland über zwei Jahrhunderte lang im Schwange gewesen. Die Zahl der verbrannten Hexen schätzt man auf wohl 100000. Schon zwischen 1484 und 1489 hatten drei Ketzerrichter allein gegen 90 Hexen zum Scheiterhaufen befördert.

Die Verwaltung der Inquisition in allen christlichen Ländern vertraute Gregor IX. den Dominikanern an, einem neuen Orden, welchen Innocenz III. ungefähr gleichzeitig mit dem der Franziskaner gestiftet hatte (jenen 1215, diesen 1208).

Sollten die Gläubigen so durch die Schrecken der Inquisition in Furcht erhalten werden, so versuchte man umgekehrt, sie durch den Ablaß anzulocken. Der Ablaß (die „Indulgenz"), d. h. die Abbüßung

der Sünden durch Geld, ward beschönigt durch den von den Gelehrten der Kirche aufgestellten und von Klemens IV. bestätigten Lehrsatz, daß die von Christus und den Heiligen verübten guten Werke, zu denen sie nicht verpflichtet gewesen seien, (die sog. Opera supererogationis) einen „Gnadenschatz" bildeten, über den die Kirche verfügen könne.

So ward alles aufgeboten, um die äußere Macht der Kirche immer weiter auszudehnen und zu befestigen. Während dessen aber versanken Kirche und Geistlichkeit in immer größere sittliche Verderbnis. Die höhere Geistlichkeit, an ihrer Spitze der römische Hof selbst, überließ sich einem ausschweifenden Leben. Hatte man seiner Zeit die Besetzung der geistlichen Stellen der weltlichen Gewalt unter dem Vorwande, daß sie Simonie damit treibe, entzogen, so war der Schacher mit Pfründen in den Händen der geistlichen Oberbehörden ein noch viel schmachvollerer geworden. „Mit Pfründen ist ein großer Kauf", singt der bekannte Satiriker Thomas Murner, der nichts weniger als ein Feind der Kirche war. In einer andern satirischen Schrift jener Zeit heißt es: „Die römische Kurie ist nichts als ein großer Markt. Geld löst dort alle Schwierigkeiten. Wer Geschenke bringt, gegen den ist Rom nicht karg. Als numen (göttliches Wesen) dient der nummus (die Münze); mehr als M a r k u s (der Evangelist) gilt die Mark, und minder berühmt ist die ara (der Altar), als die arca (Truhe)." Ähnlich bei Burkard Waldis: „Man sagt wohl, in Rom schade einem keine Sünde, nur müsse man Geld haben; kein Geld haben, das sei die allergrößte Sünd', die der Papst selbst nit vergeben künt'." Die geistlichen Gerichte, die auch weltliche Sachen an sich zogen, brandschatzten die Parteien. Die Geistlichkeit suchte sich von Staats- und Gemeindesteuern frei zu machen; dafür mußte sie Steuern nach Rom zahlen. Die Bischöfe verzehrten ihre reichen Pfründen und mieteten um geringes Geld Stellvertreter, „Suffragane", welche die Arbeit für sie verrichten mußten. Von den erledigten Stellen der Bischöfe und Erzbischöfe bezog der Papst Annaten (die Einkünfte des ersten Halbjahrs nach der Wiederbesetzung) und Palliengelder (für Zusendung des Palliums) in ungeheuren Summen. Das jedesmalige Palliengeld für ein einziges Erzbistum (Köln) betrug 20000 Fl., und dieses Erzbistum ward binnen 16 Jahren viermal neubesetzt! Man berechnete, daß jährlich auf diese Weise allein wohl 300000 Fl. nach Rom flössen. Was die Kirche in Deutschland selbst an liegenden Gütern besaß, ward auf 1/4 bis 1/3 alles Grund und Bodens geschätzt. Päpstliche Nuntien, die Deutschland bereisten, mußten von den Geistlichen, deren Diözesen sie betraten, auf das glänzendste

verpflegt werden, wofür sich letztere natürlich an ihren Diözesen schadlos hielten. Dazu endlich die großen Summen, die der Ablaßhandel einbrachte.

Wie durch Habsucht und Üppigkeit, so machte die Geistlichkeit sich auch durch sonstige Weltlust, die bisweilen bis zur ärgsten Sittenlosigkeit ging, beim Volke verachtet und verhaßt. Die damalige volkstümliche Litteratur — vom Reineke Fuchs und Eulenspiegel, von dem Pfaff Amis und dem Pfaffen vom Kalenberge, vom Freidank und dem Suchenwirt bis zu den Satirikern des 16. Jahrhunderts (auch die sonst gut kirchlichen wie Seb. Brant und Murner nicht ausgenommen) — strotzt von bald ernsten, bald satirischen Angriffen auf die Ausschreitungen der hohen wie der niederen Geistlichkeit.

An dem gesunden sittlichen Sinne des Volkes scheiterten auch die Versuche der Päpste, mit geistlichen Waffen eine oft sehr weltliche Politik zu verfechten und in die Rechtsordnung des Staates willkürlich einzugreifen. Wie Fürsten und Volk die Anmaßung Johanns XXII. zurückgewiesen, welcher die Rechtsgültigkeit der deutschen Königswahl von päpstlicher Bestätigung abhängig machen wollte, ist früher berichtet worden. Ähnliches geschah öfters. Als 1328 ein Interdikt über Gotha verhängt ward und infolge dessen die Geistlichen weder läuten noch singen wollten, gebot Landgraf Friedrich, denselben alle Zufuhr von Lebensbedarf abzuschneiden; auch drohte er, sie in ein Predigerkloster einzusperren. „Do sungen sie wieder“, berichtet die „Gothaische Chronik“ in ihrer naiven Sprache. Als 1370 das Gleiche in Heilbronn geschah, ließ der dortige Stadtrat alle Geistlichen ins Gefängnis werfen; der von Regensburg schloß bei einer ähnlichen Gelegenheit alle geistlichen Schulen. In Augsburg wurde vier Geistlichen, welche schwerer sittlicher Verbrechen schuldig waren, welche aber die geistliche Behörde schonen wollte, von Rats wegen der Prozeß gemacht; sie wurden in Käfigen am Kirchturm aufgehenkt und so dem Hungertode preisgegeben. Weltliche Obrigkeiten nahmen das Recht in Anspruch, päpstliche Dekrete, die in ihr Gebiet ergehen sollten, vorher zu prüfen, geistliche Strafurteile zu revidieren und unter Umständen abzuändern. Oder die Geistlichen wurden wohl auch bei ihrem Amtsantritt verpflichtet, den Landesgesetzen zu gehorchen und ihre Handlungen den weltlichen Gerichten zu unterstellen. Die von Rom aus versuchte Besteuerung der deutschen Geistlichkeit zu Gunsten der päpstlichen Kasse ward in mehreren Ländern verboten, so 1367 in Bayern, 1407 in Östreich.

Zuletzt nahmen auch die Reichsstände die Sache in die Hand. 1487 erließen dieselben eine Mahnung an den Papst, einen von ihm eigenmächtig in Deutschland eingeführten Kirchenzehnten wieder aufzuheben; 1495 ward dem damals eingesetzten Reichsrat aufgegeben, „die Beschwerden gegen den Papst in Betracht zu ziehen"; 1498 forderte der Reichstag den Papst auf, „er möge die Annaten, die er in Deutschland erhebe, zu einem Kreuzzuge gegen die Türken hergeben"; 1500 ward eine Abordnung an den Papst beschlossen, um ihm Vorstellungen wegen der unregelmäßigen Besetzung der Pfründen zu machen. Als ein päpstlicher Legat einen „Jubel-Ablaß" beim Beginn des neuen Jahrhunderts predigte, ward er gemahnt, „den Landfrieden zu respektieren", und wurden ihm zur Überwachung Kommissarien beigegeben. 1510 fand auf Befehl des Kaisers Maximilian eine Zusammenstellung aller Beschwerden gegen Rom statt, die dann dem Reichstag übergeben ward.

Eine andere gefährliche Gegnerschaft erstand der Kirche von zwei Seiten her: von seiten der freien Wissenschaft, welche der Humanismus oder das Studium der Alten auch nach Deutschland brachte, und von seiten einer streng auf dem Boden des Christentums stehenden, aber eben darum gegen die Ausartungen des Papsttums und der Geistlichkeit unerbittlichen Richtung innerhalb der Kirche selbst. Fromme Prediger, wie Eckhard, Tauler u. a., zogen im Lande umher und predigten eindringlich und mit großem Erfolg gegen die weltlichen Laster ebensowohl der Geistlichen, wie der Laien, suchten wahre innere Besserung bei ihren Hörern zu erzeugen und machten dieselben ebendadurch gleichgültiger gegen die bloß äußerlichen, kirchlichen Bußen. In den Schulen der Humanisten aber — zu Deventer, Schlettstadt u. s. w. — sowie auf den Universitäten, deren im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wohl ein Dutzend in den verschiedenen Gegenden Deutschlands gegründet wurden, ward ein Geschlecht von Denkern herangebildet, gegen welches die stumpfen Waffen der im Dienste der Kirche arbeitenden alten Scholastik nicht Stand hielten.

Was dem Papsttum vollends einen harten Stoß versetzte, war der in seinem eigenen Schoße ausgebrochene Zwiespalt („Schisma"). Seit 1307 residierten die Päpste nicht mehr in Rom, sondern in der französischen Stadt Avignon. Philipp der Schöne von Frankreich, aufs höchste gereizt von Bonifacius VIII., der gegen ihn unternehmen wollte, was einst Gregor VII. gegen den deutschen Heinrich IV. unternommen

hatte, aber an der Einmütigkeit des französischen Volkes mit seinem König scheiterte (s. S. 54), erzwang die Übersiedlung des päpstlichen Stuhls in seine Staaten, um gegen ähnliche Angriffe gesichert zu sein. Siebzig Jahre lang (bis 1377) mußten die Päpste in dieser halben Gefangenschaft verharren. Dadurch verloren sie natürlich an Ansehen und regten, indem sie wie Unterthanen des französischen Königs erschienen, das Nationalgefühl der anderen Völker, auch des deutschen, gegen sich auf. 1378 wählten endlich die römischen Kardinäle einen Papst, der in Rom residieren sollte, Urban VI., die französischen aber einen andern, Klemens VII. Beide Päpste thaten einander gegenseitig in den Bann. Um diesem Skandal ein Ende zu machen, griffen die einsichtigeren unter den hohen Würdenträgern der Kirche zu einem Auskunftsmittel, durch welches schon unter Kaiser Heinrich III. dem damaligen Streite mehrerer Päpste ein Ziel gesetzt worden war: sie beriefen ein Konzil nach Pisa (1409). Dieses entsetzte die beiden mit einander streitenden Päpste und wählte einen neuen. Allein jene unterwarfen sich nicht. Erst dem Konzil zu Kostnitz (1414) gelang es, der Vielköpfigkeit im Papsttum ein Ende zu machen (s. S. 114). Das darauf folgende Konzil zu Basel (1431—1446) legte auch Hand an die Schäden der Kirche, und zwar mit lobenswerter Entschiedenheit. Es bekräftigte zunächst den schon auf dem Konzil zu Kostnitz gefaßten Beschluß, „daß der Papst unter dem Konzil stehe"; sodann beschloß es die Abstellung der Mißbräuche bei Verleihung von Pfründen, eine strengere Überwachung des sittlichen Lebens der Geistlichen, endlich die Abschaffung der Annaten und der Palliengelder, in denen es Akte der Simonie erkannte.

Damit wäre zu einer „Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern" ein erster, wichtiger Schritt gethan gewesen. Es fehlte nur noch, daß Kaiser und Reich die Beschlüsse des Konzils für Deutschland zum Gesetz erhoben hätten, wie das für Frankreich durch die 1438 zu Bourges erlassene „Pragmatische Sanktion" geschah. Leider aber erfolgte dies nicht. Durch die Schwäche Kaiser Friedrichs III. und durch die Intriguen des Italieners Äneas Sylvius, der gleichzeitig der Vertraute des Papstes und des Kaisers war, wurde die Reformpartei auf dem Reichstag zu Frankfurt (1446) gesprengt, und es kam kein Reichstagsbeschluß im Sinne des Baseler Konzils zu stande. Friedrich III. schloß (1448) das „Wiener Konkordat" mit dem Papste ab, welches in der Hauptsache alles beim alten ließ.

So war der Versuch, die Kirche aus sich selbst heraus zu refor-

mieren, gescheitert; die alten Mißbräuche, Ablaß, Annaten, u. s. w., bestanden unverändert fort, und es konnte nun kaum ausbleiben, daß der allgemeine Drang nach Reformen sich auf anderem Wege, aus dem Volke heraus, Bahn brach. Dies geschah durch die Reformation Luthers, deren Anfänge noch in den Schluß dieser Periode fallen, die aber in ihrem Zusammenhange bei Schilderung der nächsten Periode zu betrachten sein wird.

Litterarische Hilfsmittel.

I. Neuere Geschichtswerke: „Geschichte der deutschen Kaiserzeit" von W. v. Giesebrecht, 5 Bände, 1855—81 (geht bis zu Kaiser Friedrich I. Barbarossa). „Jahrbücher des deutschen Reichs", auf Veranstaltung der Histor. Kommission zu München herausgegeben: „unter Heinrich I." (von Waitz, 1863), „Otto I." (von Dümmler, 1876), „Heinrich II." (von Hirsch, 1875), „Konrad II. (von Breßlau, 1879), „Heinrich III." (von Steindorff, 1874—81), „Heinrich IV." (von Meyer v. Knonau, 1890), „unter Philipp u. Otto IV." (von Winkelmann, 1873—78), „Annalen des deutschen Reichs im Mittelalter" von G. Richter. 3. Abt., „Ann. d. d. Reichs im Zeitalter d. Ottonen u. Salier" von G. Richter u. H. Kohl, 1890, „Heinrich II." von Cohn, 1867, „Heinrich IV." von Floto, 1856, „Deutschland unter Heinrich III. u. IV." von K. Hagen, 1842, „Hildebrand als Gregor VII." von Joh. Voigt, 2. A. 1846, „Deutschland unter den fränkischen Kaisern" von Stenzel, 1827, „Lothar" von Bernhardi, 1879, „Friedrich I." von Prutz, 1871 ff., Kortüm, 1818, J. Voigt, 1818, „Heinrich der Löwe" von Böttiger, 1879, von Philippson, 1867, von H. Prutz, 1865, „Heinrich VI." von Toeche, 1867, „Philipp, Otto IV. u. Friedrich II." von O. Abel, 1852—56, von Winkelmann, 1889, (Raumers „Geschichte der Hohenstaufen", 3. A. 1857—58, ist veraltet) — „Gesch. d. Kreuzzüge" von Wilken, 1807 ff. (7 Bde.), „Gesch. des ersten Kreuzzuges" von v. Sybel, 1841, „Gesch. des zweiten" von Kugler, 1866, „Deutsche Geschichte im 13. u. 14. Jahrh." von O. Lorenz, 1867, „Rudolf v. H." von Hirn, 1874, „Adolf v. N." von Roth, 1879, „Albrecht I." von Mücke, 1866; „A. I. und seine Zeit" von v. d. Ropp, 1862, „A. I. und A. v. N." von L. Schmid, 1858, von Preger, 1869, „Leben Heinrichs VII." von Friedensburg 1882; „Zur Königswahl Heinrichs VII." von Thomas, 1875, dessen „Römerzug" von Pöhlmann, 1874; „Der Kampf Ludwigs d. B. mit der Kurie" von K. Müller, 1879, „Der Anspruch der Päpste auf Bestätigung der deutschen Königswahlen 1076—1379" von Emil Engelmann, 1886, „Ludwig d. B. u. Friedrich v. Ö." von Kopp, 1858, „Ludwig d. B." von Friedensburg, 1883, „Karls IV. Jugendleben, von ihm selbst erzählt" von Ölsner, 1888, „Sigismund und die Reichskriege gegen die Hussiten" von v. Bezold, 1872—77, „Das Leben K. Sigismunds von Windecke", herausg. von v. Hagen

1886, „Gesch. K. Friedrichs von Äneas Sylvius“, herausg. von Ilgen, 2 Bde. 1889, „Deutsche Reichsgeschichte unter Friedrich III. und Maximilian I.“ von Bachmann, 1884 (vorzugsweise vom östreich. Standpunkt aus, wie auch die Schriften von Lorenz und Hirn), „Maximilian I.“ von Ulmann, 1884.

Für das Kulturgeschichtliche (neben den zum I. Teil angeführten Schriften, welche sich auch auf die weiteren Perioden erstrecken). 1. Im Allgemeinen (d. h. für mehrere Perioden): Gustav Freytag „Bilder aus der deutschen Vergangenheit“, 4 Bde., 14. A., 1888; „Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter“ von G. v. Buchwald, 2 Bde., 1885—7 (1. Bd. Bildungsgeschichte, 2. Bd. Wirtschaftsgeschichte). „Deutsches Leben in der Vergangenheit“ (im Mittelalter) von Sach, 1889. „Deutsches Bürgertum im Mittelalter“ von Kriegk, 1868. „Das deutsche Reich und das deutsche Volk in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in Erzählungen deutscher Geschichtsschreiber“ von Erler (3. Bd. von dessen „Deutscher Geschichte“, 1884, „Aus deutschen Klöstern“, „Aus d. Burgen“, „Aus d. Städten“). Scheibles „Kloster“ 6. Bd. („Die gute alte Zeit, geschildert in histor. Beiträgen zur Kenntnis der Sitten u. s. w. des Mittelalters“), 1847. „Gesch. des deutschen Zollwesens“ von Joh. Falke, 1869. „Der schwarze Tod in Deutschland“ von Höniger, 1882. Als bildliche Darstellungen: „Deutsche Trachten im Mittelalter“, „Kulturgeschichtliche Bilder“ von Ad. Lehmann, „Illustr. deutsche Kulturgeschichte“ von Henne am Rhyn. Endlich die „Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte“ von Joh. Müller und Joh. Falke, 1856 ff., von Joh. Müller, 1872 ff., von Christian Meyer, 1890 ff. 2. Insbesondere: Zu Buch 3, Kap. 4: „Gesch. d. deutschen Königswahlen vom 10. bis zum 13. Jahrh.“ von Maurenbrecher, 1889. — K. 6 u. 7: „Die Grenzen zwischen Staat und Kirche“ von Friedberg, 1872. Ficker, „Das deutsche Kaisertum“ u. s. w., 1862, und „Deutsches Königtum und Kaisertum“, 1863; v. Sybel, „Die deutsche Nation und das Kaiserreich“, 1862. — Lübke „Gesch. d. Architektur“, 1855, S. 200. Springer „Handbuch der Kunstgeschichte“, 1855, S. 106. Nitzsch „Geschichte des deutschen Volkes“, 2. Bd. S. 33. — K. 8: Hüllmann „Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters“, 1805; ders. „Über d. Domänenbenutzung in Deutschland“, 1807. Frey „Das Schicksal des Königsgutes in Deutschland unter dem vorletzten Staufen“, 1880. — „Das deutsche Zollwesen im Mittelalter“ von K. Biedermann, in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft von Wiß“, Jahrg. 1883. — K. 9: Jähns „Gesch. des deutschen Kriegswesens“. — K. 10: Philippi „Das westfäl. Vehmgericht u. seine Stellung in der deutschen Rechtsgeschichte“, 1888. — K. 11: Wocker „Der Reichstag unter den Hohenstaufen“, 1882 (Histor. Studien VI). — K. 12: Roth v. Schreckenstein „Die Ritterwürde und der Ritterstand“, 1886. Sugenheim „Gesch. der Leibeigenschaft“, 1861. — K. 13: Lambert „Die Entwicklung des deutschen Städtewesens“, 1865 (mit Anführung und Charakterisierung der früheren Schriften über dieselbe Materie von Maurer, Barthold, Hegel u. s. w. Sohm „Die Entstehung des d. Städterechts“, 1890. — K. 14: John „Dorf u. Bauernhof in Deutschland sonst und jetzt“ in Meyers „Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte“, 4. Heft, 1891. — K. 15: Die Litteraturgeschichten von Vilmar, Kurz, W. Scherer als die übersichtlichsten, die von Kurz mit Proben aus den Dichtwerken. Lübke „Gesch. d. deutschen Renaissance“, 1873. Alwin Schultz „Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger“, 1879. „Die deutschen Frauen im Mittelalter“, von Weinhold, 1882. — Zu Buch 4, Kap. 4: Der Text der „Goldenen Bulle“ findet sich in dem „Deutschen Staatsarchiv“ von Buddeus, 1841, 2. Bd., das Wichtigste daraus im lateinischen Urtext in dem Corpus juris germanici von Emminghaus, 1844.

K. 5: „Die politischen Ideen des Nic. v. Cues (a Cusa)" von Stumpf, 1865. — K. 6: Thümmel „Der Landsknechte Recht und Gebräuche", in Meyers „Zeitschrift f. d. K.-Gesch.", 4. Heft. Edelmann „Schützenwesen u. Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrh.", 1890. — K. 7: „Studien zur Kulturgeschichte" von Arnold. — K. 8: Brülcke „Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte", 1882. Ehrenberg „Der deutsche Reichstag 1273—1378", 1883 („Histor. Studien" IX). — K. 9: „Encyklopädie von Ersch und Gruber", der Artikel „Landstände" von K. Biedermann und die dort angeführten zahlreichen Schriften. — K. 10: Roth. v. Schreckenstein „Das Patriziertum in den Städten", 1856. — K. 11: Waizsäcker „Der rheinische Städtebund von 1254", 1879. Klüpfel „Der schwäbische Bund von 1488", 1846; derselbe „Die süddeutschen Städtebündnisse" in der Sammelschrift „Germania", Jahrg. 1852. — K. 12: Lappenberg, Barthold, K. Sartorius, Kurt von Schlözer, Gallois, Worms, Joh. Falke über die Hansa (am grundlegendsten Lappenberg, am übersichtlichsten Falke). „Die deutsche Hansa in Rußland" von Winkler, 1886. — K. 13: Scheibles „Kloster", 6. Bd.; die obengenannten kunst- u. litterargesch. Werke, Rehlen „Gesch. d. Gewerbe". Locher „Gesch. Nürnbergs". Stetten „Kunst- u. Gewerbegeschichte von Augsburg". „Die Weltstellung Augsburgs und Nürnbergs" von Kleinschmidt in Meyers Z. f. d. K.-Gesch., 4. Heft. „Die Erfindung der Buchdruckerkunst nach den neusten Forschungen" von Faulmann, 1890. Von dem Stande der deutschen Kunstgewerbe im 15. u. 16. Jahrh. bekommt man eine unmittelbare Anschauung in den verschiedenen Kunstgewerbemuseen, insbesondere dem Berliner und Wiener, wo zahlreiche Erzeugnisse jener Kunstgewerbe aufbewahrt sind. — K. 14: „Vorgeschichte des Bauernkriegs" von W. Vogt, 1889. „Beiträge zur Gesch. des Bauernkrieges" von Öchsle, 1844. — K. 15: v. Wessenberg „Die großen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrh.", 1840. G. Voigt „Enea Silvio de Piccolomini u. sein Zeitalter", 1856 ff. Ranke „Die röm. Päpste in den letzten vier Jahrh.", 3. Bd., 9. A., 1889.

II. Zeitgenössische Quellen: Reginos Chronik (geht bis 906), Liutprand bis 962, Widukind von Corvey bis 967, Richer bis 995, Thietmar von Merseburg bis 1018, Hermann von Reichenau bis 1054, Lambert von Hersfeld (oder Aschaffenburg) bis 1077, Wipo „Konrad II.", Bruno über den Sachsenkrieg (Heinrichs IV.) Annalista Saxo bis 1139, Otto von Freisingen bis 1156, eine Fortsetzung davon bis 1209, Arnold von Lübeck bis 1209, Hermann von Altaich bis 1273, Eberhard v. Regensburg bis 1305, die Königshovener Chronik (herausg. von Schilter) bis 1378. (Diese und viele andere Chroniken, Annalen u. s. w., sowie die oben citierten zeitgenössischen Geschichtsschreiber finden sich in den Monum. Germ., Scriptores, das Meiste davon auch in den „Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit".) „Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh.", herausg. durch die Histor. Kommission unter Leitung von K. Hegel; „Reichstagsakten" von Wenzel an, desgl., unter Leitung von Waizsäcker; „Die Reichsgesetze von 900 bis 1400", herausg. von Böhmer, „Urkunden der römischen Könige von Konrad I. bis Heinrich VII.", „Regesten des Kaiserreichs von 1198 bis 1272", „Geschichtsquellen Deutschlands" (4 Bände, aus der Zeit nach 1273), alles von Böhmer, „Gesetze und Verordnungen der deutschen Könige von Konrad II. bis Karl V." herausg. von Goldast, 1613, „Neue Sammlung der Reichsabschiede von Konrad II. an", herausg. v. Schmauß, 1747, „Der Reichskanzler" (Regesten und Urkunden aus dem 10., 11., 12. Jahrh.), von Stumpff, 1865—81, „Frankfurter Reichstagskorrespondenz 1376—1519", herausg. von Janssen, 1863, Ur-

kundensammlungen von Jaffé, 1863, von Breßlau, 1872. „Hans. Urkundenbuch", herausg. von Lappenberg, 1830 (— 1370), desgl. von Höhlbaum, 1876 ff. (— 1350), Rezesse und Akten der Hansetage von 1250—1430, bearb. von Koppmann, 1870 ff., von 1431—1476, bearb. von Frhr. v. d. Ropp 1876 ff., von 1477—1530, bearb. von Schäfer 1881. Haeberlin analecta medii aevi (über die Verhandlungen der Hansa mit England im 16. Jahrh.). „Straßburger Zunft- u. Polizeiordnungen des 14. u. 15. Jahrh., herausg. von Brucher, 1889. „Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.—15. Jahrh.", herausg. von Baader, 1861. „Zunftordnungen Lübecks, Hamburgs, Lüneburgs, Freiburgs i. Br., Straßburgs", herausg. von Wehrmann, Rüdiger, Bodemann, Hartfelder, Schmoller und Stieda.